Geschäftsbericht 2016 2017

Hessischer Landkreistag

Geschäftsbericht 2016 2017

Hessischer Landkreistag

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort

SCHWERPUNKTE DER VERBANDSARBEIT

1. FINANZEN 7

2. RECHT UND VERFASSUNG 20

3. ARBEIT, SOZIALES, SENIOREN, JUGEND, FAMILIE UND BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG 30

4. GESUNDHEIT 47

5. WIRTSCHAFT, PLANUNG, BAUEN UND UMWELT 54

6. VERKEHR / ÖPNV 59

7. SCHULE UND KULTUR 60

DER HESSISCHE LANDKREISTAG UND SEINE ORGANE 65

GESCHÄFTSSTELLE DES HESSISCHEN LANDKREISTAGES 71

STATISTISCHER ANHANG

TABELLENÜBERSICHT 3

TABELLEN 4-47

STICHWORTVERZEICHNIS

Hessischer Landkreistag

Hessischer Landkreistag

Wir sind der kommunale Spitzenverband aller 21 Landkreise im Bundesland Hessen.

Wir vertreten mit den Landkreisen

- 4,7 Mio. Einwohner und damit 77 % der Bevölkerung in Hessen
- auf rund 97 % der Fläche des Bundeslandes Hessen und
- leistungsstarke Verwaltungen mit 22.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit dem Haushaltsvolumen von rd. 7 Mrd. Euro im Jahr mit die maßgeblichen Gestalter in der Fläche und in den ländlichen Räumen darstellen.

Die hessischen Landkreise erbringen mit

- den Regel-, Eingliederungs- und kommunalen Leistungen der Jobcenter für SGB II-Empfänger sowie der Übernahme der Wohnkosten,
- den Leistungen der Sozialämter im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Hilfe zur Pflege sowie den Leistungen für Asylbewerber,
- den Leistungen für behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe,
- dem Wohngeld, dem Schüler-, Studenten- und Meister-BAföG,
- den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe,
- den Integrationsleistungen für allein über 100.000 Flüchtlinge in den Jahren 2015/2016
- und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements als tragende Säule des gesellschaftlichen Zusammenhalts

wichtige Sozialleistungen und geben dafür pro Jahr mehr als 3 Mrd. Euro aus.

Die hessischen Landkreise sichern die öffentliche Daseinsvorsorge und wichtige Infrastrukturen vor Ort und sorgen für attraktive Lebens- und Arbeitsbedingungen für Bürger und Unternehmen in der Fläche. So sind sie

- Träger von Krankenhäusern (rd. 2/3 der Landkreise),
- Träger von 23 der 33 Sparkassen in Hessen,
- Entsorgungsträger in der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung,
- verantwortlich für den Erhalt und den Ausbau der ca. 5.000 Kilometer Kreisstraßen, was einem Anteil von 30% des überörtlichen Straßennetzes entspricht,
- Träger des öffentlichen Personennahverkehrs und
- Eigentümer hochleistungsfähiger Breitbandnetze.

Sie unterstützen die Bruttowertschöpfung in den ländlichen Räumen vor allem in Handwerk, Mittelstand und Industrie.

Die hessischen Landkreise sind zentrale Akteure im Bildungsbereich als

- in der Summe größter Schulträger in Hessen,
- maßgebliche Gestalter der Schulentwicklungsplanung,
- Verantwortliche für die Schulbeförderung,
- Träger von Volkshochschulen sowie Kreismusikschulen und
- Träger / Förderer einer Reihe von kulturellen und sportlichen Einrichtungen.

V o r w o r t

Zur Mitgliederversammlung/Jahrestagung 2017 legt die Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages den in der Satzung vorgesehenen Geschäftsbericht vor. Dieser umfasst den Zeitraum von November 2016 bis November 2017. Er beinhaltet – nach Aufgabenfeldern und Sachthemen – eine Darstellung der Aktivitäten der Gremien und der Geschäftsstelle unseres Verbandes der 21 hessischen Landkreise. Darüber hinaus gibt er einen Überblick über die Positionen des Hessischen Landkreistages zu kreisrelevanten Themen auf europäischer, bundesweiter, landesweiter und kommunaler Ebene.

Ein besonders prägendes Ereignis im Berichtszeitraum war die Bundestagswahl am 24. September 2017. Hierzu legte der Deutsche Landkreistag, unter Mitwirkung des Hessischen Landkreistages, einen umfassenden Forderungskatalog der Landkreise vor. In diesem Forderungskatalog werden 25 politische Erwartungen an den Bund formuliert, um die Landkreise bei ihren wichtigen Zukunftsaufgaben wie z.B. der Integration, bei Investitionen oder der Anpassung von Infrastrukturen an den demografischen Wandel zu unterstützen. Aber auch die im Jahr 2018 anstehende Landtagswahl in Hessen und deren „politische Vorboten“ waren im Berichtszeitraum bereits deutlich zu vernehmen. Zahlreiche kreisrelevante Themen wurden auch auf Landesebene unter Mitwirkung des Hessischen Landkreistages intensiv diskutiert. Zu den zentralen Themen zählten hierbei unter anderem die Debatte über die Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Bundesteilhabegesetz, die geeigneten Wege der Integration von geflüchteten Menschen, die Gestaltung der Schülerbeförderung sowie das Dauerthema „Zukunft der Kommunalfinanzen“.

Mit dem Ende 2016 vom Bundesgesetzgeber verabschiedeten Bundesteilhabegesetz wird die Eingliederungshilfe für die Menschen mit Behinderungen völlig neu geordnet. Insbesondere müssen die Länder die für die Durchführung der neuen Eingliederungshilfe ab dem 1. Januar 2020 zuständigen Träger bestimmen. Derzeit sind in Hessen der Landeswohlfahrtsverband Hessen, die Landkreise und die kreisfreien Städte dafür zuständig. In den Verbandsgremien wurde über die Positionierung des Hessischen Landkreistages in der Frage der Trägerschaft für das Bundesteilhabegesetz ausführlich beraten. Für eine effektive Umsetzung ist eine starke Rolle der Landkreise unerlässlich. Insgesamt konnte in dieser Frage allerdings (bislang) keine einheitliche Auffassung mit den kommunalen Schwesterverbänden hergestellt werden. Somit ist nun der Landesgesetzgeber gefordert. Dieser muss die Regelungen für die Zuständigkeit treffen und dies möglichst bis zum Jahresende 2017, da dem letztlich bestimmten Trägern der neuen Eingliederungshilfe – unabhängig davon, welche Stelle es ist – eine Vorbereitungsphase von zwei Jahren zu Verfügung stehen sollte. Unabhängig von der Trägerschaftsfrage stehen die Landkreise in Hessen aber bereits ab dem nächsten Jahr vor einer großen Herausforderung. Bereits ab dem Jahr 2018 gelten die Regelungen des neuen umfangreichen Gesamtplanverfahrens, welches die Landkreise innerhalb ihres bisherigen Zuständigkeitsbereiches zur Förderung der Menschen mit Behinderungen umsetzen müssen.

Auch im vergangenen Jahr wurde der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen in Hessen eine hohe Priorität beigemessen. Die kommunalen Spitzenverbände verhandelten erneut mit dem Land über die Erstattungsbeträge des Landes. Mit einer „Gemeinsamen Verabredung“ konnte eine Einigung erzielt werden, dass die „große“ Pauschale in der seit 2016 festgesetzten Höhe bestehen bleibt mit einer Verlängerung des Erstattungszeitraums auf drei Jahre. Weiterhin wurde vereinbart, die „kleine“ Pauschale mit einem Erstattungszeitraum von zwei Jahren auf einen einheitlichen Betrag von 120 Euro festzulegen. Um den zunehmenden Aufgaben gerecht zu werden wurde in der Geschäftsstelle der Bereich Flüchtlinge mit einer zunächst auf zwei Jahre befristeten Stelle neu besetzt. War in den vergangenen Jahren das Augenmerk insbesondere auf die Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge, verlagern sich nun die Themen auf die Integration in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft.

Die Einführung des hessenweiten Schülertickets zum Schuljahr 2017/2018 nahm im Berichtszeitraum einen breiten Raum ein. Das Präsidium unseres Verbandes beriet in mehreren Sitzungen und Sondersitzungen intensiv über die Position der Landkreise. Aus Verbandssicht ist seitens des Landes sicherzustellen, dass weder den Schulträgern noch den lokalen Nahverkehrsorganisationen Mehrkosten über den Status Quo hinaus entstehen. Die Landkreise fordern daher eine schriftliche, vertragliche und

politische Garantie, dass das Land für künftige Verluste einsteht. Zudem müssen sämtliche den Schulträgern durch die Erstattung der Schülerbeförderungskosten entstehenden Lasten in die Schulumlage eingerechnet werden können.

Die Sicherstellung einer auskömmlichen Finanzierung der hessischen Landkreise und der Abbau der aus der jahrelangen Unterfinanzierung resultierenden Altdefizite blieben auch im Berichtszeitraum von wichtiger Bedeutung. Auf der Einnahmenseite führten weiter steigende Steuereinnahmen, ein aufwachsender Kommunaler Finanzausgleich und die unveränderte positive wirtschaftliche Entwicklung dazu, dass mehr und mehr Mitgliedskreise ihre Haushalte ausgleichen konnten. Gleichzeitig sorgte der Bund durch die Übernahme der flüchtlingsbedingten Mehrkosten im KdU-Bereich, ein 5-Mrd-Euro-Paket zur Stärkung der Kommunalfinanzen sowie das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz II für Investitionen finanzschwacher Kommunen in die Bildungsinfrastruktur, welches durch das Land erneut durch ein eigenes Kommunalinvestitionsprogramm II (KIP II) flankiert wurde, für überfällige finanzielle Entlastungen. Mit der sog. „Hessenkasse“ und der Beitragsfreiheit aller drei Kindergartenjahre hat die Landesregierung weitere Maßnahmen vorgesehen, welche sich auf die Finanzsituation der Kommunen auswirken. Strittig dürfte jedoch auch über den Berichtszeitraum hinaus die Frage diskutiert werden, ob es der nachhaltigen Sicherstellung einer aufgaben- und belastungsgerechten kommunalen Finanzausstattung zuträglich ist, wenn derartige Maßnahmen zu großen Teilen durch die Verwendung „kommunalen Geldes“ gegenfinanziert werden.

Flankiert wurde die inhaltliche und politische Arbeit des Hessischen Landkreistages wiederum durch eine intensive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Der Internetauftritt (www.hlt.de), der neu gestaltet wurde, sowie der fünf Mal im Jahr erscheinende Newsletter „Landkreistag Kompakt“ sind fest etabliert. Darüber hinaus wurden die Mitglieder im Jahr 2016 mit insgesamt 1.031 Rundschreiben zu einzelnen Themenstellungen und dazu erfolgten Positionierungen des Hessischen Landkreistages informiert. Dies stellte insofern eine Besonderheit dar, dass damit im Jahr 2016 erstmals in der Verbandsgeschichte die Zahl 1.000 bei den Rundschreiben überschritten wurde. Der internen Kommunikation diente unter anderem der Bereich des Intranets des Internetauftritts mit der Gremien- und Rundschreibendatenbank, die auch in 2016 gut nachgefragt wurde.

Eine besondere Wegmarke in der Arbeit des Hessischen Landkreistages stellt die am 10. November 2017 satzungsgemäß anstehende Neuwahl der Verbandsspitze dar. Herr Präsident Landrat Erich Pipa ist mit seinem Ausscheiden aus dem Amt des Landrates des Main-Kinzig-Kreises mit dem 17. Juni 2017 auch aus seinem Amt des Präsidenten ausgeschieden und wurde zum Ehrenpräsidenten ernannt.

Die Geschäftsführung bedankt sich auch in diesem Jahr bei den 21 hessischen Landkreisen sowie insbesondere den in den Gremien des Hessischen Landkreistages mitwirkenden Landrätinnen und Landräten, Kreisbeigeordneten, Kreistagsvorsitzenden und den vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltungen für das Engagement im Hessischen Landkreistag. Ohne Ihrer aller Mitwirkung könnten die Geschäftsstelle und der Verband nicht erfolgreich arbeiten. Ebenso richten wir ein herzliches Dankeschön an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle für deren großen Einsatz und deren stets fachkundige Unterstützung.

Den Geschäftsbericht 2016/2017 empfehlen wir Ihrer Lektüre.

Wiesbaden, im November 2017

Prof. Dr. Jan Hilligardt
Geschäftsführender Direktor

Matthias Drexelius
Direktor

1. Finanzen

Haushalts- und Finanzsituation der hessischen Landkreise

Die Ergebnisse der im April 2017 unter den Mitgliedskreisen turnusgemäß durchgeführten Haushaltsumfrage zeigen, dass sich die Finanzsituation der Landkreise im Haushaltsjahr 2016 weiter verbessert hat. Ob es sich tatsächlich um eine nachhaltige Verbesserung handelt, lässt sich daraus jedoch noch nicht schließen:

- Das Gesamtergebnis der hessischen Landkreise wies zum 31.12.2016 in Summe einen Überschuss in Höhe von ca. 183,496 Mio. € aus, womit eine bedeutsame Verbesserung um 115,002 Mio. € gegenüber dem Vorjahr (68,494 Mio. €) erzielt werden konnte. Insgesamt 18 von 21 Kreisen haben das Haushaltsjahr 2016 mit einem positiven Ergebnis in Höhe von insgesamt 210,319 Mio. € abgeschlossen, wohingegen in 2015 lediglich 13 Kreise einen Jahresüberschuss in Höhe von insgesamt 113,887 Mio. € erzielt haben.

- Nach den Haushaltsplanungen der Mitgliedskreise wird sich diese positive Entwicklung jedoch voraussichtlich im laufenden Haushaltsjahr 2017 nicht unverändert fortsetzen. In 2017 erwarten 17 Kreise ein positives Ergebnis in Höhe von insgesamt lediglich 31,274 Mio. €. Vier Kreise gehen dagegen zum 31.12.2017 von einem negativen Ergebnis in Höhe von zusammen -24,502 Mio. € aus. Das für 2017 erwartete kumulierte Gesamtergebnis in Höhe von lediglich ca. 6,772 Mio. € würde somit eine signifikante Verschlechterung gegenüber dem Gesamtergebnis des Haushaltsjahres 2016 bedeuten.

- Einen Ausgleich ihres Finanzhaushaltes konnten im Haushaltsjahr 2016 nur elf Kreise erzielen. Die Finanzhaushalte aller Landkreise zusammen weisen zum 31.12.2016 einen positiven Finanzierungssaldo in Höhe von ca. 94,472 Mio. € auf. Nur fünf Landkreise erwarten für das Haushaltsjahr 2017 den Ausgleich ihres Finanzhaushaltes. Zum 31.12.2017 könnte sich über alle Landkreise hinweg wieder eine deutliche Finanzierungslücke im Umfang von -61,182 Mio. € auftun.

- Auch im Haushaltsjahr 2017 werden die Kreise voraussichtlich darauf angewiesen sein, zur Schließung ihrer Finanzierungslücken die von ihnen aufgenommenen Kassenkredite deutlich auszuweiten. Der Kassenkreditbestand der hessischen Landkreise wird zum 31.12.2017 gegenüber dem Vorjahr nach derzeitigem Planungsstand um knapp 250 Mio. € auf voraussichtlich ca. 3,3 Mrd. € ansteigen.

- Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen sind zum 31.12.2016 auf rund 3,239 Mrd. € leicht gestiegen (2015: 3,228 Mio. €). Auch die Schulden der Sondervermögen, die anteiligen Schulden im Rahmen von Mitgliedschaften in Zweckverbänden sowie im Rahmen der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen sind weiter angestiegen, von ca. 1,448 Mrd. € zum 31.12.2015 auf ca.1,550 Mrd. € zum 31.12.2016, wobei zu berücksichtigen ist, das diesbezüglich für 2016 nur die Zahlen aus 20 Mitgliedskreisen vorliegen.

- Der Anteil des Zuschussbedarfs/-betrags für die Produktbereiche „Soziale Leistungen inkl. LWV-Umlage und interner Leistungsverrechnungen“ sowie „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe inklusive Personalausgaben“ an den allgemeinen Deckungsmitteln lag zum 31.12.2015 bei 69,68 % und stieg zum 31.12.2016 auf 72,42 %. Für 2017 wird mit einem Anstieg um 4,4 Prozentpunkte auf 76,82 % gerechnet.

Die Zahlen zeigen, dass insbesondere der Bereich Soziale Leistungen sowie die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe die Kreisfinanzen im Berichtszeitraum belasten. Das Ausmaß der finanziellen Belastung in diesen Bereichen wird daran deutlich, dass im Haushaltsjahr 2017 der Anteil des Zuschussbedarfs für die Produktbereiche 05 und 06 an den allgemeinen Deckungsmitteln voraussichtlich knapp 77 % betragen und damit mehr als drei Viertel der allgemeinen Deckungsmittel binden wird.

Der erwartete Anstieg des Kassenkreditbestandes der Landkreise zum Jahresende 2017 auf voraussichtlich rund 3,3 Mrd. € weist darauf hin, dass die unbestrittene Konsolidierungswirkung des Schutzschirms auf die Kreishaus-

halte offenkundig allein nicht ausreichend ist, um eine strukturelle Unterfinanzierung auf Dauer zu beheben. Durch den langjährigen Prozess der Haushaltssicherung und die Auflagen des Kommunalen Schutzschirms sind die Konsolidierungspotentiale der Landkreise mittlerweile ausgeschöpft. Positiv wirken sicher die derzeit guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Dennoch gibt es Risiken. So ist nach Jahren mit sehr niedrigen Zinsen in absehbarer Zeit eine Wende hin zu steigenden Zinsen zu erwarten, womit deutlich höhere Zinslasten verbunden wären. Zudem hat die Flüchtlingskrise gezeigt, dass es unvorhersehbare Ereignisse gibt, die in ihrer Massivität jede noch so sorgfältige Haushaltsplanung obsolet werden lassen. Es ist daher längst nicht sicher, ob die hessischen Landkreise aus eigener Kraft eine nachhaltige Verbesserung ihrer Finanzsituation erreichen können. Insbesondere im Hinblick auf den Abbau der Altfehlbeträge in den Kreishaushalten wird weitere Unterstützung seitens des Landes nötig sein.

Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs

Obergrenze Kreis- und Schulumlage

Die Diskussionen um die seitens der beiden kommunalen Schwesterverbände vehement geforderte neue Obergrenze für Kreis- und Schulumlage verlagerte sich im Berichtszeitraum in die Unterarbeitsgruppe Kreis- und Schulumlage (UAG), welche beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) unter dem Dach der AG Optimierung der kommunalen Finanzaufsicht gebildet worden ist, um sich insbesondere der künftigen Bemessung und Erhebung beider Umlagen zu widmen. Dort positionierte sich das HMdIS schon frühzeitig dergestalt, dass es nicht beabsichtige, die unter dem Regime des alten KFA geltende Obergrenze für Kreis- und Schulumlage in Höhe von 58 % zu erneuern. Als ein Grund für diesen Verzicht wurde in der Diskussion herausgearbeitet, dass nach § 50 Abs. 6 FAG bereits ein Genehmigungsvorbehalt für Erhöhungen des Kreisumlagehebesatzes um mehr als einen halben Prozentpunkt besteht. Vielmehr sollte sich die Arbeit der UAG fortan auf eine Konkretisierung des erforderlichen Anhörungsverfahrens gem. § 50 Abs. 5 Satz 2 FAG im Falle von Hebesatzerhöhungen der Kreis- und/oder Schulumlage konzentrieren. Damit folgte das HMdIS in weiten Teilen der diesbezüglichen Positionierung des HLT. Streitig war zwischen den kommunalen Spitzenverbänden im Berichtszeitraum nämlich auch die Frage, wann eine Anhörungspflicht im Falle von Umlageerhöhungen besteht. Die Geschäftsstelle vertrat die Position, dass eine Anhörungspflicht zur Kreisumlage lediglich bei steigenden Hebesätzen besteht, während die beiden kommunalen Schwesterverbände auch bei gleichbleibenden oder sinkenden Hebesätzen, welche bei steigenden Umlagegrundlagen zu einem steigenden Umlagevolumen führen können, von einer Anhörungspflicht ausgingen. Ferner wollten die beiden kommunalen Schwesterverbände die Anhörungspflicht auch auf die Schulumlage erstreckt wissen. Dem zuletzt genannten Ansinnen trat das HMdIS zwar näher, geht jedoch derzeit, in Übereinstimmung mit der Positionierung der Geschäftsstelle, davon aus, dass eine Anhörungspflicht nur bei Erhöhung der Hebesätze gelten kann.

Im Juli des Berichtszeitraums legte das HMdIS einen Erlassentwurf mit neuen Hinweisen zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vor, in welchem die in der UAG diskutierten Ausführungen zur Erhebung der Kreisumlage in einen eigenständigen Hinweis zu § 53 Abs. 2 HKO überführt wurden. In diesen Hinweisen zu § 53 Abs. 2 HKO erklärt das HMdIS explizit den Verzicht auf eine neue Obergrenze für Kreis- und Schulumlage. Gleichzeitig wird in diesen Hinweisen festgelegt, dass – wie vorstehend dargelegt – bei Hebesatzerhöhungen der Kreis- und Schulumlage die Umlageverpflichteten vorher verpflichtend anzuhören sind. Sollten die zum Zeitpunkt der Abfassung des Geschäftsberichtes vorgelegten Hinweise in dieser Form erlassen werden, so sollte damit ein vorläufiger Schlusspunkt unter die Diskussion um eine neue Obergrenze für Kreis- und Schulumlage gesetzt sein.

Entwicklung Hebesätze

Der Gesamthebesatz für die Kreis- und Schulumlage betrug ausweislich der durch die Geschäftsstelle durchgeführten Haushaltsumfrage in 2016 und mithin im ersten Jahr des neuen KFA im landesweiten Durchschnitt 52,71 %, wovon 34,84 % auf die Kreis- und 17,87 % auf die Schulumlage entfallen. Im lau-

fenden Haushaltsjahr 2017 ist der Hebesatz für die Kreisumlage gegenüber 2016 im landesweiten Durchschnitt um 0,4 Prozentpunkte auf 34,44 % gesunken. Beim Hebesatz für die Schulumlage ist im laufenden Haushaltsjahr 2017 leichter Anstieg um 0,2 Prozentpunkte auf durchschnittlich 18,07 % zu verzeichnen.

UAG Pflichtaufgabenkatalog

Nach Einrichtung der Unterarbeitsgruppe (UAG) „Pflichtaufgabenkatalog“ und Anmeldung der aus den Mitgliedskreisen festgestellten Änderungs-, Aktualisierungs- und Ergänzungsbedarfe gegenüber dem HMdF wurde inzwischen seitens des HMdF als Ergebnis der im Berichtszeitraum erfolgten Beratungen in der UAG ein aktualisierter und optimierter Pflichtaufgabenkatalog vorgelegt, der derzeit überprüft wird. Problematisch bleibt, dass der Katalog, welcher bekanntlich der Ermittlung der vertikalen Ausgleichsmasse im neuen KFA dient, nach wie vor einen durchaus uneinheitlichen Detaillierungsgrad aufweist, auch wenn die Arbeit in der UAG hier sicherlich zu Verbesserungen geführt hat. Das HMdF wurde daher erneut aufgefordert, Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung zu ergreifen und einen einheitlichen Detaillierungsgrad der erfassten Aufgaben zu schaffen.

195. Vergleichende Prüfung „Aufgabenverteilung/Finanzströme zwischen Sonderstatusstädten und Kragenkreisen

Auch im Berichtszeitraum beschäftigte die Geschäftsstelle die durch die überörtliche Prüfung des Hessischen Rechnungshofes durchgeführte 195. Vergleichende Prüfung „Aufgabenverteilung/Finanzströme zwischen Sonderstatusstädten und Kragenkreisen“, welche sich mit den finanziellen Wechselwirkungen zwischen den Sonderstatusstädten und ihren Landkreisen befasst. Die Geschäftsstelle koordinierte dabei insbesondere die zwischen den betroffenen Kragenkreisen sowohl auf fachlicher als auch auf politischer Ebene stattfindenden Abstimmungen und brachte ihre fachlich Expertise in diese Prozesse ein.

Die Präsentation und Interpretation dieser vorläufigen Prüfungsfeststellungen war unter anderem Gegenstand einer Sitzung der Lenkungsgruppe KFA beim HMdF am 21.4.2017. Seitens des HLT wurde in dieser Sitzung signalisiert, dass die sieben Landkreise mit Sonderstatusstädten in weiten Teilen keine Vorbehalte gegen die gutachterliche Vorgehensweise hegen, jedoch Änderungsbedarf schwerpunktmäßig hinsichtlich der angewandten Schlüsselung für die durch die Landkreise erbrachten Aufwendungen für soziale Sicherung nach SGB XII und hinsichtlich des heranzuziehenden Zeitraums für die Betrachtung der Defizite aus der Landkreisaufgabe „Kreisstraßen“ sehen.

Die Positionierung der sieben Kragenkreise in den noch offenen Einzelfragen hätte nach Einschätzung der Überörtlichen Prüfung einen Ermäßigungssatz der Kreisumlage der Sonderstatusstädte von aktuell rund 31,8 % zur Folge. Derzeit dauern die Gespräche mit dem Land und den Schwesterverbänden an.

Jahresgespräch mit dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes

Auch im Berichtszeitraum fand am 5. Mai turnusgemäß das Jahresgespräch der kommunalen Spitzenverbände mit dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes statt. Schwerpunkt dieses Gesprächs waren die im „Kommunalbericht 2016“ zusammengefassten und veröffentlichten vergleichenden Prüfungen. Hierzu hatte die Geschäftsstelle des HLT im Hinblick auf zwei Prüfungsfeststellungen Gesprächsbedarf angemeldet. Weitere Themen des Jahresgespräches waren die laufende 195. Vergleichende Prüfung „Aufgabenverteilung/ Finanzströme zwischen Sonderstatusstädten und Kragenkreisen“, die Prüfungsplanung der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften für die kommenden Jahre, die durch den Achten Senat (Sondersenat) derzeit durchgeführten und beabsichtigten Prüfungen im Bereich Flüchtlingswesen und der anstehende Abbau von Altdefiziten/ Altfehlbeträgen.

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017)

Wie üblich, nahm die Geschäftsstelle des HLT im Vorfeld der Anhörung im Haushaltsaus-

schuss des Hessischen Landtages schriftlich zum Landeshaushalt 2017 Stellung.

Schwerpunkte dieser Stellungnahme waren der fehlende monetäre Ausgleich für über 20 seitens der hessischen Kommunen als konnexitätsrelevant eingestuften Aufgaben, die Forderung nach einem dauerhaften Verzicht auf eine neue Obergrenze für Kreis- und Schulumlage und nach einem Anstieg der seit dem Jahr 2002 unveränderten besonderen Finanzzuweisungen für Straßen kommunaler Träger. Überdies wurde eingefordert, dass die im Rahmen der 5-Mrd.-Euro-Entlastung durch den Bund den Ländern mit der Zwecksetzung der kommunalen Entlastung gewährte höhere Umsatzsteuerbeteiligung im Volumen von rund 1 Mrd. € (sog. „Ländermilliarde“) voll an die hessischen Kommunen weitergeleitet werden muss. Dies entspräche in Hessen einem Betrag von rund 75 Mio. €.

Ausblick: Der kommunale Finanzausgleich 2018

Im Rahmen des so genannten jährlichen Chefgespräches hat Staatsminister Dr. Schäfer der kommunalen Familie einen Ausblick auf den kommenden KFA unterbreitet, welcher sich wegen des Doppelhaushalts des Landes auf die Jahre 2018 und 2019 erstreckt. Hiernach soll das gesamte KFA-Ausgleichsvolumen in 2018 gegenüber dem Vorjahr voraussichtlich um 305,6 Mio. € auf in der Summe 4,89 Mrd. € anwachsen. Für das Jahr 2019 ist ein flacherer Anstieg um weitere 107,3 Mio. € auf dann 4,99 Mrd. € vorgesehen. Dabei werden die Schlüsselzuweisungen für die hessischen Landkreise vermutlich eine steigende Tendenz aufweisen und gegenüber dem KFA des laufenden Jahres um 82 Mio. € und im Jahr 2019 um weitere 40 Mio. € anwachsen.

Der Stabilitätsansatz soll im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr über alle kommunalen Gruppen hinweg um 96 Mio. € und mithin in maximal möglicher Höhe aufwachsen. Auch für 2019 ist ein Aufwuchs des Stabilitätsansatzes in maximal möglicher Höhe von 333 Mio. € vorgesehen. Dieses dauerhaft hohe Niveau des Stabilitätsansatzes hat zur Konsequenz, dass sich höhere Defizite aus Pflichtaufgaben der hessischen Kommunen nicht in einer Erhöhung des KFA-Ausgleichsvolumens niederschlagen. Stattdessen führen in einer derartigen Konstellation höhere Defizite lediglich zu Verschiebungen zwischen Festansatz und Stabilitätsansatz.

Auf Basis entsprechender Beschlussfassungen der Verbandsgremien wurden für den HLT zum Landeshaushalt 2018/2019 im Chefgespräch insbesondere folgende Positionen vorgetragen:

I. Gefordert wurde eine Steigerung des Haushaltsansatzes für die besonderen Finanzzuweisungen zu den laufenden Ausgaben für Straßen innerhalb des KFA auf 18,2 Mio. €. Hintergrund ist, dass selbige mindestens seit dem Jahr 2002 unverändert 14,0 Mio. € beträgt, wobei die Landkreise im Haushaltsjahr 2017 hieraus 11,4 Mio. € für Kreisstraßen erhielten. Daher haben die Verbandsgremien eine entsprechende Steigerung von 4,2 Mio. € oder 30 % für den Haushaltsplan 2018/2019 gefordert, welche der Entwicklung des DeStatis-Preisindexes für den Straßenbau im Zeitraum 2002 bis 2016 entspricht.

II. Gefordert wurde überdies, dass im Landeshaushalt 2018/2019 außerhalb des KFA ein Ansatz aus originären Landesmitteln in hinreichender Höhe gebildet werden muss, welcher für die Umsetzung eines „Schutzschirm II“ zum Abbau von Altdefiziten/Kassenkrediten zur Verfügung steht.

Schulbaupauschaldarlehen

Im Berichtsjahr haben mehrere Schulträger mit Verweis auf den Vergleich zur allgemeinen Zinssituation ungünstigen klassischen Konditionen der Abteilung B des Hessischen Investitionsfonds ihren Verzicht auf die entsprechenden Schulbaupauschaldarlehen erklärt.

Vor diesem Hintergrund erbat das HMdF eine Einschätzung, ob seitens der Mitgliedskreise weiterhin ein Interesse der Schulträger an Schulbaupauschaldarlehen in der bisherigen Vorabkontingentierung und Pauschalzuweisung bestehe. Die Geschäftsstelle führte daraufhin eine Abfrage unter den Mitgliedskreisen durch und nahm gegenüber dem HMdF dergestalt Stellung, dass im Grundsatz unver-

ändert ein veritables Interesse an derartigen Darlehen vorhanden ist. Allerdings wurde gegenüber dem HMdF auch darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der allgemeinen Zinssituation die Konditionen in der Abteilung B des Investitionsfonds ungünstig geworden sind und unter wirtschaftlichem Blickwinkel eine Refinanzierung über den Kreditmarkt derzeit vorteilhafter erscheint. Daher wurde gegenüber dem HMdF vorgeschlagen, Darlehensbewilligungen im Sinne von Schulbaupauschaldarlehen als zinsverbilligte Darlehen aus Abteilung C des Investitionsfonds vorzunehmen.

Kommunale 5-Mrd-Euro-Entlastung

Im November des Berichtszeitraumes nahm der Bundesrat zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen (5-Mrd.-Euro-Entlastung) Stellung und forderte diverse Nachbesserungen. Bundestag und Bundesrat beschlossen sodann das vorgenannte Gesetz in zweiter und dritter Lesung und folgten in Teilen den Änderungsvorschlägen des Bundesrates. In diesem Zusammenhang fasste der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages einen Entschließungsantrag dergestalt, dass die Länder aufgefordert wurden, sicherzustellen, dass die ab dem Jahr 2018 eintretende Entlastung von 5 Mrd. € pro Jahr in vollem Umfang als Entlastung bei den Kommunen ankommt und zwar unabhängig vom Transferweg.

Um die Frage der finanziellen Partizipation der hessischen Landkreise am hier in Rede stehenden Gesetzeswerk zu klären, hat sich die Geschäftsstelle im Berichtszeitraum in dieser Frage schriftlich an das HMdF gewandt. Über die entsprechende Antwort wurde über den Rundschreibendienst berichtet. Herauszuheben ist, dass die Beteiligung des Bundes an den KdU im SGB II und die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Gemeinden ab 2018 unmittelbar und in voller Höhe in die kommunalen Kassen fließen werden. Der größte Anteil der 5-Mrd.-Euro-Entlastung wird in Höhe von ca. 2,4 Mrd. € durch eine Erhöhung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer transportiert und fließt an Städte und Gemeinden und nicht unmittelbar an die Landkreise. Die hessischen Städte und Gemeinden werden hieran mit einem Volumen von schätzungsweise 219,3 Mio. € profitieren. Ein Anteil von rund 1,6 Mrd. € des Gesamtpakets wird durch eine Erhöhung der Bundesteilung an den Kosten der Unterkunft (KdU) dargestellt und fließt unmittelbar an die kreisfreien Städte und Landkreise. Der hessische Anteil hieran lässt sich mit schätzungsweise 114 Mio. € beziffern. Unklar war über weite Strecken des Berichtszeitraums die Frage, wie die Umsatzsteueranteile des Landes weitergeleitet werden, gleichwohl auch hinsichtlich dieser „Ländermilliarde“ die klare politische Zwecksetzung der kommunalen Entlastung besteht. Hinsichtlich dieses letzten Teils der Gesamtentlastung wird Hessen mit rund 75 Mio. € profitieren. Auch im Rahmen des Chefgespräches zum Landeshaushalt 2018/2019 forderte die Geschäftsstelle, dass die vorgenannte „Ländermilliarde“ vollständig an die hessischen Kommunen weitergeleitet werden muss, was auch zugesichert wurde.

Neuordnung Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Am 14. Oktober des Berichtszeitraumes einigten sich Bund und Länder anlässlich der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern auf die Eckpunkte einer Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020. Diese Verabredung mündete am 1. und 2.6.2017 in den notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen. Neben der Umsetzung der Verabredungen zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurden auf diesem Wege auch die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen finanzschwacher Gemeinden oder Gemeindeverbände im Bereich der Bildungsinfrastruktur geschaffen. Letzteres schlug sich darin nieder, dass der Bund aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderung“ den Ländern zusätzlich 3,5 Mrd. € für Investitionen finanzschwacher Kommunen im Bereich Bildungsinfrastruktur in den kommenden Jahren zur Verfügung stellt. Im nachfolgenden Abschnitt dieses Geschäftsberichtes wird über diese Investitionsinitiative des Bundes unter dem Schlagwort „Kommunalinvestitionsförderungsgesetz II (KInvFG II)“ berichtet. Der DLT sah insbesondere die Grundgesetzänderung im Rahmen der Neuregelung der Bund-

Länder-Finanzbeziehungen mit Blick auf das föderale Staatsgefüge äußerst kritisch. Im Zuge der Schaffung dieser Bundesfinanzhilfen würden Doppelstrukturen und Mischfinanzierungstatbestände geschaffen, die die Zuständigkeiten der Länder für die Kultuspolitik aushöhlten und mithin die bestehende föderale Ordnung und Finanzarchitektur weiter schwächten.

Kommunalinvestitionsprogramm II – Bildungsinfrastruktur

Im Hinblick auf das laufende Kommunalinvestitionsförderungsgesetz I des Bundes (KInvFG I) und das Hessische Kommunalinvestitionsprogramm I (KIP I) gilt es für den Berichtszeitraum insbesondere zu berichten, dass im November das Bundesgesetz dergestalt verändert wurde, dass dessen Förderzeiträume und dessen Umsetzungsfristen um jeweils zwei Jahre verlängert wurden. Dies entsprach auch einem von den kommunalen Spitzenverbänden unterstützten Ansinnen.

Beratungsschwerpunkt in der AG KIP beim HMdF war jedoch unter dem Stichwort Kommunalinvestitionsförderungsgesetz II (KInvFG II) die bereits erwähnte Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) mit welcher der Bund finanzschwachen Kommunen einen zusätzlichen Betrag von 3,5 Mrd. € für Investitionen in die Schulinfrastruktur bereitstellt. Hiervon entfallen nach Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Geschäftsberichtes rund 329,9 Mio. € auf finanzschwache hessische Schulträger. Die Verteilung der 3,5 Mrd. € auf die Länder erfolgte analog zur ersten Fördersumme im Rahmen des KInvFG auf Basis der Kriterien Einwohner, Kassenkredite und Anzahl der Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt der Jahre 2013 – 2015 auf die Bundesländer.

Im Berichtszeitraum brachte das Land Hessen in das Bundesratsverfahren hinsichtlich des Änderungsgesetzes zum KInvFG des Bundes (KInvFG II) diverse Änderungsanträge erfolgreich ein, welche auch durch den HLT mitgetragen wurden. Namentlich handelte es sich hierbei insbesondere um die Erweiterung der Förderbereiche, um die Möglichkeiten des Schulneubaus, reine Ausstellungsinvestitionen, die Erweiterung des Förderzeitraums, eine mögliche Kombination von Finanzhilfen aus KInvFG I und KInvFG II sowie die Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen an Zinsen. Bedauerlicherweise konnte sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung den Änderungsanträgen weitestgehend nicht anschließen. Erst über Änderungsanträge der Arbeitsgruppen Haushalt der Regierungsfraktionen erfuhr das Gesetz stellenweise schließlich doch noch Modifikationen.

Im Februar des Berichtszeitraums kündigt das HMdIS an, die bereitgestellten zusätzlichen Mittel für Investitionen finanzschwacher Schulträgerkommunen in die Bildungsinfrastruktur analog zum KInvFG I um ein eigenes Landesprogramm erweitern zu wollen (KIP II).

KInvFG II und KIP II werden demnach in Hessen voraussichtlich ein Gesamtvolumen von rund 500 Mio. € aufweisen, welches sich aus 329,98 Mio. € Bundeszuschuss aus dem Bundesprogramm KInvFG II, 110 Mio. € Ko-Finanzierung durch Eigenanteil der Schulträgerkommunen und 73,4 Mio. € aus dem Landesprogramm Schule KIP II zusammensetzt, wovon wiederum 55 Mio. € auf den Tilgungsanteil des Landes und 18 Mio. € auf den Tilgungsanteil der Kommunen entfallen.

Hinsichtlich des Bundesprogramms KInvFG II sind nach derzeitigem Kenntnisstand 25 von 31 hessischen Schulträgerkommunen antragsberechtigt. Mit Hilfe des Landesprogramms KIP II sollen auch den sechs nicht im Bundesprogramm antragsberechtigten Schulträgerkommunen sowie dem Landeswohlfahrtsverband zusätzliche Investitionen in die Schulinfrastruktur ermöglicht werden. Der Förderbereich soll hier weiter gefasst werden als im Bundesprogramm, so dass beispielsweise auch der Schulneubau ermöglicht wird.

Zur Umsetzung des KInvFG II in Hessen und zur Einführung des eigenen Landesprogramms KIP II haben die Regierungsfraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Mai des Berichtszeitraums den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) in den Hessischen Landtag eingebracht. Vor diesem Hintergrund gab das HMdF im März des Berichtszeitraums auch die auf die jeweiligen Schulträgerkommunen entfallenden Kontingente aus KInvFG II und KIP II bekannt.

Auf breite Kritik stießen im Berichtszeitraum die ersten Entwürfe des BMF für eine Verwaltungsvereinbarung (VV) zum KInvFG II, da diese entweder die Ausführung des Bundesgesetzes im Nachgang erheblich verschärft oder die in Hessen bereits getroffenen Festlegungen hinsichtlich der Kontingentverteilung in Gänze obsolet gemacht hätten. Aus hessischer Sicht galt es insbesondere die hierin enthaltene Vorgabe zu kritisieren, dass höchstens 50% der Schulträgerkommunen als finanzschwach und mithin antragsberechtigt für das Bundesprogramm hätten eingestuft werden dürfen. Vor diesem Hintergrund gab die Geschäftsstelle eine umfangreiche Stellungnahme an den Deutschen Landkreistag (DLT) ab, die den zweiten Entwurf einer VV inhaltlich deutlich kritisierte. Der DLT ließ die Kritikpunkte der Geschäftsstelle in seine eigene Stellungnahme an das BMF einfließen.

In der schlussendlich eingeführten VV des Bundes wurde den vorgenannten Eingaben zumindest teilweise Rechnung getragen. Dennoch resultierten hieraus in Hessen Verschiebungen der ursprünglich bekanntgegebenen Kontingente des Bundesprogramms, welche jedoch durch entsprechende Aufstockungen des Landesprogramms KIP II („KIP macht Schule“) überkompensiert wurden. Die Umsetzung dieser neuen Kontingente, eine mögliche Laufzeitverlängerung der Komplementärfinanzierungsdarlehen im Bundesprogramm sowie eine Konkretisierung der Weitergabe von Fördermitteln an Ersatzschulen wurden durch einen Änderungsantrag der Regierungsfraktionen vom 12.9.2017 zum bis dahin vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes, mit welchem das Hessische KIP II eingeführt werden soll, auf den Weg gebracht.

Umsetzung des kommunalen Schutzschirms

Im Berichtszeitraum zog das HMdF eine Zwischenbilanz des kommunalen Schutzschirms für die Jahre 2013 bis 2016: Gegenüber den vereinbarten Zielen in den Konsolidierungsverträgen seien durch die 100 Schutzschirmkommunen 1,2 Mrd. € zusätzlich eingespart worden. Alleine im Jahre 2016 werde im Vergleich mit den Konsolidierungsverträgen voraussichtlich ein zusätzlicher Defizitabbau von über 420 Mio. € erzielt. Nachdem alle Schutzschirmkommunen zusammen im Jahr 2015 erstmals einen Überschuss erzielt hätten, welcher mit 42 Mio. € zu beziffern sei, werden für 2016 ein kumulierter Überschuss von 236 Mio. € erwartet.

Betrachte man lediglich die hessischen Schutzschirmlandkreise, so sei davon auszugehen, dass diese in Summe nach dem Stand zum zweiten Halbjahresbericht 2016 in diesem Jahr voraussichtlich einen Überschuss von 108 Mio. € erzielen. Dies würde alleine bei den hessischen Landkreisen für 2016 eine Ergebnisverbesserung gegenüber den Schutzschirmverträgen in Höhe von rund 200,0 Mio. € bedeuten. Ferner würden in 2016 voraussichtlich 12 von 14 Schutzschirmlandkreisen und mithin 85 Prozent einen ausgeglichenen Haushalt erreichen.

Im Berichtszeitraum wurde aus der Mitgliedschaft die Frage an die Geschäftsstelle herangetragen, welche Voraussetzungen für die Erteilung des Feststellungsbescheides durch das jeweilige Regierungspräsidium zur formellen Entlassung aus dem Schutzschirm jeweils erforderlich seien. Mit dem HMdF wurde geklärt, dass sich die diesbezügliche Situation wie folgt darstellt:

- Feststellung der entsprechenden drei ausgeglichenen und geprüften Jahresabschlüsse und Entlastung des Kreisausschusses durch den Kreistag

- „Entlassungsbeschluss“ des Kreistages zum erfolgreichen Ausscheiden aus dem Schutzschirm.

Das Erfordernis des vorgenannten Entlassungsbeschlusses wurde von betroffenen Mitgliedskreisen kritisiert und war Gegenstand entsprechender Erörterungen im Finanzausschuss. Dieser fasste daher den Beschluss, die zuständigen Ministerien zu bitten, wohlwollend zu prüfen, ob dieser Entlassungsbeschluss des Kreistages weiterhin als verpflichtende Voraussetzung zum Ausscheiden aus dem Schutzschirm angesehen werden muss.

Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht

Auch im Berichtszeitraum hat die AG „Optimierung der kommunalen Finanzaufsicht“

beim HMdIS unter Mitwirkung der Geschäftsstelle ihre Arbeit fortgeführt. Am 30. September des Berichtszeitraums gab das HMdIS den „Erlass zur kommunalen Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2020“ (Finanzplanungserlass 2017) heraus.

Hinsichtlich des Abbaus von Altfehlbeträgen und Kassenkrediten führte der Finanzplanungserlass aus, dass die Erreichung eines ausgeglichenen Haushaltes spätestens im Jahr 2017 das vorrangige Ziel der Kommunen und der erste Schritt zur Erreichung einer generationengerechten Haushaltswirtschaft sein muss.

Wenn auszugleichende Fehlbeträge aus Vorjahren vorliegen, muss die betreffende Kommune nach § 92 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HGO ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen und dort den Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren darstellen. Mit dem vorliegenden Erlass wurde diesbezüglich ausgeführt, dass im Rahmen der Haushaltsgenehmigung 2017 die kommunalen Aufsichtsbehörden besonders prüfen sollten, dass die vorgenannten Haushaltssicherungskonzepte konkrete Maßnahmen benennen und einen Abbaupfad aufweisen.

Abbau Altdefizite/Kassenkredite

Wie im Geschäftsbericht 2015/2016 im Abschnitt „Handhabung der Kommunalen Finanzaufsicht“ bereits dargestellt, widmet sich das HMdIS derzeit möglichen aufsichtlichen Vorgaben zum Abbau von Altfehlbeträgen bzw. Altdefiziten.

Im Januar des Berichtszeitraums stellte das HMdIS sodann in verschiedenen beispielhaften Szenarien dar, wie kommunalaufsichtliche Maßnahmen zum Kassenkreditabbau der hessischen Städte, Gemeinden und Landkreise sich jeweils auswirken würden. Grundsätzlich ging das HMdIS bei dieser Szenarioberechnung davon aus, dass Kommunen ihre Kassenkredite auf einen Sockelbetrag von unter 100 € je Einwohner reduzieren sollten, um das Zinsänderungsrisiko innerhalb eines vertretbaren Ausmaßes einzuhegen. In Szenario 1 nahm das HMdIS einen festen jährlichen Abbau-Korridor an, wie dieser beispielsweise aus dem kommunalen Schutzschirm in Hessen bekannt ist. In Szenario 2 nahm das HMdIS eine sogenannte Gesamtkreisbetrachtung vor, und griff dabei die Argumentation der beiden kommunalen Schwesterverbände auf, wonach die Fähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden, Altfehlbeträge abzubauen, davon abhänge, in welchem Maß die stark konsolidierungsbedürftigen Landkreise Altfehlbeträge reduzierten. Bei diesem Szenario 2 stand der Gesamtkreis aus Städten, Gemeinden und Landkreis als Adressat der Konsolidierungsverpflichtung im Fokus. In Szenario 3 machte das HMdIS die so genannte Schuldentragungsfähigkeit zum Maßstab potentieller aufsichtlicher Vorgaben zum Kassenkreditabbau. Aus Sicht des HLT waren alle drei Szenarien kritisch zu bewerten, da diese im Widerspruch zur entsprechenden Positionierung der HLT-Gremien standen, die bereits im Geschäftsbericht des Vorjahres an dieser Stelle dargestellt wurde. Zudem wurde in keinem der dargestellten Szenarien die Möglichkeit einbezogen, dass der Abbau der Altdefizite bzw. der Kassenkredite durch zusätzliche finanzielle Landesmittel intensiviert wird.

Am 2. Februar des Berichtszeitraums beschloss das Präsidium zu den vorgenannten aufsichtlichen Szenarien für den Altfehlbetragsabbau, dass deren verbindliche Vorgabe durch das HMdIS nicht im Einklang mit der kommunalen Selbstverwaltung stehen würde. In einer Stellungnahme an das HMdIS bewertete die Geschäftsstelle alle vorgestellten Szenarien auf Basis der Rückmeldungen aus den Mitgliedskreisen durchweg kritisch und kündigte eine entschiedene Ablehnung für den Fall von deren unveränderter Einführung an.

In Umsetzung weiterer Präsidiumsbeschlüsse zu den seinerzeitigen Vorstellungen des Landes zum Abbau von Altdefiziten/Kassenkrediten vom 30. März wandte sich die Geschäftsstelle am 12. April abermals schriftlich ans HMdIS, um die Positionen des HLT in dieser Frage zu verdeutlichen:

1. Es wurde hierbei unterstrichen, dass die Zielsetzung angesichts günstiger ökonomischer Rahmenbedingungen den Abbau von Altfehlbeträgen/ Kassenkrediten verstärkt in den Fokus des finanzaufsichtlichen Wirkens zu nehmen, durch den HLT im Grunde unterstützt bzw. als sinnvoll erachtet wird.

2. Ferner wurde zu bedenken gegeben, dass die 21 hessischen Landkreise unter Berücksichtigung ihrer jahrelangen bzw. fortdauernden Unterfinanzierung, der bisher bereits unternommenen Konsolidierungsanstrengungen, ihrer Verschuldungssituation und der eingeschränkten Gestaltbarkeit ihrer Ertragsseite jedoch nicht mehr in der Lage sind, einen wirksamen Abbau von Altfehlbeträgen bzw. Kassenkrediten alleine aus eigener Kraft zu leisten.

3. Vor diesem Hintergrund wurde es als unabdingbar bezeichnet, dass das Land Hessen eigene und zusätzliche Finanzmittel in erheblichem Umfang einsetzen muss, um beispielsweise im Wege eines „Schutzschirms II“ den Abbau von Altfehlbeträgen bzw. Kassenkrediten wirksam bewerkstelligen zu können. Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung eines solchen neuen Entschuldungsprogramms bzw. die entsprechenden wechselseitigen Anforderungen wurde für den HLT erklärt, jederzeit, wie schon im Rahmen der Gespräche zum „Schutzschirm I“, für einen konstruktiven Dialog zur Verfügung zu stehen.

4. In Erneuerung der Beschlussfassung vom 2.2.2017 wurde bekräftigt, dass die sich zum damaligen Zeitpunkt in der Diskussion befindlichen Szenarien für den Altfehlbetragsabbau nicht in Einklang mit dem Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung stehen und mithin solange nicht zustimmungsfähig sind, wie diese nicht lediglich der Orientierung dienen, sondern verpflichtenden Charakter entfalten sollen.

Diese Forderungen wurden zum Teil im aktuellen Vorschlag des Landes zur Hessenkasse aufgenommen.

Hessenkasse

In einem Spitzengespräch zwischen Staatsminister Beuth, Staatsminister Dr. Schäfer und den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände unterbreitete das Land einen Vorschlag für die Ablösung sämtlicher bis dato aufgelaufener „echter“ kommunaler Kassenkredite, welcher sich unter dem Schlagwort „Hessenkasse“ wie folgt zusammenfassen lässt:

- Es soll unter Beteiligung der WI-Bank ein freiwilliges Entschuldungsprogramm aufgelegt werden, in welches per 1.7.2018 alle „echten“ kommunalen Kassenkredite Hessens mit einem Volumen von rund 6 Mrd. Euro überführt werden.

- Die Laufzeit des Entschuldungsprogramms soll in Abhängigkeit von der individuellen Verschuldung maximal 30 Jahre betragen.

- Das Programm zur Ablösung aller kommunalen Kassenkredite soll durch ein weiteres Investitionsprogramm mit einem Volumen von rund 500 Mio. € ebenfalls ab dem 1.7.2018 für jene Kommunen flankiert werden, welche besonders sparsam in der Vergangenheit gewirtschaftet und daher keine Kassenkredite aufgenommen haben, gleichzeitig jedoch finanzschwach sind.

- Der Finanzierungsbedarf des Entschuldungsprogramms „Hessenkasse“ wird sich jährlich auf rund 300 Mio. € belaufen. Hiervon sollen nach Darstellung des Landes rund zwei Drittel durch finanzielle Mittel des Landeshaushaltes bestritten werden und ein Drittel durch Eigenbeiträge der teilnehmenden Kommunen.

- Alle am Entschuldungsprogramm teilnehmenden Kommunen sollen verpflichtet werden, pro Einwohner und Jahr einen Betrag von 25 € zur Finanzierung der „Hessenkasse“ zur Verfügung zu stellen. Dabei muss jede Kommune nur so lange zahlen, bis ihr individueller Kassenkredit „abgezahlt“ ist.

- Künftig sollen Kassenkredite nur noch für ihren ursprünglichen Verwendungszweck aufgenommen werden bzw. genehmigt werden dürfen (unterjährige Liquiditätssicherung).

- Aus dem vorgenannten Grund soll die „Hessenkasse“ durch entsprechende Veränderungen des kommunalen Haushaltsrechtes flankiert werden.

Hierzu hat das Präsidium in einer Sondersitzung Anfang August folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Präsidium bewertet grundsätzlich positiv, dass das Land nun ein Entschuldungsprogramm auflegen möchte, um die Problematik der kommunalen Kassenkredite einer Lösung zuzuführen. Da die Kassenkreditbestände der hessischen Kommunen und das hieraus resultierenden Zinsänderungsrisiko seit langem auch von den hessischen Landkreisen kritisch gesehen werden, soll der Prozess der Hessenkasse durch den Hessischen Landkreistag in Gesprächen konstruktiv begleitet werden.

2. Das Präsidium fordert, dass der jährliche Finanzierungsbeitrag des Landes in Höhe von 200 Mio. € nicht lediglich dem Landeshaushalt entstammen darf, sondern dass es sich dabei um originäre Landesmittel handeln muss. Insbesondere lehnt es das Präsidium ab, dass „kommunales Geld“ nun durch das Land dahingehend umgewidmet werden soll, dass es zur Finanzierung der Hessenkasse eingesetzt wird. Insbesondere wird vor diesem Hintergrund abgelehnt, dass der hessische Anteil an der fünften Milliarde der 5-Milliarden-Euro-Entlastung der Kommunen, welcher die politische Zwecksetzung der kommunalen Entlastung hat, und der Anteil der erhöhten Gewerbesteuerumlage zur auslaufenden Finanzierung des kommunalen Anteils am Fonds Deutsche Einheit nun nicht direkt den Kommunen zu Gute kommen, sondern zur Finanzierung der Hessenkasse eingesetzt werden sollen.

3. Hinsichtlich des flankierenden 500 Mio. € Investitionsprogramms fordert das Präsidium schließlich, dass diesbezüglich ein möglichst breiter Maßstab hinsichtlich der Teilnahme an diesem Programm und der Verteilung der Mittel angelegt werden muss. Insbesondere soll das Programm auch jenen Landkreisen zur Verfügung stehen, welche in der Vergangenheit nur geringe Kassenkredite aufgenommen haben und nun entweder gar nicht oder nur in einem geringen Umfang aus der Hessenkassen profitieren können.

Ebenfalls wurde in dieser Sondersitzung vereinbart, dass der zu diesem Zeitpunkt im Hinblick auf die Hessenkasse bestehende erhebliche Klärungsbedarf von den Mitgliedskreisen an die Geschäftsstelle adressiert und von dieser in einem Fragenkatalog zusammengefasst werden soll. Der auf diesem Wege entwickelte umfangreiche Fragenkatalog wurde im August des Berichtszeitraumes mit der Bitte um Klärung an das HMdF übermittelt. Diesbezüglich verwies das Ministerium auf die zwischen Land und allen Kommunen stattfindenden bilateralen Gespräche, in welchen im September des Berichtszeitraums die Ergebnisse der so genannten Kreditprüfer-Arbeitsgruppe des Landes, welche kommunenindividuell die Kassenkreditbestände im Hinblick auf deren Ablösefähigkeit durch die Hessenkasse beurteilt, erörtert werden sollten.

In seiner regulären Sitzung im September des Berichtszeitraums präzisierte das Präsidium des HLT seine bis dahin getroffene Beschlussfassung zur Hessenkasse wie folgt:

1. Das Präsidium fordert das Land auf, alle hessischen Landkreise an dem die Hessenkasse flankierenden 500 Millionen-Investitionsprogramm zu beteiligen.

2. Der kommunale Eigenbeitrag zur Hessenkasse in Höhe von 25 € pro Jahr und Einwohner soll dahingehend flexibilisiert werden, dass auch geringere Beiträge pro Jahr und Einwohner bei einer entsprechenden Verlängerung der Zahlungsdauer ermöglicht werden.

3. Das Präsidium fordert überdies, dass für den Fall, dass zur jährlichen Finanzierung der Hessenkasse in Summe ein geringerer Betrag als die bislang durch das Land kalkulierten 300 Mio. € benötigt wird, die entsprechende jährliche Ersparnis aufgrund des hohen kommunalen Finanzierungsanteils an der Hessenkasse zurück in den KFA fließt.

UAG Kreis- und Schulumlage

Im Geschäftsbericht des Vorjahres wie auch im vorliegenden Geschäftsbericht wurde im Abschnitt „Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs“ darüber berichtet, dass zur Lösung der unterschiedlichen Auffassungen

zur Hebesatzhöhe und Berechnung der Schulumlage beim HMdIS eine Unterarbeitsgruppe „Kreis- und Schulumlage“ eingerichtet wurde (kurz UAG), welche insbesondere einheitliche Genehmigungsstandards für die Aufsicht sowie einheitliche Berechnungsmethoden bei der Schulumlage erarbeiten soll.

Die Arbeit der UAG im Berichtszeitraum war gekennzeichnet von diversen Stellungnahmen, mit welchen die kommunalen Spitzenverbände ihre unterschiedlichen und mitunter unvereinbaren Positionen zur künftigen Höhe und Bemessung der Kreis- und Schulumlage an das HMdIS transportierten und vor diesem Hintergrund von diversen Entwurfsversionen der einschlägigen Hinweise zur GemHVO bzw. HKO.

Grundsätzlich vertrat der HLT in der UAG Kreis- und Schulumlage die Auffassung, dass alle Positionen im Hinblick auf die Gewährleistung schulischer Abläufe und ordnungsgemäßer Beschulung dem Grundsatz nach dem Produktbereich 03 zuzuordnen und in der Schulumlage abzubilden sind. Gleichzeitig wurde jedoch auch deutlich gemacht, dass die unterschiedlichen Berechnungsmethoden der Schulumlage zwischen den einzelnen Landkreisen als Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung beibehalten werden müssen. Als denkbar bezeichnet wurde allenfalls eine grundsätzliche bzw. empfehlungsartige Zuordnung von einzelnen Ausgabepositionen, ohne eine verbindliche Festlegung. Wert wurde seitens der Geschäftsstelle insbesondere darauf gelegt, dass Qualität und Standard der Aufgabenerfüllung durch die hessischen Landkreise dem Selbstverwaltungsrecht unterliegen und nicht Bestandteil der Diskussion um die Höhe und Zusammensetzung von Kreis- und Schulumlage sein können und sein dürfen.

Unstrittig war in der UAG im Berichtszeitraum, dass die nach § 155 Hessisches Schulgesetz (HSchG) von den Schulträgern zu tragenden Sachkosten für Verwaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, Schulanlagen und Schuleinrichtungen sowie die Verwaltungskosten der Schulleitung und die Aufbewahrungskosten der Lernmittel Bestandteil der Schulumlage sein müssen. Ferner bestand in der UAG Einigkeit dahingehend, dass auch (anteilige) Personalkosten der äußeren Schulverwaltung in den schulumlagefähigen Aufwand einzubeziehen sind. Ebenfalls unstreitig zwischen den Teilnehmern war, dass die Schülerbeförderung schulumlagefähige Aufwendungen generiert. Weitgehende Einigkeit bestand in der UAG zudem dahingehend, dass Aufwendungen für die Schulsozialarbeit ebenfalls in die Schulumlage einberechnet werden müssen. Dies wurde unstreitig auch für Aufwendungen aufgrund des Paktes für den Nachmittag festgestellt.

Weiterhin wurde bereits mit dem ersten Entwurf der Änderungen für Hinweise zur GemHVO deutlich, dass das HMdIS nicht beabsichtigte, Vorgaben zum Standard der Aufgabenerfüllung und zur Höhe der hieraus generierten schulumlagefähigen Aufwendungen zu machen.

Unter dem 20. April legten die beiden kommunalen Schwesterverbände zu den fraglichen Änderungen der Hinweise zur GemHVO zwecks künftiger Bemessung der Kreis- und Schulumlage ein gemeinsames „Arbeitspapier" vor, welches in diametralem Gegensatz zu den bis dato in der UAG getroffenen Vereinbarungen und Festlegungen stand. Der HLT bezog unter dem 17. Mai des Berichtszeitraums zu diesem „Arbeitspapier“ in einer abermaligen Stellungnahme sehr deutlich Position und wies die Forderungen und Ansinnen der beiden kommunalen Schwesterverbände, welche den Mitgliedskreisen erhebliche Restriktionen in Bezug auf Erhebung, Höhe und Nachweis der Kreis- und Schulumlage auferlegt hätten, dezidiert zurück.

Unter dem 29. Juni des Berichtszeitraums legte das HMdIS eine erneut überarbeitete Version der Hinweise zur GemHVO zur künftigen Bemessung und Erhebung der Kreis- und Schulumlage vor. Diese zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Geschäftsberichtes jüngste Version sollte nach Auskunft des HMdIS den Schlusspunkt unter die bisherigen Beratungen in der UAG setzen und insoweit in Erlassform umgesetzt werden. Mit dieser letzten Version ergaben sich insbesondere noch folgende Modifikationen im Hinblick auf die einschlägigen Hinweise zur GemHVO bzw. nun HKO:

- Die von den Schwesterverbänden in ihrem „Arbeitspapier“ vorgetragenen Positionen wurden weitgehend nicht berücksichtigt.

- Einführung einer obligatorischen besonderen Übersicht nach § 4 Abs. 2 Satz 4 GemHVO zur Darstellung der dem Schulumlagebedarf zuzuordnenden Aufwendungen.

- Das HMdIS erklärt den Verzicht auf die „alte Obergrenze“ für Kreis- und Schulumlage in Höhe von 58 %.

Die unter dem Hinweis zu § 53 Abs. 2 HKO ergänzten Ausführungen entsprechen im Wesentlichen der aktuellen Rechtslage bzw. Rechtsprechung. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Geschäftsberichtes war davon auszugehen, dass der jüngste Entwurf im Wesentlichen in Kraft gesetzt werden dürfte.

Änderungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und Gemeindekassenverordnung (GemKVO)

Die Darstellung im Geschäftsbericht 2015/2016 endeten damit, dass die Geschäftsstelle gegenüber dem HMdIS zum zweiten bzw. überarbeiteten Entwurf einer Verordnung zur Änderung der GemHVO und der GemKVO schriftlich Stellung nahm.

Nach einer weiteren Überarbeitung durch das HMdIS wurde die Verordnung zur Änderung der GemHVO und der GemKVO (Änderungsverordnung) vom 7.12.2016 am 16.12.2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen (Nr. 21) veröffentlicht. Vor diesem Hintergrund traten die neue GemHVO und die neue GemKVO mit Wirkung zum 31. Dezember im Berichtszeitraum in Kraft.

Mit den dort umgesetzten Änderungen konnten insbesondere die durch den HLT kritisch bewerteten Regelungen zum Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit und zum flächendeckenden Einsatz von Wirtschaftlichkeitsberechnungen entschärft werden. Verhindert werden konnte die ursprüngliche Absicht des HMdIS, eine Zeitwertbilanzierung für kommunale Beteiligungen einzuführen.

Änderungen der Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Am 31.12.2016 traten die bis dahin geltenden Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) durch Zeitablauf außer Kraft. Dadurch ergab sich für das HMdIS die Notwendigkeit, diese Anwendungshinweise neu zu fassen und unter anderem an die mit Wirkung zum 31.12.2016 in Kraft getretene neue GemHVO anzupassen.

Vor diesem Hintergrund übersandte das HMdIS dem HLT am 18. Mai des Berichtszeitraums einen Erlassentwurf zur Änderung der Hinweise zur GemHVO.

Am 5. Juli des Berichtszeitraums nahm der HLT auf Basis der Rückmeldungen aus den Mitgliedskreisen zum Erlassentwurf zur Neufassung der Hinweise zur GemHVO schriftlich Stellung und transportierte damit jene Probleme und Einwendungen, welche die Mitgliedskreise im Hinblick auf die Anwendung des Entwurfs der Hinweise gesehen haben.

Zu den Einzelheiten der neuen Hinweise zur GemHVO wird auf die Berichterstattung über den Rundschreibendienst verwiesen.

European Public Sector Accounting Standards (EPSAS)

Die Diskussionen um die Einführung eines einheitlichen Europäischen Rechnungslegungssystems setzten sich auch im Berichtszeitraum fort und wurden durch die Geschäftsstelle auf fachlicher Ebene begleitet. Im Berichtszeitraum legte die Freie und Hansestadt Hamburg eine Machbarkeitsstudie zur Umsetzung der EPSAS vor. Diese Machbarkeitsstudie zeigt im Ergebnis, dass mit der Einführung der EPSAS nicht nur ein einmaliger hoher Umstellungsaufwand, sondern ein dauerhafter deutlicher Mehraufwand zur Bereitstellung der von Eurostat künftig geforderten Daten zu erwarten sein wird. Nach Einschätzung des DLT bestätigt sich in diesem Zuge der Befund, dass auch für bereits doppisch buchende Kommunen kein entsprechender unmittelbarer Nutzenzuwachs aus EPSAS generiert werden kann.

Am 9. Juni des Berichtszeitraums fand ein Gespräch zwischen dem Hessischen Rechnungshof und den kommunalen Spitzenverbänden statt, an welchem auch Vertreter des HLT teilnahmen. Für den Hessischen Rechnungshof nahm der für EPSAS innerhalb des Hessischen Rechnungshofs zuständige Dritte Senat an der Unterredung teil und berichtete aus seiner Erfahrung als Gast der EPSAS-Task-Force und der Working Group.

Runder Tisch Finanzstatistik

Der Runde Tisch Finanzstatistik hat sich im Berichtszeitraum erneut intensiv mit Fragen der Kassen- und Jahresrechnungsstatistik, insbesondere mit dem ab 2017 geänderten Meldeweg für Gewerbesteuer-Istaufkommen und -Hebesätze und der ebenfalls ab 2017 geltenden Erweiterung des Erhebungsprogramms der vierteljährlichen Kassenstatistik um die Finanziellen Transaktionen befasst. Weitere Themen waren der Ausweis von Zahlungsflüssen zwischen Kernhaushalten und Jobcentern, die Erweiterung des Merkmalskatalogs in der jährlichen Schuldenstatistik und die Qualität der Finanzstatistiken.

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2 UStG

Ende September des Berichtszeitraums legte das BMF den bis dahin lange erwarteten Entwurf eines BMF-Schreibens zu Anwendungsfragen des neuen § 2b UStG den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene vor. Einige der bis dahin aufgerufenen kommunalen Fragestellungen wurde mit diesem Entwurf angesprochen und hilfreich erläutert.

Im November des Berichtszeitraums gab das HMdF gemeinsam mit den drei kommunalen Spitzenverbänden eine Pressemitteilung heraus, in welcher alle hessischen Kommunen dazu aufgefordert wurden, rechtzeitig vor Jahresende eine Entscheidung darüber zu treffen, ob von der Möglichkeit einer Optionserklärung (s. Geschäftsbericht 2015/2016) Gebrauch gemacht werden soll. Vor diesem Hintergrund erneuerte der HLT die auf einer entsprechenden Beschlussfassung seines Finanzausschusses beruhende Empfehlung, im Hinblick auf den neuen § 2b UStG rechtzeitig vor dem 31.12.2016 die sogenannte Optionserklärung abzugeben.

Im Dezember des Berichtszeitraums legte das BMF die endgültige Fassung des Anwendungsschreibens zu § 2b UStG vor. Gegenüber der Entwurfsfassung fanden zahlreiche Überarbeitungen statt und es wurden einige der kommunalen Anregungen aufgenommen. Gleichfalls wurden die Beispiele erweitert, so dass das Schreiben deutlich an Klarheit gewonnen hat.

Grundsteuer

Am 31.5.2017 fand ein erstes Gespräch zwischen HLT, HStT, HSGB und HMdF zur Frage der Grundsteuer bei Fiskalerbschaften statt. Hintergrund ist die Zunahme vom Land anzutretender Fiskalerbschaften, die häufig überschuldet und auch nur eingeschränkt verwertbar sind. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist es für eine rechtskonforme Erhebung der Grundsteuer wichtig, eine gleichmäßige Besteuerung aller Steuerpflichtigen sicherzustellen, so dass den vom Land gestellten Anträgen auf Erlass der Grundsteuer nicht pauschal stattgegeben werden kann. Eine gesetzlich verankerte Rechtsfolge, wie der Anfall einer Fiskalerbschaft, kann keine unbillige Härte sein. Beide Seiten haben verabredet, in weiteren Verhandlungen nach einer tragfähigen Lösung für die Problematik zu suchen.

Anmeldung konnexitätsrelevanter Vorgänge nach Art. 137 Abs. 6 Hessische Verfassung

Die drei kommunalen Spitzenverbände haben mit einem gemeinsamen Schreiben vom 26.9.2016 gegenüber der Enquetekommission „Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen“ eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Unter anderem sollte aus Sicht der Verbände Artikel 137 um eine Ausgleichspflicht für Konnexitätsfälle auch dann erweitert werden, wenn diese nicht – wie bislang – vom Land verursacht werden, sondern auf Belastungen durch Bundesrecht sowie europarechtliche Vorgaben zurückzuführen sind. Ergänzt werden sollen die kommunalfinanzrechtlichen Regelungen überdies durch eine Verpflichtung zur detaillierten Kostenfolgeabschätzung bereits im Gesetzge-

bungsverfahren. Zudem wird die Aufnahme eines unmittelbaren Klagerechts im Falle der Ablehnung der Konnexität vor dem Staatsgerichtshof vorgeschlagen. Parallel dazu wurde dem HMdF mit Schreiben vom 30.11.2016 vorgeschlagen eine Erweiterung von § 46 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) auf die Anwendungsfälle der Verletzung des Konnexitätsanspruchs in Betracht zu ziehen.

Darüber hinaus wurden auch im Jahr 2017 turnusgemäß alle als konnexitätsrelevant nach Artikel 137 Abs. 6 HV erachteten Vorgänge zusammengetragen und mit einem gemeinsamen Schreiben von HLT, HStT und HSGB vom 2.2.2017 an die „Stabsstelle Konnexität" im HMdF übermittelt. Gleichzeitig wurde zu den einzelnen Bewertungen des HMdF bezüglich der seitens der hessischen Kommunen angemeldeten konnexitätsrelevanten Sachverhalte eine fachliche Replik übermittelt.

Das Land hat die Kritik des HLT und der Schwesterverbände aufgenommen und zwischenzeitlich eine AG Konnexität eingerichtet, in der die Geschäftsstelle mitarbeitet. Es ist beabsichtigt, bis zum Ende des Kalenderjahres einen umsetzungsfähigen Vorschlag zu erarbeiten.

Initiative des Landes zur Freistellung der Eltern von den Kindergartengebühren

Wie in Kapitel 3 „Arbeit, Soziales, Senioren, Jugend, Familie und Beschäftigungsförderung" ausführlich dargestellt, verkündete die hessische Landregierung im August des Berichtszeitraumes, dass für Eltern künftig alle drei Kindergartenjahre beitragsfrei gestellt werden sollen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt das Land im Wege einer besonderen Finanzzuweisung aus dem KFA, eine Pauschale pro Kind von 136 € im Monat zur Verfügung zu stellen, mittels derer die Kommunen die Beitragsfreistellung bewerkstelligen sollen. Dieser Beitrag wurde durch das Land als Mittelwert aller Kindergartenbeiträge in Hessen erhoben.

Aus Sicht der Mitgliedskreise ist die geplante Finanzierung ausweislich des Beschlusses des Präsidiums des HLT vom 14.9.2017 abzulehnen, da das Land lediglich in Höhe der Hälfte des zur Finanzierung aller drei beitragsfreien Kindergartenjahre benötigten Betrages auch zusätzliche bzw. originäre Landesmittel zur Stärkung der KFA-Aus-gleichsmasse bereitstellen wird. De facto würde hierdurch die hälftige Finanzierung der Beitragsfreistellung durch „kommunales Geld" erfolgen.

Dies soll innerhalb des KFA so umgesetzt werden, dass dem sogenannten Stabilitätsansatz jährlich ein Betrag von rund 150 Mio. € zweckgebunden zur Gewährung der besonderen Finanzzuweisung zur Beitragsfreistellung entzogen werden soll. Der Anteil der Landkreise an diesem in Anspruch genommenen Stabilitätsansatz ermittelt sich nach den angemessenen Defiziten aus Pflichtaufgaben der kommunalen Gruppen untereinander und betrug für die Mitgliedskreise im KFA 2017 rund 21,8 %. Gegenzurechnen gilt es jedoch, den bislang bereits ohne zusätzliche Dotierung originärer Landesmittel dem KFA zur Finanzierung des beitragsfreien dritten Kindergartenjahres belasteten Betrag von 65,4 Millionen Euro.

2. Recht und Verfassung

Hessische Verfassung

Enquetekommission „Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen"

Im Fokus der Beratungen der kommunalen Spitzenverbände liegen die Artikel 137 und 138 der Verfassung des Landes Hessen, in denen das kommunale Selbstverwaltungsrecht, das Konnexitätsprinzip und die Direktwahl der Landräte und Bürgermeister geregelt ist.

Nach entsprechender Beratung im Präsidium wurde eine gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände abgegeben. Artikel 137, der die Kommunalfinanzen regelt, soll um eine Ausgleichspflicht für Konnexitätsfälle auch dann erweitert werden, wenn diese nicht – wie bislang – vom Land verursacht werden, sondern auf Belastungen durch Bundesrecht sowie europarechtliche Vorgaben zurückzuführen sind. Auch sollen zukünftig Belastungen von Gemeinden oder Landkreisen genügen, wenn sie nicht alle entsprechenden Gebietskör-

perschaften betreffen, sondern lediglich einen Teil von ihnen.

In der Vergangenheit hat sich das Konnexitätsprinzip als „stumpfes Schwert“ erwiesen, da Verstöße gegen das Konnexitätsprinzip weder von den betroffenen Kommunen noch den kommunalen Spitzenverbänden gerichtlich geltend gemacht werden können. Deshalb wird die Aufnahme eines unmittelbaren Klagerechts im Falle der Ablehnung der Konnexität vor dem Staatsgerichtshof vorgeschlagen. Ergänzt werden sollen die kommunalfinanzrechtlichen Regelungen durch eine Verpflichtung zur detaillierten Kostenfolgeabschätzung bereits im Gesetzgebungsverfahren.

Artikel 138 der Hessischen Verfassung soll um eine Sperrklausel bei Kommunalwahlen in Höhe von 2,5 Prozent ergänzt werden. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Zersplitterung und dem Auftreten kleinerer und kleinster Gruppierungen und Fraktionen in den Vertretungsorganen der kommunalen Gebietskörperschaften und die dadurch bedingte Gefährdung von Mehrheitsbildungen wird dies unter Verweis auf eine entsprechende Verfassungsregelung in Nordrhein-Westfalen als sinnvoll angesehen.

Die Forderungen wurden schriftlich sowie bei der mündlichen Expertenanhörung vorgetragen und erläutert. Zum aktuellen Zeitpunkt kann noch nicht abgeschätzt werden, welche Forderungen hiervon von der Enquetekommission übernommen werden.

Aufgabenreform

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat die kommunalen Spitzenverbände bereits im Sommer 2016 darüber informiert, dass es die Verlängerung des Gesetzes zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2015 (sogenanntes Kommunalisierungsgesetz) um acht Jahre bis 31.12.2025 beabsichtigt. Das Ministerium betonte, dass das Gesetz bereits im Rahmen der letzten Evaluierung weitgehend mit lediglich redaktionellen Veränderungen verlängert worden ist und dass es auch diesmal ausschließlich redaktionelle Änderungen beabsichtigt.

Aus der bloßen Verlängerung der Geltungsdauer ergibt sich, dass auch die bisher gezahlten Budgets - einschließlich des jährlichen Anwachsbetrages - fortgelten würden. Dies ist nach Einschätzung des Präsidiums und den Beratungen in den Verbandsgremien für die ehemals staatlichen Abteilungen mit Ausnahme des Bereiches Veterinärwesen und Verbraucherschutz auskömmlich.

Im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes haben sich aufgrund einer Reihe gesetzlicher Änderungen auf EU-, Bundes-, und Landesebene eine Vielzahl von Neuregelungen und neuen Aufgaben ergeben, die im Vergleich zum Stand 2005 (Inkrafttreten des Kommunalisierungsgesetzes) zu erheblichen Kostensteigerungen geführt haben. Die Verhandlungen mit dem Land Hessen über einen adäquaten Ausgleich dieser Mehrkosten sind noch nicht wesentlich vorangekommen. Streitig ist nach wie vor, in welchem Umfang und in welcher Höhe sich Mehrbelastungen ergeben haben und wie dieser Mehrbedarf festgestellt werden kann.

Da die erforderlichen Verhandlungen jedoch für die Novellierung des Kommunalisierungsgesetzes zu spät gewesen wären und nach Aussage des Ministeriums die Erstattung von Mehrbedarfen über dieses Gesetz erfolgen soll, wurde eine Ergänzung des Gesetzes dahingehend vorgeschlagen, dass für die seit 2005 eingetretenen und der Höhe nach noch festzustellenden Mehrbedarfe im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes eine angemessene Erstattung erfolgt, die durch Rechtsverordnung geregelt werden soll.

Bedauerlicherweise hat das Ministerium die Forderungen des Verbandes im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt, sondern schlägt im Rahmen des zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Geschäftsberichtes noch im Anhörungsverfahren des Landtages befindlichen Gesetzentwurfes der Landesregierung für ein Elftes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung von Rechtsvorschriften lediglich die Verlängerung der Geltungsdauer bis 2025 vor.

Kommunalrecht

Konferenz der Kreistagsvorsitzenden

Die Konferenz der Kreistagsvorsitzenden hat sich schwerpunktmäßig mit den letzten Änderungen der Kommunalverfassung und ihrer Umsetzung befasst. Auch haben die Kreistagsvorsitzenden die Fusion von vier kreisangehörigen Kommunen im Odenwaldkreis zu der neuen Stadt Oberzent erörtert und dabei betont, dass die interkommunale Kooperation bis hin zu einer vollständigen Fusion von Kommunen dann aus Sicht der Landkreise nicht zu beanstanden ist, wenn – wie vorliegend – diese vom Konsens aller Beteiligten getragen wird.

Darüber hinaus hat sich die Konferenz mit dem Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen sowie den in der Enquetekommission erörterten Änderungen der Hessischen Verfassung beschäftigt. Ferner wurden, wie bei der Arbeit der Konferenz der Kreistagsvorsitzenden üblich, aktuelle Themen und Herausforderungen betreffend der Arbeit der Kreistage behandelt.

Dienstrecht

Übertragung des Tarifergebnisses für die Angestellten im öffentlichen Dienst auf die Beamtinnen und Beamten in Hessen

Im März 2017 hatte die Hessische Landesregierung erstmals öffentlich angekündigt, das Tarifergebnis für die Angestellten im öffentlichen Dienst im Lande Hessen auch auf die Beamtinnen und Beamten des Landes übertragen zu wollen.

Die wichtigsten Punkte waren die Anhebung um 2,0 % ab dem 1.7.2017 sowie um 2,2 % ab dem 1.2.2018, eine Sozialkomponente von mindestens 75€, eine Arbeitszeitverkürzung auf 41 Stunden pro Woche bei Erhalten des Lebenszeitarbeitskontos sowie ein hessenweites Jobticket für den öffentlichen Personennahverkehr für alle Landesbediensteten ab dem 1.1.2018.

Mit dem Thema Beamtenbesoldung hatte sich das Präsidium des Hessischen Landkreistages zuletzt im Sommer 2016 befasst. Das Präsidium hatte seinerzeit eine Gleichbehandlung der Beamtinnen und Beamten mit den Tarifbeschäftigten gefordert, um im Vergleich zu anderen Dienstherren und der freien Wirtschaft wettbewerbsfähig zu bleiben und um ein weiteres Auseinanderklaffen der beiden Gruppen zu vermeiden.

Im Gegensatz zum Vorjahr hat sich der Gesetzgeber in 2017 nunmehr entschieden, diese Übertragung wie beschrieben vorzunehmen.

Jobticket im öffentlichen Dienst

Im Zuge der Übertragung der Tarifergebnisse der Angestellten im öffentlichen Dienst auf die Beamtinnen und Beamten des Landes wurde ein Fraktionsgesetz vorgelegt, welches ein hessenweites kostenfreies Jobticket ab 1.1.2018 für die hessischen Landesbeamtinnen und -beamten vorsieht. Bei einem Spitzengespräch haben die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände die Vor- und Nachteile des Jobtickets für die unterschiedlichen Räume in Hessen dargelegt und betont, dass eine abschließende Gremienberatung noch nicht in allen Verbänden stattgefunden hat. Problematisiert wurde neben dem Wettbewerbsvorteil des Landes durch die Gewährung eines Jobtickets auch, inwieweit eventuell entstehende Defizite bei den Verkehrsverbünden durch die kommunalen Gebietskörperschaften getragen werden müssten.

Das Präsidium hat in seiner September-Sitzung festgestellt, dass die weiteren Gespräche und Entwicklungen abzuwarten bleiben und sich in dieser Frage noch nicht abschließend positioniert.

Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat zu Jahresbeginn den Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung vorgelegt. Wesentlicher Inhalt ist die Absenkung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 auf 41 Stunden für die Beamtinnen und Beamten bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres ab 1. August 2017.

Bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2016 hatte sich der Hessische Landkreistag im Gleichklang mit den beiden Schwesterverbänden wegen der unterschiedlichen Bezahlung für eine Annäherung und gegen eine stärkere Ungleichbehandlung der Beamten einerseits und der sonstigen Beschäftigten andererseits positioniert. Das Präsidium stimmte der in der Vierten Verordnung zur Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung vorgesehenen Reduzierung der Wochenarbeitszeit der Beamten von 42 auf 41 Stunden bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres als Schritt in die richtige Richtung zu.

Es forderte darüber hinaus die volle Angleichung der Wochenarbeitszeit der Beamten an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (39 Stunden-Woche).

Die entsprechenden Änderungen wurden vom Verordnungsgeber im Sommer 2017 vollzogen, ohne dass es zu weiteren Änderungen des ursprünglichen Vorhabens gekommen wäre.

Entwicklung der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

Die Geschäftsstelle wurde bereits im vergangenen Herbst aus Reihen der Landkreisverwaltungen über die von der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung vorgetragenen Kapazitätsprobleme und die beabsichtigte Reaktion des Landes hierauf informiert. An den Standorten Mühlheim und Wiesbaden wurde mit einer Überschreitung der Kapazitätsgrenze gerechnet, während die Plätze an den Standorten Gießen und Kassel noch ausreichten. Die Hochschule beabsichtigte deshalb, Studierende auch auf andere, weiter entfernt liegende Standorte zu verteilen.

In einer ersten Bewertung war die Geschäftsstelle nach Rückkopplung mit mehreren Personalämtern aus den Landkreisverwaltungen zu der Einschätzung gekommen, dass die verlässliche Planung und die einheitliche Zuweisung von Studierenden aus einer Ausbildungsbehörde zu einem nahegelegenen Standort eine sehr wichtige Bedeutung für die hessischen Landkreise hat. Eine Teilung von Gruppen würde einen spürbaren Nachteil darstellen, da der Betreuungsaufwand höher wäre und ein größerer Bedarf an Abstimmung und Austausch bestünde. Diese Bedenken wurden gegenüber dem zuständigen Abteilungsleiter im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, der gleichzeitig Kuratoriumsvorsitzender der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung ist, vorgetragen. Die Punkte wurden außerdem im Kuratorium der Hochschule vorgetragen.

Nach Beratung bei der Arbeitsgemeinschaft Steuerung, Organisation und Personal des Hessischen Landkreistages im Mai 2017 und erneuter Befassung des Kuratoriums hat sich die Geschäftsstelle an den Hessischen Innenminister gewandt. In dem Schreiben wird die Ausgangssituation geschildert und die Auffassung der Landkreise als Ausbildungsbehörden ausgeführt. Das Schreiben mündete in den dringenden Appell, die für eine angemessene Personalausstattung und Versorgung mit Schulungsräumen erforderliche Gelder noch in den laufenden Haushaltsberatungen bereit zu stellen.

In seinem Antwortbrief betont der Minister, dass der Mehrbedarf auch zur Abdeckung der Lehre am Fachbereich Verwaltung bereits im Zuge der Chefgespräche für die Haushaltsaufstellung 2018/2019 berücksichtigt worden sei. Vor dem Hintergrund, dass der Haushaltsgesetzgeber dem noch zustimmen muss, könne er hierzu jedoch aktuell keine Einzelheiten nennen. Hinsichtlich des Raumbedarfes zeigt sich der Minister zuversichtlich, die erforderlichen Kapazitäten schaffen zu können.

Flüchtlinge und Integration

Auch in diesem Berichtszeitraum waren der Bereich der Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge sowie die Integration einer der Schwerpunktthemen des Referates.

Stellenbesetzung in der Geschäftsstelle

Im vergangenen Jahr wurde in den Verbandsgremien darüber gesprochen, die Beratungs- und Koordinierungstätigkeit im Aufgabenbereich Flüchtlinge und Asyl auszubauen. Damit verbunden war auch der Gedanke, die Dienstleistungs- und Entlastungsfunktion gegenüber den Landkreisen weiter auszuweiten. In der

Präsidiumssitzung am 17.11.2016 wurde dann der Beschluss gefasst, in der Geschäftsstelle eine zunächst auf zwei Jahre befristete Stelle „Flüchtlinge und Asyl“ in Anbindung an das Referat Recht, Verfassung und Europa einzurichten. Die Stelle wurde am 15.3.2017 besetzt. Zu den wesentlichen Aufgaben gehören die Koordination von Anfragen aus den verschiedenen Fachverwaltungen und insbesondere der Landkreise, ggf. Klärung zu aktuellen Daten und den Pauschalen, die fachliche Abstimmung mit den Landkreisen, den Regierungspräsidien und dem Land, Mitarbeit und Koordination beim Benchmarking SGB XII/Asyl, Betreuung des HLT-Arbeitskreises Asyl und der Unterarbeitskreise.

Landesaufnahmegesetz

Im vergangenen Jahr verhandelten die kommunalen Spitzenverbände mit dem Land über das Landesaufnahmegesetz und damit verbunden die Erstattungen des Landes an die Gebietskörperschaften. Mit einer „Gemeinsamen Verabredung zur Anpassung der LAG Pauschalen“ konnte am 24.1.2017 eine Einigung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Land erzielt werden. Darin wurde vereinbart, dass die „große“ Pauschale in der seit 2016 festgesetzten Höhe bestehen bleibt. Der Erstattungszeitraum wurde von zwei auf drei Jahre verlängert. Weiterhin wurde festgehalten, dass die „kleine“ Pauschale mit einem Erstattungszeitraum von zwei Jahre auf einen einheitlichen Betrag von 120 € festgelegt wird. Zur Entlastung der Kommunen wurde der Grenzbetrag zur Übernahme von Gesundheitskosten durch das Land von 10.226 € auf 10.000 € gesenkt. Es wurde weiterhin eine Einigung erzielt, dass im Landesaufnahmegesetz eine Satzungsermächtigung aufgenommen wird die den Gebietskörperschaften auch rückwirkend ermöglicht, für die Unterkünfte die tatsächlichen Kosten durch eine eigene Satzung geltend zu machen.

Der Geschäftsstelle ist im August ein Gesetzentwurf der Regierungskoalition zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der Flüchtlingsunterbringung (Landesaufnahmegesetz) vorgelegt worden. Darin ist im Wesentlichen das Verhandlungsergebnis der kommunalen Spitzenverbände mit dem Land Hessen vom 24.1.2017 zur Erstattung der „großen“ und „kleinen“ Pauschale berücksichtigt sowie eine Satzungsermächtigung aufgenommen worden.

Satzungsermächtigung und Gebührensatzung

Ein Schwerpunkt in der Diskussion um das Landesaufnahmegesetz war die Gebührensatzung für die Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften. Bislang wurden die Gebühren nach der Verteilungs- und Unterbringungsverordnung berechnet, die schon lange nicht mehr kostendeckend ist. Der HLT hatte dazu gemeinsam mit dem Städtetag eine Mustersatzung erarbeitet sowie alternativ die Verwendung des aus dem SGB II zur Regelung der Unterkunftskosten bekannten „Schlüssigen Konzeptes“ vorgestellt. In einer kurzfristig einberufenen ad-hoc Arbeitsgruppe wurde mit Vertretern der Landkreise intensiv über die Möglichkeiten dieses Konzeptes diskutiert, sowie die Mustersatzung auf ihre Praktikabilität hin überprüft. Die Ergebnisse der Beratungen wurden mit der Mustersatzung dem Sozialministerium vorgelegt.

Zudem hatte sich der HLT stark gemacht, wegen der sich verzögernden Verabschiedung des Landesaufnahmegesetzes die Höhe der kleinen Pauschale auf dem Stand der derzeitigen Rechtslage fortzuzahlen, als Ausgleich dafür, dass die Landkreise noch keine auskömmlichen Kosten für die Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften abrechnen können. Der Sozialminister hatte daraufhin erklärt, dass er an der gemeinsamen Verabredung festhalten wolle und die Beibehaltung der bisherigen Pauschale für nicht sinnvoll erachte und ablehne. Gleichzeitig stellte er eine positive Regelung in der Neufassung des Landesaufnahmegesetzes für die Gebietskörperschaften in Aussicht. Trotz des nun vorliegenden Gesetzentwurfs zum LAG hält der Hessische Landkreistag an seiner Forderung fest, für das bereits weit fortgeschrittene Jahr 2017 die „kleine“ Pauschale in der derzeitigen Höhe beibehalten zu wollen. Eine Rückberechnung der tatsächlich angefallenen Unterkunftsgebühren zum 1.1.2017 stelle zum jetzigen Zeitpunkt einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar. Weiterhin bestehen unterschiedliche Auffassungen, wie und ab wann eine Rückwirkung nach dem Landesaufnahmegesetz zu ermöglichen wäre.

Wohnsitzauflage

Mit dem Integrationsgesetz des Bundes vom 1.7.2016 ist eine gesetzliche Verpflichtung für asylrechtlich anerkannte Schutzbedürftige sowie Personen, denen erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, rückwirkend zum 1.1.2016 in Kraft getreten. Das Integrationsgesetz verpflichtet anerkannte Flüchtlinge für den Zeitraum von 3 Jahren ihren Wohnsitz in dem Bundesland beizubehalten, dem sie zugewiesen wurden. Darüber hinaus ermöglicht es eine landeseigene Regelung den Ländern, Flüchtlinge insbesondere aus integrationspolitischen Gründen und zur Sicherstellung der Wohnraumversorgung bestimmten Gebietskörperschaften und Orten zuzuweisen.

Die Einführung einer solchen möglichen landeseigenen Regelung in Hessen wurde in den Verbandsgremien intensiv diskutiert. Ein wesentlicher Aspekt dieser Beratungen war die Frage, ob die Freizügigkeit anerkannter Flüchtlinge durch eine Wohnsitzauflage gesteuert und beschränkt werden kann und soll. Nachdem das Präsidium in einer ersten Positionsbestimmung grundsätzliche Bedenken bei der Einführung einer Wohnsitzauflage festgestellt hat, kam es gemeinsam mit den Schwesterverbänden zu einem Informationsaustausch darüber mit den Staatsministern Beuth und Grüttner. Dabei wurde das Für und Wider einer Wohnsitzauflage ausgetauscht. Letztendlich überwogen die Argumente, dass mit einer Wohnsitzauflage einer Verschärfung der Wohnunterbringung in den Ballungsräumen entgegengewirkt werden könne. Außerdem sei damit eine Auslastung der Integrationsmaßnahmen in den ländlichen Räumen eher gewährleistet. Der HLT zeigte sich daraufhin für die Einführung einer entsprechenden Regelung gesprächsbreit, wenn das Land einen Umsetzungsvorschlag vorliegt.

Nachdem es längere Zeit danach aussah, dass es nun auf Seiten des Landes zu keiner Einigung über eine Wohnsitzauflage kommen würde, hat das Innenministerium im Mai 2017 kurzfristig einen Erlass zur Umsetzung des § 12a Aufenthaltsgesetz in Hessen vorgelegt. In seiner Stellungnahme hatte sich der HLT grundsätzlich für die Einführung der Wohnsitzauflage ausgesprochen und konnte zudem darauf hinwirken, dass der Erlass nicht, wie vorgesehen, bereits zum 1.7.2017, sondern erst zum 1.9.2017 in Kraft trat.

Arbeitskreis Asyl und Unterarbeitskreise

Die Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleiter des Hessischen Landkreistages hat einen weiteren, ihm zugeordneten Arbeitskreis Asyl gegründet, um die Fragestellungen in dem Bereich Asyl und Flüchtlinge mit der notwendigen fachlichen Tiefe zu beraten. Im Berichtszeitraum wurde insbesondere die Neufassung des Landesaufnahmegesetzes thematisiert. Weiterhin wurde ein fachlicher Austausch über die Wohnsitzauflage geführt und der Umgang mit Familiennachzug beraten. Zudem wurde mit einer Umfrage unter den Landkreisen eine mögliche Beteiligung an einem gemeinsamen Projekt mit der Firma con_sens zur Erfassung der Gesamtausgaben der Landkreise für die Kosten der Flüchtlingsströme abgefragt.

Um einen Austausch der Landkreise in dem Bereich Asyl und Flüchtlinge zu verstetigen, wurden im Berichtszeitraum drei weitere Unterarbeitsgruppen zu den Themen Leistungsrecht, Landesaufnahmegesetz und Integration gegründet, die bedarfsorientiert die Arbeitsauftrage des Arbeitskreises Asyl bearbeiten. Dieser fachliche Austausch untereinander ist wichtig und führt zu guten Ergebnissen und vereinheitlicht Verfahrensweisen. Die Abstimmung mit den anderen Landkreisen, auch bei kurzfristig einberufenen Arbeitstreffen und zu gezielten Fragestellungen, wie zum Beispiel zum Thema Gebührensatzung oder zur Frage des Umgangs mit dem Kindergeld für Flüchtlinge, hat sich bewährt und soll fortgeführt werden.

Familiennachzug und Versorgung mit Wohnraum

Der HLT hat sich in den letzten Monaten wiederholt mit dem Thema Familiennachzug beschäftigt. Ungeklärt ist die Frage, wer für die Beschaffung von Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge, die aus Gemeinschaftsunterkünften ausziehen müssen, aber nicht über ausreichenden Wohnraum verfügen, zuständig ist. Diese Frage spitzt sich zu bei dem Nachzug von Familienangehörigen. In beiden Konstellationen steht

in weiten Teilen Hessens nicht ausreichend geeigneter Wohnraum zur Verfügung.

Nach Auffassung der Geschäftsstelle sind für die Beschaffung von Wohnraum sowie zur Vermeidung von Obdachlosigkeit die Städte und Gemeinden, nicht jedoch die Landkreise zuständig. Neben dem Polizei- und Ordnungsrecht spricht hierfür insbesondere, dass die Regelungen in SGB II und XII lediglich die Übernahme der Kosten der Unterkunft regeln, nicht jedoch die Beschaffung von Wohnraum. Vor allem der Hessische Städte- und Gemeindebund leitet hingegen eine Kreiszuständigkeit insbesondere aus den §§ 67 ff. SGB XII (Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) ab.

Ende 2016 und im Mai 2017 fanden hierzu Gespräche mit dem HMdI statt. Es überwog die Einschätzung, dass nur durch ein Miteinander von Landkreisen, Städten und Gemeinden die Unterbringung vor Ort geklärt werden könne. Das Land hat die erneute Prüfung dieser Frage in Aussicht gestellt. Darüber hinaus wurde eine verpflichtende Steuerung von nachreisenden Familienangehörigen über das Ankunftszentrum für erforderlich gehalten.

Im Sommer 2017 hat der HLT noch einmal das Innenministerium auf diese Situation hingewiesen, und um erneute Prüfung und Klärung der Rechtslage gebeten. Die Antwort steht aktuell immer noch aus.

Rückkehrberatung

Das beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport angesiedelte Projekt „Neuorganisation der staatlichen Rückkehrberatung in Hessen“ war in dem Berichtszeitraum mit den Umsetzungsschriften befasst. Der Hessische Landkreistag und ein Landkreisvertreter waren in die Vorbereitungen und die Konzeption eingebunden. Sie sehen eine starke Verantwortlichkeit des staatlichen Aufgabenträgers dahingehend, dass dieser auch für eine angemessene Ausstattung mit Personal und den entsprechenden Schulungen für die Rückkehrberater verantwortlich ist. Am 28.4. dieses Jahres fand dazu ein Gespräch mit dem zuständigen Landespolizeipräsidenten statt. Hierbei wurde über die weitere Vorgehensweise des Landes gesprochen, insbesondere den Einsatz personeller und organisatorischer Unterstützung vor Ort im Wege der Amtshilfe. Insbesondere wurde von den Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften sowie von dem Vertreter des Hessischen Landkreistages auf den notwendigen Datenaustausch für die ausländerrechtlich relevanten Informationen hingewiesen. Hier gäbe es noch dringenden Optimierungsbedarf.

Das Land hat inzwischen schon mit der Umsetzung der personellen Unterstützung begonnen und den meisten hessischen Landkreisen für die Aufgaben pensionierte Polizeibeamte zur Verfügung gestellt. Der laufende Prozess der Rückkehrberatung wird weiterhin von den Gremien des Hessischen Landkreistages begleitet.

Einbindung der Ausländerbehörden in die Verbandsarbeit

Mit der Kommunalisierung der ehemals staatlichen Abteilungen zum 1.4.2005 sind auch die Beschäftigten der Ausländerbehörden in die Personal- und Organisationshoheit der „kommunalen“ Kreisverwaltungen überführt worden. Wie in anderen ehemaligen staatlichen Abteilungen auch, gestaltete sich die Zusammenarbeit mit den Landesbehörden und insbesondere dem Fachministerium in der Folgezeit nicht reibungsarm, da viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Landesverwaltung die Ausländerbehörden noch als „ihre“ Abteilungen ansahen und häufig die Kommunikation nicht über die jeweilige Hausspitze gewählt worden ist.

Bedingt durch die massive Zunahme der fachlichen Fragestellungen mit Relevanz für die Ausländerbehörden und insbesondere die dort auflaufenden Herausforderungen durch die starke Zunahme der Flüchtlingszahlen, ist von mehreren Landkreisen in den zurückliegenden Monaten der Wunsch geäußert worden, die Ausländerbehörden stärker in die Verbandsarbeit zu integrieren.

Es hat sich in vielen fachlichen Arbeitszusammenhängen bewährt, den Sachverstand auch von Fach- und Leitungsebenen der Landkreisverwaltungen in die Verbandsarbeit einzubeziehen. Diese Arbeitsgemeinschaften dienen dem Austausch der Landkreise untereinander sowie mit der Geschäftsstelle, ohne dass dort politisch relevante Entscheidungen getroffen werden: Diese

bleiben den politischen Gremien des Verbandes vorbehalten.
Auf entsprechende Bitten aus den Landkreisen hin hat die Geschäftsstelle die Kreisausländerbehörden über ein Rundschreiben an die Kreisverwaltungen für eine erste Zusammenkunft für den 4.5.2017 eingeladen. Um einen kontinuierlichen Austausch der Kreisausländerbehörden zu gewährleisten und die fachliche Expertise auch in diesem Themenkomplex stärker abrufen und gegenüber dem Land bündeln und artikulieren zu können, hat die Geschäftsstelle um einen entsprechenden Beschluss des Präsidiums zu einer Gründung einer „Arbeitsgemeinschaft hessischer Kreisausländerbehörden“ gebeten. Dem hat das Präsidium in seiner Sitzung am 14.9.2017 zugestimmt.

Brand- und Katastrophenschutz

Im Berichtszeitraum hat sich der Hessische Landkreistag auch mit zahlreichen Themen und Fragestellungen im Bereich des Brandschutzes befasst. Neben Stellungnahmen in verschiedenen Anhörungsverfahren ist insbesondere die kontinuierliche Arbeit in der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft der Kreisbrandinspektoren mit dem Landesfeuerwehrverband Hessen hervorzuheben.

Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzes (HBKG)

Das Hessische Ministerium des Innen und für Sport hat im Sommer 2017 einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung insbesondere des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) vorgelegt.

Für die Landkreise wichtigster Punkt ist das im Entwurf vorgesehene Erfordernis der Zustimmung des für den Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums als oberste Katastrophenschutzbehörde für die Feststellung des Katastrophenfalles durch die untere Katastrophenschutzbehörde und damit auch den Landkreis.

Ferner ist vorgesehen, dass die Brandschutzdienststellen der Landkreise die Aufgaben der Vorbeugenden und des Abwehrenden Brandschutzes einschließlich der Allgemeinen Hilfe wahrnehmen und unter der Leitung des jeweiligen Kreisbrandinspektors stehen bzw. dass der Kreisbrandinspektor sowie die Kreisbrandmeister die Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes einschließlich der Allgemeinen Hilfe im Rahmen des Brandschutzaufsichtsdienstes wahrnehmen.

In § 61 des Gesetzentwurfes ist in Abs. 3 Satz 2 in einer neuen Nr. 4 eine Kostenpflicht des Leistungserbringers im Rettungsdienst vorgesehen, wenn sich dieser zur Erfüllung seines Auftrags auf dem Gebiet des Rettungsdienstes oder des Krankentragsportes der Unterstützung der Feuerwehr bedient.

Die Stellungnahmen aus den Landkreisen sprechen sich unisono gegen das Zustimmungserfordernis für die Ausrufung des Katastrophenfalles aus. Dies wird als weder sinnvoll noch als in der Praxis durchführbar kritisiert. So käme es hierdurch zu unklaren Verantwortlichkeiten und Widersprüchen in den gesetzlichen Regelungen. Dem hat sich auch das Präsidium in seiner Septembersitzung angeschlossen. Die Stellungnahme des Verbandes wird dies sowie weitere Anregungen und Forderungen, die im Interesse der Landkreise berücksichtigt werden sollten, im weiteren Verfahren vortragen.

Sonstige Gesetzgebungsverfahren und Aktivitäten

Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/ Rhein-Main

Wegen der Befristung bis Ende 2019 und um eine angemessene Beratung zu gewährleisten, hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport bereits im Frühjahr 2017 die Evaluierung des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main eingeleitet. Ziel des Gesetzes ist es nach Einschätzung des Ministeriums nach wie vor, die eingeführten Organisationsstrukturen und die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basierende interkommunale Kooperation in bedeutsamen regionalen Aufgabenfeldern zu erhalten und fortzuentwickeln. Dies soll ebenso wie das Instrument des regionalen Flächennutzungsplanes beibehalten werden.

Nach Befassung des Präsidiums des Hessischen Landkreistages mit den Ergebnissen der Befragung der Landkreise konnte inhaltlich an die bereits im Anhörungsverfahren 2010 abge-

gebene Stellungnahme angeknüpft werden. Bereits damals hatte der Hessische Landkreistag die grundsätzliche Zustimmung zu den wesentlichen Punkten des Gesetzentwurfes erklärt und die Eignung des Gesetzes betont, in angemessener Art und Weise die Rahmenbedingungen für die im Rhein-Main-Gebiet überörtlich zu erledigenden Aufgaben zu beschreiben, ohne den handelnden Akteuren in den kommunalen Gebietskörperschaften zu enge und vor allem ihre Zuständigkeiten einschränkende Vorgaben zu machen. Bedauerlicherweise musste auch die seinerzeit geäußerte Kritik an der im Gesetzentwurf enthaltenen Option zu Gunsten der Landesregierung, Pflichtverbände androhen bzw. anordnen zu können, wiederholt werden. Die Androhung solcher Pflichtverbände widerspricht nach Einschätzung des Präsidiums dem Selbstverständnis von kommunaler Selbstverwaltung und verläuft deshalb diametral zu der Intension des Gesetzes nach einer Förderung der freiwilligen interkommunalen Zusammenarbeit.

Inwieweit die vorgetragenen Forderungen Berücksichtigung finden werden, bleibt abzuwarten.

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk

Im Anhörungsverfahren des vergangenen Jahres zur Überarbeitung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk wurde die Forderung wiederholt, auch den kommunalen Spitzenverbänden jeweils einen Sitz im Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks einzuräumen, wie dies in anderen Bundesländern der Fall ist. Bedauerlicherweise wurde diese Forderung von keiner Fraktion des Hessischen Landtages aufgegriffen, sodass auch nach Verabschiedung des Gesetzes die kommunalen Interessen in dem Rundfunkrat keine unmittelbare Vertretung haben.

Überarbeitung der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat die Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit überarbeitet und ihre Geltungsdauer um weitere fünf Jahre verlängert. Sowohl das Beteiligungsverfahren als auch die Bewertung durch das Ministerium hatten ergeben, dass sich das Förderprogramm gut bewährt hat. Zu begrüßen ist, dass der langjährigen Forderung des Hessischen Landkreistages nach einer Förderung von Kooperationen, an denen ausschließlich Landkreise beteiligt sind, nunmehr möglich ist. Darüber hinaus wird durch eine Öffnung zukünftig auch eine Förderung unter anderem von Zweckverbänden und anderen juristischen Personen möglich. Ferner muss die zur Förderung vorgesehene Kooperation nicht mehr „Vorbildcharakter“ haben. Die Förderbeträge wurden teilweise präzisiert (was insbesondere eine erhöhte Förderung für Gemeindeverwaltungsverbände ermöglichen soll) und die Richtlinie auch ansonsten überarbeitet.

Broschüre „Reichsbürger“

Auf entsprechende Anregung insbesondere des Hessischen Landkreistages hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport Ende vergangenen Jahres eine kleine Ad-hoc-Arbeitsgruppe gebildet, an der auch Vertreterinnen und Vertreter der Gebietskörperschaften und der kommunalen Spitzenverbände teilgenommen haben. Als Ergebnis wurde die Broschüre „Reichsbürger und Selbstverwalter in Hessen – eine Handlungsempfehlung für die behördliche Praxis“ erarbeitet, die Ende April 2017 der Öffentlichkeit vorgestellt werden konnte.

Neben Erläuterungen zum Phänomen der sogenannten Reichsbürger enthält die Broschüre Verhaltensempfehlungen und Eigensicherungsmaßnahmen sowie eine Liste der Ansprechpartner zu diesem Thema. Anhand verschiedener Beispiele und Rechtsgebiete wie etwa dem Waffenrecht, dem Staatsangehörigkeitsrecht sowie dem Bereich der Vollstreckung wird erläutert wie diese Menschen auftreten, was im Umgang mit ihnen zu beachten ist und insbesondere wie sie einzuschätzen sind. Von besonderem Interesse dürften die Empfehlungen für den Kundenkontakt, den Schriftverkehr sowie bei verbalen und körperlichen Angriffen sein.

Mit dieser Broschüre steht auch den Mitarbeitern in den Kreisverwaltungen ein aktueller

und verständlicher Ratgeber zum Umgang mit diesem problematischen Klientel zur Verfügung.

Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes

Das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetzes) des Bundes ist zum 1.7.2017 in Kraft getreten. Ergänzend zu den Fragen der Beratung von Prostituierten in den Gesundheitsämtern hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration Ende Juni einen weiteren Erlass vorgelegt.

Dieser Erlass betont, dass das Prostituiertenschutzgesetzes mit Ausnahme der gesundheitlichen Beratung keine Ausführungen zur behördlichen Zuständigkeit enthält, sondern diese Aufgabe den Ländern überlassen hat. In Hessen federführend ist das Ministerium für Soziales und Integration, wodurch sich aus dem Gesetz ergebende andere fachliche Zuständigkeiten jedoch nicht ändern. Das Ministerium weist daraufhin, dass das Prostituiertenschutzgesetzes hinsichtlich der Anmeldepflicht für die in der Prostitution tätigen Personen dem Gefahrenabwehrrecht zuzuordnen ist. Einschlägig sei insoweit das Hessische Gesetz über die Sicherheit und Ordnung. Dieses unterteilt die Gefahrenabwehrbehörden in Behörden der allgemeinen Verwaltungs- und Ordnungsbehörden sowie in Polizeibehörden. Aufgaben der Gefahrenabwehr sind grundsätzlich Aufgaben der allgemeinen Verwaltung, für die die Städte und Gemeinden zuständig sind. Eine Zuständigkeit der Kreisebene besteht außerhalb der gesundheitlichen Beratung der Prostituierten nur als Aufsichtsbehörde sowie im Widerspruchsverfahren. Das Land betont, dass die Landesregierung weitere Punkte zur Umsetzung des Gesetzes zu gegebener Zeit durch eine Rechtsverordnung regeln wolle.

Sport und Ehrenamt

Evaluierung der Förderprogramme des Landes Hessen

Die gemeinsame Arbeitsgemeinschaft der hessischen Sportämter von Hessischem Städtetag und Hessischem Landkreistag hat die Förderprogramme aus den verschiedenen Ministerien und insbesondere dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in mehreren Sitzungen sowie einer Unterarbeitsgruppe beraten. Hierbei sind deutliche Verbesserungsmöglichkeiten offensichtlich geworden, beispielsweise bei der möglichen Vereinfachung und Anpassung unterschiedlicher Förderanträge, der Information und Transparenz sowie der möglicherweise gebotenen stärkeren Berücksichtigung von regionalen Sportentwicklungsplanungen.

Die Arbeitsgemeinschaft wird zu einer abschließenden Bewertung kommen, die dann im zuständigen Ausschuss beraten wird.

Regionale Veranstaltungen zur Vernetzung des Ehrenamtes in der Flüchtlingsarbeit

In 2016 haben die drei kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit der LandesEhrenamtsagentur Hessen und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen Hessen eine Reihe von Fachforen durchgeführt. Diese dienten der Organisation und Vernetzung von Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit und richteten sich sowohl an ehrenamtlich Aktive als auch an die lokalen hauptamtlichen Akteure in den Städte, Gemeinden und Landkreisen.

Kernpunkt der Fachforen war neben der Information über Aktivitäten vor Ort, insbesondere der Austausch aller Verantwortlichen der im Bereich der Flüchtlingsarbeit Engagierten in der jeweiligen Region.

In Fortführung dieser Veranstaltungen bietet die Landesehrenamtsagentur mit Unterstützung der kommunalen Spitzenverbände, der Liga der freien Wohlfahrtsverbände sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der freiwilligen Agenturen LAGFA Hessen e. V. als Mitveranstalter, ab Spätsommer 2017 eine Veranstaltungsreihe für hauptamtlich Aktive in der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit an. Diese dauern jeweils einen halben Tag und werden an unterschiedlichen Orten Hessens durchgeführt. Geplante Themenschwerpunkte sind u.a. Umgang mit Ressentiments gegenüber Geflüchteten und Helfern, positive Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit von Hauptamt, Behörden und Ehrenamt.

3. Arbeit, Soziales, Senioren, Jugend, Familie und Beschäftigungsförderung

Dualer Studiengang BASS - Soziale Sicherung, Inklusion, Verwaltung (B. A.) in den KJC

Der erstmalig zum Wintersemester 2011/12 gestartete duale Studiengang BASS konnte zum Wintersemester 2017/18 insgesamt 23 Studierenden begrüßen. Diese Zahl knüpft an die anhaltend gute Frequentierung des Studienangebotes der letzten Jahre weiter an. BASS wurde im Jahre 2010 zwischen der Hochschule Fulda, den Kommunalen Jobcentern (KJC) und unter Beteiligung des HLT gemeinsam und speziell für die Erfordernisse des Fallmanagements im SGB II konzipiert. Mit der Bachelor-Abschlussfeier am 31.3.2017 wurde an der Hochschule Fulda bereits der dritte BASS-Jahrgang verabschiedet, an der 19 zum Wintersemester 2013/2014 gestartete Studierende ihren Abschluss entgegennahmen.

Weiter begleitet der HLT den Studiengang BASS durch die jährliche Koordinierung der zur Verfügung stehenden dualen Studienplätze. Mit der in 2017 durchgeführten Bedarfsabfrage zum Wintersemester 2017/18 haben 15 nicht nur hessische (Kommunale) Jobcenter ein Interesse an insgesamt 30 dualen BASS-Studienplätzen signalisiert. Dieser Bedarf übersteigt die aktuellen Kapazitäten des Studiengangs der Hochschule Fulda bei Weitem.

Der HLT tritt weiterhin als Schnittstelle und Ansprechpartner bei Belangen zum Studiengang zwischen den KJC, potentiellen Studierenden und der Hochschule Fulda auf. Zudem läuft der geschlossene Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und dem Landkreis Fulda über die Finanzierung des Studiengangs im Jahr 2018 aus. Unter Bezugnahme auf dessen weiteren Fortgang und auch im Hinblick auf die steigende Nachfrage fanden unter Beteiligung des HLT bereits in der 2. Jahreshälfte 2017 entsprechende Verhandlungen mit den am Studiengang beteiligten Institutionen statt.

„Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget" des Landes Hessen für die Kommunalen Jobcenter

Im Rahmen der hessischen Landesförderung stellte das HMSI auch in diesem Jahr dem HLT für die Öffentlichkeits-, Vernetzungs- und Informationsarbeit der KJC aus dem „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget" (AQB) 20.000 € als Sachleistungsmittel zur Verfügung.

Diese Mittel werden durch den HLT beantragt und vollumfänglich verwaltet. Insbesondere werden damit die Domainkosten des gemeinsamen Internetauftritts der KJC www.kjc-hessen.de übernommen und es können Fachveranstaltungen (wie zum Beispiel der SGB II-Fachtagung der KJC, der Fachtag für die Beauftragten für Chancengleichheit in den KJC und SGB II-themenbezogene Workshops) sowie einschlägige Fortbildungs- und Vernetzungsformate der KJC eine finanzielle Unterstützung erfahren.

Präsentation der Kommunalen Jobcenter auf dem Hessentag 2017

Im Rahmen des diesjährigen Hessentags in Rüsselsheim am Main stellten die hessischen KJC ihre Arbeit, die sie den auf SGB II-Leistungen angewiesenen Menschen entgegenbringen, in einem abwechslungsreichen Programm vor.

An insgesamt zwei Tagen präsentieren sich die KJC mit dem Arbeitgeberservice und auch sich selbst als potentieller Arbeitgeber. Zudem wurden dem Publikum eine Farb- und Stilberatung im Kontext von Bewerbungen, Spaßbilder im Berufskontext, ein „Bullenreiten" sowie die ein oder andere musikalische Überraschung geboten. Am ersten Tag stand im Rahmen des Themas „Arbeitswelt" weiterhin ein Trucksimulator zur Verfügung. Am zweiten Tag wurde die „soziale Teilhabe" in den Vordergrund gestellt. Es wurden Schätzspiele im Umgang mit Geld und Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket in Verbindung mit dem Ausprobieren von Musikinstrumenten angeboten, sowie über die regionalen Schuldnerberatungen informiert.

Die Veranstaltung wurde gemeinsam mit dem Kommunalen Jobcenter Kreis Groß-Gerau (AöR) als gastgebender Landkreis, der Pro Arbeit - Kreis Offenbach - (AöR), dem HMSI, dem HStT sowie federführend durch die HLT-Geschäftsstelle organisiert.

Beratung von Jugendlichen im SGB II

In den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses der hessischen Kommunalen Jobcenter (GA) am 14.12.2016 sowie am 10.5.2017 wurde intensiv über das Thema „Aufgabenübernahme durch die Bundesagentur“ diskutiert. Anstoß waren und sind die fortwährenden Überlegungen zur Übernahme der umfassenden Verantwortung für die Beratung und Förderung Jugendlicher sowie für die Rehabilitanden. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) schlägt gemeinsam mit den im BA-Verwaltungsrat vertretenen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften vor, eine entsprechende Verlagerung zu Ungunsten des SGB II durchzuführen. Der HLT hat die vom GA gefassten Beschlüsse zum Aufgabenverbleib im SGB II umgesetzt und auch eine gegenüber dem Land geforderte Unterstützung diesbezüglich eingeholt. Aufgrund verstärkter Aktivitäten des HLT auf Hessen- und Bundesebene konnte dieser Vorstoß bis weilen verhindert werden. Der HLT wird sich auch weiterhin auf Bund- und Länderebene für einen Aufgabenverbleib im SGB II stark machen. Diesbezüglich gilt es auch die Verhandlungen zum neuen Koalitionsvertrag in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages auf mögliche Verabredungen in diese Richtung aufmerksam zu verfolgen.

Praktische Arbeitshilfe „Datenschutz“ in den KJC

Die KJC befassten sich seit Jahren an immer wieder mit der Thematik Datenschutz im SGB II. Vor dem Hintergrund der Einführung von digitalen Akten (e-Akte) in den KJC gewann die Thematik zudem eine neue Bedeutung. Daher beschloss die AG KJC die Erarbeitung einer Praktischen Arbeitshilfe zum Thema Datenschutz in den KJC. Die Praktische Arbeitshilfe soll mit den Revisionsämtern des HLT sowie dem Hessischen Datenschutzbeauftragten abgestimmt werden, um somit den KJC eine adäquate Hilfestellung für die praktische Arbeit vor Ort zu geben.

Die eigens dafür einberufene UAG Datenschutz erarbeitete daraufhin gemeinsam mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration einen Entwurf einer Praktischen Arbeitshilfe. Dieser ist in die drei Themenbereiche „Allgemeines“, „Besondere Themen“ und „Anlagen“ aufgegliedert. Er beinhaltet mit Blick auf den Datenschutz im SGB II alle relevanten Schnittstellen und Aufgabengebiete der KJC und wurde abschließend mit den entsprechenden Institutionen abgestimmt. Besonders erfreulich ist, dass der Hessische Datenschutzbeauftragte den Entwurf als „sehr gelungen“ befand und diesen mitträgt.

Die Praktische Arbeitshilfe wird dem HLT-Sozialausschuss am 2.11.2017 zur Verabschiedung vorgelegt. Die Begleitung der UAG sowie die laufende Koordinierung zur Erstellung der Praktischen Arbeitshilfe erfolgt durch den HLT.

Broschüre der Kommunalen Jobcenter zu guten Integrationsprojekten von Flüchtlingen

Das Thema gelungene Projekte und Kooperationen für die Integration von geflüchteten Menschen haben die hessischen KJC im Rahmen einer Broschüre aufgegriffen. Gemeinsam mit dem HMSI werden in dieser Broschüre 16 Projekte der KJC vorgestellt, um als gute Beispiele oder auch Leuchttürme über die hessischen Landesgrenzen hinaus Schule zu machen. Die Broschüre soll nicht nur bundesweit publiziert, sondern auch den politisch verantwortlichen Akteuren auf Bundesebene übersendet werden. Ziel ist es davon zu überzeugen, dass gerade die KJC aufgrund ihrer regionalen Flexibilität im SGB II auch diesem Personenkreis adäquate, flexible und am Bedarf orientierte Integrationsangebote machen können.

Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“

Im Rahmen der hessischen Initiative „Gemeinsam aktiv für die Integration von Flüchtlingen in die Arbeitswelt - Perspektiven für Men-

schen, Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Hessen“ haben die Kommunalen Spitzenverbände HStT und HLT die Gründung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe (AG) vorgesehen.

Diese AG tagte erstmals am 7.6.2017 und soll alle aktuellen hessischen organisatorischen Abläufe an den betroffenen Schnittstellen im Kontext Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen darstellen, kritisch hinterfragen und gegebenenfalls notwendige Prozessoptimierungen „Hand in Hand“ zwischen allen Institutionen herstellen. Die AG setzt sich aus allen am Verfahren beteiligten Institutionen zusammen. In den bisherigen Sitzungen wurden die Handlungsbedarfe, Wünsche und Schnittstellen der einzelnen Institutionen am gesamten „Integrationsprozess“ herausgearbeitet. Das Zwischenergebnis stellt nun entsprechende Prozesslandkarten dar, anhand deren im Herbst diesen Jahres die entsprechenden Optimierungspotentiale der Schnittstellen hinterfragt werden sollen. Die Federführung der AG liegt beim HLT.

Zertifikatslehrgang SGB XII

Die Leistungssachbearbeitung im SGB XII erfordert bei der Ermittlung und Berechnung der Ansprüche und unter Beachtung des Verfahrensrechts nach dem SGB I und X ein umfangreiches Wissen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landkreise wird damit ein hohes Maß an sozialer Kompetenz und fachlicher Qualifikation abverlangt.

Vor diesem Hintergrund und in Anlehnung an den erfolgreich laufenden Zertifikatslehrgang „Leistungssachbearbeiter/in SGB II“ für den Bereich der (K)JC, hat die Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleitungen im HLT, gemeinsam mit dem Hessischen Verwaltungsschulverband und der HLT-Geschäftsstelle den modularen Zertifikatslehrgang „Leistungssachbearbeiter/in SGB XII“ konzipiert. Der Pilot des Lehrgangs, der auch als Inhouse-Schulung durchgeführt werden kann, startet voraussichtlich im Herbst 2017.

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Hessen

Am 1.12.2016 wurde das Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat stimmte dem Gesetz am 16.12.2016 zu. Das BTHG tritt schrittweise in Kraft, so gelten erste Leistungsverbesserungen bereits seit dem 1.1.2017. Die neue Eingliederungshilfe gilt jedoch erst ab dem 1.1.2020.

Insbesondere müssen die Länder nach § 94 Abs. 1 SGB IX die für die Durchführung der Eingliederungshilfe zuständigen Träger bestimmen und somit die Zuständigkeit für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ab dem 1.1.2020 regeln. Derzeit sind in Hessen für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV Hessen), die Landkreise und die kreisfreien Städte zuständig. Die bisherige Aufgabenverteilung bleibt bis zum 31.12.2019 bestehen.

Das Präsidium und der Sozialausschuss haben sich im vergangenen Jahr in ihren Sitzungen mehrfach mit der Thematik befasst. Dabei wurden beide Gremien durch die Beratungen in der Arbeitsgemeinschaft der Sozialamtsleiterinnen und Sozialamtsleiter unterstützt. Ferner wurde auf der Fachebene von Seiten des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) eine Land-Kommunal-Arbeitsgruppe eingerichtet.

Durch die ausführlichen Beratungen in den Gremien des HLT gelang es die insgesamt neun vom HMSI zur Diskussion gestellten Modellvarianten zur Regelung der Zuständigkeit für das BTHG auf drei Varianten einzugrenzen. Dies erfolgte, damit eine tiefergehende Eruierung möglich wurde. Die ausgewählten Varianten auf Beschluss des Präsidiums vom 8.6.2017 sind:

- Modellvariante 2a
  „Vollständige Zuständigkeit bei den kreisfreien Städten und Landkreisen“
- Modellvariante 3b
  „Zuständigkeit nach Lebensabschnitten, zwei Schnittstellen“
- Modellvariante 5a
  „Zuständigkeit bei den kreisfreien Städten und Landkreisen mit Unterstützung eines

Kommunalverbandes als „Dienstleister“, Modell „Baden-Württemberg“

Letztlich muss aber der Landesgesetzgeber die Zuständigkeit für das BTHG ab dem 1.1.2020 festlegen. Dies sollte bis zum Jahresende 2017 erfolgt sein, damit dem bestimmten Träger der neuen Eingliederungshilfe eine Vorbereitungsphase von zwei Jahren zu Verfügung steht. Denn neben den organisatorischen und infrastrukturellen Fragen ist auch eine ausreichende Zahl von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und deren Schulung sicherzustellen

Auch die Damen und Herren Landrätinnen und Landräte haben sich im Rahmen des Landräte-Seminars vom 21. bis 23.8.2017 mit der zukünftigen Trägerschaft für das BTHG in Hessen befasst. Hierzu wurde von der Geschäftsstelle eine Beratungsunterlage mit ausführlichen Informationen und einem umfangreichen statistischen Anhang erstellt. Aus dem Anhang dieser Beratungsunterlage konnten die Auswirkungen der ausgewählten Modellvarianten bezüglich der Fallzahlen und der finanziellen Entwicklungen auf die einzelnen Landkreise ermittelt werden.

Zur Sitzung des Präsidiums am 14.9.2017 wurde die Beratungsvorlage aktualisiert und das Präsidium über die erfolgte Beschlussempfehlung der Landrätinnen und Landräte informiert. Das Präsidium hat in der Sitzung eine abschließende Positionierung des HLT zur Zuständigkeit des BTHG in Hessen vorgenommen. Nach Auffassung des Verbandes soll die Zuständigkeit nach Lebensabschnitten mit 1 oder 2 Schnittstellen organisiert werden. Gleichzeitig wurde der Landesgesetzgeber aufgefordert, schnellstmöglich eine Entscheidung zur Zuständigkeit zu treffen.

Interdisziplinäre Frühförderung sinnesgeschädigter Kinder

Bereits seit dem Jahr 2013 wurde zwischen dem HLT und dem HStT als Vertretung der Kostenträger sowie den Leistungserbringern (Diakonisches Werk Frankfurt, Deutsche Blindenstudienanstalt e.V. und Landeswohlfahrtsverband Hessen) über eine Neuordnung der Tarifstruktur des Vergütungssatzes für die Frühförderung sinnesgeschädigter Kinder beraten.

In einem Gespräch am 16.2.2016 konnten hierzu vier Eckpunkte vereinbart werden:

- Steigerung des Vergütungssatzes zum 1.5.2016 nach der Tarifsteigerung der Hessischen Vertragskommission SGB XII mit einer Laufzeit bis 30.4.2017.
- Innerhalb des nächsten Jahres soll die Leistungsvereinbarung in eine „Leistungs- und Prüfungsvereinbarung“ überarbeitet / fortentwickelt werden.
- Im gleichen Zeitraum soll eine Einigung hinsichtlich einer evtl. Anpassung des Ausgangsvergütungssatzes zur Vermeidung des Auflaufens weiterer Defizite erzielt werden.
- Weitere Steigerungen des Vergütungssatzes sollen nur nach den Beschlüssen der Tarifsteigerung der Hessischen Vertragskommission SGB XII erfolgen.

Nach längeren Verhandlungen konnte am 6.3.2017 ein Ergebnis in den Gesprächen erzielt werden. Es wurden folgende Eckpunkte vereinbart:

- Neufassung der "Vereinbarung über die spezielle interdisziplinäre Frühförderung“.
- Auskömmlicher Vergütungssatz pro Fördereinheit von 144,00 €, seit dem 1.5.2016 beträgt dieser 123,64 €).
- Einführung einer Reisekostenpauschale von 11,00 €.
- Einmaliger Ausgleich der bei der Deutschen Blindenstudienanstalt (blista) und beim Diakonischen Werk aufgelaufenen Defizite durch die 26 kreisfreien Städte und Landkreise.
- Kein einmaliger Defizitausgleich für den Landeswohlfahrtsverband Hessen.

Im vereinbarten neuen Vergütungssatz ist bereits die Steigerung nach dem Beschluss der Hessischen Vertragskommission SGB XII vom 2.11.2016 enthalten. Zum aufgelaufenen Defizit liegen von Seiten der blista und dem Diakonischen Werk noch keine aussagekräftigen Unterlagen vor.

Die AG der Sozialamtsleiter/innen hat sich in ihrer Frühjahrstagung am 25. und 26.4.2017 mit dem Verhandlungsergebnis beschäftigt und diesem grundsätzlich zugestimmt. Allerdings soll der vorgesehene Defizitausgleich eine absolute Ausnahme bleiben und es darf kein Prä-

zedenzfall für den Ausgleich von Defiziten in anderen Bereichen geschaffen werden. Vor einem Defizitausgleich sind aber aussagekräftige Unterlagen von der blista und dem Diakonischen Werk vorzulegen.

Der Sozialausschuss begrüßte am 1.6.2017 das Verhandlungsergebnis zur Interdisziplinären Frühförderung sinnesgeschädigter Kinder und stimmte dem Entwurf der überarbeiteten Vereinbarung und dem auskömmlichen Vergütungssatz (inkl. der neuen Reisekostenpauschale) zu. Gleichzeitig wurde dem einmaligen Defizitausgleich für die blista und für das Diakonische Werk grundsätzlich zugestimmt. Vor einem Ausgleich sind jedoch aussagekräftige Unterlagen zur Höhe des Defizits vorzulegen. Der Ausgleich soll eine absolute Ausnahme sein und nur einmalig erfolgen.

Nachdem am 20.6.2017 auch der Ausschuss für Soziales und Integration des HStT dem Verhandlungsergebnis zugestimmt hatte, wurde das Unterschriftenverfahren zur überarbeiteten Vereinbarung gestartet. Dieses wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Ein Ausgleich des Defizits ist bis zum Redaktionsschluss nicht erfolgt.

Pflegestärkungsgesetz III

In seiner Sitzung am 5.7.2016 begrüßte der Sozialausschuss zwar die Vorlage eines Gesetzentwurfes für ein Pflegestärkungsgesetz III (PSG III), der erwartete praktische Umsetzungsaufwand wurde jedoch kritisch gesehen. Mit dem Entwurf sollte u.a. der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff in der Sozialhilfe eingeführt werden.

Am 17.10.2016 führte der Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung zu dem Regierungsentwurf eines PSG III durch. Der DLT hatte die kommunalen Spitzenverbände in der Anhörung vertreten und insbesondere folgende Punkte kritisiert:

- Die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im SGB XII ist dringend notwendig, damit das Sozialhilferecht und das bereits geänderte Pflegeversicherungsrecht harmonisiert werden. Dies gelingt aber nur zum Teil. Zugleich führt das mit großem zeitlichem Abstand zum PG II nachlaufende PSG III zu einer solchen zeitlichen Enge vor dem Inkrafttreten am 1.1.2017, dass eine geordnete Vorbereitung und Umsetzung kaum möglich ist. Es bedarf entsprechender Übergangsregelungen.

- Der Entwurf des PSG III führt zu deutlichen Mehrbelastungen in der Sozialhilfe, die im Finanztableau nicht ausgewiesen sind.

- Die Schnittstellen zwischen Pflege und Behinderung sind nicht streitfrei geklärt.

- Der Entwurf des PSG III hält an der derzeitigen Diskriminierung pflegebedürftiger Menschen in Behinderteneinrichtungen nicht nur fest, sondern weitet sie sogar noch aus.

Ungeachtet der Kritik beschloss der Deutsche Bundestag am 1.12.2016 das PSG III und der Bundesrat stimmte diesem am 16.12.2016 zu. Das PSG III ist überwiegend zum 1.1.2017 in Kraft getreten.

Hessische Rahmenverträge nach § 75 SGB XI und Überleitungsverfahren

Aufgrund des Inkrafttretens des PSG II haben die Leistungserbringer die Hessischen Rahmenverträge nach § 75 SGB XI für die vollstationäre pflegerische Versorgung, die teilstationäre Pflege und für die Kurzzeitpflege gekündigt. Das Präsidium hatte am 11.2.2016 die Geschäftsstelle damit beauftragt, gemeinsam mit den Vertreter/innen der Pflegekassen, dem HStT und dem LWV Hessen mit der Seite der Leistungserbringer den Entwurf eines neuen Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI auszuhandeln. Die Verhandlungen verlaufen bis heute recht zäh, so dass noch kein gemeinsamer Arbeitsentwurf für einen neuen Rahmenvertrag vorliegt.

Aufgrund des PSG II war zum 1.1.2017 die Vergütungssystematik für die vollstationären Pflegeeinrichtungen von derzeit drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade umzustellen. Trotz der noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen für einen neuen Rahmenvertrag, konnte mit allen Beteiligten ein vereinfachtes Überlei-

tungsverfahren in der AG Stationäre Pflege vereinbart werden.

Personen ohne Pflegegrad

Bis zum 31.12.2016 bestand die Möglichkeit auch Personen mit keiner oder nur geringer Pflegebedürftigkeit Leistungen der Hilfe zur Pflege zu gewähren (sog. „Pflegestufe 0“). Mit der Einführung des PSG III ist diese Regelungsmöglichkeit entfallen. Die Pflegeversicherung und die Hilfe zur Pflege sehen ab dem 1.1.2017 grundsätzlich erst ab dem Pflegegrad 2 stationäre Leistungen vor. In besonderen Fällen leben jedoch Personen mit keiner oder geringer Pflegebedürftigkeit in Heimen. Der Sozialausschuss hat daher am 1.6.2017 den Landkreisen empfohlen, in Einzelfällen Leistungen nach dem SGB XII für Personen ohne Pflegegrad bzw. nur mit Pflegegrad 1 in stationären Einrichtungen zu gewähren. Jeweils abhängig vom individuellen Bedarf kommen hierfür folgende Leistungstatbestände in Betracht: Hilfe in besonderen Lebenslagen, Regelsatzerhöhung, Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten, Altenhilfe.

Auch eine Arbeitsgruppe der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden (KOLS) hat die Problematik sondiert und versucht Lösungen zu erarbeiten. Von der Arbeitsgruppe der KOLS liegt mittlerweile ein Zwischenergebnis vor. Eine Beschlussfassung zu den Empfehlungen erfolgt aber erst in der Herbstsitzung der KOLS im September 2017.

Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte

Nach dem „Rahmenvertrag für die Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte im Lande Hessen“ aus dem Jahr 2009 können in jedem Landkreis bzw. kreisfreien Stadt jeweils ein Stützpunkt eingerichtet werden. Träger der Pflegestützpunkte sind gemeinsam die Pflegekassen und die Träger der Sozialhilfe. Die Personalgrundausstattung beläuft sich auf maximal 2 Vollzeitstellen, welche paritätisch durch Mitarbeiter/innen der Pflegekassen und Sozialhilfeträger besetzt sind.

In der jüngeren Vergangenheit haben mehrere Landkreise Initiativen zum Ausbau ihrer Pflegestützpunkte gestartet. In der Phase der Einrichtung der größten Zahl der Pflegestützpunkte in Hessen wurde vom IWAK-Institut eine „Handlungsempfehlung für den Aufbau und Betrieb von Pflegestützpunkten“ und eine Studie „Entwicklung eines regionalisierten Bemessungsverfahrens … zur Einrichtung von Pflegestützpunkten“ entwickelt und vom Landespflegeausschuss verabschiedet.

In der Sitzung des Steuerungsausschusses der Pflegestützpunkte in Hessen am 13.9.2016 haben sich die Pflegekassen dazu bereit erklärt, auf Basis der IWAK-Studie in Gespräche über den Ausbau einzutreten. Am 6.12.2016 stimmte der Steuerungsausschuss einem von Kommunen und Pflegekassen gemeinsam erarbeiteten Antragsverfahren zu.

Der Gesamtantrag eines Landkreises zum Ausbau eines bestehenden Pflegestützpunktes sollte drei Teile umfassen:

1. Antrag
2. Personalberechnung
3. Konzept für den ausgebauten Pflegestützpunkt

In der Sitzung des Steuerungsausschusses der Pflegestützpunkte in Hessen am 13.6.2017 wurden erstmals die Ausbauanträge besprochen. In der Sitzung am 26.9.2017 kann evtl. bereits darüber entschieden werden, ob eine Empfehlung an die örtlichen Partner zum Ausbau des Pflegestützpunktes ausgesprochen werden kann.

Modellvorhaben zur kommunalen Beratung Pflegebedürftiger

Im PSG III sind auch Regelungen zu den Modellvorhaben zur kommunalen Beratung Pflegebedürftiger enthalten. Allerdings wird im Gesetz versäumt in einem ausreichenden Maße die Rolle der Kommunen in der Pflege zu stärken und damit die Modellvorhaben zur kommunalen Beratung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen.

Auch der DLT hatte im Vorfeld die Regelungen zu den Modellvorhaben kritisiert. Die Sozialreferententagung des DLT hatte sich am 6.2.2017 mit den Modellvorhaben beschäftigt. Dabei wurde festgestellt, dass das Interesse nach den im PSG III geregelten Grundsätzen in den Landkreisen bundesweit zwar weniger

geworden ist, aber noch nicht ganz erloschen ist. In einigen Ländern gibt es jedoch kein oder nur sehr wenig Interesse an dem Modell. Lediglich in Nordrhein-Westfalen und in Baden-Württemberg besteht großes Interesse.

In Hessen wurden in den letzten Monaten verstärkte Anstrengungen zum Ausbau von bestehenden Pflegestützpunkten unternommen. Dagegen haben nur zwei Landkreise ein grundsätzliches Interesse an den Modellkommunen Pflege signalisiert.

Bereits in der Sitzung des Landespflegeausschusses am 8.12.2016 hatte Staatsminister Grüttner mitgeteilt, dass Hessen beim Thema Pflegestützpunkte gut aufgestellt ist und daher der Aufbau der Modellkommunen keinen Sinn mache. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob ein definitives Interesse an dem Modellvorhaben zur kommunalen Beratung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen nach dem PSG III in den hessischen Landkreisen überhaupt besteht. Die weitere Entwicklung ist abzuwarten, insbesondere ob vom Land Hessen der notwendige Entwurf einer Landesverordnung vorgelegt wird.

Monitoring der Belegungsentwicklung in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Durch das PSG II wurden auch neue Schwerpunkte für die Personalbemessung in stationären Einrichtungen eingeführt. Die Selbstverwaltung hat bis 2020 ein wissenschaftlich fundiertes Verfahren zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen zu entwickeln und zu erproben. Außerdem sieht das Gesetz eine Weiterentwicklung der Regelungen zur Qualität vor: Qualitätssicherung, Qualitätsmessung und Qualitätsdarstellung werden auf wissenschaftlicher Grundlage weiterentwickelt.

Nach § 18c SGB XI sowie weiteren Vorschriften sind die neuen Regelungen wissenschaftlich zu begleiten. Die Ergebnisse sollen für die ggf. Anpassung der in der Übergangszeit geltenden Regelungen genutzt werden.

Die AG Stationäre Pflege hat daher am 15.12.2016 beschlossen, dass ein „Monitoring der Belegungsentwicklung in den vollstationären Pflegeeinrichtungen und den Kurzzeitpflegeeinrichtungen in Hessen in Folge der Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes gemäß Pflegestärkungsgesetz II“ durchgeführt wird. Die Kosten betragen insgesamt 16.600,00 € und sollen von den beteiligten Verbandsgruppen übernommen werden.

Alle an der AG Stationären Pflege beteiligten Verbände waren der Auffassung, dass sich das Land Hessen an den Kosten des Monitoring beteiligten sollte. Mit Schreiben vom 10.4.2017 sagte das HMSI eine finanzielle Unterstützung in Höhe von einmalig 5.000,00 € zu.

Der auf alle Verbandsgruppen zu verteilende Betrag verringerte sich somit auf 11.600,00 €, auf die Verbandsgruppe der Sozialhilfeträger auf einen Betrag von 2.900,00 €. Bei einer Dreiteilung zwischen Hessischen Landkreistag, Hessischen Städtetag und Landeswohlfahrtsverband Hessen wären dies pro Landkreis ca. 46,04 €.

Die AG der Sozialamtsleiter/innen hat sich am 25. und 26.4.2017 für eine Durchführung des Monitoring ausgesprochen.

Der Sozialausschuss stimmte am 1.6.2017 der Durchführung eines Monitoring der Belegungsentwicklung in den vollstationären Pflegeeinrichtungen und den Kurzzeitpflegeeinrichtungen in Hessen zu. Des Weiteren wurde beschlossen, dass der auf die hessischen Landkreise entfallende anteilige Betrag aus dem Haushalt des HLT entnommen wird.

Da alle beteiligten Verbände der Durchführung des Monitoring zugestimmt haben, kann dieses nun tatsächlich durchgeführt werden.

Frauenhausvereinbarung

Der Sozialausschuss hat am 24.11.2016 der Neufassung der „Vereinbarung der hessischen Landkreise und kreisfreien Städte über die Zuständigkeit und Kostenerstattung bei Hilfegewährung an Frauen und deren minderjährige unverheiratete Kinder in Frauenhäusern“ (Frauenhausvereinbarung) zugestimmt und die Geschäftsstelle zur Unterzeichnung ermächtigt. Zuvor hatte die AG der Sozialamtsleiter/innen eine Zustimmung empfohlen. Zwischenzeitlich wurden die notwendigen Unterschriften von den Geschäftsstellen von HLT und HStT ge-

leistet. Die Vereinbarung ist rückwirkend zum 1.1.2017 in Kraft getreten.

Die bisherige Frauenhausvereinbarung stammte aus dem Jahr 2007, sodass eine Aktualisierung notwendig war. Von einer Arbeitsgruppe aus Vertreter/innen kreisfreier Städte und Landkreise sowie aus den Rechtskreisen SGB II und SGB XII wurde der Entwurf der Neufassung erarbeitet. Dabei wurden die §§ 3 „Kostenerstattung“, 4 „Erstattungsfähige Kosten“ und 6 „Verfahrensvorschriften“ neu gefasst.

In § 3 wurde in Abs. 3 aufgenommen, dass nach 6 Monaten der zuständige Träger die Erforderlichkeit der Fortsetzung des Aufenthaltes prüft und der erstattungspflichtige Träger das Ergebnis gegen sich gelten lässt. Unter dieser Regelung ist ausdrücklich keine Befristung eines Frauenhausaufenthaltes zu verstehen. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 wurde die institutionelle Förderung eines Frauenhauses durch eine Kommune einbezogen. In § 6 wurde der Verfahrensablauf genauer beschrieben.

Gesundheitsförderung von Flüchtlingen

Familiennachzug

Während alle Flüchtlinge im Rahmen der Erstaufnahme ärztlich untersucht werden, bestehen beim Familiennachzug keine entsprechenden Vorgaben. Die Familienangehörigen durchlaufen ein Visumverfahren und können anschließend unmittelbar eine Unterkunft mit ihrem als Flüchtling anerkannten Angehörigen in privaten Wohnungen beziehen. Insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Zahl von Tuberkulosefällen wurde dieser Umstand in den letzten Sitzungen des Gesundheitsausschusses problematisiert. Auch der Sozialausschuss befasste sich mit der Thematik. Die Geschäftsstelle hatte sich daher an das HMSI gewandt und um eine Einschätzung gebeten.

Mit Schreiben vom 14.2.2017 verwies das HMSI auf eine Rückmeldung des Bundesministeriums des Innern (BMI). Vor dem Hintergrund eines Berichtes des Robert Koch-Instituts (RKI) bestehe im Hinblick auf ansteckende Krankheiten durch Asylbewerber nach Einschätzung des BMI kein erhöhtes Risiko für die Bevölkerung.

Weitere Lösungskonzepte, z.B. ein freiwilliges Untersuchungsangebot sowie eine landesspezifische oder bundeseinheitliche gesetzliche Regelung wurden im HMSI bereits ergänzend diskutiert. Zusätzlich soll im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des Infektionsschutzgesetzes geprüft werden, ob und in wie weit zusätzliche bundeseinheitliche Regelungen für eine verpflichtende Gesundheitsuntersuchung zu schaffen sind.

Anlässlich seines Besuches im Gesundheitsausschuss am 8.3.2017 erklärte Staatsminister Grüttner, dass weiterhin für eine Gesundheitsuntersuchung der Nachzügler keine rechtliche Grundlage existiert. Das Land Hessen bemühe sich daher auf Bundesebene um die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Infektionsschutzgesetz. Es ist aber zu befürchten, dass durch das nahende Ende der Legislaturperiode das Vorhaben nicht rasch umgesetzt wird.

Die weitere Entwicklung muss nach der Bundestagswahl abgewartet werden.

Rahmenvertrag mit der KV Hessen

Mit der KV Hessen bestehen für die ärztliche Versorgung von Sozialhilfeempfängern und Asylbewerbern aus den Jahren 1988 bzw. 1999 Rahmenverträge. Aufgrund der allgemeinen gesetzlichen und den vertraglichen Änderungen in Bezug auf die Leistungsberechtigten nach dem früheren Bundessozialhilfegesetz und im Besonderen durch die zunehmende Zahl von Flüchtlingen mit Leistungsansprüchen nach dem AsylbLG ist eine Anpassung der Verträge dringend erforderlich.

Nachdem bereits Ende 2015 ein erster Entwurf für einen neugefassten Rahmenvertrag erarbeitet worden war, wurden die Verhandlungen aufgrund der Beratungen zur Einführung einer Gesundheitskarte für Flüchtlinge unterbrochen. Derzeit ist jedoch nicht abzusehen, ob die Karte in Hessen überhaupt eingeführt wird. Daher wurden die Verhandlungen zwischen der KV Hessen, dem HLT und dem HStT wieder aufgenommen. Ein abschließender Entwurf für eine Neufassung der Rahmenverträge liegt allerdings noch nicht vor.

Unbegleitete minderjährige Ausländer

Obgleich Hessen nach der bis zum 30.4.2017 bundesweit geltenden Zuweisungspraxis nach dem SGB VIII wegen Übererfüllung der Quote nach dem Königsteiner Schlüssel keine Zuweisungen aus anderen Bundesländern über das BVA erhalten hat, ist das Fahrwasser im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer auf der übergeordneten Ebene keinesfalls ruhiger geworden. So ist eine kontinuierliche Befassung auch in den politischen Gremien des HLT weiterhin erforderlich und auch die Abwicklung in den Jugendämtern erfordert erheblichen Ressourceneinsatz.

In den Sitzungen der Bezirksversammlungen, des Sozialausschusses und des Präsidiums wurden in den in den letzten Monaten insbesondere folgende Aspekte beraten:

Neuregelung Zuweisungsverfahren ab 1.5.2017

Die von der Jugend- und Familienministerkonferenz am 27.4.2017 beschlossene Quotenermittlung für die Aufnahmepflicht der Länder ab dem 1.5.2017 befindet sich aktuell im 5. Monat der Umsetzung. Für die Monate Mai, Juni und August 2017 wurde Hessen seitens des Bundesverwaltungsamtes (BVA) als sog. Einreiseland festgelegt. Dies bedeutet, dass Hessen für diese Monate von der bundesweiten Verteilung ausgenommen ist und hier einreisende umA in andere Bundesländer „wegverteilt“ werden.

Ob und wann ein Bundesland Einreise- oder aufgrund niedriger Einreisezahlen aufnehmendes Bundesland ist, wird jeweils anhand der Einreisezahlen des Vormonats kurzfristig durch das Bundesverwaltungsamt festgelegt. Bereits anhand dieser jeweils kurzfristigen Entscheidungen und gänzlich fehlender Prognosen ist zu erkennen, dass eine auch nur mittelfristige Planbarkeit von Einrichtungsplätzen für die Jugendämter nahezu unmöglich ist. Hinzu kommen die Schwierigkeiten bei der Verteilung innerhalb Hessens, in den Monaten, in denen Hessen kein Einreiseland ist. Zwar hat das HMSI auf Drängen der kommunalen Spitzenverbände jüngst wieder eine tabellarische Übersicht zum Aufnahmesoll der einzelnen Jugendämter bzw. deren Über- oder Untererfüllung der nach dem LAG errechneten Quoten zur Verfügung gestellt. Damit wird jedoch weder transparent dargelegt, wie sich die Quoten errechnen, noch in welcher Reihenfolge die Zuweisungen innerhalb der Gruppe der quotenunterschreitenden Jugendämter genau abgewickelt werden. Während das Land einerseits betont, sich ausschließlich an den nach dem LAG zu errechnenden Quoten zu orientieren, wird an anderer Stelle ausgeführt, dass sich die Landesstelle bei den Entscheidungen auch die Interessen der Kreise und Kommunen berücksichtigt. Welche Interessen dabei mit wem kommuniziert werden, wurde uns nicht beantwortet, vielmehr die Aussage getroffen, dass weder die Landesstelle noch das HMSI verfügbare Plätze bei den Jugendämtern oder Einrichtungsträgern abfragt.

Die aktuelle Situation erinnert stark an jene im 4. Quartal 2015 und im 1. Quartal 2016, in denen die Jugendämter anhand vom Land falsch ermittelter Prognosen zunächst vor der Situation standen, innerhalb kürzester Zeit eine Vielzahl an Plätzen zu schaffen um dann zu erfahren, dass diese wg. einer Fehlprognose nicht benötigt werden. Die seinerzeitigen Dispute mit den Einrichtungsträgern wurden von diesen zu Lasten der Jugendämter und nicht des Landes ausgelegt. Überkapazitäten an Plätzen oder Vorhaltekosten wurden weder in der Vergangenheit noch heute vom Land refinanziert.

Auch die Frage nach der Rechtmäßigkeit des bei der Quotenermittlung offenkundig berücksichtigten Altbestandes (Zeitraum vor gesetzlicher Neuregelung: bis 31.10.2016) der umA-Zuständigkeiten steht im Raum und konnte vom HMSI nicht abschließend beantwortet werden

Nicht bekannt ist die Größenordnung der nicht verteilfähigen umA in den Bundesländern. Die Bedarfsermittlung und die Planung ggf. weiterer erforderlicher Plätze in Jugendhilfeeinrichtungen sind unter den genannten Voraussetzungen für die hessischen Jugendämter erschwert bis unmöglich.

Landesgesetzliche Entwicklungen

Das Gesetzgebungsverfahren, in dessen Rahmen auch die künftige Verteilung in Hessen zu regeln ist, erstreckte sich aus nicht nachvollziehbaren Gründen über einen Zeitraum von November 2015 bis Ende August 2017. Das nun in den Landtag eingebrachte geänderte HKJGB eröffnet dem Land die Möglichkeit, weiterge-

hende Regelungen zur Verteilung innerhalb Hessens per Verordnung zu regeln. Zum Verordnungsentwurf stehen Ende September 2017 erste Gespräche mit dem HMSI an.

Auch der zu überarbeitende Kostenerlass, welche die Erstattungsmodalitäten im Bereich der Jugendhilfesachkosten als auch der Personalkosten regelt, steht weiterhin aus. Somit ist einzige Grundlage für den komplexen Regelungsbereich der umA weiterhin die Vereinbarung zwischen den KSpV und dem Land von November 2015 sowie der Kostenerlass gleichen Datums. Die seinerzeit bis zum Erlass landesgesetzlicher Reglungen als Übergangskonstrukt angedachte Vereinbarung ist jedoch längst keine geeignete Grundlage mehr. So wurden im genannten Zeitraum kontinuierlich ressourcenbindende Nebenabsprachen getroffen bzw. blieben zu regelnde Sachverhalte strittig oder unklar.

Kostenerstattung - Personalkosten

Da eine Grundlage zur pauschalen Kostenerstattung bis heute nicht vorliegt bzw. sich weiterhin in der Abstimmung zwischen dem Land und den KSpV befindet, schienen Abschlagszahlungen auch in diesem Sektor nur folgerichtig, um die Kostenerstattungsrückstände des Landes zumindest abzufedern. Desto länger jedoch der Zeitraum andauert, bis zu dem ein reguläres Erstattungsverfahren eingeführt und vollzogen wird, desto unübersichtlicher und arbeitsintensiver werden Abwicklung, Verbuchung und Schlussrechnung auch für die Jugendämter.

Mit vorsichtigem Optimismus kann vermutlich in Kürze nun mit einem Einvernehmen zwischen dem Land und den KSpV zur Erstattung für die Bereiche Allgemeiner Sozialer Dienst, Vormundschaften und Wirtschaftliche Jugendhilfe gerechnet werden.

Strittig ist weiterhin die Berücksichtigung von Arbeitsplatzkosten als Teil der Personalkosten sowie die Erstattung für den Bereich der kommunalen Heimaufsicht.

Kostenerstattung Sachkosten – Abwicklung Altfälle

Bis zum 1.7.2017 hatte das Land als überörtlicher Kostenträger aufgrund gesetzlicher Vorgaben im SGB VIII alle offenen Forderungen auf der Grundlage des § 89d Abs. 3 SGB VIII zu erstatten. Die Abwicklung erfolgte fristgerecht bis zum 30.6.2017 durch das Regierungspräsidium Kassel.

Kostenerstattung Sachkosten – Neufälle (ab 1.11.2015)

Bisher wurden auf Antrag der Jugendämter Abschläge auch auf die aufgewendeten Sachkosten erbracht. Die Problematik hinsichtlich Abwicklung, Verbuchung und Schlussrechnung ist hier noch einmal ungleich höher, da das Regierungspräsidium Kassel die Überweisungen nicht fallbezogen vornimmt. Die Abschlagszahlungen erfolgen auf der Grundlage von seitens der Jugendämter eingereichten Listen (Einzelfall und jeweils geltend gemachte Erstattungshöhe). Ins Soll gestellt wurden in den Jugendämtern analog jeweils 100% der fallbezogenen Gesamtforderungen. Zwischenzeitlich erkennt das RP die einzelfallbezogenen Aufwendungen in Höhe von 100% an und überweist unter Anrechnung der gezahlten Abschläge keine Beträge mehr, bis die anerkannten Forderungen mit den geleisteten Abschlagszahlungen abgegolten sind. Dabei wird nicht mehr zwischen den einzelnen eingereichten Listen unterschieden. Es ist somit nahezu unmöglich, die Geldeingänge den Einzelfällen zuzuordnen und korrekt zu verbuchen. Dieses Vorgehen führt bei den Jugendämtern als auch den Kämmereien zu erheblichen Problemen. Eine Änderung des Verfahrens, wie vom HLT gefordert, hatte der RP abgelehnt.

Auch vor dem Hintergrund der von den Landkreisen aufgenommenen Kassenkredite, welche im Kontext zur Hessenkasse Relevanz entfalten, hat die Geschäftsstelle zum 1.9.2017 die umA-Außenstände für die Bereiche Sachkosten- und Personalkostenerstattung in den Landkreisen abgefragt. Zum genannten Stichtag betragen die Außenstände ca. 188 Mio. Euro. Davon entfallen auf die Sachkosten ca. 172 Mio. € und auf die Personalkosten ca. 15,5 Mio. €. Kassenkredite wurden im umA-Sektor seit November 2015 in Höhe von ca. 167 Mio. € aufgenommen.

Junge Volljährige

Einen Disput mit politischer Dimension nehmen seit Jahresbeginn 2017 die Hilfen für junge Volljährige (ehemalige umA) nach dem SGB VIII ein. Auch für diese ist das Land kostenerstattungspflichtig und hat dies zum Anlass genommen, die Hilfegewährung durch die Jugendämter kritisch zu hinterfragen. Die Debatte nahm ihren Beginn in der so genannten umA-Strategiegruppe, der das HMSI, Jugendamtsleitungen sowie die Geschäftsstelle angehören. Dort wurden den Verantwortlichen des Landes die Aspekte der einzelnen Hilfeplanung dargelegt, die sodann zur Entscheidung der Hilfegewährung oder auch Beendigung führen. Zudem hatten zwei Jugendämter freiwillig erhoben, welchen begleitenden schulischen und qualifizierenden Maßnahmen die jungen Volljährigen durchlaufen, um die individuell anvisierten Ziele zu erreichen. Desweitern wurde dem Land die Möglichkeit eröffnet, eine Jugendhilfeeinrichtung im Werra-Meissner-Kreis zu besuchen, um dort auch mit jungen Volljährigen ins Gespräch zu kommen. Auch wurde dargelegt, dass in keinem Jugendamt Hilfen fortgesetzt werden, wenn die jungen Menschen nicht adäquat mitarbeiten und zur Erreichung der Integration beitragen. Entgegen der in der Strategiegruppe getroffenen Absprachen wandte sich das HMSI im Anschluss unmittelbar an die Landräte der hessischen Landkreise, um unter Hinweis auf die vermeintliche Steuerungs- und Controllingfunktion des Landes um Detailangaben zu den bewilligten Hilfen ersuchte.

Im daraufhin erfolgten Schriftwechsel wurde seitens der Geschäftsstelle klargestellt, dass Hilfeplanung- und Entscheidung nach dem SGB VIII allein den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegen. Entschieden wurde zudem die Annahme zurückgewiesen, nach der Hilfen zum Teil allein deshalb fortgesetzt werden, weil die Kosten hierfür vom Land erstattet würden.

Um die Debatte wieder zu versachlichen, erklärten sich die kommunalen Spitzenverbände schließlich bereit, eine landesweite Erhebung durchzuführen, mittels der die Jugendämter darlegten, welche Maßnahmen die jungen Volljährigen im Einzelnen durchlaufen. Zugleich wurden jedoch auch Defizite im schulischen, beruflichen und sonstigen Bereichen aufgezeigt.

Dieses Entgegenkommen seitens der kommunalen Familie war eng verknüpft an die Klarstellung des Landes, nicht steuernd in die den Jugendämtern obliegenden Hilfegewährung eingreifen zu wollen, sondern vielmehr den Optimierungsbedarf bei den die Jugendhilfe begleitenden Maßnahmen sowohl in Erfahrung zu bringen als auch entsprechende dahingehende Maßnahmen in die Wege zu leiten.

So wurde bei den hessischen Jugendämtern neben den statistischen Daten der Hilfen für junge Volljährige zum Stichtag 31.3.2017 auch erhoben, aus welchen Gründen Hilfen beendet wurden, warum welche Maßnahmen insbesondere der schulischen Qualifikation nicht zum gewünschten Ziel führen (können) und in welchen Kontexten darüber hinaus nur eine übergeordnetes Wirken durch das Land das vorhandene Angebot ausbauen und verbessern kann.

Trotz dieser Darlegungen mahnt das Land aktuelle erneut die hohe Zahl der Hilfen für junge Volljährige an. Vertiefende Gespräche mit der politischen Ebene beabsichtigt Herr Staatsminister Grüttner in den Sozialausschüssen der Verbände im Herbst zu führen.

Erkennungsdienstliche Behandlung

Um eine erkennungsdienstliche Behandlung möglichst frühzeitig zu gewährleisten, hatten die Jugendämter - trotz fehlender rechtlicher Verpflichtung - auch in den vergangenen Monaten das Land bei dieser Aufgabe stets unterstützt. Diese Bereitschaft besteht auch weiterhin, muss sich jedoch im Rahmen geltenden Rechts bewegen. Zudem muss seitens des Landes sichergestellt sein, dass die originär mit der eigentlichen Durchführung der ED-Behandlung betrauten Behörden entsprechende Weisungen erhalten.

Zur Verfahrensoptimierung auf Seiten der Jugendhilfe hatte das HMSI die „Handlungsempfehlung zur erkennungsdienstlichen Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern“ vorgelegt. Im Vorfeld hatten die KSpV auf der Grundlage

des Entwurfs zahlreiche Änderungsbegehren geäußert, denen das Land größtenteils auch entsprochen hatte.

Minderjährige Flüchtlinge im Familienverbund

Auch in diesem Bereich sind Kostensteigerungen einhergehend mit dem Anstieg der Flüchtlingszahlen zwangsläufig gegeben. Es gilt daher, die Fallzahlentwicklung im Bereich der Hilfen zur Erziehung, die Vorhaltung und Beitragsübernahme von Kindertagesbetreuung etc. im Auge zu behalten bzw. mit dem Land zu kommunizieren. Dies erfolgt im Rahmen des Dialogs mit dem Land zu den integrationsbedingten Mehrkosten, die nicht mit der LAG-Pauschale abgegolten sind.

Kinderbetreuung

Finanzierung

Das im Juni 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung ist rückwirkend zum 1.1.2017 in Kraft getreten.

Mit einem Volumen von 1,126 Mrd. € will der Bund mit seinem nunmehr 4. Investitionsprogramm die Kommunen bei der Schaffung von bundesweit 100.000 zusätzlichen Betreuungsplätzen unterstützen. Dies gilt erstmals auch für Kinder ab einem Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, da durch die steigende Geburtenrate und durch die Integration von Kindern mit Fluchthintergrund der Betreuungsbedarf künftig auch in diesem Sektor erheblich steigen dürfte.

Die Mittel aus dem Vierten Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020 stellen, wie auch die Vorgängerprogramme, einen wichtigen Beitrag zum weiteren quantitativen wie auch qualitativen Ausbau der Betreuungsangebote für die Kommunen dar.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) hat seine bisherige Richtlinie entsprechend angepasst und im Juli als „Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 bis 2020 veröffentlicht.

Im Rahmen der Verbändeanhörung zum Richtlinienentwurf hatte der HLT Änderungswünsche vorgetragen, die in Teilen auch Berücksichtigung fanden:

- Auch bereits investiv geförderte Plätze in der Kindertagespflege können nun nach Ablauf der Zweckbindungsfrist erneut zur Förderung von Renovierungs- und/oder Ausstattungsmaßnahmen angemeldet werden, wenn dies für die Bestandserhaltung der Plätze erforderlich ist. Damit wird in der Tagespflege analog zum Kitabereich verfahren.

- Außerdem wird auch in angemieteten Räumen die ergänzende Förderung für Maßnahmen, die aus dem dritten Programm gefördert wurden, zugelassen.

Der Forderung des Bundesrates, die Fristen des Programmes jeweils um ein Jahr zu verlängern – auch dies war vom HLT gefordert worden –, wurde ebenfalls entsprochen. Investitionen sind nunmehr bis zum 30.6.2022 abzuschließen, die Mittel können bis zum 31.12.2022 abgerufen werden.

Im Kontext zu Ausbau und Finanzierung kritisch zu bewerten sind die Prüfberichte des Landesrechnungshofes, die dieser im Rahmen der 191. vergleichenden Prüfung Kinderbetreuung den 12 hessischen geprüften Kommunen aus 8 Landkreisen ausgestellt hat.

Im Zeitraum August bis Oktober 2015 wurden hier die Angebote zur Kindertagesbetreuung unter rein wirtschaftlicher Betrachtung untersucht. Der abschließende Bericht ging im Sommer 2016 auch den betroffenen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu.

Eine ausschließlich fiskalische Betrachtung der Kindertagesbetreuung konterkariert jedoch die Qualitätsvorgaben- und Ansprüche an frühkindliche Bildung. Zugespitzt hat dieses Dilemma zur Folge, dass die Bildungschancen von Kindern und damit ein gelingendes Aufwachsen von der Finanzkraft der jeweiligen Kommune abhängig sind. Den politischen Entscheidungen vor Ort obliegen unter Berück-

sichtigung der Prüfberichte somit die Qualität und der Umfang des Betreuungsangebots, die Höhe der Elternbeiträge, und andere Aspekte mehr. Die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags wird unter diesem Spagat deutlich erschwert.

Gremienberatungen in den HLT-Gremien haben dazu bislang nur in der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleitungen stattgefunden.

Ausgabensteigerungen im Bereich Beitragskostenübernahme für Kindertagesbetreuung seit 2007

Wenngleich die Kleine Anfrage des Abgeordneten Merz (SPD) betreffend Wirtschaftliche Jugendhilfe und Kindertagesbetreuung vom 23.3.2017 wegen nicht definierter Begrifflichkeiten und ungenauer Fragestellungen kritisch zu bewerten ist, lässt die Auswertung der Angaben aus den Jugendämtern der hessischen Landkreise doch bestimmte Aussagen zu.

So haben die Ausgaben für die Übernahme von Kinderbetreuungsbeiträgen (U3, Ü3, Hort) seit 2007 folgende Entwicklung genommen:

2007: 12.464.412 Euro
2008: 17.057.753 Euro
2009: 24.254.539 Euro
2010: 30.506.906 Euro
2011: 35.052.731 Euro
2012: 35.693.518 Euro
2013: 42.065.469 Euro
2014: 45.795.739 Euro
2015: 51.128.785 Euro
2016: 50.433.472 Euro

(Summe der Angaben aus 18 von 21 Landkreisen)

Beitragsfreistellung

Am 24.8.2017 verkündete die Hessische Landesregierung ihre Pläne zur Beitragsfreistellung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem Kindergartenjahr 2018/2019. Danach sollen nicht länger lediglich fünf Stunden täglich im dritten Kindergartenjahr für Eltern beitragsfrei sein, sondern alle drei Kindergartenjahre mit einem Betreuungsumfang von täglich bis zu sechs Stunden. Die Finanzierung soll hälftig durch originäre Landesmittel sowie durch Mittel aus dem KFA vorgenommen werden. Angedacht ist nach dem Kenntnisstand der Geschäftsstelle eine Umschichtung von Mitteln aus dem sogenannten Stabilitätsansatz in den sogenannten Festansatz zur Bestreitung des kommunalen Anteils. Dies würde bedeuten, dass die Landkreise, die einen Anteil von derzeit rund 21,8% am Stabilitätsansatz aufweisen, mit rund 32,7 Mio. Euro zur Finanzierung dieser Beitragsfreiheit beitragen würden. Demgegenüber stünden Entlastungen im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe für die Übernahme von Elternbeiträgen für die Betreuung der über Dreijährigen. Ministerpräsident Bouffier hat diese Initiative mit der erfolgten Änderung des Länderfinanzausgleiches begründet.

Das Präsidium im HLT hat sich auf der Grundlage der bis dato vorliegenden Informationen am 14.9.2017 zu den Plänen der Landesregierung beraten und dabei den Fokus auf die Finanzierungspläne gelegt.

Das Präsidium hat sodann unter der Bedingung, dass keine anteilige oder volle Gegenfinanzierung durch eine Entnahme aus originären KFA-Mitteln erfolgt, im Grundsatz die Entlastung der Eltern von Kindergartengebühren begrüßt. Jegliche Entnahme aus dem KFA zu diesem Zweck wird jedoch abgelehnt. Daher fordert das Präsidium eine vollständige Finanzierung der geplanten Beitragsfreistellung aus originären Landesmitteln.

Kritisch beurteilt das höchste Verbandsgremium zudem, dass durch die eingeschränkte Finanzierung aus zusätzlichen originären Landesmitteln weite Teile der Kinderbetreuung (Krippe, Hort, Tagespflege) nach wie vor für die Eltern beitragsbelastet bleiben werden.

Eine Entlastung dürfte für die Landkreise im Bereich der Beitragsübernahmen nach dem Achten Sozialgesetzbuch eintreten. Die Übernahmen von Beiträgen für Kinderbetreuungseinrichtungen durch die wirtschaftliche Jugendhilfe lassen sich wegen des sehr komplexen Beitragsgefüges im Land nicht prognostizieren.

Überblick über die Entwicklung der bisherigen Aufwendungen der hessischen Landkreise im Bereich der Kostenübernahmen für Drei-Sechsjährige (=Zielgruppe der künftigen Beitragsfreistellung):

2007: 2.984.775
2008: 4.546.095
2009: 5.493.493
2010: 5.645.559
2011: 5.762.897
2012: 5.855.309
2013: 6.633.855
2014: 7.153.715
2015: 7.628.772
2016: 8.864.146

(Ermittelt auf der Grundlage der Rückmeldungen von 18 von 21 Landkreisen)

Ausbaustand

Ende Juli 2017 hat das Statistische Bundesamt die Ergebnisse der zum Stichtag 1.3.2017 gemeldeten Kinder unter drei Jahren in einer Kindertageseinrichtung oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege vorgelegt. Zu diesem Stichtag wurden bundesweit knapp 763.000 Kinder unter drei Jahren entsprechend betreut. Das sind 41.300 Kinder mehr als im Vorjahr (+5,7 %). Der Anstieg ist deutlich stärker als im Vorjahr, wo er bei 3,7 % lag. Mit einer 6,1%igen Steigerung liegt Hessen leicht über dem bundesweiten Durchschnitt.

Die hessischen Zahlen, Stand 1.3.2017 im Einzelnen:

- Kindertageseinrichtungen, Tagespflegepersonen und Kinder unter 3 Jahren:
  Einrichtungen: 4.208
  Tagespflegepersonen: 2.961

- Kinder unter 3 Jahren in Kindertagesbetreuung insgesamt: 53.185
  Veränderungen gegenüber dem Vorjahr: +6,1 % (bundesweiter Durchschnitt: +5,7%)

- In Kindertageseinrichtungen: 44.884

- In öffentlich geförderter Kindertagespflege (enthalten auch Kinder, die zusätzlich eine Einrichtung für Kindertagesbetreuung besuchen. Im Vorjahr waren dies bundesweit gut 1.800 Kinder im Alter von unter 3 Jahren): 8.301

Rechtsprechung - Rechtsanspruch

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit drei Entscheidungen vom 20.10.2016 (Az. ZR III 278, 302 und 303/15) entschieden, dass Eltern wegen fehlender Kinderbetreuungsplätze Amtshaftungsansprüche gegen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zustehen können. Nach Auffassung des Gerichts schützt die Amtspflicht, Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahrs frühkindliche Förderung durch Bereitstellung eines Platzes in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zugutekommen zu lassen, bei rechtzeitiger Anmeldung des Bedarfs auch das Erwerbsinteresse der Eltern. Diese können daher ihren Verdienstausfall als Schadensersatz geltend machen, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Betreuung schuldhaft nicht sicherstellen kann.

Ein Schadensersatzanspruch besteht nur, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe schuldhaft gehandelt hat. Diese Frage muss nun der Amtshaftungssenat das OLG Dresden klären.

Integrationskursbegleitende Kinderbetreuung

Seit März 2017 wird das Angebot einer privaten Kinderbetreuung durch den Integrationskursträger pauschal durch das BAMF gefördert. Diese Option greift, wenn kein Regelbetreuungsangebot in Anspruch genommen werden kann.

Das Angebot einer privaten Kinderbetreuung ist an vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgegebene Voraussetzungen geknüpft. So muss u. a. die Betreuung durch eine qualifizierte Person erfolgen und die Betreuungsräume sind kindgerecht auszugestalten. Zur Umsetzung dieser Kriterien bedarf es einer engen Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Die Integrationskursträger sind aufgefordert, die Anforderungen durch eine formlose Erklärung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.

Nachdem Mitarbeiter des BAMF die Vorgaben im Kontakt mit einzelnen Jugendämtern eigenmächtig und weitergehend als vom BMFSFJ intendiert erweitert hatten, hat der

HLT gemeinsam mit dem HStT und in Abstimmung mit dem HMSI im August 2017 eine Empfehlung für die Jugendämter herausgeben. Darin wird klargestellt, was die Jugendämter im Einzelnen bei Angeboten der integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung zu veranlassen bzw. nicht zu veranlassen haben.

Rahmenvereinbarung Integration/ Kinder mit Behinderung / Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit

Die Rahmenvereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1.8.2014 (Rahmenvereinbarung Integration) sieht die Möglichkeit einer jährlichen Verhandlung des Entgelts unter Orientierung an die in der Hessischen Vertragskommission zum SGB XII erzielten Ergebnisse vor.

Im Dezember 2016 hatte die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen gegenüber den Vereinbarungspartnern HLT, HStT und HSGB die Erhöhung der Maßnahmepauschale von bislang 1.140,00 € pro Fachkraftstunde/ Jahr auf 1.202,04 € pro Fachkraftstunde/ Jahr (= 18.030,60 € p. a.) beantragt. Der Antrag erfolgte unter Orientierung an dem von der Vertragskommission zum SGB XII am 2.11.2016 gefassten Beschluss zur Steigerung des Tarifs 1.1.2017 bis 31.12.2019.

Im Januar 2017 fand ein Gespräch zwischen den Vereinbarungspartnern statt. Da die Rahmenvereinbarung keine analoge Anwendung des Tarifs der Vertragskommission vorsieht, sondern diesen lediglich als Orientierungswert vorgibt, wurde die Erhöhung der Maßnahmepauschale verhandelt.

Historie Maßnahmepauschale ab 2003:

- Kindergartenjahr 2003/2004: Erhöhung von vorher 16.157,00 € auf 16.545,00 € pro Platz.

- Kindergartenjahre 2005/2007: Erhöhung auf 16.595,00 € pro Platz.

- Kindergartenjahr 2007/2008: Erhöhung auf 16.711,00 € pro Platz.

- Kindergartenjahr 2014 (Inkrafttreten der neuen RV) bis 31.03.2017: 17.100 € pro Platz.

Im Ergebnis der Verhandlung hatten sich die Vertragspartner darauf verständigt, ihren Gremien eine Erhöhung der Maßnahmepauschale auf 17.955,00 € ab 1.4.2017 vorzuschlagen. Damit konnte ein vorläufiges Ergebnis erzielt werden, das mit 75,60 € unter der von der Liga ursprünglich geforderten Erhöhung auf 18.030,60 € liegt.

Am 23.2.2017 hat der Sozialausschuss im HLT dieser Erhöhung ab dem 1.4.2017 mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren zugestimmt. Ebenfalls haben die anderen Vereinbarungspartner der Anpassung zugestimmt.

Teilhabeassistenz

Auch im Jahr 2016 haben die im Frühjahr 2017 durch die Geschäftsstelle erhobenen Daten einen erneuten Anstieg im Bereich der Teilhabeassistenzen belegt.

Die angenommene konnexitäre Wirkung hatte die Geschäftsstelle auch im Rahmen der Stellungnahme zur Novellierung des Hessischen Schulgesetzes vorgetragen

Dem gegenüber stehen Entwicklungen in der Rechtsprechung, die zu Lasten der Kommunen gehen. So hat der für die Sozialhilfe zuständige 8. Senat des Bundessozialgerichts im Dezember 2016 entschieden, dass der zuständige Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe die Kosten für einen Schulbegleiter zu übernehmen hat, wenn ein wesentlich geistig behindertes Kind aufgrund der Behinderung ohne Unterstützung durch einen solchen Begleiter die für das Kind individuell und auf seine Fähigkeiten und Fertigkeiten abgestimmten Lerninhalte ohne zusätzliche Unterstützung nicht verarbeiten und umsetzen kann (Az.: B 8 SO 8/15 R) . Insoweit handelt es sich nicht um den Kernbereich allgemeiner Schuldbildung, für den allein die Schulbehörden die Leistungszuständigkeit besitzen. Im Rahmen des Nachrangs der Sozialhilfe ist lediglich Voraussetzung, dass eine notwendige Schulbegleitung tatsächlich nicht von diesen übernommen beziehungsweise getragen wird.

Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit

Kinder-und Jugendarbeit hat auch die Aufgabe, einen Beitrag zur individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen zu leisten. Nach dem Achten Sozialgesetzbuch hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Will die Kinder- und Jugendarbeit dem gerecht werden, muss sie passende Angebote für alle jungen Menschen unterbreiten. Die Kinder- und Jugendarbeit entwickelt sich dahingehend ständig weiter und reagiert damit auch unter dem Aspekt der Inklusion auf die unterschiedlichen Bedarfe junger Menschen. Der inklusive Gedanke ist dabei weit zu fassen: mitzudenken sind behinderungs-, sowie migrationsbedingte Hintergründe sowie die sexuelle Identität junger Menschen.

Um sich dieser Aufgabe weiter anzunähern und Ideen für die Etablierung einer inklusiven Kinder- und Jugendarbeit zu entwickeln, haben der HLT und der Hessische Jugendring im Oktober 2016 den gemeinsamen Fachtag "Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit" ausgerichtet.

Fachtag zum 15. Kinder- und Jugendbericht

Der 15. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland (15. Kinder- und Jugendbericht) ist am 1.2.2017 von der Bundesregierung zur Kenntnis genommen worden. Zugleich hat das Kabinett die Stellungnahme der Bundesregierung zum 15. Kinder- und Jugendbericht beschlossen. Eine unabhängige Sachverständigenkommission hatte den Bericht in den vergangenen zwei Jahren erarbeitet. Er steht unter dem Leitmotiv „Jugend ermöglichen“ und beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit den Rahmenbedingungen in Politik und Gesellschaft, wie Jugendliche und junge Erwachsene die Herausforderungen meistern können, die mit der Lebensphase Jugend verbunden sind.

Die Bedeutung der Erkenntnisse für die kommunale Familie und dort für die unterschiedlichen Adressaten wie Schule, Jugendarbeit, junge Geflüchtete war das Thema eines Fachtages, den der HLT am 11.9.2017 im Wetteraukreis ausgerichtet hat. Zur Zielgruppe gehörten die Jugendamtsleitungen, die Jugendhilfeplaner sowie die kommunale Jugendarbeit.

Reform des SGB VIII

Im Sommer 2016 hatten sich die Koalitionsfraktionen nach einem 2-jährigen Diskussionsprozess, der dennoch eine angemessene Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände vermissen ließ, auf Änderungen am Regierungsentwurf zur Reform des SGB VIII (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, KJSG) geeinigt. Wesentliche Teile der ursprünglich geplanten umfassenden Reform des Kinder- und Jugendhilferechts, so auch die „inklusive Lösung“, waren in diesem Entwurf nicht mehr Gegenstand der Änderungen.

Zwar ist die Verabschiedung des KJSG im Deutschen Bundestag am 29.6.2017 erfolgt. Der Bundesrat hat die abschließende Befassung jedoch am 7.7.2017 von der Tagesordnung abgesetzt.

Vermuteter Hintergrund ist, dass die grünmitregierten Länder die Neufassung des § 78 f Abs. 2 SGB VIII nicht mittragen wollen. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses war schon im Vorfeld nicht zustande gekommen, sodass nun bis zur letzten denkbaren Möglichkeit in der laufenden Legislaturperiode, der Bundesratssitzung am 22.9.2017, eine Lösung herbeigeführt werden soll. Dabei ist es ohne ein Vermittlungsverfahren, das nunmehr nicht mehr stattfinden kann, nur möglich, dass der Bundesrat das KJSG in Gänze annimmt oder ablehnt.

Die vorgesehene Erweiterung des § 78f. sah vor, dass im Hinblick auf vorläufige Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete ausländische junge Menschen die Obersten Landesjugendbehörden mit den kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 schließen. Vom Abschluss dieser Verträge und ihrer Beachtung bei den Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 soll das Land die Kostenerstattung nach § 89d Abs. 1 abhängig machen können.

In seiner Stellungnahme an den DLT hatte der HLT diese Regelung mit Nachdruck abgelehnt, da hier unterschiedliche Maßstäbe zwischen inländischen und ausländischen jungen Menschen angelegt werden sollten. In der Folge müssten reine UmA-Gruppen oder Einrichtungen geschaffen werden- eine Rahmung, die jeglichem Integrationsverständnis widerspricht. Zudem ist eine 2-Klassen-Jugendhilfe (weiterhin) entschieden abzulehnen.

Zudem sollen hier die Bereiche Rahmenverträgen und Kostenerstattung in Abhängigkeit zueinander gesetzt werden. Das Land als Kostenerstatter würde mit gesetzlicher Legitimation die Rolle einnehmen, die es in Hessen mit der Debatte um die Kosten für die jungen Volljährigen (vormaligen umA) erkennbar angestrebt hatte. Gemäß § 85 SGB VIII sind jedoch allein die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Gewährung von Leistungen sachlich zuständig.

Im weiteren Diskussionsverlauf hatte das Land jedoch betont, sich für adäquate einzelfallbezogene Hilfen und gegen Sonderregelungen für umA im SGB VIII auszusprechen. Eine Reduzierung von Standards sei nicht geplant, vielmehr sollten die vorhandenen Steuerungsmöglichkeiten genutzt werden.

Eine Gremienbefassung zur Reform des SGB VIII hatte im HLT aufgrund der über einen langen Zeitraum nur auf der Grundlage von Arbeitsentwürfen geführten Debatte sowie der eingeräumten sehr knappen Frist zur Stellungnahme zum Referentenentwurf nicht stattgefunden.

Arbeitskreise Jugendhilfe

Seit 2001 und somit der Kommunalisierung der Jugendhilfe in Hessen hatte der HLT sechs Arbeitskreise in der Jugendhilfe vorgehalten. Deren Mitglieder setzen sich zusammen aus Mitarbeiterinnen der Jugendämter aus den hessischen Landkreisen, den kreisfreien Städten und den Sonderstatusstädten.

Nachdem der Hessische Städtetag (HStT) im Jahr 2016 seine Bereitschaft erklärt hatte, die Geschäftsführung für einen Teil dieser Arbeitskreise zu übernehmen, hatte der Sozialausschuss im HLT in seiner Sitzung im November 2016 der Abgabe der Arbeitskreise „Jugendarbeit, Jugendbildung und Jugendsozialarbeit“ sowie „Vormundschaften, Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss“ zugestimmt.

Die Neuverteilung der Zuständigkeiten war zugleich Anlass zur Überarbeitung der „Grundsätze für die Arbeit der Arbeitskreise in der Jugendhilfe“.

Darin wird einführend festgestellt, dass die 6 Arbeitskreise unabhängig von der Wahrnehmung der Geschäftsführung, nun gemeinsame Gremien von HLT und HStT sind. Des Weiteren wurden Konkretisierungen vorgenommen. Die Grundsätze wurden von den Arbeitsgemeinschaften der Jugendamtsleitungen in HLT und HStT im Frühjahr 2017 beschlossen.

Reform Unterhaltsvorschuss

Zu Jahresbeginn 2017 haben sich Bund und Länder auf Eckpunkte zur Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes geeinigt. Diese Einigung umfasste zu diesem Zeitpunkt insbesondere folgende Regelungen:

1. Wie politisch gewollt, werden die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten und die Höchstaltersgrenze aufgehoben. Unterhaltsvorschuss wird daher grundsätzlich ohne zeitliche Befristung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

2. Für Kinder von der Geburt bis einschließlich dem 11. Lebensjahr ändert sich im Hinblick auf die Aufgabenverteilung zwischen UVG-Stelle und Jobcenter nichts. Für Kinder ab dem 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gibt es in Zukunft ebenfalls einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder wenn die Alleinerziehende im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 € brutto erzielt.

3. Die Reform tritt am 1.7.2017 in Kraft.

4. Nach der Berechnung von Bund und Ländern wird mit Mehrkosten in Höhe von rd. 350 Mio. € gerechnet. Der Bund will seine Beteiligung an der Kostentragung von 33,5 auf 40 % erhöhen und in gleichem Maße auch die Einnahmen aus dem

Rückgriff verteilen. Eine Revisionsklausel im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen ist nicht enthalten.

Im weiteren Verlauf konnte der Bundesrat erreichen, dass diese völlig überraschende Reform erst zum 1.7.2017 in Kraft tritt. Diese auch von den kommunalen Spitzenverbänden geforderte Verschiebung ist positiv zu bewerten, da dadurch den Unterhaltsvorschussstellen sowie den Jobcentern in den Landkreisen die Umsetzung der Änderungen in angemessener Frist ermöglicht wurde.

Neben den umfänglichen Auswirkungen in den Verwaltungen (Jugendhilfe/ Unterhaltsvorschusskassen sowie Jobcenter) stand vor allem die Frage der Finanzierung der reformbedingten kommunalen Mehrkosten im Raum.

Der Sozialausschuss hatte bereits in seiner Sitzung am 23.2.2017 das Land aufgefordert, zeitnah und unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände die künftigen Modi zur Finanzierung zu erörtern. Das Land Hessen hatte sich in der Folge stets abschlägig positioniert.

In seiner Sitzung am 8.6.2017 hat das Präsidium im HLT sodann nochmals seine Erwartung bekräftigt, dass das Land vollumfänglich die reformbedingten Mehrkosten außerhalb des KFA zu erstatten hat. Weiterhin erging der Auftrag an die Geschäftsstelle, zu dem Mehr- und Minderaufwand sowohl im Bereich der Unterhaltsvorschusskassen als auch im SGB-II-Bereich ein geeignetes Erhebungsinstrument zu schaffen. Mit diesem soll es den Landkreisen ermöglicht werden, ihre diesbezüglichen Daten sowohl bei den Sach- als auch den Personalausgaben zu dokumentieren. Auf der Grundlage des zu erwartenden Nachweises der Mehrkosten soll im Jahr 2018 erneut das Gespräch mit der Landesregierung gesucht werden.

In Kontext des kommunalen Begehrens zur Erstattung der Mehrkosten äußerte Staatsminister Grüttner Handlungsbedarf im Hinblick auf die UVG-Rückholquoten. Hier befindet sich Hessen bundesweit im letzten Drittel. Der bundesweite Durchschnitt liegt bei 23%, die hessische Quote bei 19,1%. Er appellierte an die Spitzenverbände, sich der Entwicklung gemeinsamer Empfehlungen zur Optimierung der Rückholquote nicht zu verschließen.

Bei der nicht neuen Debatte um die Rückgriffsquoten ist jedoch die Unterscheidung zwischen steuerbaren und nicht steuerbaren Aspekten unabdingbar. Während die Landkreise im Rahmen von Organisationsuntersuchungen o. ä. strukturelle Gegebenheiten wie z. B. die Fallzahlbemessung, die Qualifikation der Mitarbeiter, deren Eingruppierung, die Unterscheidung in der Sachbearbeitung nach den Bereichen Gewährung und/ oder Rückholung, externe Vergabe der Rückholung ggf. neu beurteilen und nachsteuern können, gibt es Gegebenheiten, die nicht oder nicht unmittelbar zu beeinflussen sind. Dazu gehören beispielsweise kreisbezogen die Höhe des durchschnittlichen Einkommens (Gefälle ländlicher/ Ballungsraum), die Quote der Arbeitslosen bzw. der erwerbstätigen ergänzenden Leistungsbezieher nach dem SGB II.

4. Gesundheit

Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

Fachveranstaltung „Medizinische Versorgungszentren“

In den letzten Jahren ist die Gründung von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) in vielen hessischen Landkreisen zu einem Thema geworden. Die Ausgestaltung der MVZ unterscheidet sich vor Ort. Es ist aber stets wichtig, dass vor einer Gründung alle Beteiligten in einer Region einbezogen werden. Nur dann kann ein MVZ-Konzept gut umgesetzt werden. Im HLT-Gesundheitsausschuss wurde daher am 23.3.2016 beschlossen, die Rolle der Landkreise bei der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung durch MVZ in einer hessenweiten Fachveranstaltung näher zu beleuchten.

Am 2.12.2016 veranstaltete der HLT gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KV Hessen) und mit Unterstützung des Landkreises Darmstadt-Dieburg eine Fachveranstaltung „Medizinische Versorgungszentren – Rolle der Landkreise“. Mit rund 50 Teilnehmer/innen – darunter zahlreiche Dezernenten aus den hessischen Landkreisen – verlief die Veranstaltung sehr erfolgreich. Die Vorträge zu den rechtlichen Grund-

lagen und Rahmenbedingungen zu einem MVZ der KV Hessen und zu den beiden MVZ-Praxisbeispielen aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und dem Lahn-Dill-Kreis waren äußerst informativ.

An der Gründung eines MVZ interessierte Landkreise können sich zur Beratung an die jeweiligen regionalen Beratungscenter der KV Hessen wenden.

Reform des Kinderärztlichen Bereitschaftsdienstes

Zum 1.10.2016 hat die KV Hessen die Reform des Kinderärztlichen Bereitschaftsdienstes umgesetzt. Alle Kinder-ÄBD-Zentralen sind an Kinderkliniken angeschlossen. Die Kernzeiten der neuen Zentralen sind insgesamt noch patientenfreundlicher als die zuvor freiwillig angebotenen Sprechzeiten der Kinder- und Jugendärzte. Auch haben die Eltern die Wahl, die nächstgelegene Kinder-ÄBD-Zentrale oder eine andere geöffnete Ärztliche Bereitschaftsdienstzentrale (ÄBD) aufzusuchen.

Der Gesundheitsausschuss hatte am 9.11.2016 einen ersten Erfahrungsaustausch zu der Reform vorgenommen. Die Erfahrungen waren sehr unterschiedlich, so dass am 28.6.2017 ein erneuter Austausch vorgenommen wurde. Am 15.11.2017 wird der stellvertretende Vorstandsvorsitzende der KV Hessen, Herr Dr. Eckhard Starke, an der Sitzung des Gesundheitsausschusses teilnehmen. Die aktuellen Erfahrungen können dann mit Herrn Dr. Starke besprochen werden.

Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung

Die Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung ist gerade in den ländlichen Räumen aber auch in bestimmten Regionen in den Ballungsräumen eine große Herausforderung. Zu dieser Thematik gibt es vielfältige Aktivitäten, welche im vergangenen Jahr vertieft wurden.

Der Gesundheitsausschuss hat sich am 8.3.2017 erstmals mit der Gewährung von Landarztstipendien zur Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung beschäftigt. Im Nachgang zu der Ausschusssitzung wurde dazu eine Umfrage durchgeführt. Diese basierte auf den beiden folgenden Fragestellungen:

1. Welcher Landkreis vergibt (Landarzt-)Stipendien?

2. Welche Maßnahmen zur Ärztegewinnung werden sonst noch vorgenommen?

Das Ergebnis der Umfrage wurde am 28.6.2017 im Ausschuss besprochen. Insgesamt gewährten nur sehr wenige Landkreise ein Stipendium.

Auch der DLT hat die Thematik der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung verstärkt aufgegriffen. Diese ist ein wichtiger Faktor für die Attraktivität eines Landkreises. Der DLT hat daher eine Arbeitsgruppe „Ambulante Versorgung“ gegründet, an welcher auch der HLT beteiligt ist. Die konstituierende Sitzung der Gruppe fand am 5.9.2017 statt.

Standortsicherung Apotheken

Der Gesundheitsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 3.12.2015 erstmals mit dem Thema befasst. In einem nachfolgenden Gespräch mit der Landesapothekenkammer wurde festgestellt, dass die Versorgungslage weitgehend in Ordnung ist. Auch seien nach Auffassung der Kammer die Internetapotheken keine Konkurrenz, da die Menschen mit Rezept in die Apotheke gingen. Der Preisvorteil sei hier nicht relevant und auf dem Internetmarkt gebe es nur sehr wenige Anbieter.

Aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zur Preisbindung für verschreibungspflichtige Medikamente wird nunmehr von verschiedener Seite eine Existenzgefährdung der Apotheken im ländlichen Raum befürchtet.

Der Gesundheitsausschuss hat daher am 8.3.2017 einen erneuten Austausch zur aktuellen Versorgungslage mit Apotheken durchgeführt, um einen Überblick zu erhalten und ggf. notwendige Initiativen ergreifen zu können. Derzeit wird die Lage jedoch nicht dramatisch eingeschätzt, so dass der Ausschuss die Entwicklung zunächst nur weiter beobachten wird.

Umsetzung der Landesrahmenvereinbarung Prävention

Das Land Hessen hatte am 1.4.2016 gemeinsam mit den Verbänden der Krankenkassen und den Trägern der Renten- und Unfallversicherung eine Landesrahmenvereinbarung (LRV) zur Umsetzung des Präventionsgesetzes in Hessen unterzeichnet. Die Kommunalen Spitzenverbände waren an den Verhandlungen zum Abschluss der LRV nicht beteiligt. Erst am 15.9.2016 beschloss der HLT den Beitritt zur „Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V im Land Hessen".

Anlässlich des Besuches von Staatsminister Grüttner befasste sich der HLT-Gesundheitsausschuss in seiner Sitzung am 8.3.2017 mit der Umsetzung der LRV Prävention. Dabei teilte der Minister mit, dass bis Ende April 2017 1,5 Stellen bei der Hessischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e.V. (HAGE) zur Umsetzung des Präventionsgesetzes und zur Beratung der Kommunen eingerichtet werden. Einige Landkreise haben bereits Vorstellungen für mögliche Präventionsmaßnahmen entwickelt. Allerdings sind die Strukturen zur Antragstellung und Entscheidung noch unklar.

Nach Auffassung der HLT-Geschäftsstelle, sollte nach der Besetzung der Stellen bei der HAGE zeitnah ein Gespräch zwischen Vertreterinnen und Vertretern des vdek, der HAGE, von HLT und HStT sowie des HMSI geführt werden. In diesem könnte eine mögliche Struktur zur Antragstellung und Entscheidung erarbeitet werden. Nach einer späteren Auskunft der HAGE konnten die Stellen voraussichtlich erst im Sommer 2017 besetzt werden. Auch informierte der vdek darüber, dass die Stellen bei der HAGE mit dem Fokus auf die Kommunen lediglich beratend tätig werden und nicht administrativ im Sinne eines Antragsverfahrens.

Der Gesundheitsausschuss befasste sich am 18.6.2017 erneut mit der Umsetzung der LRV Prävention. Nach Auffassung des Ausschusses ist der gegenwärtige Umsetzungsstand des Präventionsgesetzes in Hessen nicht befriedigend. Dies liegt jedoch nicht an fehlenden Ideen und Aktivitäten in den Landkreisen, Städten und Gemeinden. Vielmehr ist das unklare Verfahren zur Antragstellung und zum Entscheidungsprozess die Ursache.

In der Sitzung des Dialogforums Prävention am 17.8.2017 wurde von den Kassen darüber informiert, dass die Stellen bei der HAGE (Koordinierungsstelle gesundheitliche Chancengleichheit, KOC) der Beratung und Unterstützung der Kommunen dienen sollen. Die Stellen sind derzeit noch nicht besetzt. Für das Antragsverfahren wird eine Kontaktstelle der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Kontaktstelle) voraussichtlich Ende 2017 arbeitsfähig sein. Über die einzelnen Anträge entscheidet letztlich das GKV-Steuerungsgremium in Hessen.

Die weitere Entwicklung muss abgewartet werden.

Zukunft des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD)

Die vom HLT-Gesundheitsausschuss gemeinsam mit der AG der Amtsleitenden Ärzte der Gesundheitsämter gebildete Arbeitsgruppe (AG) „Zukunft des ÖGD (Personalfragen)" hat sich im vergangenen Jahr wieder intensiv mit den Themen rund um die Zukunft des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) befasst.

Qualifikation und Ausbildung

In der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 8.3.2017 wurden die Qualifikation der Amtsärztinnen und Amtsärzte sowie die Organisation der Fachausbildung thematisiert. Viele Landkreise finden derzeit keine Ärztin bzw. keinen Arzt mit der erforderlichen Qualifikation. Es stellt sich die Frage, ob die formalen Voraussetzungen noch zeitgemäß sind, gerade bei Ärzten welche schon lange im Gesundheitsamt tätig sind. Auch ist die Ausbildung in Düsseldorf für Ärztinnen/Ärzte mit Kindern problematisch.

Die AG „Zukunft des ÖGD (Personalfragen)" hat das Thema am 27.3.2017 aufgegriffen. Die AG hat einvernehmlich festgestellt, dass zur Qualitätssicherung des ÖGD der „Facharzt ÖGD" nicht abgeschafft werden sollte. Erfahrenen Ärztinnen und Ärzten in den Gesund-

heitsämtern sollte aber ein erleichterter Zugang zur Facharztprüfung eingeräumt werden. Auf Dauer sind Kooperationen von Gesundheitsämtern ebenso keine Lösung. Es sollten daher flexible Regelungen für eine Übergangszeit bis ein Facharzt für ein Gesundheitsamt wieder gefunden ist eingeführt werden. Beispielsweise könnte der RP eine „unbefristete Genehmigung“ bis ein Facharzt gefunden ist aussprechen.

Der Gesundheitsausschuss hat am 28.6.2017 die AG beauftragt, die Themen bezüglich der Qualifikation und Ausbildung der Ärztinnen und Ärzte im ÖGD weiter zu bearbeiten und zu einer der nächsten Ausschusssitzungen einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen vorzulegen. Auch wurde die Geschäftsstelle beauftragt, Staatsminister Grüttner bezüglich der Problematik zur Gewinnung von Amtsärztinnen und Amtsärzten für den ÖGD sowie bei der Durchführung der Facharztausbildung anzuschreiben. Das HMSI sollte das Thema aufnehmen, damit eine Weiterentwicklung angestoßen wird.

Die AG wird sich in ihrer nächsten Sitzung am 19.9.2017 unter Beteiligung des HMSI wieder mit dem Thema beschäftigen.

Wertschätzung des ÖGD

Der Berufsverband der Ärztinnen und Ärzte im ÖGD in Hessen kritisierte ein Schreiben der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) vom 19.12.2016. Den Ärztinnen und Ärzten in den Gesundheitsämtern wird in diesem die Eignung abgesprochen und der ÖGD insgesamt nicht wertgeschätzt. Insbesondere ein Hinweis auf „… physische und psychische Belastung …“ ist für alle Ärztinnen und Ärzte im ÖGD nicht hinnehmbar.

Das Beziehen einer klaren Position auf Ebene der Kommunalen Spitzenverbände und eine Distanzierung von der Argumentation und Geringschätzung des ÖGD durch den VKA war hier erforderlich.

Der Gesundheitsausschuss hat daher am 18.6.2017 erklärt, dass die umfassenden Aufgaben des ÖGD nur mit dem Einsatz von leistungsfähigen Ärztinnen und Ärzten in den Gesundheitsämtern zu bewältigen sind. Der Hinweis im Schreiben der VKA zu den Anforderungen an die physische und psychische Belastung der Ärztinnen und Ärzte im ÖGD ist unpassend und wird zurückgewiesen. Die Geschäftsstelle wurde beauftragt, die VKA und den Berufsverband der Ärztinnen und Ärzte im ÖGD in Hessen über den Beschluss zu informieren. Eine Reaktion der VKA zu dem Schreiben stand bis zum Redaktionsschluss noch aus.

Prostituiertenschutzgesetz – Beratung durch die Gesundheitsämter

Zum 1.7.2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz in Kraft getreten. Der Gesundheitsausschuss des HLT hat sich im vergangenen Jahr mehrfach mit den Auswirkungen des Gesetzes auf die Gesundheitsämter beschäftigt.

Die Inhalte der Gesundheitsberatung und die Qualifikation der die Beratung durchführenden Mitarbeiter/innen des ÖGD waren lange Zeit unklar. Die Gesundheitsabteilung des HMSI hat am 23.6.2017 einen Erlass zur Umsetzung der Beratung der Betroffenen durch die Gesundheitsämter vorgelegt.

Zur Gegenfinanzierung plant das HMSI die Amtshandlung in die Verwaltungskostenordnung aufzunehmen. Dabei soll die Beratungspraxis der ersten sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes herangezogen werden, um einen Richtwert über den erforderlichen zeitlichen Umfang der Beratungen und damit über die Höhe der Gebühr zu erhalten.

Der Gesundheitsausschuss wird sich daher weiterhin mit der Umsetzung und Auskömmlichkeit der vorgesehenen Gebührenordnung für die Beratung der Prostituierten durch die Gesundheitsämter beschäftigen.

Umsetzung des PsychKHG

Im Oktober 2016 hat die Landesregierung den lange erwarteten Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Rechts der Hilfen und Unterbringung bei psychischen Krankheiten in den Hessischen Landtag eingebracht (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz, PsychKHG). Hierzu hat der Sozial- und Integrationspolitische Ausschuss des Hessischen Landtages eine mündliche Anhörung am 12.1.2017 durchge-

führt. Zuvor hatte die Geschäftsstelle des HLT eine schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Landtagsausschuss abgegeben. In dieser wurde der vorliegende Gesetzentwurf, auf Grundlage der Beschlusslage des Gesundheitsausschusses, ausdrücklich begrüßt. Mit diesem wird der Anspruch schwer psychisch kranker Menschen auf Unterstützung und Hilfeleistung festgeschrieben, um ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Auch bietet der Entwurf der Arbeit der Sozialpsychiatrischen Dienste der Gesundheitsämter Rechtssicherheit und einen klaren Stellenwert.

Das PsychKHG ist zum 1.8.2017 in Kraft getreten. Das Gesetz hat zur Folge, dass insbesondere die Gesundheitsämter neue Aufgaben zu erledigen haben. Im Gesetz ist daher in § 8 PsychKHG ein Mehrbelastungsausausgleich vorgesehen.

Da der Erlass einer Rechtsverordnung zur Ausgestaltung des Mehrbelastungsausgleichs lange Zeit nicht vorlag, wandten sich die Geschäftsstellen des HLT und des HStT gemeinsam an das HMSI und baten um Abgabe einer Kostenübernahmezusicherung.

Mit Schreiben vom 10.7.2017 hat das HMSI die erbetene Zusicherung zur Zahlung des Mehrbelastungsausgleichs abgegeben.

Der Mehrbelastungsausgleich beträgt im Jahr 2017 pro Einwohner 0,30 € und erhöht sich ab dem 1.1.2018 auf 0,40 €. Allerdings entspricht nur ein kostendeckender Mehrbelastungsausgleich den Vorgaben des Konnexitätsprinzips. Der Gesundheitsausschuss des HLT wird sich in seiner Sitzung am 15.11.2017 erneut mit der Umsetzung des PsychKHG beschäftigen.

Evaluierung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes – Bereichsausnahme

Die Gültigkeit des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) läuft zum 31.12.2018 aus.

Im Zuge der Evaluierung des HRDG fand am 21.2.2017 eine gemeinsame Sondersitzung der Arbeitsgemeinschaften Rettungsdienst von HLT und HStT statt. In dieser Sitzung wurde der Änderungsbedarf im HRDG intensiv besprochen. Dabei wurden insbesondere die folgenden Aspekte diskutiert:

- Beauftragung Rettungsdienst (Bereichsausnahme) – Vorschlag der Hilfsorganisationen.
- Änderung der Bezeichnung „Zentrale Leitstellen“ in den bundesweit genutzten Begriff „Integrierte Leitstellen“.
- Ausweitung der Zusammenarbeit der Leitstellen mit dem ÄBD der KV Hessen.
- Anpassung der Kostenerstattung des Landes Hessen für die Leitstellen.
- Aufnahme von Regelungen zur Ausbildung und Beschäftigung von Notärztinnen und Notärzten.

Auf Basis des Sitzungsergebnisses haben die beiden Geschäftsstellen eine gemeinsame Stellungnahme gegenüber dem HMSI erarbeitet.

In seiner Sitzung am 8.3.2017 begrüßte der Gesundheitsausschuss des HLT die gute Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften Rettungsdienst des HLT und des HStT im Rahmen der Evaluierung des HRDG. Der Entwurf des HMSI für ein neu gefasstes HRDG ist nun abzuwarten.

Rettungsdienstplan des Landes Hessen

Der Rettungsdienstplan des Landes Hessen war eigentlich zum 1.4.2016 fortzuschreiben. Nach eingehender Diskussion in der Arbeitsgruppe „Strukturfragen für den Rettungsdienst“ wurde beschlossen, die Laufzeit des Rettungsdienstplanes des Landes Hessen um zwei Jahre bis zum 31.3.2018 zu verlängern. In der Zwischenzeit soll die Fortschreibung des Rettungsdienstplanes vorbereitet und anschließend der Entwurf dem üblichen Verfahrensweg zugeführt werden.

Mit Erlass vom 9.10.2015 hat das HMSI daraufhin den Rettungsdienstplan des Landes Hessen mit Wirkung vom 1.4.2016 für zwei Jahre erneut in Kraft gesetzt. Der Gesundheitsausschuss hatte die Verlängerung in seiner Sitzung am 25.11.2015 begrüßt.

In der Zwischenzeit hat die Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst zahlreiche Vorschläge für den Rettungsdienstplan eingebracht. Diese konnten weit überwiegend in der Neufassung Berücksichtigung finden, so dass der Landesbeirat für den Rettungsdienst dem vom HMSI gefertigten Entwurf am 6.9.2016 zugestimmt hat.

Mit Einführungserlass vom 11.10.2016 hat das HMSI den fortgeschriebenen Rettungsdienstplan des Landes Hessen mit Wirkung vom 1.1.2017 in Kraft gesetzt. Im Erlass hat das HMSI insbesondere auf die erstmalige Aufnahme der Zulassung von Ausnahmen (Experimentierklausel) sowie den Abschnitt 7 „Visionen / Ziele“ hingewiesen.

Der Gesundheitsausschuss hat in seiner Sitzung am 9.11.2016 den fortgeschriebenen Rettungsdienstplan befürwortet.

Einführung von CIRS im Rettungsdienst

Der Gesundheitsausschuss des HLT hat bereits in seiner Sitzung am 29.7.2016 die Initiative der Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst zur Einführung von CIRS im Rettungsdienst in Hessen begrüßt. Zur Vermeidung zusätzlicher Kosten und zur Reduzierung des Aufwandes sollte CIRS unter Federführung des Landes Hessen eingerichtet werden. Auch der Sonderausschuss Gesundheit des HStT befürwortet die Initiative. Das HMSI unterstützt ebenfalls die Einführung von CIRS. Die zuständige Fachabteilung des HMSI wurde beauftragt mit Bayern die Einzelheiten einer Beteiligung auszuloten. Dort wird CIRS ebenfalls eingeführt.

Die Arbeitsgemeinschaften Rettungsdienst von HLT und HStT haben sich in ihrer gemeinsamen Klausurtagung am 26. und 27.4.2017 erneut mit der Einführung von CIRS beschäftigt. Die Kosten hierfür werden sich im überschaubaren Rahmen halten. Vom HMSI wurde in der Tagung signalisiert, dass die Übernahme der einmaligen Einführungskosten durch das Land vorstellbar wäre. Die anfallenden künftigen laufenden Kosten könnten nach dem Einwohnerschlüssel auf die einzelnen Rettungsdienstträger verteilt werden. Hier erscheint eine zentrale Abrechnung über die Geschäftsstellen von HLT und HStT vorteilhaft. Die Gegenfinanzierung kann über die Rettungsdienstgebühren erfolgen.

Des Weiteren wurde die gemeinsame Koordinierungsrunde der Arbeitsgemeinschaften beauftragt, die TeilnehmerInnen für die notwendigen 2 bis 3 AA-Teams (Anonymisierungs- und Auswerte-Teams) zu benennen.

Der Gesundheitsausschuss hat am 28.6.2017 den Vorschlag die laufenden Kosten für CIRS nach dem Einwohnerschlüssel auf die einzelnen Rettungsdienstträger zu verteilen und nach Möglichkeit über die Geschäftsstellen von HLT und HStT abzurechnen, unterstützt. Außerdem wurde die Übernahme der einmaligen Einführungskosten für CIRS durch das Land Hessen, begrüßt. Zur Gegenfinanzierung der laufenden Kosten über die Rettungsdienstgebühren wurde das Land Hessen um einen entsprechenden Erlass gebeten.

Sozialversicherungspflicht der Notärzte

Bereits im Jahr 2016 hatte sich der HLT-Gesundheitsausschuss mehrmals mit der Problematik der Sozialversicherungspflicht von Notärzten im Rettungsdienst befasst, denn die Deutsche Rentenversicherung unterstellt den Honorarärzten eine „Scheinselbständigkeit“. Nach Initiativen von vielen Seiten legte das BMG Ende 2016 endlich einen Änderungsantrag zum Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung vor. In diesem Zusammenhang sollte mit einer Änderung des SGB IV geregelt werden, dass Einnahmen aus Tätigkeiten als Notarzt im Rettungsdienst unter bestimmten Voraussetzungen als nicht beitragspflichtig gelten.

Durch die Regelung sollten Ärzte erfasst werden, die als Angestellte in einem Krankenhaus oder einer Vertragspraxis wöchentlich zumindest für 15 Stunden außerhalb des Rettungsdienstes tätig sind und zusätzlich die rettungsdienstliche Tätigkeit in Nebentätigkeit ausüben. Nicht in einem angestellten Verhältnis tätige Ärzte ohne eigene Niederlassung würden von dieser Neuregelung nicht erfasst. Auch beziehe sich diese Neuregelung ausschließlich auf Notärzte im Rettungsdienst. Andere Honorarärzte beispielsweise in Krankenhäusern wurden hierdurch nicht erfasst.

Der Bundestag hat schließlich am 16.2.2017 das Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG) verabschiedet. Der Bundesrat stimmte dem Gesetz am 10.3.2017 zu.

Mit der Änderung des Sozialversicherungsrechts für Honorar-Notärzte ist ein Teil der Ziele für die Zukunft der nebenberuflichen Beschäftigung von Notärzten erreicht worden. Die genauen Auswirkungen dieser Regelung auf die verschiedenen Formen der Beschäftigung von Notärzten können noch nicht beurteilt werden. Zudem fehlt die erforderliche Änderung des Arbeitszeitrechts. Es bleibt daher zwingend notwendig, die Änderung des Arbeitszeitrechts erneut zu thematisieren.

Umgang mit dem Fachverband Leitstellen

Im Jahr 2014 wurde der Fachverband Leitstellen e.V. gegründet. Im vergangenen Jahr ist innerhalb des DLT erneut die Zusammenarbeit mit dem Fachverband Leitstellen e.V. von einigen Landesverbänden thematisiert worden.

Der DLT-Gesundheitsausschuss hatte daher den Landesverbänden empfohlen, sich mit der Zusammenarbeit mit dem Fachverband Leitstellen nochmals zu befassen. Der HLT-Gesundheitsausschuss hatte daher am 29.6.2016 die AG Rettungsdienst damit beauftragt, ein Meinungsbild der Landkreise zum Umgang mit dem Fachverband Leitstellen herzustellen.

Die AG Rettungsdienst hat am 30.8.2016 dem Gesundheitsausschuss dazu vorgeschlagen mit dem Fachverband Leitstellen neutral umzugehen.

Der Gesundheitsausschuss hat am 9.11.2016 die Position der AG Rettungsdienst zum Fachverband Leitstellen zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass die zentrale Interessenvertretung für die Belange der Leitstellen der Landkreise auf Bundesebene der DLT ist. Dieser wurde über den Beschluss informiert.

Zwischenzeitlich hat sich das Verhältnis zwischen dem Fachverband und dem DLT und seinen Landesverbänden deutlich entspannt. Durch eine Satzungsänderung kann nun ein Vertreter des DLT im Vorstand des Fachverbandes mitarbeiten. Im Gegenzug kann der Fachverband nunmehr Vertreter in den DLT-AK Rettungsdienst entsenden.

Zukünftige Krankenhauslandschaft - Inanspruchnahme der Notaufnahmen der Krankenhäuser

In der Sitzung am 9.11.2016 stellte der zuständige Referatsleiter die Vorstellungen des HMSI zur zukünftigen Krankenhauslandschaft vor. Im Referat wurde darauf hingewiesen, dass die künftige Krankenhauslandschaft ohne die Gestaltung von Rahmenbedingungen auf der Bundesebene nicht denkbar ist. Am Krankenhausstrukturgesetz (KHSG) habe das Land Hessen sehr stark mitgewirkt. Das KHSG sei für Einzelkämpfer-Kranken-häuser aber zu komplex. Von der Bundesebene würden noch viele Struktur- und Qualitätsvorgaben kommen, daher sollten keine zusätzlichen Vorgaben von der Landesebene erfolgen. Die Krankenhäuser bestünden in 10 Jahren vermutlich aus größeren Einheiten. Aber auch im ländlichen Raum seien die Krankenhäuser zur Versorgung weiterhin notwendig.

Probleme in der Notfallversorgung gibt es auch in Hessen. Das HMSI geht daher davon aus, dass es in der ambulanten Notfallversorgung nach der Bundestagswahl zu Veränderungen kommen wird. Die Parteien seien sich einig, dass etwas passieren müsse.

Zur Inanspruchnahme der hessischen Notaufnahmen stellte am 28.6.2017 im Gesundheitsausschuss der Geschäftsführende Direktor der Hessischen Krankenhausgesellschaft (HKG) die Ergebnisse einer im Februar 2017 durchgeführten Patientenumfrage vor. Befragt wurden Patientinnen und Patienten, die selbständig in die Notaufnahme kamen. Die Umfrage wurde durchgeführt um eine valide Grundlage für die Diskussionen um die steigende Inanspruchnahme der Notfallaufnahmen der Krankenhäuser zu haben. Die Umfrage habe ergeben, dass fast die Hälfte der Patienten von ihren Hausärzten in die Notaufnahmen geschickt wurde. Es ist daher perspektivisch ein neues Modell für die Notfallversorgung notwendig. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Finanzierung im Krankenhauswesen

Bereits im Jahr 2016 wurde vom Gesundheitsausschuss des HLT der Beschluss des Präsidiums vom 14.4.2016 zur Finanzierung im Krankenhauswesen ausdrücklich unterstützt. Das Zahlungsverhalten der Krankenkassen gefährdet zunehmend die Funktionsfähigkeit der Krankenhäuser im Rahmen der Erfüllung ihres gesetzlichen Versorgungsauftrages. Ursächlich hierfür sind die intensiven Prüfungstätigkeiten der Krankenkassen, die erst nach abgeschlossener Prüfung erbrachte Krankenhausleistungen liquiditätswirksam ausgleichen.

Das Ziel der Forderungen des Präsidiums ist es,

- eine schnellere Vergütung der erbrachten Leistungen zu ermöglichen,
- eine Reduzierung der Bürokratie und damit mehr verfügbare Zeit für die Patienten zu erreichen,
- strittige Vergütungen erst nach rechtskräftigen Entscheidungen auszugleichen.

Der Klinikverbund hat den Beschluss des Präsidiums öffentlich unterstützt. Der DLT hat die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) entsprechend informiert und darum gebeten, dass die DKG die Forderungen übernimmt und mit Nachdruck in der politischen Diskussion einbringt.

Die Ergebnisse der Initiativen bleiben abzuwarten.

Klinikverbund – Interessenvertretung auf Bundesebene

Innerhalb des Klinikverbundes Hessen e.V. wurde im vergangenen Jahr über eine optimierte Interessenvertretung kommunaler Krankenhäuser auf der Bundesebene beraten.

Grundsätzlich sollte eine unabgestimmte Tätigkeit von Vertretern kommunaler Interessen auf Bundesebene nicht in Betracht kommen. Ein Tätigwerden des Klinikverbundes in Berlin gegen den Willen der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene erscheint auch im Interesse des Klinikverbundes Hessen selbst nicht zielführend zu sein. Dies schließt ein Auftreten des Klinikverbundes Hessen in Berlin nicht aus, stellt es aber unter den Vorbehalt der Abstimmung.

Der Gesundheitsausschuss hat daher am 9.11.2016 erklärt, dass eine Optimierung der Interessenvertretung kommunaler Krankenhäuser auf Bundesebene durch den Klinikverbund Hessen e.V. nur im Konsens mit den kommunalen Spitzenverbänden erfolgen kann.

Weitere Schritte des Klinikverbundes zu einer Optimierung der Interessenvertretung sind noch nicht erfolgt.

5. Wirtschaft, Planung, Bauen und Umwelt

Die Stärkung und Erhaltung des ländlichen Raums als vitaler Wirtschafts- und Lebensraum ist eines der zentralen Anliegen des Hessischen Landkreistages. Der Verband hat sich u.a. auch im Arbeitsbereich Wirtschaft, Planung, Bauen und Umwelt im vergangenen Berichtszeitraum mit einer Vielzahl von Themen auseinandergesetzt, die auch für die Wirtschaftliche Entwicklung und langfristige Stabilisierung strukturschwacher Räume bedeutsam sind. Ziel ist, die gegebenen, großen Potentiale an wirtschaftlichen, natürlichen und sozialen Ressourcen zu erhalten und fortzuentwickeln. Stellvertretend werden nachfolgend einige wichtige Bereiche herausgegriffen:

ELER/EPLR-Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2020 /LEADER

Der Verband unterstützte im Berichtszeitraum u.a. über eine Mitwirkung im Begleitausschuss Hessen und parallele Beratungen im HLT-Wirtschafts- und Planungsausschuss die Umsetzung des ELER und des EPLR in der Förderperiode 2014-2020 in Hessen. Der EPLR ist ein Kernstück hessischer Förderpolitik für die ländlichen Räume insgesamt und betrifft die Landkreise unmittelbar.

Einen Teil hiervon bildet dabei das LEADER-Programm, bei dem die „ländliche Entwicklung“ im Fokus der 24 neuen LEADER-Regionen steht. Das LEADER-Verfahren selbst wird durch die Landkreise nachhaltig

kritisiert: Im Bereich der Umsetzung der LEADER- Förderung bestehen erhebliche Verbesserungspotenziale. Das derzeitige Verfahren und der damit verbundene Verwaltungsaufwand stehen aus Verbandssicht in keinem sinnhaften Verhältnis zu den zu verausgabenden Fördermitteln. Die aufgebauten hohen Hürden und Kontrollmechanismen beinhalten zudem erhebliche Anlastungsrisiken. Deshalb setzt sich vor Ort zunehmend die Einschätzung durch, dass eine Beteiligung an LEADER überdacht werden solle. Dies steht jedoch im Gegensatz zu den Erfordernissen des ländlichen Raumes und kann nur durch eine Änderung des „Prozedere" behoben werden.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) hat diese Kritik zur Kenntnis genommen. Es liegt der Entwurf eines gemeinsamen Papieres von Bund und Ländern vor, das der EU- Kommission in Brüssel zugeleitet wurde. Ziel ist, die komplizierten Kontrollmechanismen und Anlastungsrisiken zu relativieren. Vorgeschlagen wird, die EU solle künftig nur noch Ziele vorgeben, die Umsetzung solle dann in den Mitgliedsländern entsprechend der dortigen Gesetzeslage erfolgen. Der Hessische Landkreistag unterstützt diesen Vorstoß.

Positiv ist die Zusammenarbeit mit der ELER Verwaltungsbehörde als solcher hervorzuheben. Hervorzuheben ist auch, dass sich z.B. im Bereich LEADER im Vergleich zur vorhergehenden Förderperiode in etwa eine Verdopplung der zur Verfügung stehenden Mittel ergeben hat. Mittlerweile konnten knapp 50 % der Anträge bewilligt werden.

Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000

Der HLT hat sich auf Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder zur Dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 erklärt. Die Umfrage wurde dahingehend fokussiert, dass dem Verband nur diejenigen zentralen Punkte benannt werden sollten, die die hessischen Landkreise in ihrer Gesamtheit betreffen. Im Ergebnis wurden der Landesregierung unter dieser Prämisse keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Entwurf signalisiert.

Grundsätzlich begrüßt wurden aufgrund der Rückmeldungen aus den Kreisen die landesweiten raumordnerischen Vorgaben, die das Ziel haben, den geänderten Rahmenbedingungen und den damit verbundenen Herausforderungen Rechnung zu tragen.

Hingewiesen wurde darauf, dass der Planentwurf auf die auf europäischer Ebene entwickelten Leitgedanken und politischen Ziele für eine territoriale Zusammenarbeit Bezug nimmt, die jedoch teils veraltet sind, oder ihren Zielhorizont zum Teil in den kommenden zwei bis drei Jahren erreichen (z.B. „Europa 2020"). Insgesamt stellt sich hier die Frage nach der Aktualität.

In Anbetracht der sich stark veränderten Rahmenbedingungen (z.B. Flüchtlingswelle, internationale Migration und weitere Herausforderungen) wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit die Gültigkeit der Aussagen weiterhin Bestand haben kann. Angeregt wurde, dass der Plangeber eine kritische Reflektion, heruntergebrochen auf das Bundesland Hessen, vornimmt.

Breitband / schnelle Internetanbindungen

Nach wie vor steht die flächendeckende Breitbandversorgung zu wirtschaftlichen Bedingungen im Fokus. Die Landkreise engagieren sich nachhaltig in dem Themenbereich. Dies spiegelt sich auch in der Verbandsarbeit. Gegenwärtig werden auf allen Ebenen Überlegungen angestellt, wie ein möglichst unkompliziertes Verfahren zur restlichen flächendeckenden Versorgung mit schnellem Breitband im ländlichen Raum (z.B. Abdeckung der noch vorhandenen weißen NGA-Flecken, Höfe-Bonus, WLAN sowie Points-of-interest) sichergestellt werden könnte. Hierzu werden Gespräche mit der Landesregierung geführt. Seitens des Deutschen Landkreistages wurde zudem ein Positionspapier zum Breitbandausbau veröffentlicht, an dem der Hessische Landkreistag über die Gremien mitgewirkt hat.

Cybersicherheit

Alle von Informationstechnik geprägten Gesellschaften sind in zunehmender Weise gezielten Cyberattacken, sog. Hackerangriffen ausgesetzt, die die komplexen technischen Sys-

teme durch gezielte Angriffe zu schädigen versuchen. Hiervon können auch die IT-Systeme der Landkreise betroffen sein, was zum Ausfall wichtiger Systeme führen könnte. Die Innere Sicherheit ist daher untrennbar mit sicheren Informationsinfrastrukturen verbunden. Für den Schutz der IT-Infrastrukturen der Landkreise steht seit 2017 auch das „Kommunale Dienstleistungszentrum Cybersicherheit Hessen“ (KDLZ CS) beim Hessischen Innenministerium zur Verfügung. Es ist ein Baustein in der umfassenden Agenda „Cybersicherheit@Hessen“ und unterstützt bei der Lösung von konkreten IT-Sicherheitsvorfällen als Koordinator u.a. mit der Bekanntgabe von Warnungen und Lösungsansätzen. Die Geschäftsstelle und der AK Informationstechnik der kommunalen Spitzenverbände stehen in engem Austausch mit dem Innenministerium.

Tourismus / Tourismuspolitischer Handlungsrahmen

Hessen ist ein attraktives Reiseland, die Tourismusbranche ein wichtiger Wirtschaftsfaktor mit nicht unerheblichem Potenzial. Zur langfristigen Sicherung des Tourismus wurde daher seitens des Landes in der vergangenen Berichtsperiode der „Tourismuspolitischen Handlungsrahmen - TPH“ vorangetrieben, allerdings zunächst ohne formale Einbindung der kommunalen Spitzenverbände.

Zwischenzeitlich ist der Verband in die entsprechende Lenkungsgruppe des Ministeriums eingebunden, die „zur Optimierung der Strukturen und der Zielerreichung“ zweimal im Jahr den aktuellen Umsetzungsstand erörtert. Im Rahmen des TPH-Umsetzungsmanagements wurden bisher mehrere Workshops veranstaltet. Module des Umsetzungsmanagements im Weiteren sind Information und Qualifizierung, ein Coaching, Einzelberatung, die Initiierung eines Marken- und Identitätsmanagements, die Bereitstellung von allgemeinen Informationen, Handlungshilfen und Mustern, sowie ein Umsetzungsmonitoring.

Wichtig aus Landkreissicht sind darüber hinaus jedoch auch grundlegende Entscheidungen über die künftigen Destinationen, die im Rahmen des TPH festgelegt werden. Hier gibt es noch ein weites Betätigungsfeld. Der HLT wird die weitere Entwicklung aufmerksam begleiten.

Gewerberecht

Im Bereich des Gewerberechts hat der Verband im Berichtszeitraum auf der Grundlage entsprechender Befragungen der Mitglieder zu einer Reihe von gesetzlichen Änderungen Stellung genommen. Stellvertretend sind die Novellierung des Hessischen Spielhallengesetzes oder die Änderung oder des Ladenöffnungsgesetzes zu nennen.

Änderung des Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG)

Nach Durchführung einer Umfrage bei den Kreisen wurde im Rahmen einer Landtagsanhörung eine Stellungnahme zur Novelle des Hessischen Gaststättengesetzes abgegeben. Grundsätzliche Bedenken wurden nicht erhoben. Im Detail wurde beispielsweise die Verpflichtung der Gastwirte zur Vorhaltung von nach Geschlechtern getrennten Gästetoiletten (§ 11 Abs. 5 S. 1) begrüßt.

Dem Vorschlag einer Fraktion, auf die Bereitstellung von Toiletten in Gaststätten zu verzichten und stattdessen auf kommunale Einrichtungen in der Nähe zu verweisen, wurde eine deutliche Absage erteilt.

Bereich Umwelt

Verpackungsgesetz

Nach jahrelangen kontrovers geführten Diskussionen ist das Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen, „Verpackungsgesetz“ beschlossen worden. Mit dem neuen Gesetz soll die bestehende Verpackungsverordnung weiterentwickelt werden. Ziel ist es, das Recycling – aber auch die Vermeidung – von Verpackungsabfällen noch stärker zu fördern. Es wird zum 1.1.2019 in Kraft treten.

Die kommunalen Spitzenverbände lehnten den Entwurf im Vorfeld vehement ab und forderten u.a. über den Bundesrat eine Stärkung der

kommunalen Kompetenzen im Bereich der Verpackungsentsorgung. Unter anderem sollte die Wertstoffsammlung als Teil der Daseinsvorsorge in der Hand der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) gelegt und die PPK-Fraktion aus dem Wertstoffregime herausgelöst werden. Diese Forderungen wurden im Ergebnis nicht berücksichtigt. Einzig wie die Sammlung vor Ort durchgeführt wird, ob in Tonnen gesammelt wird oder in Säcken, soll die kommunale Ebene bestimmen können. Gleiches gilt für Abfuhrrhythmen. Damit soll Restmüll- und Wertstoffsammlung besser koordiniert werden können.

Die Sammlung der dualen Systeme ist gemäß § 22 auf die vorhandenen Systeme der örE abzustimmen. Hierzu sind entsprechende „Abstimmungs-Vereinbarungen“ zu treffen. Diese Aufgabe wird die örE intensiv beschäftigen.

Novelle der Klärschlammverordnung

Zudem wurde die Novelle der Klärschlammverordnung beschlossen. Danach soll bei größeren Kläranlagen abhängig von der jeweiligen Ausbaugröße eine landwirtschaftliche Klärschlammverwertung zu Düngezwecken nur noch für eine 12- bzw. 15-jährige Übergangszeit zulässig sein. Danach soll eine Pflicht zur Phosphorrückgewinnung gelten, die jedoch aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände u.a. aufgrund des bislang fehlenden Nachweises der Wirtschaftlichkeit kritisch zu hinterfragen ist. Der Klärschlamm aus kleineren Kläranlagen soll dagegen zunächst ohne zeitliche Begrenzung zu Düngezwecken verwendet werden können, sofern die diesbezüglichen Schadstoffgrenzwerte eingehalten werden.

GewerbeabfallVO

Die Novelle der Gewerbeabfallverordnung wurde im Bundesgesetzblatt verkündet. Durch die Novelle wird die fünfstufige Abfallhierarche des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auch im Bereich der Gewerbeabfälle umgesetzt. Künftig müssen gewerbliche Siedlungsabfälle sowie bestimmte Bau- und Abbruchabfälle getrennt gesammelt und vorrangig recycelt werden. Die neuen Regelungen sind überwiegend am 01.08.2017 in Kraft getreten.

Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Die Umsetzung der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) und die damit im Zusammenhang stehende Dichtigkeitsüberprüfung privater Zuleitungskanäle zur Ableitung häuslicher Abwässer in die öffentliche Kanalisation („Hausanschlüsse“) ist seit mehreren Jahren Gegenstand der Diskussion zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung. Im Rahmen des Dialogverfahrens "Standardabbau" unter der Leitung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport wurde daher eine Bewertung im Rahmen einer verbands- und ministeriumsübergreifenden Arbeitsgruppe durchgeführt. Der HSGB forderte in diesem Zusammenhang zum Schutz des Grundwassers für notwendig gehaltene Überprüfungen privater Zuleitungskanäle von den Unteren Wasserbehörden vornehmen zu lassen. Der HLT hatte sich in dieser Frage bereits im Jahr 2012 eindeutig ablehnend positioniert. Zwischenzeitlich liegt der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe vor. Daraus ergibt sich, dass sich der HLT mit seiner Position zumindest in der Arbeitsgruppe durchgesetzt hat, der HSGB dagegen mit seiner Auffassung nicht überzeugen konnte.
Einen parallel zu dem Abschlussbericht gestarteten, weiteren Vorstoß aus den Reihen des HSGB wies der HLT-Wirtschafts- und Planungsausschuss zurück. Zudem machte der Ausschuss deutlich, dass die Umsetzung der Eigenkontrollverordnung insbesondere in ländlichen Gebieten grundsätzlich nicht für sinnvoll gehalten wird. Es sollte daher eine Bagatellgrenze für ländliche Räume eingeführt werden.

Ende Juli wurde seitens des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ein Entwurf zur Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung zur Anhörung gestellt. Neben einer Verlängerung der Geltungsdauer um weitere acht Jahre sowie redaktionellen Änderungen ist ein wesentliches Merkmal, dass seitens der Landesregierung „vor dem Hintergrund, dass trotz der umfassenden Überprüfung noch immer kontroverse Diskussionen auf kommunaler und politischer Ebene geführt werden, entschieden wurde, keine Konkretisierung der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Zustandserfassung dieser Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal in den Verordnungsentwurf aufzunehmen.“

Bauen / Wohnen

Novelle der Hessischen Bauordnung (HBO)

Im Rahmen der Gesamtnovelle der Hessischen Bauordnung („Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der Hessischen Bauordnung und zur Änderung landesplanungs- und straßenrechtlicher Vorschriften“) gab der Verband auf Grundlage einer Umfrage eine umfassende Stellungnahme ab. Dabei wurde dem Entwurf im Grundsatz zugestimmt, im Detail wurden jedoch vielfältige Änderungsvorschläge unterbreitet.

Insbesondere wurde eine Neuregelung zurückgewiesen, mit der vorgegeben werden soll, dass den Bauaufsichtsbehörden insbesondere Beamtinnen und Beamte angehören müssen, die „die Befähigung zum höheren technischen Dienst und die erforderlichen Kenntnisse der Bautechnik, der Baugestaltung und des öffentlichen Baurechts haben“. Die personelle Ausstattung der Bauaufsichtsämter fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Dies gilt insbesondere für die Frage, welchen Status (Beamte oder Angestellte) die Mitarbeiter haben. Falls seitens des Landes dennoch entsprechende Vorgaben zur Personalausstattung gemacht werden sollten, die zusätzliche Kosten auslösen, so sind diese Kosten im Zuge der Konnexität auszugleichen.

Erneut wurde auf die Regelungsbedürftigkeit Kosten der bautechnischen Prüfungen und der Gebührenbefreiung des Landes gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1 des Hess. Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) hingewiesen. Bisher fallen entsprechende Kosten den Kommunen anheim. Notwendig ist dagegen, dass die Städte und Landkreise mit Unteren Bauaufsichtsbehörden sämtliche Gebühren sowie weitere Kosten, die bei ihnen aufgrund von Bauvorhaben des Landes Hessen und der Bundesrepublik Deutschland und anderer Bundesländer anfallen, erstattet erhalten.

Im Rahmen der AG KFA beim Hessischen Ministerium der Finanzen, in der das „Dialogverfahren“ zwischenzeitlich angesiedelt ist, besteht nach Intervention des HLT Einigkeit, dass diese notwendige Änderung zusammen mit der Änderung der HBO besprochen und vollzogen werden muss. Der HLT wird die weitere Entwicklung aufmerksam beobachten und auf eine entsprechende Lösung dringen.

Projekt Virtuelles Bauamt

Der Wirtschafts- und Planungsausschuss beschäftigt sich mit einem drei Länder übergreifenden Projekt der Metropolregion Rhein-Neckar, welche im Rahmen des Modellvorhabes „Kooperatives E-Government in föderalen Strukturen“ Planungen für ein „virtuelles Bauamt“ vorantreibt. Die elektronische Abwicklung von Baugenehmigungsverfahren birgt laut MRN hohe Optimierungspotenziale: Eine aktuelle Studie für den Nationalen Normenkontrollrat geht von bis zu 25,5 % Einsparpotenzial pro Antrag im Baugenehmigungsverfahren aus, wenn Bauanträge medienbruchfrei elektronisch weiterverarbeitet werden können. Gearbeitet wird an der technischen Umsetzung sowie einem Betreibermodell.

Der Ausschuss ließ sich im Rahmen eines Werkstattberichts über den Sachstand informieren. Ansatz ist, das Projekt ggf. als Vorlage für eine spätere Übertragung auf Gesamthessen zu nutzen. Dazu können insbesondere die Erfahrungen des Landkreises Bergstraße dienen, der als Teil der MRN ebenfalls Teilnehmer des Projektes ist.

Veterinärwesen

Mehrbelastungen der Landkreise im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes

Die Bereiche des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes waren bereits vor der Kommunalisierung im April 2005 chronisch unterfinanziert. Infolge einer Intensivierung bestehender sowie die Schaffung neuer Anforderungen und Aufgaben, die nicht zuletzt auf EU-Vorgaben beruhen, entstehen den Landkreisen seitdem und mit zunehmender Tendenz erhebliche Mehrkosten, die durch die Zuweisungen des Landes nicht gedeckt sind.

Nach jahrelanger Nicht-Reaktion des Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf die Forderungen der kommunalen Spitzenverbän-

de wurde Anfang 2016 eine verbands- und ministeriumsübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt, die mit dem Ziel tagte, die geltend gemachten Mehrbelastungen fachlich zu beurteilen.

Streitig ist auch dort nach wie vor, in welchem Umfang und in welcher Höhe sich Mehrbelastungen ergeben haben. Das Land trägt vor, dass die bisher geltend gemachten Mehrbelastungen auf EU- und Bundesrecht beruhen und daher nach ständiger Rechtsprechung nicht konnexitätsrelevant sind. Die Kostenpauschale des § 5 KommG wird als auskömmlich eingeschätzt.

Durch den HLT wurden dennoch verschiedene Lösungsvorschläge, z.B. ein externes Gutachten eingebracht. Diese wurden seitens der Landesregierung zurückgewiesen, stattdessen wurde auf einer umfassenden Organisationsuntersuchung beharrt, welche wiederum seitens der Verbände zurückgewiesen wurde. Daraufhin wurde durch das Umweltministerium bei den betroffenen Ressorts der Landesregierung eine Abfrage zu konnexitätsrelevanten Mehrbelastungen im Bereich der kommunalisierten Aufgaben durchgeführt. Es wurden – wie nicht anders zu erwarten - keine solchen gemeldet.

Auf Grundlage aktueller Gremienbeschlüsse fordert der Verband eine Ergänzung der Regelung zu den Erstattungsbeträgen nach § 5 KommG dahingehend, dass der ermittelte Betrag sich um die durch Aufgabenzuwächse im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes in der Zeit von 2005 bis Ende 2016 entstandenen Mehraufwendungen erhöht. Die Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Erstattung sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Hinsichtlich der konkreten Beträge dieser Rechtsverordnung wird eine politische Verhandlungs-Lösung anstelle einer aufwendigen Detailerhebung angestrebt.

Zukunft der Tierkörperbeseitigung in den Hessischen Landkreisen

Aufgrund eines europarechtlichen Beanstandungsverfahrens wurde in der vergangenen Berichtsperiode der Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz aufgelöst. Dies betraf auch die am Zweckverband beteiligten hessischen Landkreise. Das HLT-Präsidium strebt nach einer Übergangsphase mittelfristig eine eigenständige (gesamt-) hessische Lösung an. Während die Tierkörperbeseitigung in Südhessen bis zum 31.12.2018 an ein privates Unternehmen vergeben ist, war deshalb für Nord- und Mittelhessen bis 2018 zunächst ein separater Weg zu finden. Ab dem 1.1.2019 soll nach Möglichkeit eine hessenweite Ausschreibung und Vergabe erfolgen. In den Gremien des HLT fanden vorbereitende Beratungen statt.

6. Verkehr / ÖPNV

Kreisstraßenvertrag/Ausschreibungspflicht

Auf Grundlage von § 41 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Straßengesetzes wurden in den letzten fast zwei Jahrzehnten die Aufgaben von Unterhaltung und Betrieb, sowie Bau- und Planung von Kreisstraßen gegen Kostenerstattung auf das Land Hessen übertragen. Dies geschah auf Grundlage von Rahmenverträgen mit dem Land Hessen. 2015 konnte nach intensiven und langwierigen Verhandlungen mit der Landesregierung ein neuer Rahmenvertrag zur Übertragung von Planungs- und Bauaufgaben an Kreisstraßen auf das Land Hessen erfolgreich zum Abschluss gebracht werden.

Im Verlauf der aktuellen Berichtsperiode äußerten einige Revisionsämter die Auffassung, § 41 Abs.2 HStrG und damit der geschlossene Vertrag befreie nicht von einer Ausschreibungspflicht. Diese Rechtsauffassung fand Eingang in die Beratungen der Gremien des Verbandes.
Auf Nachfrage bestätigte das HMWEVL allerdings schriftlich, dass bei einer solchen Übertragung ein Vergabeverfahren nicht nur nicht erforderlich ist, sondern dass die Durchführung eines Vergabeverfahrens vielmehr sogar „nicht statthaft “ ist, weil es sich um einen gesetzlichen Aufgabenübergang i.S. § 41 Abs. 2 Hessisches Straßengesetz (HStrG) handelt. Die seitens der Geschäftsstelle stets vertretene Rechtsauffassung fand damit erneut Bestätigung.

GVFG-Förderung für den Ausbau schmaler Kreisstraßen ?

Gegenstand der Beratungen des Wirtschafts- und Planungsausschusses war die Problematik, dass die bis 2015 im Handbuch von Hessen Mobil mögliche Förderung nach dem GVFG beim Ausbau von schmalen Kreisstraßen (Freie Strecke) mit der Einführung der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL)“ entfallen ist. Von dieser Regelung nach RAL sind Erneuerungen ausgenommen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass nur noch RAL-konforme Ausbaumaßnahmen förderfähig sind, die aber aufgrund des auf vielen (schmalen) Kreisstraßen vorhandenen geringen (Schwer-) Verkehrsaufkommens weder tatsächlich erforderlich noch wirtschaftlich sinnvoll wären.

Der Verband wies auf dieses Problem der Landkreise beim zuständigen Wirtschaftsministerium hin und forderte, künftig wieder eine GVFG-Förderung für den Ausbau von schmalen Kreisstraßen (Freie Strecke) zu ermöglichen.

Das HMWEVL besteht allerdings darauf, dass bei einer Bauklasse unterhalb der Bk 1,8 grundsätzlich von einer (nicht förderfähigen) Instandhaltung / Sanierung auszugehen ist. Die Landkreise haben bei der Verkehrs infrastrukturförderung jedoch die Möglichkeit, auch weitere Kreisstraßen anzumelden und für das jeweilige Programm zu priorisieren.

Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen (AGNH)

Die AGNH wurde im Jahr 2016 als Kompetenznetzwerk gegründet, in dem sich Vertreter von Kommunen, Verbänden und Organisationen der Mobilität und der Wissenschaft gemeinsam für die Belange der Nahmobilität einsetzen. Der HLT wurde zwischenzeitlich Mitglied der AGNH und ist mit zwei Vertretern im Lenkungskreis vertreten.

Entwurf einer Nahmobilitätsstrategie

Der Verband nahm im Berichtszeitraum zu dem Entwurf einer Nahmobilitätsstrategie für das Land Hessen Stellung. Dieser beschreibt Handlungsfelder, Maßnahmen und Projekte zur Stärkung der Nahmobilität. Ziel ist es, den Anteil des Fuß- und Radverkehrs auf Wegen innerhalb der Städte und Gemeinden in Hessen deutlich zu erhöhen und damit die Lebensqualität zu verbessern.

Die Strategie ist dabei als Prozess angelegt, wobei die Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen (AGNH) als Koordinatorin fungiert.

Gegen den Entwurf wurden, keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Es erscheint nachvollziehbar, dass die Strategie hier die Verantwortung für zahlreiche Maßnahmen der kommunalen Ebene zuordnet. Allerdings wurde betont, dass alle diese Überlegungen notwendiger Weise finanzielle Belastungen sowohl investiver Art, wie auch Folgekosten durch Betrieb und Unterhaltung auf der kommunalen Ebene auslösen. Daher wurde gefordert, das Land Hessen solle im Rahmen der Strategie sehr deutlich erklären, dass eine Umsetzung der Ziele ohne eine umfassende und deutliche finanzielle Unterstützung aus originären Landesmitteln nicht denkbar ist.

7. Schule und Kultur

Der Bereich Bildung stellt nach Überzeugung des Verbandes eine der wichtigsten Herausforderungen und Weichenstellungen der Politik für die kommenden Jahre dar. Zwar sind die Bildungsausgaben insgesamt bereits erheblich, zusätzlich sind aber auch die inhaltlichen Anstrengungen weiter zu intensivieren. Hierzu bieten sich vielerlei Ansätze. So befinden sich bereits 10 % der SGB II-Empfänger im Alter von 15 bis 24 Jahren mangels entsprechender Bildungsvoraussetzungen im Dauerbezug. Die Fallzahlen in den Schulen für Erziehungshilfe sind in den letzten Jahren überproportional gestiegen. Die politische Zielsetzung der umfassenden Umsetzung der schulischen Inklusion stellt ebenso eine Herausforderung für das Bildungssystem dar, wie die Beschulung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen.

Novelle des Hessischen Schulgesetzes

Im Berichtszeitraum wurde die Novelle des Hessischen Schulgesetzes beschlossen. Der HLT äußerte u.a. im Rahmen der Landtagsanhörung zur Änderung des Schulgesetzes deutliche Kritik an den vorgesehenen Inhalten. Mit dem Gesetz werden eine Reihe von Änderungen vorgenommen werden, die die Landkreise als Schul- sowie als Jugend- und Sozialhilfeträger negativ betreffen. Dabei handelt es sich insbesondere um Änderungen, die zu finanziellen oder nachteiligen organisatorischen Auswirkungen führen können.

Ein wichtiges Beispiel dafür sind die finanziellen Folgen der „inklusiven Beschulung" von Schülern mit Handicaps im Rahmen der allgemeinen Schule. Der Verband wendet sich in keiner Weise gegen einen inklusiven Unterricht. Allerdings hat die kommunale Ebene schon einmal ein hervorragendes Förderschulsystem bezahlt, dass grundsätzlich mit wenigen Anpassungen den Anforderungen der UN-Behindertenrechts-konvention entsprochen hätte. Das Land hat sich politisch für einen ganz anderen, neuen Weg entschieden, der das bisherige System überflüssig macht. Dabei fühlt es sich jedoch offenbar für die dadurch ausgelösten erheblichen finanziellen Folgen nicht verantwortlich. Diese sollen vielmehr durch die Schulträger und das Sozialsystem getragen werden: Das neue Schulgesetz verändert die bisherigen Rahmenbedingungen so, dass die Inklusion letztlich ohne erkennbaren finanziellen Ausgleich zu einer neuen kommunalen Pflichtaufgabe wird. Hiergegen wehrte sich der Verband und forderte eine im Schulgesetz fixierte Finanzierungsregelung zu den Kosten der Inklusion.

Darüber hinaus wird durch Erklärungen des Landes, aber auch durch Vorgaben der Kultusministerkonferenz zunehmend der Rahmen für die Ausstattung der Schulen mit aktueller IT-Technik einschließlich des technischen Supports vorgegeben. Deshalb forderte der HLT auch hierfür eine gesetzlich fixierte Beteiligung an den entsprechenden Kosten, da nach bisherigen Erfahrungen ein Konnexitätsausgleich zu keinen adäquaten Ergebnissen führt.

Beide Forderungen wurden nicht berücksichtigt. Der Gesetzentwurf wurde Anfang Mai 2017 ohne die geforderten Änderungen beschlossen. Der HLT und der HStT machten die entsprechenden Kosten deshalb auf Basis entsprechender Gremienbeschlüsse im Rahmen der Konnexität geltend. Vor diesem Hintergrund wurde nun beim Finanzministerium eine AG gebildet, die sich mit den unterschiedlichen rechtlichen Auffassungen zur Einschätzung der angemeldeten Konnexitätsfälle beschäftigt. Parallel dazu wurde eine AG beim Hessischen Kultusministerium zur Frage der Konnexitätsrelevanz der Änderungen des Hessischen Schulgesetzes eingerichtet.

Einführung eines „Hessenweiten Schülertickets"

Das Land Hessen hat zum Schuljahr 2017/2018 ein sog. „Hessenweites Schülerticket" für Schüler und Auszubildende umgesetzt. Dieses bietet zum Preis von 1,-€/Tag (365,- €/Jahr) das ganze Jahr über eine einfache Nutzung von Bussen und Bahnen für Fahrten zur Schule und dem Ausbildungsplatz, aber auch im Freizeitverkehr.

Das Thema bestimmte über mehrere Monate die Arbeit der Geschäftsstelle im Dezernat Wirtschaft / Schule und Kultur. Das HLT-Präsidium beriet intensiv in mehreren Sitzungen und Sondersitzungen, zuletzt unter Teilnahme von Wirtschaftsminister Al-Wazir, über die Position der Landkreise. Im Rahmen der Diskussion wurde u.a. auf die Notwendigkeit der Lösung der unterschiedlichen Behandlung von Schülern, die eine Schülerbeförderungskostenerstattung beanspruchen dürfen und sonstigen, denen kein solcher Anspruch zusteht, hingewiesen.

Im Ergebnis stimmte der HLT der Einführung unter folgenden Bedingungen zu:

1. Durch die Einführung des „Landesweiten Schülertickets" dürfen die Landkreise nicht zusätzlich belastet werden. Es ist vielmehr seitens des Landes sicherzustellen, dass weder für die Schulträger noch die Lokalen Nahverkehrsorganisationen „LNO's" Mehrkosten über den Status quo hinaus entstehen. Die Landkreise forderten daher eine schriftliche, vertragliche und politische Garantie dafür, dass das Land für künftige Verluste einsteht.

2. Es ist sicherzustellen, dass sämtliche den Schulträgern durch die Erstattung der

Schülerbeförderungskosten entstehenden Lasten (einschließlich der Kostendifferenz zwischen 365.-€ und den tatsächlichen Tarifentgelten) in die Schulumlage eingerechnet werden können und insofern von der städtischen und gemeindlichen Ebene erstattet werden.

Der Forderung zu 2. wurde entsprochen. Zur Frage der „Mehrkosten“ wurde ein Arbeitskreis zur Evaluation beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung eingesetzt. Die konstituierende Sitzung fand im Mai 2017 statt. Die ersten inhaltlichen Beratungen werden in der ersten Fachsitzung im September 2017 erfolgen. Zur Vorbereitung wurden den Landkreisen Erhebungsbogen zur Feststellung einer belastbaren Datenbasis zur Verfügung gestellt. Der HLT versandte diese an seine Mitglieder und leitete die Rückläufe gebündelt zur Auswertung an das Wirtschaftsministerium weiter.

Umsetzung der schulischen Inklusion

Der Schul- und Kulturausschuss hat sich auch in der aktuellen Berichtsperiode wiederholt und unter verschiedenen Aspekten mit der Frage der Umsetzung der schulischen Inklusion von Schülern mit Beeinträchtigungen (Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention) in das Regelschulsystem befasst und u.a. einen Austausch über den individuellen Stand der Umsetzung der Inklusion in den einzelnen Landkreisen geführt.

Dabei wurde nach wie vor die Frage der Finanzierung, sowie die Problematik der Konnexität / Quasi-Konnexität in den Raum gestellt. Der Gesamtkomplex einschließlich der Frage der weiteren Umsetzung, sowie der Problematik der „Schulentwicklungsplanung unter dem Eindruck der Inklusion“ wurde darüber hinaus mit Vertretern des Hessischen Kultusministeriums beraten. Der Austausch wird intensiv fortgeführt.

Schulumlage im neugestalteten Kommunalen Finanzausgleich.

Der Verband hat sich auch im Berichtszeitraum über die Gestaltung der Schulumlage im neuen KFA ausgetauscht. Dabei wurde auf die geänderte Systematik und die sich hieraus ergebenden Notwendigkeiten hingewiesen und ein streitiger Diskurs mit dem Hessischen Städtetag geführt. (s. Teil Finanzen).

Beschulung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen

Die Notwendigkeit, Kinder und Jugendliche, die als Zuwanderer oder Flüchtlinge nach Hessen kommen, zu beschulen, stellten und stellen unter dem Stichwort „Schulentwicklungsplanung“ eine große Herausforderung dar, welche die Schulen und insbesondere auch die Schulverwaltung zu bewältigen haben. Der Schul- und Kulturausschuss befasst sich deshalb mit dem Thema in seinen jeweils aktuellen Ausprägungen als Dauerberatungspunkt.

Durch die Landesregierung wurde, neben dem bereits laufenden Programm „Integration und Abschluss“ (InteA), u.a. auch aufgrund des „Hessischen Aktionsplans zur Integration von Flüchtlingen und Bewahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts“ eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen wie z.B. freiwillige ergänzende Sprachförderangebote eingeleitet. Dabei hat die Erlangung einer deutschen Sprachkompetenz und einer Alphabetisierung erste Priorität. Die zweite Priorität liegt auf der inhaltlichen Förderung. Ziel aller Maßnahmen ist eine erfolgreiche Integration. Hierzu wurde ein Förderkonzept für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund aufgelegt und u.a. Intensivklassen eingerichtet.

Im Sommer 2017 verließen die ersten ca. 2200 Seiteneinsteiger nach einer zweijährigen intensiven Deutschförderung die Intensivklassen. Im Anschluss besteht, unter Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen, die Möglichkeit in berufs- und studienqualifizierende Bildungsgänge oder in weitere Maßnahmen zu wechseln.

Bedauerlich ist aus Sicht des Schul- und Kulturausschusses, dass junge Flüchtlinge mit großem Aufwand die deutsche Sprache vermittelt bekommen, um im Weiteren in Ausbildungsverhältnisse vermittelt zu werden. Kaum ist diese Hürde geschafft und eine dauerhafte Integration greifbar- geschieht es leider häufiger, dass diese Personen (soweit nicht als Asylbewerber anerkannt) ggf. durch Abschiebungsanordnungen betroffen werden. Dem HKM ist diese Problematik bekannt. Es weist darauf hin, dass junge

Menschen, die sich in einer Ausbildung befinden, allerdings auf vier, bzw. fünf Jahre von Abschiebung befreit sind.

Pakt für den Nachmittag

Der Schul- und Kulturausschuss befasste sich im Berichtszeitraum intensiv mit der weiteren praktischen Umsetzung des Pakts für den Nachmittag (PfN) und führte in diesem Zusammenhang u.a. ein Gespräch mit dem zuständigen Staatssekretär, Herrn Dr. Lösel, HKM.

Zur Erarbeitung einer weitergehenden Beratungsgrundlage führte die Geschäftsstelle bei den am PfN teilnehmenden Landkreisen eine Umfrage durch, bei der um Informationen z.B. zu folgenden Fragen gebeten wurde: Organisationsform, Zahl der teilnehmenden Schulen, Anzahl der Beschäftigten, Kosten, usw.. Die Auswertung wurde im Ausschuss diskutiert.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das regionale Bildungs- und Betreuungsangebot des Pakts für den Nachmittag in den jeweiligen Paktregionen gut funktioniert, jedoch, je nach den lokalen Anforderungen, auf höchst unterschiedliche Weise individuell ausgestaltet ist.

Nutzung der Informationstechnik in Schulen / Medieninitiative Schule@Zukunft

Die fortschreitende Entwicklung und Verbreitung der IT-Technik in Beruf und Alltag führt dazu, dass diese zum selbstverständlichen Bestandteil immer weiterer Bereiche des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens wird. So sind auch die Methoden des Kompetenzerwerbs bzw. der Kompetenzvermittlung in der Schule (d.h. Lehren und Lernen) aber auch in der Weiterbildung im Wandel begriffen. Medienkompetenz wird zunehmend zu einer Schlüsselqualifikation. Daraus resultiert die dringende Notwendigkeit, entsprechende Kenntnisse grundsätzlich bereits in der Schule zu vermitteln.

Die „Medieninitiative Schule@Zukunft“ auf Basis der sog. „Schwalbacher Erklärung“ vom 23.05.2001 hat in den vergangenen Jahren insbesondere aufgrund eines überproportional hohen Engagements der Schulträger viel erreicht: Die IT-Ausstattung an den Schulen konnte nachhaltig verbessert werden. Die finanziellen Beiträge des Landes zu der Initiative waren im Verhältnis zu den Leistungen der Schulträger bisher allerdings relativ gering.

Trotz unübersehbarer Anfangserfolge ist die Initiative seit einigen Jahren ins Stocken geraten. Der Hessische Landkreistag hat sich deshalb gegenüber dem Land Hessen wiederholt dafür ausgesprochen, die Medieninitiative Schule@Zukunft auf eine grundlegend neue Basis zu stellen. Bislang stand zu besorgen, dass durch die mangelnde Unterstützung des Landes in finanzieller, aber auch personeller Hinsicht die bisherigen Investitionen gefährdet werden und in den Schulen „Investitionsruinen“ zurück bleiben. Die kommunalen Spitzenverbände sehen insbesondere kritisch, dass es seitens des Landes keine konkreten Vorgaben für eine Nutzung der IT-Strukturen im Unterricht gab, sodass das Ob und Wie der Nutzung letztlich im Ermessen der Lehrpersonen steht.

Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“

Die im Dezember 2016 verabschiedete Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ zeigt dagegen grundsätzlich in die richtige Richtung. Mit der Strategie verständigten sich die Länder auf einen verbindlichen Rahmen. Das Lernen im Kontext der zunehmenden Digitalisierung und das kritische Reflektieren werden danach künftig integrale Bestandteile dieses Bildungsauftrages sein, der Bildungsauftrag wurde erweitert. Inhalt der Strategie ist u.a. die Beschreibung von Handlungsfeldern für Länder, Bund, Kommunen und Schulträger sowie Schulen. Nach Ziffer 2 der Handlungsfelder ist es: „Eine gemeinsame Aufgabe von Ländern, Bund und Schulträgern […], eine funktionssichere und leistungsfähige digitale Infrastruktur für Schulen sowie Schülerinnen und Schüler aufzubauen.“… „In diesen Handlungsfeldern werden die Länder in Zusammenarbeit mit allen anderen Akteuren zügig die nächsten Schritte zur Umsetzung des digitalen Lernens einleiten.“

Dies macht allerdings eine grundlegende Änderung der Finanzierungsgrundlagen erforderlich. Der HLT schlug daher (wie zuvor bereits erwähnt) im Rahmen der Novelle des Hessi-

schen Schulgesetzes die Einführung eines neuen § 157 Abs. 3 b vor: „Die Ausstattung der Schulen mit aktueller IT-Technik einschließlich eines technischen Supports, der zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit im Unterricht erforderlich ist, tragen Land und Schulträger zu gleichen Teilen.“ Diese Forderung wurde nicht berücksichtigt. Stattdessen wird seitens des Hessischen Kultusministeriums auf die im Bundesvergleich „herausragenden Dauerleistungen des Landes Hessen in diesem Bereich verwiesen“.

Auf Bundesebene wurden im Berichtszeitraum für die neue Legislaturperiode im Rahmen eines sog. „Digitalpakt#D“ insgesamt 5 Milliarden Euro Projektmittel für die Finanzierung von Schul-IT in Aussicht gestellt. Die Bundesländer erhalten die Mittel nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“. Zur Verteilung der auf Hessen entfallenden Mittel hat der HLT sehr frühzeitig auf eine grundlegende gemeinsame inhaltliche Positionierung und Konzeptionierung gedrungen, die eine professionelle Begleitung der Umsetzung beinhaltet - einen „Digitalpakt#Hessen“. Nach mehreren Anläufen wurde der HLT für Oktober 2017 zu einem ersten Austausch eingeladen.

Novelle des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG)

Zum Beginn des Berichtszeitraumes nahm der Verband zur Novelle des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) Stellung. Ein wichtiger Punkt aus Sicht des HLT war dabei, die Notwendigkeit einer Stärkung der Unteren Denkmalschutzbehörden insbesondere unter dem Stichpunkt „Alltagsdenkmalpflege". Gefordert wurde, entsprechende Maßnahmen in den Zuständigkeitsbereich der Unteren Denkmalschutzbehörden zu verlagern, denn gerade für den ländlichen Raum ist das Thema "Denkmalschutz und Leerstand" ein bei weitem nicht nur nebensächliches Zukunftsthema. Diese Anpassung hätte eine signifikante Beschleunigung und Entbürokratisierung des bisherigen Verfahrens bedeutet. Unter dem Oberbegriff "Alltagsdenkmalpflege" hätten alle Maßnahmen erfasst werden können, die sich auf Austausch von Bauteilen beziehen, ohne die Konstruktion der Bauwerke zu verändern, z.B. Austausch der Fenster, Auf- oder Anbau von untergeordneten Bauteilen, Dachgauben, die Erneuerung der Dacheindeckung, des Fassadenanstrichs oder der Fassadenbekleidung.

Die pragmatische Forderung wurde seitens der Regierungskoalition nicht berücksichtigt.

Videoüberwachung / Sicherheit an Schulen / „Amokprävention“

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Sicherheitslage und der in allen Bereichen zunehmenden Bedrohung durch politisch oder religiös motivierte Extremisten beschäftigte sich der HLT-Schul- und Kulturausschuss erneut eingehend mit der Thematik „Sicherheit an Schulen“. Der Diskurs wird fortgesetzt.

Zusammenarbeit

Fortgeführt wurde im Berichtszeitraum u.a. auch die traditionell gute Zusammenarbeit zum Beispiel mit dem Hessischen Volkshochschulverband, dem MuK (Institut für Medienpädagogik und Kommunikation Landesfilmdienst Hessen e.V.) und weiteren Partnern.

Zudem wurde der Austausch mit Arbeitsgemeinschaften unter dem Dach des Hessischen Landkreistages, beispielsweise mit der Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der Ämter für den ländlichen Raum oder im Rahmen des Arbeitskreises Informationstechnik und eGovernment der kommunalen Spitzenverbände in Hessen (AK IT) intensiviert.

Der Hessische Landkreistag und seine Organe

Dem Hessischen Landkreistag gehören alle 21 hessischen Landkreise sowie - als kooptierte Mitglieder - der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) und der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (SGVHT) an. Die Organe und Gremien des Hessischen Landkreistages setzen sich wie folgt zusammen (Stand: 01. Oktober 2017):

Präsidium

Erster Vizepräsident: Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Vizepräsident: Kreistagsvorsitzender **Horst Hannich**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Vizepräsident: Kreistagsvorsitzender **Wolfgang Männer**, Main-Taunus-Kreis

Landrat **Dr. Michael Koch**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Dr. Reinhard Kubat**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Uwe Schmidt**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis
Kreistagsvorsitzende **Iris Ruhwedel**, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis
Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Landrat **Wolfgang Schuster**, Lahn-Dill-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Karl-Heinz Funck**, Landkreis Gießen
Kreistagsvorsitzender **Rainer Krätschmer**, Main-Kinzig-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis
Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße
Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach
Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreistagsvorsitzender **Rüdiger Holschuh**, Odenwaldkreis
Kreistagsvorsitzender **Gottfried Schneider**, Landkreis Bergstraße

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen
Geschäftsführender Präsident **Gerhard Grandke**, SGVHT

Ehrenmitglieder
Landrat a. D. **Gerhard Bökel**, Staatsminister a. D., Wetzlar
Landrat a. D. **Robert Fischbach**, Dautphetal-Holzhausen
Landrat a. D. **Jürgen Hasheider**, Bad Hersfeld
Landrat a. D. **Alfred Jakoubek**, Roßdorf
Landrat a. D. **Dr. Dietrich Kaßmann**, Bensheim
Landrat a. D. **Erich Pipa**, Gelnhausen

Finanzausschuss

Landrätin **Kirsten Fründt**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Landrat **Dr. Michael Koch**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Dr. Reinhard Kubat**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Kreistagsvorsitzender **Andreas Güttler**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann,** Schwalm-Eder-Kreis

Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis
Landrat **Frank Kilian**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis (Vorsitzender)
Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Landrat **Thorsten Stolz**, Main-Kinzig-Kreis
Kreistagsvorsitzende **Elisabeth Müller**, Lahn-Dill-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis
Landrat **Manfred Görig**, Vogelsbergkreis
Landrat **Frank Matiaske**, Odenwaldkreis
Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau (stv. Vorsitzender)
Kreisbeigeordneter **Karsten Krug**, Landkreis Bergstraße
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen

Rechts- und Europaausschuss

Landrat **Dr. Michael Koch**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg (stv. Vorsitzender)
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis (Vorsitzender)
Kreisbeigeordnete (ehrenamtlich) **Hannelore Behle**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Kreistagsvorsitzender **Andreas Güttler**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzender **Helmut Herchenhan**, Landkreis Fulda
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Detlef Ruffert**, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Landrat **Frank Kilian**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Erster Kreisbeigeordneter **Uwe Kraft**, Hochtaunuskreis
Kreisbeigeordnete (ehrenamtlich) **Ingrid Hasse**, Main-Taunus-Kreis
Kreisbeigeordneter (ehrenamtlich) **Wolfgang Hofmann**, Lahn-Dill-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Rainer Krätschmer**, Main-Kinzig-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis
Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße
Erste Kreisbeigeordnete **Rosemarie Lück**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter (ehrenamtlich) **Dr. Michael Reute**r, Odenwaldkreis
Kreistagsvorsitzender **Dr. Hans Heuser**, Vogelsbergkreis
Kreistagsvorsitzender **Gerald Kummer**, Landkreis Groß-Gerau

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen
Verbandsgeschäftsführer **Klaus Reusch**, SGVHT

Wirtschafts- und Planungsausschuss

Landrat **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Erster Kreisbeigeordneter **Karl-Friedrich Frese**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Selbert**, Landkreis Kassel
Erster Kreisbeigeordneter **Marian Zachow**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Kreistagsvorsitzender **Dieter Franz**, Werra-Meißner-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Horst Hannich**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis (Vorsitzender)
Landrat **Frank Kilian**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Landrat **Wolfgang Schuster**, Lahn-Dill-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Uwe Kraft**, Hochtaunuskreis
Erster Kreisbeigeordneter **Helmut Jung**, Landkreis Limburg-Weilburg
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Simmler**, Main-Kinzig-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis (stv. Vorsitzender)
Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße
Landrat **Frank Matiaske**, Odenwaldkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Walter Astheimer**, Landkreis Groß-Gerau
Erste Kreisbeigeordnete **Claudia Jäger**, Landkreis Offenbach
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Jens Mischak**, Vogelsbergkreis
Kreistagsvorsitzende **Dagmar Wucherpfennig**, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Gesundheitsausschuss

Landrat **Dr. Michael Koch**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Dr. Reinhard Kubat**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Erster Kreisbeigeordneter **Jürgen Kaufmann**, Schwalm-Eder-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Frederik Schmitt**, Landkreis Fulda
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Selbert**, Landkreis Kassel
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Rainer Wallmann**, Werra-Meißner-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Detlef Ruffert**, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Erster Kreisbeigeordneter **Helmut Jung**, Landkreis Limburg-Weilburg
Kreisbeigeordneter **Stephan Aurand**, Lahn-Dill-Kreis
Kreisbeigeordneter **Karin Hechler**, Hochtaunuskreis
Kreisbeigeordnete **Madlen Overdick**, Main-Taunus-Kreis
Kreisbeigeordneter **Hans-Peter Stock**, Landkreis Gießen
Kreisbeigeordneter **Matthias Zach**, Main-Kinzig-Kreis
Kreisbeigeordnete (ehrenamtl.) **Monika Merkert**, Rheingau-Taunus-Kreis

Landrat **Joachim Arnold**, Wetteraukreis
Landrat **Frank Matiaske**, Odenwaldkreis
Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach (stv. Vorsitzender)
Landrat Klaus **Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg (Vorsitzender)
Erster Kreisbeigeordneter **Walter Astheimer**, Landkreis Groß-Gerau
Erster Kreisbeigeordneter **Dr. Jens Mischak**, Vogelsbergkreis
Erste Kreisbeigeordnete **Diana Stolz**, Landkreis Bergstraße

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen

Sozialausschuss

Landrätin **Kirsten Fründt**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Landrat **Stefan Reuß**,Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda (stv. Vorsitzender)
Erster Kreisbeigeordneter **Jürgen Kaufmann**, Schwalm-Eder-Kreis
Erste Kreisbeigeordnete **Elke Künholz**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Selbert**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzende **Iris Ruhwedel**, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Landrat **Frank Kilian**, Rheingau-Taunus-Kreis
Landrat **Manfred Michel**, Landkreis Limburg-Weilburg
Erste Kreisbeigeordnete **Susanne Simmler**, Main-Kinzig-Kreis
Kreisbeigeordneter **Stephan Aurand**, Lahn-Dill-Kreis
Kreisbeigeordneter **Johannes Baron**, Main-Taunus-Kreis
Kreisbeigeordnete **Katrin Hechler**, Hochtaunuskreis
Kreisbeigeordneter **Hans-Peter Stock**, Landkreis Gießen

Landrat **Manfred Görig**, Vogelsbergkreis (Vorsitzender)
Erster Kreisbeigeordneter **Walter Astheimer**, Landkreis Groß-Gerau
Kreisbeigeordnete **Stephanie Becker-Bösch**, Wetteraukreis
Kreisbeigeordnete **Rosemarie Lück**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreisbeigeordneter **Karsten Krug**, Landkreis Bergstraße
Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter (ehrenamtl.) **Michael Vetter**, Odenwaldkreis

Erster Beigeordneter **Dr. Andreas Jürgens**, LWV Hessen

Schul- und Kulturausschuss

Landrat **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrat **Dr. Michael Koch**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Stefan Reuß**, Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Uwe Schmidt**, Landkreis Kassel
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda (Vorsitzender)
Erster Kreisbeigeordneter **Karl-Friedrich Frese,** Landkreis Waldeck-Frankenberg
Erster Kreisbeigeordneter **Marian Zachow**, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis
Erster Kreisbeigeordneter **Wolfgang Kollmeier**, Main-Taunus-Kreis
Erste Kreisbeigeordnete **Dr. Christiane Schmahl**, Landkreis Gießen (stv. Vorsitzende)
Erster Kreisbeigeordneter **Heinz Schreiber**, Lahn-Dill-Kreis
Kreisbeigeordneter **Matthias Zach**, Main-Kinzig-Kreis
Kreisbeigeordneter (ehrenamtl.) **Rainer Scholl**, Rheingau-Taunus-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Joachim Veyhelmann**, Landkreis Limburg-Weilburg

Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße
Landrat **Manfred Görig**, Vogelsbergkreis
Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau
Erster Kreisbeigeordneter **Christel Fleischmann**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Erster Kreisbeigeordneter **Oliver Grobeis**, Odenwaldkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Jan Weckler**, Wetteraukreis

Landesdirektor **Uwe Brückmann**, LWV Hessen

Bezirksversammlungen

Nord: Vorsitzender: Landrat **Schmidt**, Landkreis Kassel
Stellv. Vorsitzender: Landrat **Woide**, Landkreis Fulda
Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender **Güttler,** Landkreis Kassel

Landkreis	**Landrat/rätin**	**Kreistags-vorsitzende/r**	**Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r**	**Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r**
Fulda	Woide, Bernd	Herchenhan, Helmut	Schmitt, Frederik	
Hersfeld-Rotenburg	Koch, Dr. Michael	Hannich, Horst	Künholz, Elke	
Kassel	Schmidt, Uwe	Güttler, Andreas	Selbert, Susanne	
Marburg-Biedenkopf	Fründt, Kirsten	Ruffert, Detlef	Zachow, Marian	
Schwalm-Eder-Kreis	Becker, Winfried	Kreutzmann, Michael	Kaufmann, Jürgen	
Waldeck-Frankenberg	Dr. Kubat, Reinhard	Ruhwedel, Iris	Frese, Karl-Friedrich	
Werra-Meißner-Kreis	Reuß, Stefan	Franz, Dieter	Wallmann, Dr. Rainer	

Mitte: Vorsitzender: Landrat **Schuster**, Lahn-Dill-Kreis
Stellv. Vorsitzender: Landrat **Krebs**, Hochtaunuskreis
Stellv. Vorsitzende: Kreistagsvorsitzende **Müller**, Lahn-Dill-Kreis

Landkreis	**Landrat/rätin**	**Kreistags-vorsitzende/r**	**Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r**	**Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r**
Gießen	Schneider, Anita	Funck, Karl-Heinz	Schmahl, Dr. Christiane	Stock, Hans-Peter
Hochtaunuskreis	Krebs, Ulrich	Banzer, Jürgen	Kraft, Uwe	Hechler, Katrin
Lahn-Dill-Kreis	Schuster, Wolfgang	Müller, Elisabeth	Schreiber, Heinz	Aurand, Stephan
Limburg-Weilburg	Michel, Manfred	Veyhelmann, Joachim	Jung, Helmut	
Main-Kinzig-Kreis	Stolz, Thorsten	Krätschmer, Rainer	Simmler, Susanne	Zach, Matthias
Main-Taunus-Kreis	Cyriax, Michael	Männer, Wolfgang	Kollmeier, Wolfgang	Baron, Johannes Overdick, Madlen
Rheingau-Taunus-Kr.	Kilian, Frank	Willsch, Klaus-Peter	N.N.	

Süd: Vorsitzender: Landrat **Arnold**, Wetteraukreis
Stellv. Vorsitzender: Landrat **Quilling**, Landkreis Offenbach
Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender **Schneider**, Landkreis Bergstraße

Landkreis	**Landrat/rätin**	**Kreistags-vorsitzende/r**	**Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r**	**Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r**
Bergstraße	Engelhardt, Christian	Schneider, Gottfried	Stolz, Diana	Krug, Karsten
Darmstadt-Dieburg	Schellhaas, K. Peter	Wucherpfennig, Dagmar	Fleischmann, Christel	Lück, Rosemarie
Groß-Gerau	Will, Thomas	Kummer, Gerald	Astheimer, Walter	
Odenwaldkreis	Matiaske, Frank	Holschuh, Rüdiger	Grobeis, Oliver	
Offenbach	Quilling, Oliver	Abeln, Bernd	Jäger, Claudia	Müller, Carsten
Vogelsbergkreis	Görig, Manfred	Heuser, Dr. Hans	Mischak, Dr. Jens	
Wetteraukreis	Arnold, Joachim	Häuser, Armin	Weckler, Jan	Becker-Bösch, Stephanie

Konferenz der Kreistagsvorsitzenden

Landkreis	**Kreistagsvorsitzende/r**
Bergstraße	Schneider, Gottfried
Darmstadt-Dieburg	Wucherpfennig, Dagmar
Groß-Gerau	Kummer, Gerald (MdL)
Hochtaunuskreis	Banzer, Jürgen (MdL) (stv. Vorsitzender)
Main-Kinzig-Kreis	Krätschmer, Rainer
Main-Taunus-Kreis	Männer, Wolfgang
Odenwaldkreis	Holschuh, Rüdiger (MdL) (Vorsitzender)
Offenbach	Abeln, Bernd
Rheingau-Taunus-Kreis	Willsch, Klaus-Peter (MdB)
Wetteraukreis	Häuser, Armin
Gießen	Funck, Karl-Heinz
Lahn-Dill-Kreis	Müller, Elisabeth
Limburg-Weilburg	Veyhelmann, Joachim (MdL)
Marburg-Biedenkopf	Ruffert, Detlef
Vogelsbergkreis	Heuser, Dr. Hans
Fulda	Herchenhan, Helmut
Hersfeld-Rotenburg	Hannich, Horst
Kassel	Güttler, Andreas
Schwalm-Eder-Kreis	Kreutzmann, Michael
Waldeck-Frankenberg	Ruhwedel, Iris
Werra-Meißner-Kreis	Franz, Dieter (MdL)
LWV Hessen	Kopp, Friedel (Präsident der Verbandsversammlung)

Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages
(Stand: 01. Oktober 2017)

Geschäftsführung:	Herr Prof. Dr. habil. Jan Hilligardt (Geschäftsf. Direktor) Herr Matthias Drexelius (Direktor)
Referate:	Herr Tim Ruder Herr Daniel Rühl Herr Robert Stark Herr Lorenz Wobbe
Sachgebiete:	Frau Christiane Gasser Frau Brigitte Hißnauer (Referentin) Frau Anne Monreal-Horn (Referentin) Frau Melanie Ries-Knauer Frau Dr. Tatjana Teschner (Referentin) Herr Felix Würfel (Referent)
Sekretariate:	Frau Gabriele Kemnitz Frau Barbara Racke Frau Patricia Rehn Frau Yvonne Welcher
Poststelle:	Herr Erik Kropp
Sitz der Geschäftsstelle:	Frankfurter Straße 2 65189 Wiesbaden Telefon: 06 11/17 06-0 Telefax: 06 11/17 06-27 PC-Fax: 06 11/90 02 97-70 E-mail-Zentrale: info@hlt.de Internet: www.hlt.de

Statistischer Anhang

Tabellenübersicht

Tabelle	Seite
Ausgaben der Verwaltungshaushalte der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände	4
Zinsausgaben der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände	5
Ausgaben der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände für Soziales	6
Ausgaben der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände für Schulen	7
Anteile von Land und Gemeinden/Gemeindeverbänden an den in Hessen verbleibenden Steuereinnahmen	8 - 9
Leistungen des Landes an die hessischen Kommunen und Zweckverbände	10 - 11
Leistungen an die hessischen Kommunen und Zweckverbände außerhalb des KFA	13 - 15
Steuerverbundmasse (unbereinigt)	16 - 17
Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen - je Landkreis	18 - 19
Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen	20
Entwicklung der Gemeindeschlüsselzuweisungen	21
Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte	22
Entwicklung der Kreisumlage	23
Entwicklung der Kreisumlagegrundlagen - je Landkreis	24 - 25
Entwicklung des Kreisumlagehebesatzes - je Landkreis	26 - 27
Entwicklung Kreisumlage je Landkreis	28 - 29
Grunddaten für die Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen und empfangenen bzw. gezahlten Umlagen	30 - 31
Entwicklung der LWV-Umlagegrundlagen und des Hebesatzes - je Landkreis	32 - 33
Entwicklung der LWV-Umlage - je Landkreis	34 - 35
Entwicklung des Brutto-Sozialhilfeaufwandes - je Landkreis	36 - 37
Anteil Aufwendungen soziale Sicherung an Ausgaben Verwaltungshaushalt	38 - 39
Zuschussbedarf des Einzelplanes 4 "Soziale Sicherung" bzw. der Produktbereiche 05 -Soziale Leistungen- und 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe- sowie LWV-Umlage der Landkreise in Hessen	41
Entwicklung der Schulden der Landkreise und kreisfreien Städte Hessens jeweils zum 31.12.	42 - 43
Ergebnis der Umfrage zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise	44 - 47

Ausgaben[1)] der Verwaltungshaushalte der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände

– in Mio € –

Ebene	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung (%) 2016 gg.	
											2007	2015
kreisfreie Städte	4154	3996	4419	4517	4632	4736	4978	5098	5414	5729	37,9	5,8
davon: mit 500 000 u. mehr	2205	2301	2474	2480	2593	2671	2716	2759	2951	3113	41,2	5,5
übrige kreisfr. Städte	1949	1695	1945	2037	2039	2065	2262	2339	2463	2616	34,2	6,2
kreisangeh. Gemeinden	5995	6533	6961	6957	7111	7393	7712	7980	8195	8745	45,9	6,7
Landkreise	4435	4549	4711	4897	4973	5154	5432	5561	5838	6296	42,0	7,8
LWV Hessen	1296	1380	1492	1449	1483	1576	1600	1643	1738	1791	38,2	3,0
Insgesamt	15880	16458	17583	17819	18198	18860	19723	20282	21186	22562	42,1	6,5

1) Bruttoausgaben ohne haushaltstechnische Verrechnungen

Quelle: HSL. Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (GFR) (2007 - 2015); Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (GFK) (2016)

Zinsausgaben der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände

– in Mio € –

Ebene	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung (%) 2016 gg.	
											2007	2015
kreisfreie Städte	189	144	139	143	141	104	120	131	137	130	-31,3	-5,2
davon: mit 500 000 u. mehr	101	84	71	67	65	61	55	54	54	53	-47,3	-1,2
übrige kreisfr. Städte	88	60	68	77	76	43	65	77	83	77	-13,1	-7,7
kreisangeh. Gemeinden	197	205	220	208	231	230	219	211	207	185	-6,5	-11,0
Landkreise	180	183	158	168	192	186	180	173	158	139	-22,9	-12,1
LWV Hessen	11	13	6	5	6	3	3	3	3	2	-81,6	-29,2
Insgesamt	577	545	522	524	569	522	522	517	505	455	-21,1	-9,8

Quelle: HSL. Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (GFR) (2007-2015); Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (GFK) (2016)

Ausgaben[1)] der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände für Soziales [2)]

- in Mio € -

Ebene	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung (%) 2015 gg.	
										2007	2014
I. Verwaltungshaushalt											
kreisfreie Städte	1.753	1.680	1.883	1.963	2.005	2.116	2.256	2.360	2.563	46,1	8,6
davon: mit 500 000 u. mehr	882	929	993	1.020	1.083	1.134	1.212	1.245	1.379	56,3	10,8
übrige kreisfr. Städte	871	751	891	943	922	982	1.044	1.115	1.183	35,8	6,1
kreisangeh. Gemeinden	872	943	976	1.040	1.118	1.174	1.286	1.396	1.450	66,3	3,8
Landkreise	2.241	2.233	2.378	2.439	2.420	2.562	2.686	2.837	3.039	35,6	7,1
LWV Hessen	1.232	1.304	1.425	1.382	1.414	1.508	1.532	1.573	1.667	35,3	6,0
Insgesamt	6.098	6.161	6.662	6.823	6.957	7.360	7.761	8.167	8.718	43,0	6,7
II. Vermögenshaushalt											
kreisfreie Städte	31	40	30	50	45	58	95	82	52	66,1	-36,8
davon: mit 500 000 u. mehr	22	35	22	34	37	50	71	61	43	90,8	-30,3
übrige kreisfr. Städte	9	5	8	16	8	7	24	21	9	4,2	-55,7
kreisangeh. Gemeinden	50	69	82	122	110	89	111	114	92	85,6	-18,9
Landkreise	9	9	11	16	13	14	11	10	26	189,7	148,6
LWV Hessen	9	24	8	6	7	7	7	6	7	-26,2	10,6
Insgesamt	99	142	131	195	175	167	224	213	177	78,6	-16,7

1) Bruttoausgaben ohne haushaltstechnische Verrechnungen
2) Ohne Umlage für den LWV Hessen (Epl. 9 zugeordnet)

Quelle: HSL. Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (GFR)

Ausgaben[1)] der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände für Schulen

- in Mio € -

Ebene	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung (%) 2015 gg.	
										2007	2014
I. Verwaltungshaushalt											
kreisfreie Städte	183	187	233	233	221	249	253	254	264	44,4	3,7
davon: mit 500 000 u. mehr	109	123	156	157	150	163	155	153	158	45,1	3,4
übrige kreisfr. Städte	74	64	78	75	71	87	98	101	105	43,4	4,2
kreisangeh. Gemeinden	65	62	44	84	67	67	70	82	78	20,5	-4,4
Landkreise	637	678	714	740	799	831	864	861	881	38,4	2,4
LWV Hessen	19	20	21	20	20	21	18	15	16	-17,3	5,4
Insgesamt	903	947	1012	1077	1107	1168	1206	1211	1238	37,2	2,2
II. Vermögenshaushalt											
kreisfreie Städte	94	70	88	126	157	120	68	93	86	-8,5	-8,3
davon: mit 500 000 u. mehr	52	44	40	70	109	68	40	84	59	13,2	-29,2
übrige kreisfr. Städte	41	26	48	56	48	52	27	10	26	-36,2	173,7
kreisangeh. Gemeinden	31	20	25	33	23	10	16	14	12	-59,5	-9,8
Landkreise	269	249	315	580	532	247	203	192	180	-33,2	-6,4
LWV Hessen	3	5	4	5	3	3	4	3	3	-10,9	-13,4
Insgesamt	397	344	431	744	716	381	290	303	281	-29,2	-7,2

1) Bruttoausgaben ohne haushaltstechnische Verrechnungen.

Quelle: HSL. Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (GFR)

Anteile von Land und Gemeinden/Gemeindeverbände an den in Hessen verbleibenden Steuereinnahmen *)

- in % -

Rechnungsjahr	Land Hessen	hessische Gemeinden/Gv.
1985	53,8	46,2
1986	53,1	46,9
1987	53,5	46,5
1988	53,3	46,7
1989	53,3	46,7
1990	52,3	47,7
1991	54,0	46,0
1992	54,3	45,7
1993	53,5	46,5
1994	53,3	46,7
1995	54,4	45,6
1996	53,6	46,4
1997	52,9	47,1
1998	52,9	47,1
1999	52,1	47,9
2000	52,1	47,9
2001	51,9	48,1
2002	53,5	46,5
2003	54,6	45,4
2004	52,4	47,6
2005	52,6	47,4
2006	51,3	48,7
2007	50,7	49,3
2008	50,5	49,5
2009	50,8	49,2
2010	51,0	49,0
2011	53,5	46,5
2012	52,5	47,5
2013	53,5	46,5
2014	53,2	46,8
2015	53,2	46,8
2016	54,8	45,2

*) Nach LFA, GU, KFA-Steuerverbund (periodengerecht), Grunderwerbsteuerzuweisungen und Kompensationsleistungen für die Verluste der Kommunen durch die Neuordnung des Familienleistungsausgleichs unter Berücksichtigung der Spitzabrechnung der Folgekosten der Deutschen Einheit bis 2006.

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen

Anteile der Gemeinden/Gemeindeverbände an den in Hessen verbleibenden Steuereinnahmen

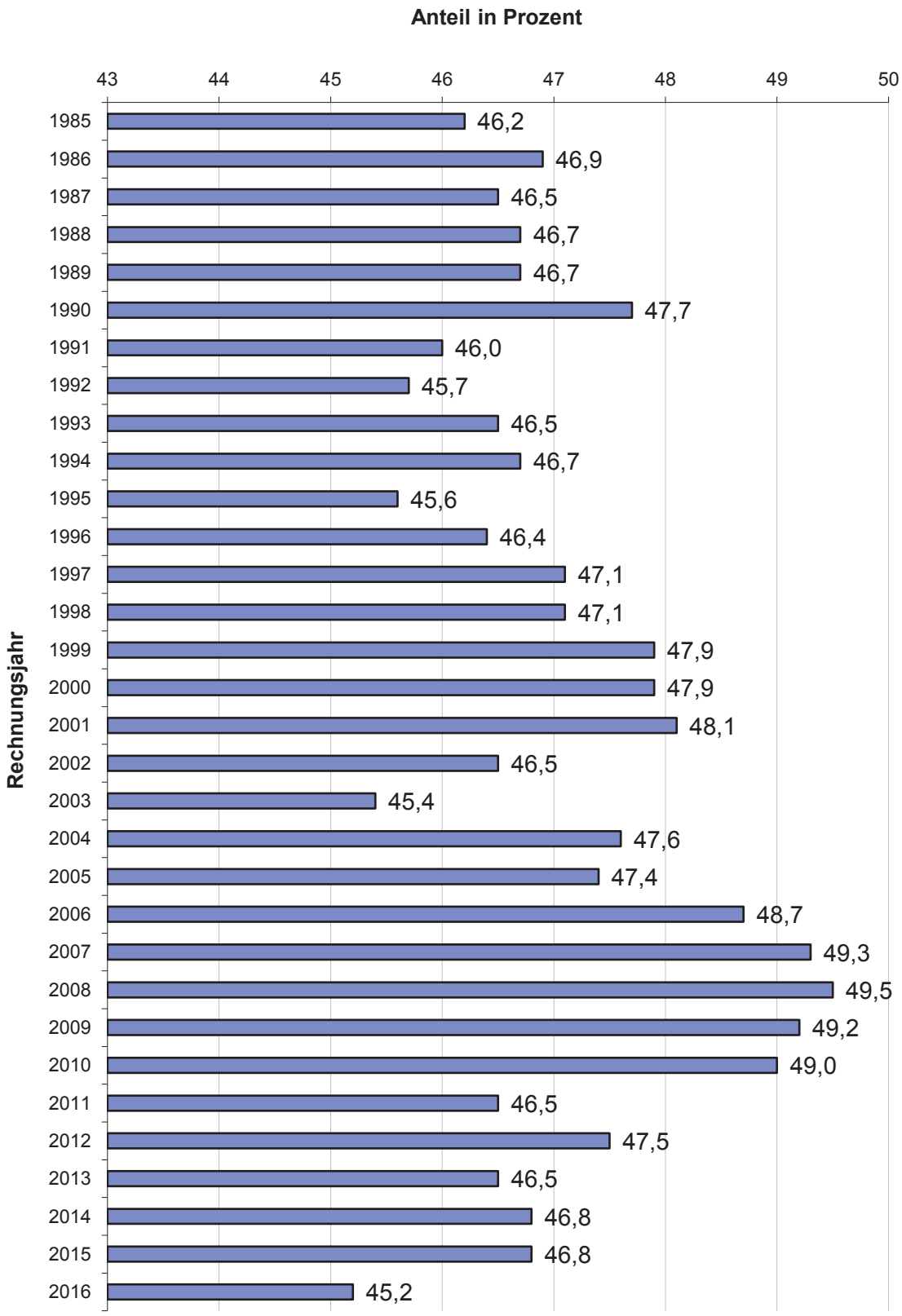

Leistungen des Landes an die hessischen Kommunen und Zweckverbände seit 1985

in Mio €

Jahr	Insgesamt	Veränd. (%)	davon im Kommunalen Finanzausgleich	Veränd. (%)	davon außerhalb des KFA	Veränd. (%)	Anteil %
1985	2.141,5		1.763,2		378,3		17,7
1986	2.238,1	4,5	1.790,5	1,5	447,6	18,3	20,0
1987	2.437,6	8,9	1.917,7	7,1	520,0	16,2	21,3
1988	2.489,4	2,1	1.959,6	2,2	529,8	1,9	21,3
1989	2.589,6	4,0	1.957,8	-0,1	631,8	19,2	24,4
1990	2.729,9	5,4	2.044,6	4,4	685,3	8,5	25,1
1991	3.009,3	10,2	2.177,8	6,5	831,5	21,3	27,6
1992	3.371,0	12,0	2.415,4	10,9	955,7	14,9	28,3
1993	3.582,0	6,3	2.536,8	5,0	1.045,2	9,4	29,2
1994	3.584,8	0,1	2.452,9	-3,3	1.131,9	8,3	31,6
1995	3.616,2	0,9	2.503,8	2,1	1.112,4	-1,7	30,8
1996	3.584,8	-0,9	2.361,7	-5,7	1) 1.223,1	10,0	34,1
1997	3.492,6	-2,6	2.452,6	3,8	1) 1.040,1	-15,0	29,8
1998	3.307,0	-5,3	2.426,2	-1,1	450,3	-56,7	13,6
1999	3.416,6	3,3	2.553,1	5,2	441,5	-2,0	12,9
2000	3.413,5	-0,1	2.630,3	3,0	400,4	-9,3	11,7
2001	3.415,1	0,0	2.698,2	2,6	716,9	79,0	21,0
2002	3.417,1	0,1	2.692,6	-0,2	724,5	1,1	21,2
2003	3.488,9	2,1	2.695,1	0,1	793,8	9,6	22,8
2004	3.133,3	-10,2	2.407,2	-10,7	726,1	-8,5	23,2
2005	3.480,4	11,1	2.454,3	2,0	1.026,1	41,3	29,5
2006	3.690,0	6,0	2.547,9	3,8	1.142,0	11,3	30,9
2007	4.452,6	20,7	3.211,5	26,0	1.241,1	8,7	27,9
2008	4.422,0	-0,7	3.278,1	2,1	1.144,5	-7,8	25,9
2009	4.433,6	0,3	3.271,7	-0,2	1.161,9	1,5	26,2
2010	4.121,0	-7,1	2.846,9	-13,0	1.274,1	9,7	30,9
2011 1)	4.800,5	16,5	3.220,6	13,1	1.579,9	24,0	32,9
2012	4.954,4	3,2	3.591,5	11,5	1.362,9	-13,7	27,5
2013	5.459,9	10,2	3.820,5	6,4	1.639,4	20,3	30,0
2014	5.453,0	-0,1	4.037,9	5,7	1.415,1	-13,7	26,0
2015	5.863,0	7,5	4.108,5	1,7	1.754,5	24,0	29,9
2016	6.654,1	13,5	4.307,5	4,8	2.346,6	33,7	35,3
2017 Soll	7.653,3	15,0	4.586,8	6,5	3.066,5	30,7	40,1

1) Ohne Schlaglochprogramm in Höhe von 80 Mio. Euro.

Quellen: Hessisches Ministerium der Finanzen; Berechnung der Kommunalen Finanzausgleichsmasse.
Hessisches Ministerium der Finanzen; Zahlungen an Gemeinden/Gv. und Zweckverbände außerhalb des KFA.

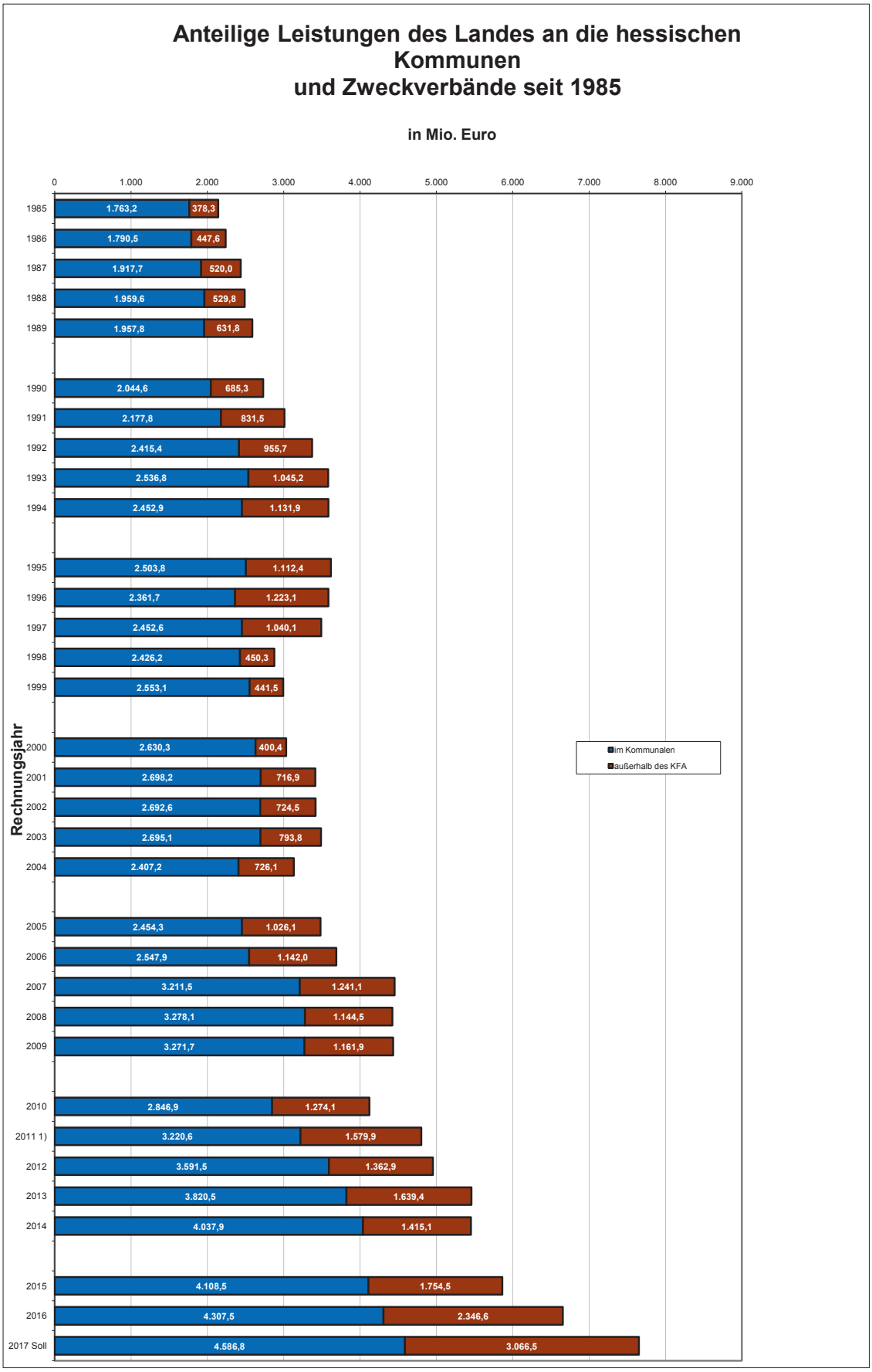

1) Ohne Schlaglochprogramm in Höhe von 80 Mio. Euro.

Leistungen an die hessischen Kommunen und Zweckverbände
a u ß e r h a l b des KFA

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	2017 Soll	2018 Entwurf *
02 06 - 633 01 019	Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamts iRd Aktionsplans zur Integration von Flüchtlingen	550.000	550.000
Epl 02 Gesamt		**550.000**	**550.000**
03 01 - 633 00 249	Kostenerstattungen im Rahmen des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung; Erstattung von Wahlkosten; Kriegsgräberfürsorge	40.274.500	37.603.500
03 01 - 883 00 045	Videoüberwachung bei Kommunen	1.900.000	1.750.000
03 16 - 613 00 820	Überschüsse aus der Pfandverwertung	5.000	5.000
03 16 - 633 00 045	Anteil aus den Einnahmen für Rotlichtverstöße, Geschwindigkeitsverstöße sowie verbotswidriges Telefonieren	5.340.000	5.368.500
03 19 - 633 11 044	Mitgliedsbeiträge, Unfallfürsorge und andere Zuwendungen	38.000	38.000
03 19 - 883 11 044	Zuwendungen für Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrhäuser sowie Förderung der Endgeräte für den Digitalfunk aus den Brandschutzmitteln	4.315.100	8.545.600
Epl 03 Gesamt		**51.872.600**	**53.310.600**
04 02 - 633 02 152	Förderpro. 7: Zuweisungen an öff. Träger von Weiterbildungseinrichtungen (VHS)	4.200.500	4.962.000
04 59 - 633 00 129	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände (Schulträger)	22.169.400	34.195.100
04 71 - 633 00 129	sog. Schülercent (zur Beschaffung von Medien)	1.442.400	1.442.400
Epl 04 Gesamt		**27.812.300**	**40.599.500**
05 05 - 633 00 056	Ausgleichszahlungen JVA Hünfeld	250.000	250.000
Epl 05 Gesamt		**250.000**	**250.000**
07 01 - 633 00 729	Verbandsumlage Rhein-Neckar für die Regionalplanung	100.000	200.000
07 05 - 633 06 652		125.000	375.000
07 05 - 633 07 692	FP 38 - Regionale Wirtschaftsförderung (nicht investiv)	152.000	0
07 05 - 633 08 642	Fördermaßnahmen aus FP 25/31: Energie/EFRE	2.369.700	2.750.000
07 05 - 883 02 422	FP 21 - Länderübergreifende Regionalmanagementaktivitäten	335.000	285.000
07 05 - 883 03 521	FP 27 - Flurneuordnung	60.000	60.000
07 05 - 883 06 692	FP 18 Gemeinschaftsaufgabe "Regionale Wirtschaftsstruktur" FP 31 EU-RWB-EFRE 2007-2013 FP 37 Wirtschaftsnahe Infrastrukturförderung ab 2014: FP 32 - EU-RWB EFRE 2014-2020	46.226.300	42.241.600
07 05 - 883 10 642	Fördermaßnahmen aus FP 25/31: Energie/EFRE	5.205.200	7.400.000
07 15 - 633 03 750	Maßnahmen zum aktiven Schallschutz u. Verlagerung von Flugbewegungen auf andere Verkehrsmittel (Flughafen Ffm)	3.000.000	2.250.000
07 15 - 883 03 750	Fördermaßnahmen aus FP 75: Baulicher Schallschutz und Klimatisierung in stark fluglärmbelasteten Gebieten	4.000.000	4.750.000
07 20 - 633 00 729	Pauschale Erstattung an Gemeinden aufgrund von Vereinbarungen im Rahmen der Unterhaltung von Landesstraßen sowie Zuweisungen an Gemeinden/-verbände für autofreie Sonntage u.ä.	844.000	844.000
Epl 07 Gesamt		**62.417.200**	**61.155.600**

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Zahlungen an Gemeinden/Gv. Und Zweckverbände außerhalb des KFA.
*Stand: 18.08.2017

Leistungen an die hessischen Kommunen und Zweckverbände
a u ß e r h a l b des KFA

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	2017 Soll	2018 Entwurf *
08 05 - 633 03 237	Unterhaltsvorschussgesetz	37.700.000	56.350.000
08 05 - 633 04 287	Leistungen an Flüchtlinge	689.676.500	270.876.900
08 05 - 633 09 314	Rettungswesen	1.300.000	1.300.000
08 05 - 633 12 219	Konnexitätszahlungen an die Kommunen	3.800.000	3.900.000
08 05 - 633 13 235	Leistungen der Jugendhilfe SGB VIII (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)	80.000.000	97.670.500
08 05 - 633 14 246	Erstattungsleistungen für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern	1.350.000	1.400.000
08 05 - 633 25 314	Maßnahmen zur Abwehr von Infektionsgefahren	725.000	725.000
08 05 - 637 11 236	Kostenerstattung für Schwangerschaftsabbrüche	3.000.000	3.000.000
08 06 - 633 01 153	Bürgerschaftliches Engagement im sozialen Bereich einschließlich Hospizarbeit	400.000	400.000
08 06 - 633 11 236	Kommunalisierung sozialer Hilfen	19.225.700	21.255.700
08 06 - 633 13 235	Offene Altenhilfe	8.000	8.000
08 06 - 633 14 235	Förderung von ambulanten Versorgungskonzepten und -strukturen	500.000	500.000
08 06 - 633 21 266	Sondermaßnahmen der Jugendhilfe	50.000	50.000
08 06 - 633 22 261	Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit	100.000	100.000
08 06 - 633 24 263	Familienpolitische Offensive	20.000	20.000
08 06 - 633 25 270	Initiativen für Kinder und Familien	1.400.000	1.725.000
08 06 - 633 26 314	Maßnahmen der Suchthilfe	400.000	400.000
08 06 - 633 27 314	Früherkennung	1.200.000	1.200.000
08 06 - 633 34 246	Sprachförderung im Kindergartenalter	2.854.100	2.949.300
08 06 - 633 43 253	Arbeitsmarktbudget	4.245.900	4.866.300
08 06 - 633 44 253	Ausbildungsbudget	29.789.800	28.571.000
08 06 - 633 46 314	Medizinische Versorgung insbes.. des ländlichen Raums	830.000	830.000
08 06 - 633 49 263	Bundesinitiative Netzwerk, Frühe Hilfen und Familienhebammen	3.263.300	3.263.300
08 06 - 633 50 263	Kinderschutz, Prävention und Frühe Hilfen in Hessen	1.000.000	1.050.000
08 06 - 633 51 270	Frühkindliche Bildung, Erziehung u. Betreuung	34.300.000	34.300.000
08 06 - 633 56 236	Landesprogramm "Förderung von Gemeinwesenarbeit in Stadtteilen/Quartieren mit besonderen sozialen u. integrationspolitischen Herausforderungen"	4.500.000	4.500.000
08 06 - 883 51 270	Frühkindliche Bildung, Erziehung u. Betreuung	1.000.000	1.000.000
08 06 - 883 55 270	Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 - 2018	16.905.100	7.683.400
08 06 - 883 57 270	Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 - 2020	17.332.000	23.007.000
08 07 - 633 02 312	Verwaltungskostenerstattung MRV	98.000.000	101.600.000
08 07 - 633 06 244	Sicherung und Betreuung jüdischer Friedhöfe	1.140.100	1.140.100
08 07 - 633 10 314	Hilfe für psychisch kranke Menschen	2.900.000	3.100.000
Epl 08 Gesamt		**1.058.915.500**	**678.741.500**

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Berechnung der Kommunalen Finanzausgleichsmasse.
*Stand: 18.08.2017

Leistungen an die hessischen Kommunen und Zweckverbände
a u ß e r h a l b des KFA

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	2017 Soll	2018 Entwurf *
09 13 - 633 00 012	Kostenerstattungen im Rahmen des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung	27.889.400	27.889.400
09 15 - 633 00 012	Kostenerstattungen im Rahmen des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung	18.223.000	18.223.000
09 21 - 633 01 332	Maßnahmen des Umwelt- u. Naturschutzes	1.825.000	1.400.000
09 21 - 883 01 332	Erhaltung und Verbesserung der Wassergüte / Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer	1.900.000	1.574.400
09 22 - 883 01 332	Ersatzmaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	100.000	400.000
09 22 - 883 02 512	Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Walderhaltung und -verbesserung	23.800	16.900
09 22 - 883 03 531	Zuschüsse zur Förderung von Aufforstungen und Rekultivierung von Landschaftsschäden	50.000	50.000
09 22 - 887 01 332	Zuschüsse für Investitionen an den Naturpark Kellerwald-Edersee	150.000	150.000
09 23 - 883 01 521	FP 24 Dorf- und Regionalentwicklung	11.537.600	13.375.000
09 23 - 883 04 642	Energetische und stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe (FP 28)	1.240.000	0
09 24 - 633 01 423	FP 02 Initiativen im Wohnungs- u. Städtebau	320.000	570.000
09 24 - 883 01 423	FP 03 Einfache Stadterneuerung	53.833.800	67.491.300
Epl 09 Gesamt		**117.092.600**	**131.140.000**
15 02 - 633 07 134	Musikakademien	4.895.000	4.895.000
15 02 - 883 01 165	Baukostenfinanzierung documenta-Institut	-	400.000
15 37 - 633 00 188	Museumszentrum Lorsch	122.500	97.400
15 50 - 633 01 183	Stadtmuseum Wiesbaden	95.000	95.000
15 50 - 633 02 181	Bad Hersfelder Festspiele und Internationale Maifestspiele Wiesbaden	853.000	853.000
15 50 - 883 02 187	Komplementärfinanzierung des Bundesinvestitionsprogramms UNESCO-Welterbestätten (Empfänger: Kommunen)	3.190.800	1.511.900
Epl 15 Gesamt		**9.156.300**	**7.852.300**
17 01 - 613 02 820	Ausgleichszahlungen Familienleistungsausgleich zugunsten der Kommunen	239.800.000	240.000.000
17 01 - 623 01 820	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms	117.850.000	117.000.000
17 01 - 633 01 820	Zuweisungen aus der Spielbankabgabe im Land Hessen an die Spielbankgemeinden	5.491.000	4.500.000
17 01 - 633 02 820	Zuweisungen aus den zusätzlichen Leistungen im Land Hessen an die Spielbankgemeinden	4.000.000	6.200.000
17 01 - 883 02 692	Zuweisungen für Schuldendienst im Rahmen der Investitionsprogramme von Bund und Land	72.580.000	71.150.000
17 03 - 883 01 692	Zuweisungen aus dem Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" des Bundes	150.000.000	140.000.000
17 03 - 833 02 692	Zuweisungen im Rahmen des Landesprogramms "KIPG"	300.000	400.000
17 03 - 833 03 692	Zuweisungen im Rahmen des Wohnungsbauprogramms "KIPG"	6.100.000	11.500.000
17 03 - 833 04 692	Zuweisungen im Rahmen des Krankenhausprogramms "KIPG"	3.120.000	2.300.000
17 03 - 883 05 692	Zuweisungen für Investitionen nach dem KIP II für Bildung - Schulen (Bundesmittel)	-	0
17 18 - 633 01 018	Erstattung anteiliger Versorgungsbezüge an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.300.000	3.500.000
17 50 - 633 01 282	Zuweisungen an kreisfreie Städte, Landkreise und den Landeswohlfahrtsverband Hessen für die **Grundsicherung im Alter**	595.000.000	620.000.000
17 50 - 633 02 252	Zuweisungen an kreisfreie Städte und Landkreise zu Unterkunfts- und Heizungskosten im Rahmen der **Grundsicherung für Arbeitsuchende**	455.000.000	445.000.000
17 52 - 883 01 741	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse (Bundesprogramm)	17.530.000	24.000.000
17 52 - 883 02 741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Landesprogramm)	68.373.000	82.473.000
Epl 17 Gesamt		**1.738.444.000**	**1.768.023.000**
GESAMT		**3.066.510.500**	**2.741.622.500**

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Berechnung der Kommunalen Finanzausgleichsmasse.
*Stand: 18.08.2017

Steuerverbundmasse (unbereinigt)

Jahr	Verbundanteil (22,9 v. H.; ab 2001 23,0 v.H.) T €	Gesamtschlüsselmasse inkl. Allg. Finanzzuweisung an den LWV Hessen T €	davon Landkreise T €	davon Landkreise %
1985	1.636.509	977.460	379.254	38,8
1986	1.688.788	1.020.721	396.040	38,8
1987	1.794.622	1.072.769	416.235	38,8
1988	1.809.129	1.010.336	452.630	44,8
1989	1.884.602	1.171.993	456.258	38,93
1990	1.913.475	1.200.335	465.179	38,75
1991	2.071.249	1.296.057	502.208	38,75
1992	2.265.739	1.383.045	534.433	38,64
1993	2.351.796	1.581.687	562.455	35,56
1994	2.330.366	1.387.592	561.098	40,44
1995	2.342.548	1.398.406	565.767	40,46
1996	2.306.591	1.382.048	559.149	40,46
1997	2.371.423	1.455.955	561.208	38,55
1998	2.343.967	1.399.521	510.131	36,45
1999	2.396.118	1.453.620	523.303	36
2000	2.546.643	1.535.413	515.899	33,6
2001	2.504.921	1.626.875	530.908	32,63
2002	2.607.100	1.642.240	535.923	32,63
2003	2.473.630	1.602.966	523.105	32,63
2004	2.485.700	1.309.801	427.181	32,61
2005	2.470.150	1.354.696	442.086	32,63
2006	2.464.630	1.421.210	463.792	32,63
2007	2.755.310	1.663.230	542.772	32,63
2008	3.046.580	1.910.055	623.320	32,63
2009	2.901.740	1.852.812	604.639	32,63
2010	2.634.600	1.479.112	481.528	32,56
2011	2.811.600	1.764.461	579.385	32,84
2012	3.202.188	2.118.398	691.310	32,63
2013	3.319.063	2.320.646	725.476	31,26
2014	3.443.805	2.424.736	796.421	32,85
2015	3.536.613	2.509.291	824.371	32,85
2016	3.723.661	3.161.565	996.492	31,52
2017*	3.951.821	3.351.082	1.101.836	32,88

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Berechnung der Kommunalen Finanzausgleichsmasse.

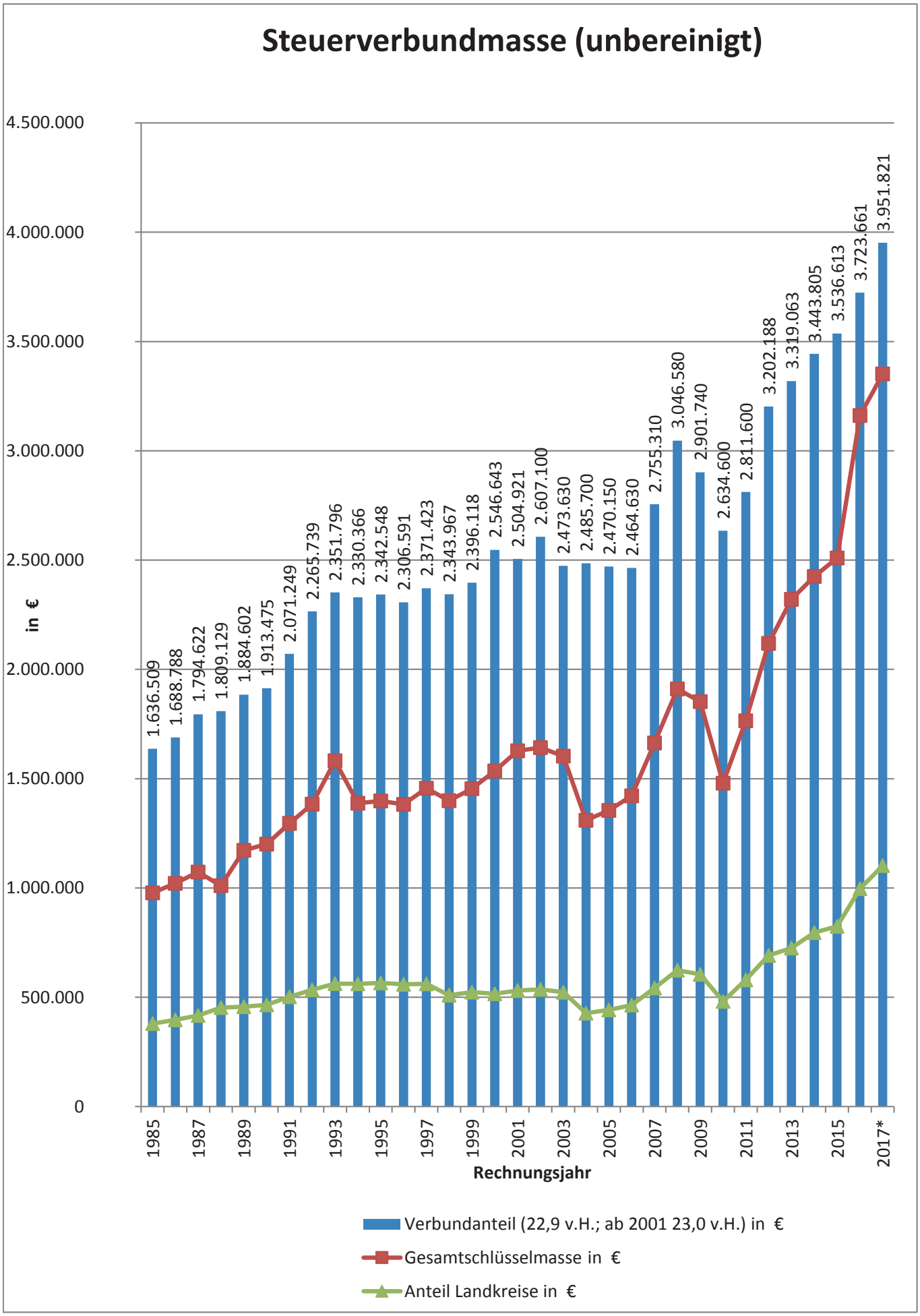
Steuerverbundmasse (unbereinigt)
4.500.000
4.000.000
3.500.000
3.000.000
2.500.000
2.000.000
1.500.000
1.000.000
500.000
0
in €
1.636.509
1.688.788
1.794.622
1.809.129
1.884.602
1.913.475
2.071.249
2.265.739
2.351.796
2.330.366
2.342.548
2.306.591
2.371.423
2.343.967
2.396.118
2.546.643
2.504.921
2.607.100
2.473.630
2.485.700
2.470.150
2.464.630
2.755.310
3.046.580
2.901.740
2.634.600
2.811.600
3.202.188
3.319.063
3.443.805
3.536.613
3.723.661
3.951.821
1985
1987
1989
1991
1993
1995
1997
1999
2001
2003
2005
2007
2009
2011
2013
2015
2017*
Rechnungsjahr
Verbundanteil (22,9 v.H.; ab 2001 23,0 v.H.) in €
Gesamtschlüsselmasse in €
Anteil Landkreise in €

Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen - je Landkreis - in €

Landkreise	1990	1995	2000	2005	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017*
Reg.-Bezirk Darmstadt												
Bergstraße	24.836.958	30.519.830	27.378.321	22.662.511	24.663.300	29.501.921	36.056.985	39.895.016	39.805.484	40.657.716	54.835.358	61.888.656
Darmstadt-Dieburg	26.569.161	31.535.750	28.840.090	19.497.322	28.675.475	30.675.485	41.648.231	41.085.363	42.192.226	44.243.295	65.133.743	69.173.757
Groß-Gerau	20.767.331	26.240.171	24.488.500	23.706.958	27.348.991	31.841.632	40.833.956	47.454.483	50.939.950	51.130.675	63.256.636	74.691.934
Hochtaunuskreis	19.227.849	19.441.561	19.761.967	13.715.020	7.506.535	14.778.813	23.248.512	28.322.108	24.916.931	25.962.760	37.632.918	42.334.687
Main-Kinzig-Kreis	41.921.044	53.373.478	48.324.288	41.111.356	48.053.818	52.814.072	72.391.984	76.638.985	80.039.591	77.411.877	94.451.393	105.456.384
Main-Taunus-Kreis	14.347.855	13.874.525	5.201.397	6.282.231	2.712.864	2.719.764	2.728.776	2.741.652	2.713.356	2.736.252	2.543.796	5.976.494
Odenwaldkreis	10.082.430	14.187.557	12.610.453	11.238.748	13.464.663	14.422.323	18.127.060	18.546.773	20.530.788	22.101.665	25.679.367	28.586.078
Offenbach	22.254.533	23.930.305	23.371.656	17.337.855	19.039.846	27.702.606	39.630.387	40.662.508	38.811.424	41.858.352	57.922.769	65.725.044
Rheingau-Taunus-Kreis	18.130.192	20.430.098	19.513.624	16.290.446	18.144.818	20.094.627	26.888.003	27.758.039	28.646.733	30.446.737	39.944.787	43.813.421
Wetteraukreis	26.615.962	32.720.808	30.831.309	22.531.291	32.255.611	36.085.041	42.114.722	49.331.168	48.818.855	52.301.987	69.315.538	76.896.627
zusammen	**224.753.314**	**266.254.082**	**240.321.605**	**194.373.738**	**221.865.921**	**260.636.284**	**343.668.616**	**372.436.095**	**377.415.338**	**388.851.316**	**510.716.305**	**574.543.082**
Reg.-Bezirk Gießen												
Gießen	28.779.517	36.628.831	35.880.176	30.966.352	37.305.580	43.411.001	53.652.651	53.692.336	57.064.632	60.799.321	70.665.746	74.780.093
Lahn-Dill-Kreis	29.679.744	38.387.382	33.818.608	30.787.445	29.410.787	39.130.899	47.776.762	47.949.064	51.184.516	44.531.699	61.491.679	66.616.836
Limburg-Weilburg	17.918.140	22.045.655	20.957.672	17.473.155	19.765.787	21.612.958	28.369.828	29.278.195	32.384.283	34.355.124	43.572.721	47.603.724
Marburg-Biedenkopf	30.800.496	36.065.278	33.413.806	29.798.596	31.788.237	41.198.213	48.498.125	48.037.552	51.053.530	52.369.053	55.837.267	63.169.644
Vogelsbergkreis	13.992.624	17.135.078	15.798.547	14.022.319	15.468.870	18.055.028	21.639.545	22.528.377	24.598.835	25.696.800	31.292.269	32.753.650
zusammen	**121.170.520**	**150.262.225**	**139.868.810**	**123.047.867**	**133.739.261**	**163.408.099**	**199.936.911**	**201.485.524**	**216.285.796**	**217.751.997**	**262.859.682**	**284.923.947**
Reg.-Bezirk Kassel												
Fulda	25.396.158	32.210.937	35.750.039	30.917.092	32.841.713	40.151.200	49.202.030	50.572.997	53.290.755	56.070.903	61.565.423	65.097.661
Hersfeld-Rotenburg	13.839.837	19.572.606	17.778.539	14.996.922	8.978.786	18.616.705	16.917.194	17.227.663	19.054.200	26.056.468	29.568.524	30.888.577
Kassel	27.087.119	33.676.276	22.336.743	26.660.733	23.327.596	28.661.663	26.410.460	34.552.672	35.252.939	36.858.173	57.584.441	61.520.340
Schwalm-Eder-Kreis	22.655.518	27.876.990	24.231.304	22.083.565	24.979.931	27.531.897	34.460.345	35.242.118	39.293.838	41.007.340	48.447.966	51.125.505
Waldeck-Frankenberg	17.828.588	19.546.190	20.196.840	16.341.097	20.579.310	23.468.030	27.662.502	29.687.959	32.511.724	33.505.980	40.690.461	43.843.844
Werra-Meißner-Kreis	12.834.688	16.331.460	15.298.454	13.257.961	14.877.117	16.522.339	20.164.891	21.103.495	22.972.552	23.841.366	28.523.550	30.093.926
zusammen	**119.641.909**	**149.214.459**	**135.591.920**	**124.257.370**	**125.584.453**	**154.951.834**	**174.817.422**	**188.386.904**	**202.376.008**	**217.340.230**	**266.380.365**	**282.569.853**
Summe Landkreise	**465.565.743**	**565.730.765**	**515.782.334**	**441.678.975**	**481.189.635**	**578.996.217**	**718.422.949**	**762.308.523**	**796.077.142**	**823.943.543**	**1.039.956.352**	**1.142.036.882**

*Vorläufige Daten

Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag, Hochtaunuskreis

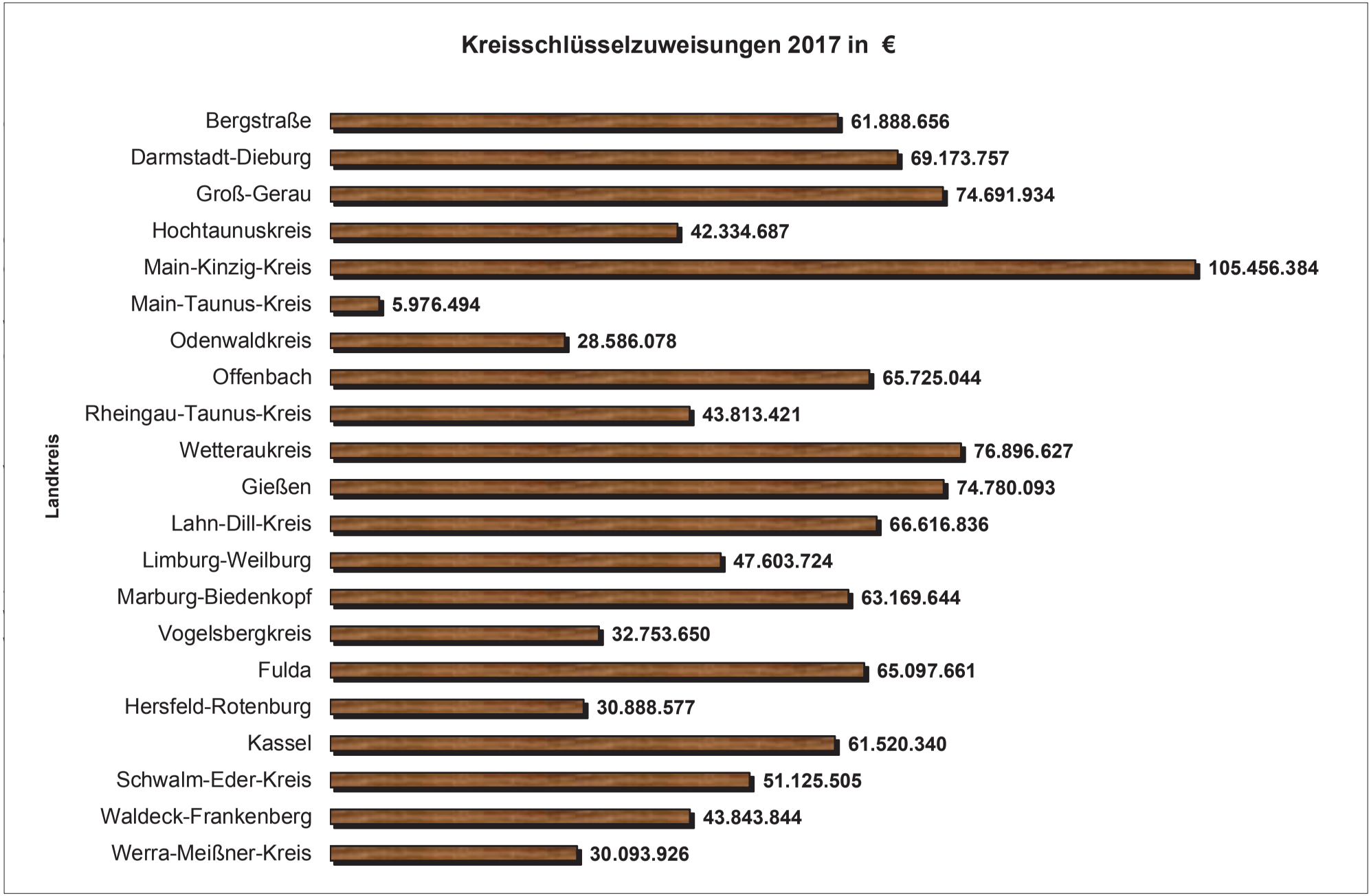
Kreisschlüsselzuweisungen 2017 in €
Landkreis
Bergstraße 61.888.656
Darmstadt-Dieburg 69.173.757
Groß-Gerau 74.691.934
Hochtaunuskreis 42.334.687
Main-Kinzig-Kreis 105.456.384
Main-Taunus-Kreis 5.976.494
Odenwaldkreis 28.586.078
Offenbach 65.725.044
Rheingau-Taunus-Kreis 43.813.421
Wetteraukreis 76.896.627
Gießen 74.780.093
Lahn-Dill-Kreis 66.616.836
Limburg-Weilburg 47.603.724
Marburg-Biedenkopf 63.169.644
Vogelsbergkreis 32.753.650
Fulda 65.097.661
Hersfeld-Rotenburg 30.888.577
Kassel 61.520.340
Schwalm-Eder-Kreis 51.125.505
Waldeck-Frankenberg 43.843.844
Werra-Meißner-Kreis 30.093.926

Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen

FAG-Jahr:	Kreisschlüsselzuweisungen Mio. €	Anteilsatz der Kreisschlüsselzuweisungen	mehr / weniger Vorjahr Mio. €	davon entfallen auf	
				Änderungen des Anteilsatzes Mio. €	Reguläre Veränderung der Schlüsselzuweisungen Mio. €
1990	465,565	38,75%	11,114	-2,163	13,277
1991	500,662	38,75%	35,097	0,000	35,097
1992	532,523	38,64%	31,861	-1,516	33,377
1993	560,957	35,56%	28,434	-48,587	77,021
1994	563,797	40,44%	2,840	68,035	-65,195
1995	565,730	40,46%	1,933	0,280	1,653
1996	565,642	40,46%	-0,088	0,000	-0,088
1997	560,932	38,55%	-4,710	-27,792	23,082
1998	510,037	36,45%	-50,895	-29,385	-21,510
1999	523,111	36,00%	13,074	-6,539	19,613
2000	515,782	33,60%	-7,329	-36,842	29,513
2001	529,351	34,20%	13,569	9,287	4,282
2002	537,037	34,20%	7,686	0,000	7,686
2003	522,797	34,20%	-14,240	0,000	-14,240
2004	427,181	34,20%	-95,616	0,000	-95,616
2005	441,678	34,20%	14,497	0,000	14,497
2006	463,556	34,20%	21,878	0,000	21,878
2007	620,435	34,20%	156,879	0,000	156,879
2008	622,978	34,20%	2,543	0,000	2,543
2009	604,615	34,20%	-18,363	0,000	-18,363
2010	481,189	34,20%	-123,426	0,000	-123,426
2011	578,996	34,20%	97,807	0,000	97,807
2012	718,422	34,20%	139,426	0,000	139,426
2013	762,308	34,20%	43,886	0,000	43,886
2014	796,077	34,20%	33,769	0,000	33,769
2015	823,943	34,20%	27,866	0,000	27,866
2016	1.039,956	34,26%	216,013	1,821	214,192
2017*	1.101,836	34,62%	61,880	11,458	50,422

*Vorläufige Daten
Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Kommunaler Finanzausgleich Tabelle 2, Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse.
Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag, Hochtaunuskreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Entwicklung der Gemeindeschlüsselzuweisungen

FAG-Jahr:	Schlüsselzuweisungen	Anteilsatz der Gemeindeschlüsselzu-weisungen	mehr / weniger Vorjahr	davon entfallen auf	
				Änderungen des Anteilsatzes	Reguläre Veränderung der Schlüsselzuweisungen
	Mio. €		Mio. €	Mio. €	Mio. €
1990	402,223	38,50%	13,515	0,000	13,515
1991	430,533	38,50%	28,310	0,000	28,310
1992	448,267	37,50%	17,734	-11,954	29,687
1993	524,684	39,70%	76,417	29,076	47,341
1994	522,899	39,70%	-1,785	0,000	-1,785
1995	528,795	39,70%	5,897	0,000	5,897
1996	522,580	39,70%	-6,215	0,000	-6,215
1997	568,969	41,20%	46,389	20,715	25,674
1998	571,604	42,80%	2,635	21,368	-18,733
1999	645,869	44,50%	74,264	24,674	49,590
2000	710,366	46,30%	64,497	27,617	36,881
2001	715,223	45,70%	4,857	-9,390	14,247
2002	715,315	45,70%	0,092	0,000	0,092
2003	697,962	45,70%	-17,353	0,000	-17,353
2004	570,824	45,70%	-127,138	0,000	-127,138
2005	590,463	45,70%	19,639	0,000	19,639
2006	619,032	45,70%	28,569	0,000	28,569
2007	829,077	45,70%	210,045	0,000	210,045
2008	832,235	45,70%	3,158	0,000	3,158
2009	807,895	45,70%	-24,340	0,000	-24,340
2010	643,446	45,70%	-164,449	0,000	-164,449
2011	741,859	45,70%	98,413	0,000	98,413
2012	923,767	45,70%	181,908	0,000	181,908
2013	968,735	45,70%	44,968	0,000	44,968
2014	1.017,441	45,70%	48,706	0,000	48,706
2015	1.051,463	45,70%	34,022	0,000	34,022
2016	1.372,111	44,63%	320,648	-32,896	353,544
2017*	1.501,342	46,68%	129,231	65,933	63,298

*Vorläufige Daten
Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen: Kommunaler Finanzausgleich. Tabelle 2. Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse.
Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag, Hochtaunuskreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte

FAG-Jahr:	Schlüsselzuweisungen Mio. €	Anteilsatz der kreisfr. Städte	mehr / weniger ./. Vorjahr Mio. €	davon entfallen auf	
				Änderungen des Anteilsatzes Mio. €	Reguläre Veränderung der Schlüsselzuweisungen Mio. €
1990	173,507	16,70%	3,746	0,000	3,746
1991	186,280	16,70%	12,773	0,000	12,773
1992	213,912	17,90%	27,632	14,340	13,292
1993	236,904	17,90%	22,992	0,000	22,992
1994	236,621	17,90%	-0,284	0,000	-0,284
1995	238,629	17,90%	2,009	0,000	2,009
1996	235,781	17,90%	-2,849	0,000	-2,849
1997	255,142	18,40%	19,361	6,933	12,428
1998	253,712	19,00%	-1,429	8,012	-9,441
1999	283,193	19,50%	29,481	7,261	22,219
2000	308,406	20,10%	25,212	9,206	16,006
2001	311,856	20,10%	3,450	0,000	3,450
2002	314,798	20,10%	2,942	0,000	2,942
2003	307,171	20,10%	-7,627	0,000	-7,627
2004	251,062	20,10%	-56,109	0,000	-56,109
2005	259,691	20,10%	8,629	0,000	8,629
2006	272,373	20,10%	12,682	0,000	12,682
2007	364,656	20,10%	92,283	0,000	92,283
2008	366,127	20,10%	1,471	0,000	1,471
2009	355,328	20,10%	-10,799	0,000	-10,799
2010	283,004	20,10%	-72,324	0,000	-72,324
2011	365,298	20,10%	82,294	0,000	82,294
2012	406,296	20,10%	40,998	0,000	40,998
2013	486,106	20,10%	79,810	0,000	79,810
2014	503,214	20,10%	17,108	0,000	17,108
2015	522,323	20,10%	19,109	0,000	19,109
2016	662,052	21,54%	139,729	44,260	95,469
2017*	612,904	19,06%	-49,148	-79,748	30,600

*Vorläufige Daten

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen: Kommunaler Finanzausgleich. Tabelle 2. Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse.

Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag, Hochtaunuskreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Entwicklung der Kreisumlage

FAG-Jahr:	Kreisumlage Mio. €	Gewogener Durch-schnittshebesatz	mehr / weniger Vorjahr Mio. €	davon entfallen auf	
				Änderungen des Hebesatzes Mio. €	Änderung der Umlage-grundlagen (Steuerkraft-entwicklung, Bewertungssätze) Mio. €
1990	670,595	37,14%	51,934	16,973	34,961
1991	733,450	37,69%	62,856	10,703	52,153
1992	822,987	38,24%	89,537	11,837	77,700
1993	955,872	38,29%	132,885	1,248	131,637
1994	1.086,360	40,69%	130,488	64,076	66,412
1995	1.126,844	41,15%	40,485	12,597	27,888
1996	1.120,579	41,87%	-6,265	19,270	-25,535
1997	1.112,356	42,24%	-8,223	9,744	-17,966
1998	1.182,742	42,66%	70,386	11,644	58,742
1999	1.270,500	42,82%	87,758	4,747	83,010
2000	1.427,989	43,20%	157,489	12,639	144,850
2001	1.550,767	42,93%	122,778	-9,891	132,669
2002	1.528,932	42,88%	-21,834	-1,698	-20,137
2003	1.488,257	43,25%	-40,675	12,618	-53,293
2004	1.445,974	43,77%	-42,283	17,148	-59,431
2005	1.470,159	45,60%	24,185	58,960	-34,775
2006	1.530,099	45,64%	59,940	1,596	58,344
2007	1.477,392	37,88%	-52,707	-302,565	249,857
2008	1.635,682	37,76%	158,291	-5,260	163,550
2009	1.768,740	37,56%	133,057	-9,553	142,610
2010	1.605,046	36,71%	-163,693	-37,143	-126,551
2011	1.469,039	35,53%	-136,008	-48,971	-87,036
2012	1.661,300	37,06%	192,261	68,961	123,300
2013	1.794,402	37,90%	325,363	112,305	213,058
2014	1.864,387	38,42%	69,986	25,531	44,454
2015	2.011,986	39,21%	147,599	40,533	107,066
2016	2.098,577	34,84%	86,591	-263,484	350,075
2017*	2.154,579	34,44%	56,002	-25,024	81,026

*Vorläufige Daten

Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag, Hochtaunuskreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Entwicklung der Kreisumlagegrundlagen - je Landkreis -

Landkreise	1990	1995	2000	2005	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017*
Reg.-Bezirk Darmstadt												
Bergstraße	107.366.060	155.962.961	181.918.259	185.621.510	247.516.580	233.087.236	255.062.730	262.785.212	278.539.991	296.659.215	350.562.675	361.246.212
Darmstadt-Dieburg	109.822.582	168.959.308	203.409.207	224.788.479	263.380.463	263.227.634	271.640.085	301.419.096	306.912.566	322.002.939	364.985.799	391.899.713
Groß-Gerau	109.106.829	152.465.357	176.848.278	164.149.938	220.344.099	208.045.139	228.931.765	236.150.461	236.373.639	255.486.949	319.080.637	316.733.503
Hochtaunuskreis	97.418.064	153.143.780	169.658.154	181.626.411	269.773.307	245.330.995	253.713.395	253.969.600	280.456.755	295.835.544	330.581.241	341.726.963
Main-Kinzig-Kreis	144.782.714	218.123.496	266.952.941	259.836.836	338.185.229	331.699.127	352.064.243	373.849.229	381.344.736	414.184.057	497.921.084	508.872.479
Main-Taunus-Kreis	112.503.823	176.368.754	224.439.530	209.007.386	371.337.945	357.087.412	375.777.518	410.708.676	386.172.157	413.964.344	456.948.747	475.694.499
Odenwaldkreis	35.911.044	52.669.176	67.110.020	62.612.430	77.597.936	77.132.299	83.692.722	89.681.496	91.902.980	94.547.912	114.412.510	117.081.058
Offenbach	166.337.109	256.131.451	276.908.065	281.941.344	366.760.261	339.121.716	353.158.349	382.878.861	403.355.144	419.166.265	507.776.184	530.664.819
Rheingau-Taunus	70.257.052	112.415.568	127.868.555	127.722.358	168.519.326	165.030.909	171.570.158	183.784.493	189.755.243	196.995.091	234.998.324	245.405.501
Wetteraukreis	111.706.916	170.961.112	207.032.904	220.615.538	261.733.969	253.178.787	284.828.928	289.600.229	299.479.005	311.864.519	375.086.558	390.992.373
zusammen	**1.065.212.193**	**1.617.200.963**	**1.902.145.914**	**1.917.922.230**	**2.585.149.115**	**2.472.941.254**	**2.630.439.893**	**2.784.827.353**	**2.854.292.216**	**3.020.706.835**	**3.552.353.759**	**3.680.317.120**
Reg.-Bezirk Gießen												
Gießen	85.133.218	126.345.399	153.666.305	150.398.161	192.346.769	185.391.297	203.269.724	223.150.712	222.885.210	231.924.914	284.410.037	299.944.847
Lahn-Dill-Kreis	90.324.328	134.277.305	169.544.172	158.061.843	218.800.556	196.281.358	215.306.014	232.215.990	242.557.665	272.371.529	298.453.768	308.564.515
Limburg-Weilburg	61.636.822	95.268.863	118.518.620	113.041.439	147.681.785	142.879.870	153.410.895	163.571.026	167.433.675	174.200.146	205.171.530	213.218.610
Marburg-Biedenkopf	82.334.869	131.338.786	161.298.996	152.965.577	203.019.133	187.627.189	210.552.042	229.789.635	229.165.125	242.297.731	296.985.844	302.169.234
Vogelsbergkreis	40.256.398	63.133.407	75.998.860	70.996.287	88.520.311	84.075.932	91.648.858	96.622.954	101.525.845	105.550.120	125.220.072	131.019.099
zusammen	**359.685.635**	**550.363.761**	**679.026.953**	**645.463.307**	**850.368.554**	**796.255.646**	**874.187.533**	**945.350.317**	**963.567.520**	**1.026.344.440**	**1.210.241.251**	**1.254.916.305**
Reg.-Bezirk Kassel												
Fulda	65.959.338	102.153.354	127.631.529	121.485.049	165.569.384	154.370.395	167.964.647	180.387.862	184.557.704	192.961.279	233.880.413	247.774.448
Hersfeld-Rotenburg	53.454.524	69.829.704	84.572.463	78.872.744	130.333.257	96.593.282	121.469.450	131.306.754	133.982.189	124.009.589	153.774.609	162.367.921
Kassel	87.332.201	129.835.097	186.939.129	153.550.424	223.271.137	205.217.423	260.295.108	245.869.765	261.362.054	272.315.079	280.935.752	297.341.547
Schwalm-Eder-Kreis	66.633.753	100.153.725	127.469.070	117.819.167	147.999.268	144.974.229	157.257.275	167.682.768	173.206.677	180.761.429	211.026.421	218.972.730
Waldeck-Frankenberg	60.895.324	104.198.074	118.949.395	113.047.338	136.131.346	131.587.843	146.490.421	152.439.690	157.180.240	164.506.985	198.182.547	203.471.046
Werra-Meißner-Kreis	46.255.818	64.810.765	74.107.933	67.436.621	82.715.873	80.301.503	87.636.236	92.438.006	96.973.343	100.806.713	121.439.788	125.472.835
zusammen	**380.530.958**	**570.980.718**	**719.669.518**	**652.211.343**	**886.020.265**	**813.044.675**	**941.113.137**	**970.124.845**	**1.007.262.207**	**1.035.361.074**	**1.199.239.530**	**1.255.400.527**
Summe Landkreise	**1.805.428.785**	**2.738.545.442**	**3.300.842.385**	**3.215.596.880**	**4.321.537.934**	**4.082.241.575**	**4.445.740.563**	**4.700.302.515**	**4.825.121.943**	**5.082.412.349**	**5.961.834.540**	**6.190.633.952**

*Vorläufige Daten KFA 2017

Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag, Hochtaunuskreis

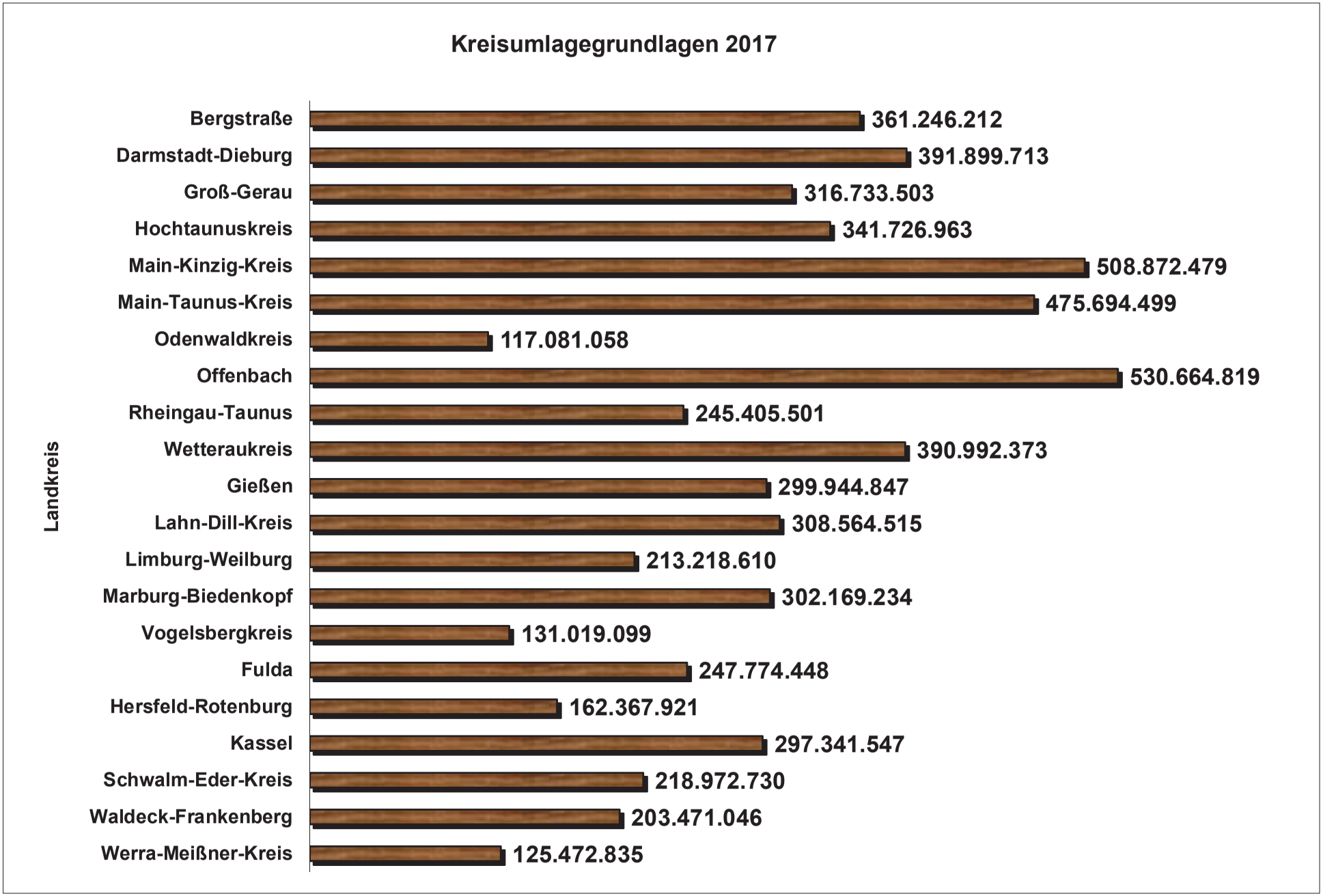
Kreisumlagegrundlagen 2017
Landkreis
Bergstraße 361.246.212
Darmstadt-Dieburg 391.899.713
Groß-Gerau 316.733.503
Hochtaunuskreis 341.726.963
Main-Kinzig-Kreis 508.872.479
Main-Taunus-Kreis 475.694.499
Odenwaldkreis 117.081.058
Offenbach 530.664.819
Rheingau-Taunus 245.405.501
Wetteraukreis 390.992.373
Gießen 299.944.847
Lahn-Dill-Kreis 308.564.515
Limburg-Weilburg 213.218.610
Marburg-Biedenkopf 302.169.234
Vogelsbergkreis 131.019.099
Fulda 247.774.448
Hersfeld-Rotenburg 162.367.921
Kassel 297.341.547
Schwalm-Eder-Kreis 218.972.730
Waldeck-Frankenberg 203.471.046
Werra-Meißner-Kreis 125.472.835

Entwicklung des Kreisumlagehebesatzes - je Landkreis -

Landkreise	1990	1995	2000	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Reg.-Bezirk Darmstadt																
Bergstraße	36,5	41,00	41,00	45,00	29,50	29,50	31,54	37,25	35,16	33,56	35,50	36,00	35,50	38,00	33,44	33,45
Darmstadt-Dieburg	37,0	39,63	43,00	45,50	45,50	38,70	38,70	38,70	37,55	35,30	39,94	40,45	39,99	40,71	35,87	35,87
Groß-Gerau	38,0	42,00	43,50	44,00	46,00	35,10	30,00	32,30	35,30	31,50	33,80	37,80	37,50	39,90	36,64	34,43
Hochtaunuskreis	38,0	42,50	45,00	49,00	49,00	49,00	49,00	49,00	42,47	41,51	42,86	42,47	44,13	44,87	41,76	41,77
Main-Kinzig	40,0	43,00	44,50	49,50	49,50	42,50	42,50	42,50	42,50	42,50	42,50	43,00	43,00	43,00	36,47	36,97
Main-Taunus	37,0	39,50	41,50	41,50	44,00	40,50	39,00	35,50	35,00	35,00	37,00	38,20	38,20	39,70	37,50	36,30
Odenwaldkreis	36,0	40,50	43,75	47,00	48,75	35,65	35,80	35,80	33,15	31,90	32,50	35,20	36,60	36,50	32,12	32,12
Offenbach	35,0	39,00	43,00	47,00	47,00	35,60	35,42	35,97	36,66	34,73	32,39	32,74	35,66	36,02	31,55	31,55
Rheingau-Taunus	38,0	43,80	43,50	47,50	47,50	30,50	30,50	30,50	32,50	33,00	33,00	33,00	33,00	33,00	29,10	29,10
Wetteraukreis	39,5	43,00	43,00	44,00	46,00	36,50	36,50	36,50	38,50	38,50	38,50	40,50	40,50	42,50	37,26	35,76
Durchschnitt	**37,5**	**41,39**	**43,18**	**46,00**	**45,28**	**37,36**	**36,90**	**37,40**	**36,88**	**35,75**	**36,80**	**37,94**	**38,41**	**39,42**	**35,17**	**34,73**
Reg.-Bezirk Gießen																
Gießen	39,0	44,50	44,50	48,50	48,50	48,50	48,50	48,50	39,50	40,00	40,00	41,00	42,00	45,00	40,59	39,59
Lahn-Dill	36,5	40,00	45,00	46,75	47,75	40,27	40,15	41,06	39,81	40,79	41,17	41,92	40,72	44,49	38,88	38,88
Limburg-Weilburg	37,0	41,25	44,00	46,20	47,20	37,20	37,50	36,30	38,00	38,50	38,50	38,50	38,50	38,40	34,60	34,60
Marburg-Biedenkopf	36,0	42,00	46,00	47,00	47,00	38,20	38,80	36,80	37,10	35,80	37,20	39,20	39,20	37,10	33,26	32,26
Vogelsbergkreis	37,0	41,70	43,00	45,45	46,20	38,70	38,70	42,70	39,43	38,00	39,50	39,25	40,00	41,00	35,79	33,79
Durchschnitt	**37,1**	**41,89**	**44,50**	**46,78**	**47,33**	**40,57**	**40,73**	**41,07**	**38,77**	**38,62**	**39,27**	**39,97**	**40,08**	**41,20**	**36,62**	**35,82**
Reg.-Bezirk Kassel																
Fulda	33,0	36,00	39,00	41,40	43,40	33,05	34,91	32,90	32,95	31,97	32,17	33,58	34,13	35,09	31,57	31,57
Hersfeld-Rotenburg	37,0	42,00	44,50	45,70	45,70	35,60	35,60	35,60	39,43	34,56	40,70	40,02	40,96	39,75	35,08	35,08
Kassel	36,0	42,50	44,50	44,50	46,00	37,50	35,00	34,00	35,50	29,50	37,50	36,50	37,50	38,00	34,27	34,34
Schwalm-Eder	37,0	39,00	41,00	41,00	43,00	43,00	43,00	35,00	34,00	35,26	35,63	35,63	35,00	36,00	31,60	31,60
Waldeck-Frankenberg	37,0	41,00	42,00	45,00	45,00	35,80	35,80	35,78	32,71	31,17	32,90	33,80	35,12	34,17	29,41	29,41
Werra-Meißner	37,0	39,50	42,00	46,00	46,00	34,20	36,10	36,10	33,70	33,00	35,10	37,10	39,70	40,30	34,86	34,86
Durchschnitt	**36,2**	**40,00**	**42,17**	**43,93**	**44,85**	**36,53**	**36,74**	**34,90**	**34,72**	**32,58**	**35,67**	**36,11**	**37,07**	**37,22**	**32,80**	**32,81**
Durchschnitt Hessen	**37,0**	**41,11**	**43,20**	**45,60**	**45,64**	**37,88**	**37,76**	**37,56**	**36,71**	**35,53**	**37,06**	**37,90**	**38,42**	**39,21**	***34,84***	***34,44***

Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag, Hochtaunuskreis

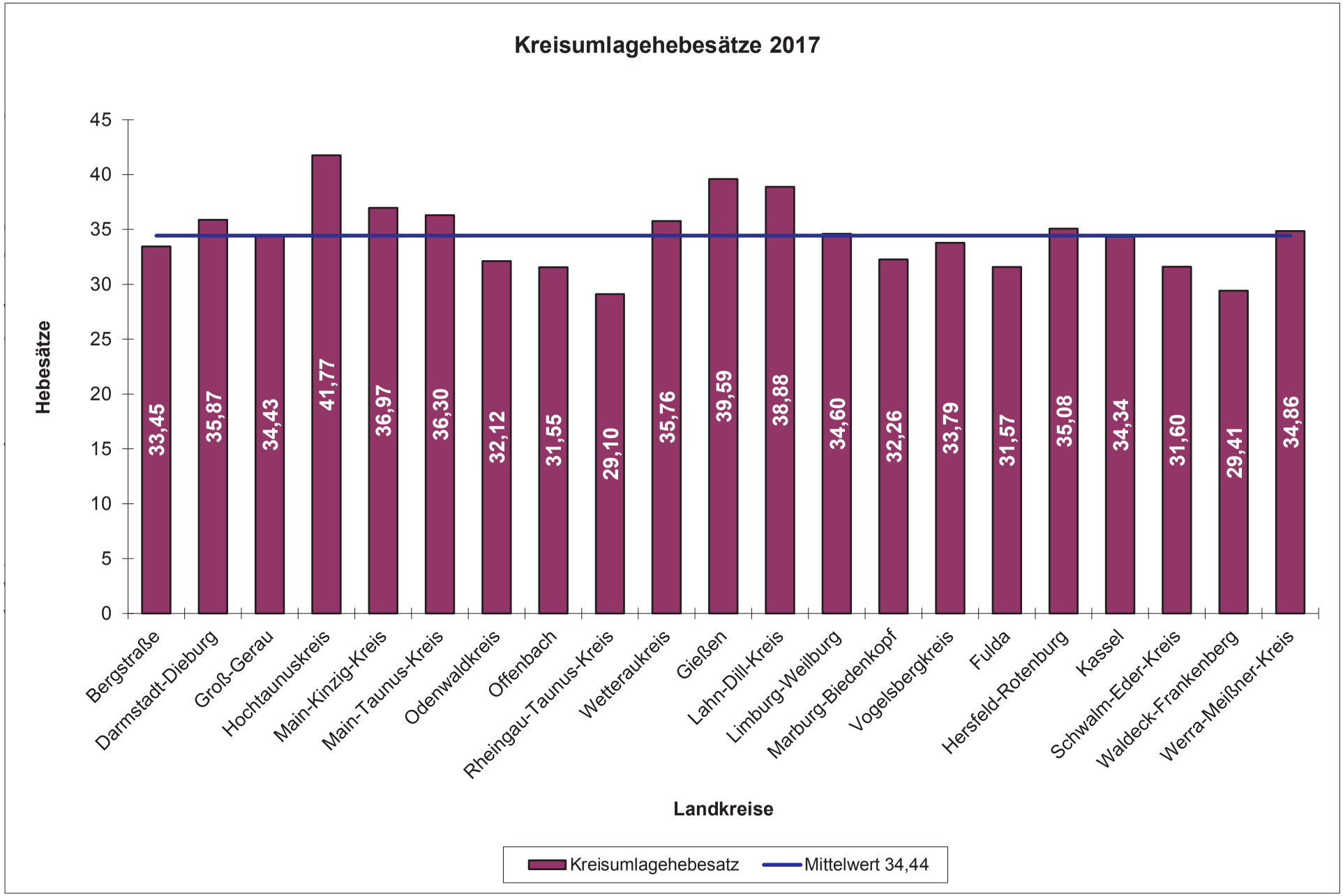
Kreisumlagehebesätze 2017
Hebesätze
45
40
35
30
25
20
15
10
5
0
33,45
35,87
34,43
41,77
36,97
36,30
32,12
31,55
29,10
35,76
39,59
38,88
34,60
32,26
33,79
31,57
35,08
34,34
31,60
29,41
34,86
Bergstraße
Darmstadt-Dieburg
Groß-Gerau
Hochtaunuskreis
Main-Kinzig-Kreis
Main-Taunus-Kreis
Odenwaldkreis
Offenbach
Rheingau-Taunus-Kreis
Wetteraukreis
Gießen
Lahn-Dill-Kreis
Limburg-Weilburg
Marburg-Biedenkopf
Vogelsbergkreis
Fulda
Hersfeld-Rotenburg
Kassel
Schwalm-Eder-Kreis
Waldeck-Frankenberg
Werra-Meißner-Kreis
Landkreise
Kreisumlagehebesatz
Mittelwert 34,44

Entwicklung Kreisumlage - je Landkreis - in €

Landkreise	1990	1995	2000	2005	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Reg.-Bezirk Darmstadt												
Bergstraße	39.177.998	63.944.814	74.586.486	83.529.680	87.026.830	78.224.076	90.547.269	94.602.676	98.881.697	112.730.502	117.228.159	120.836.858
Darmstadt-Dieburg	40.634.355	66.958.574	87.465.959	102.278.758	98.899.364	92.919.355	108.493.050	121.924.024	122.734.335	131.087.396	130.920.406	140.574.427
Groß-Gerau	41.460.595	64.035.450	76.929.001	72.225.973	77.781.467	65.534.219	77.378.937	89.264.874	88.640.115	101.939.293	116.911.145	109.051.345
Hochtaunus	37.018.864	65.086.106	76.346.169	88.996.941	114.572.723	101.836.896	108.741.561	107.860.889	123.765.566	132.741.409	138.050.726	142.739.352
Main-Kinzig	57.913.085	93.793.103	118.794.059	128.619.234	143.728.722	140.972.129	149.627.303	160.755.168	163.978.236	178.099.145	181.591.819	188.130.155
Main-Taunus	41.626.414	69.665.658	93.142.405	86.738.065	129.968.281	124.980.594	139.037.682	156.890.714	147.517.764	164.343.845	171.355.780	172.677.103
Odenwald	12.927.976	21.331.016	29.360.634	29.427.842	25.723.716	24.605.203	27.200.135	31.567.887	33.636.491	34.509.988	36.749.298	37.606.436
Offenbach	58.217.988	99.891.266	119.070.468	132.512.432	134.454.312	117.776.972	114.387.989	125.354.539	143.836.444	150.983.689	160.203.386	167.424.750
Rheingau-Taunus	26.697.680	49.238.019	55.622.821	60.668.120	54.768.781	54.460.200	56.618.152	60.648.883	62.619.230	65.008.380	68.384.512	71.413.001
Wetterau	44.123.298	73.513.278	89.024.149	97.070.837	100.767.578	97.473.833	109.659.137	117.288.093	121.288.997	132.542.421	139.757.252	139.818.873
zusammen	**399.798.254**	**667.457.284**	**820.342.151**	**882.067.881**	**967.691.773**	**898.783.478**	**981.691.215**	**1.066.157.748**	**1.106.898.875**	**1.203.986.066**	**1.261.152.484**	**1.290.272.301**
Reg.-Bezirk Gießen												
Gießen	33.201.955	56.223.703	68.381.506	72.943.108	75.976.974	74.156.519	81.307.890	91.491.792	93.611.788	104.366.211	115.442.034	118.748.165
Lahn-Dill	32.968.380	53.710.922	76.294.877	73.893.912	87.104.501	80.063.166	88.641.486	97.344.943	98.769.481	121.178.093	116.038.825	119.969.883
Limburg-Weilburg	22.805.624	39.298.406	52.148.193	52.225.145	56.119.078	55.008.750	59.063.195	62.974.845	64.461.965	66.892.856	70.989.349	73.773.639
Marburg-Biedenkopf	29.640.553	55.162.290	74.197.538	71.893.821	75.320.098	67.170.534	78.325.360	90.077.537	89.832.729	89.892.458	98.777.492	97.479.795
Vogelsberg	14.894.867	26.326.631	32.679.510	32.267.812	34.903.559	31.948.854	36.201.299	37.924.509	40.610.338	43.275.549	44.816.264	44.271.354
zusammen	**133.511.379**	**230.721.952**	**303.701.624**	**303.223.798**	**329.424.210**	**308.347.823**	**343.539.229**	**379.813.626**	**387.286.301**	**425.605.168**	**446.063.964**	**454.242.836**
Reg.-Bezirk Kassel												
Fulda	21.766.582	36.775.207	49.776.296	50.294.810	54.555.112	49.352.215	54.034.227	60.574.244	62.989.544	67.710.113	73.836.046	78.222.393
Hersfeld-Rotenburg	19.778.174	29.328.476	37.634.746	36.044.844	51.390.403	33.382.638	49.438.066	52.548.963	54.879.105	49.293.812	53.944.133	56.958.667
Kassel	31.439.592	55.179.916	83.187.912	68.329.939	79.261.254	60.539.140	97.610.666	89.742.464	98.010.770	103.479.730	96.276.682	102.107.087
Schwalm-Eder	24.654.489	39.059.953	52.262.319	48.305.858	50.319.751	51.117.913	56.030.767	59.745.370	60.622.337	65.074.114	66.684.349	69.195.383
Waldeck-Frankenberg	22.531.270	42.721.210	49.958.746	50.871.302	44.528.563	41.015.931	48.195.349	51.524.615	55.201.700	56.212.037	58.285.487	59.840.835
Werra-Meißner	17.114.653	25.600.252	31.125.332	31.020.846	27.875.249	26.499.496	30.760.319	34.294.500	38.498.417	40.625.105	42.333.910	43.739.830
zusammen	**137.284.759**	**228.665.014**	**303.945.351**	**284.867.599**	**307.930.332**	**261.907.333**	**336.069.393**	**348.430.157**	**370.201.874**	**382.394.911**	**391.360.608**	**410.064.195**
Summe Landkreise	**670.594.392**	**1.126.844.250**	**1.427.989.126**	**1.470.159.278**	**1.605.046.316**	**1.469.038.633**	**1.661.299.837**	**1.794.401.531**	**1.864.387.050**	**2.011.986.145**	**2.098.577.055**	**2.154.579.331**

*Vorläufige Daten

Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag, Hochtaunuskreis

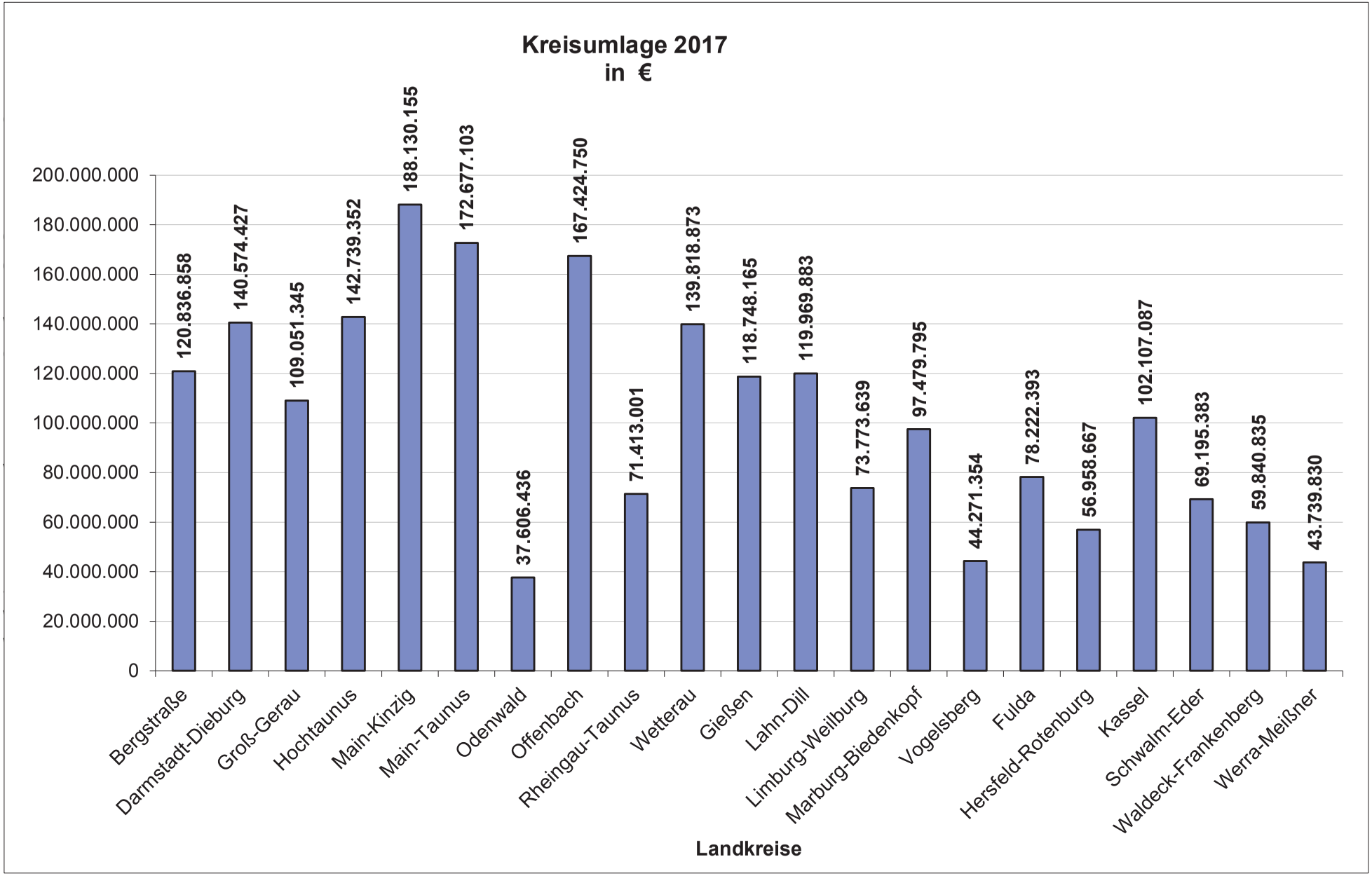
Kreisumlage 2017
in €
200.000.000
180.000.000
160.000.000
140.000.000
120.000.000
100.000.000
80.000.000
60.000.000
40.000.000
20.000.000
0
120.836.858
140.574.427
109.051.345
142.739.352
188.130.155
172.677.103
37.606.436
167.424.750
71.413.001
139.818.873
118.748.165
119.969.883
73.773.639
97.479.795
44.271.354
78.222.393
56.958.667
102.107.087
69.195.383
59.840.835
43.739.830
Bergstraße
Darmstadt-Dieburg
Groß-Gerau
Hochtaunus
Main-Kinzig
Main-Taunus
Odenwald
Offenbach
Rheingau-Taunus
Wetterau
Gießen
Lahn-Dill
Limburg-Weilburg
Marburg-Biedenkopf
Vogelsberg
Fulda
Hersfeld-Rotenburg
Kassel
Schwalm-Eder
Waldeck-Frankenberg
Werra-Meißner
Landkreise

Grunddaten für die Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen und empfangenen bzw. gezahlten Umlagen

FAG-Jahr:	Kreisumlagegrundlagen	Gewogener Durchschnitts-hebesatz	Aufkommen Kreisumlage €	Kreisschlüsselzuweisungen €	Zahlbetrag LWV-Umlage der Landkreise €	Anteil der LWV-Umlage an den Einnahmen aus Kreisumlage und -schlüsselzuweisung	Anteilsatz der Kreisschlüssel-zuweisungen
1990	1.805.397.342	37,14%	670.594.392	465.575.803	376.630.072	33,15%	44,80%
1991	1.945.997.294	37,69%	733.450.094	500.659.234	408.544.655	33,10%	44,80%
1992	2.152.078.107	38,24%	822.987.131	532.631.272	479.294.394	35,36%	44,60%
1993	2.496.381.390	38,29%	955.871.951	560.957.736	504.337.312	33,25%	42,40%
1994	2.669.789.432	40,69%	1.086.359.918	563.797.281	522.390.511	31,66%	42,40%
1995	2.738.545.442	41,15%	1.126.844.250	565.730.765	500.792.432	29,59%	42,40%
1996	2.676.266.534	41,87%	1.120.578.821	558.715.014	482.576.089	28,74%	42,40%
1997	2.640.686.490	42,12%	1.112.356.156	560.932.724	481.514.800	28,78%	40,40%
1998	2.764.292.436	42,78%	1.182.742.720	510.037.352	499.088.667	29,48%	38,20%
1999	2.961.006.853	42,90%	1.270.500.182	523.111.438	577.608.400	32,20%	36,00%
2000	3.300.842.385	43,20%	1.427.989.126	515.782.334	576.108.547	29,64%	33,60%
2001	3.607.394.396	42,93%	1.550.766.715	441.678.975	567.724.055	28,49%	34,20%
2002	3.560.519.915	42,88%	1.528.932.328	533.561.732	562.757.502	27,29%	34,20%
2003	3.449.201.451	43,25%	1.488.256.856	518.835.847	582.218.732	29,01%	34,20%
2004	3.304.860.024	43,77%	1.445.974.213	434.136.501	586.498.027	31,19%	34,20%
2005	3.215.596.880	45,60%	1.470.159.278	441.678.975	627.854.769	32,84%	34,20%
2006	3.355.282.031	45,64%	1.530.099.195	463.556.378	624.197.910	31,31%	34,20%
2007	3.855.698.458	37,88%	1.477.391.738	620.435.476	631.300.687	30,09%	34,20%
2008	4.287.702.016	37,76%	1.635.682.295	622.978.313	615.459.357	27,25%	34,20%
2009	4.659.354.734	37,56%	1.768.739.588	604.615.400	647.873.821	27,30%	34,20%
2010	4.321.537.934	36,71%	1.605.046.316	481.189.635	709.293.056	34,00%	34,20%
2011	4.082.241.575	35,53%	1.469.038.633	578.996.217	736.728.759	35,97%	34,20%
2012	4.445.740.563	37,06%	1.661.299.837	718.422.949	755.710.930	31,76%	34,20%
2013	4.700.302.515	38,42%	1.794.401.531	762.308.523	788.797.953	30,85%	34,20%
2014	4.825.121.943	38,42%	1.864.387.050	796.077.142	788.173.162	29,63%	34,20%
2015	5.082.412.349	39,21%	2.011.986.145	823.943.543	821.017.938	28,95%	34,20%
2016	5.961.834.540	34,84%	2.077.046.374	1.039.956.352	811.879.228	26,05%	34,26%
2017*	6.190.633.952	34,44%	2.132.231.208	1.101.836.000	862.077.602	26,66%	34,62%

*Vorläufige Daten

Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag, Hochtaunuskreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg

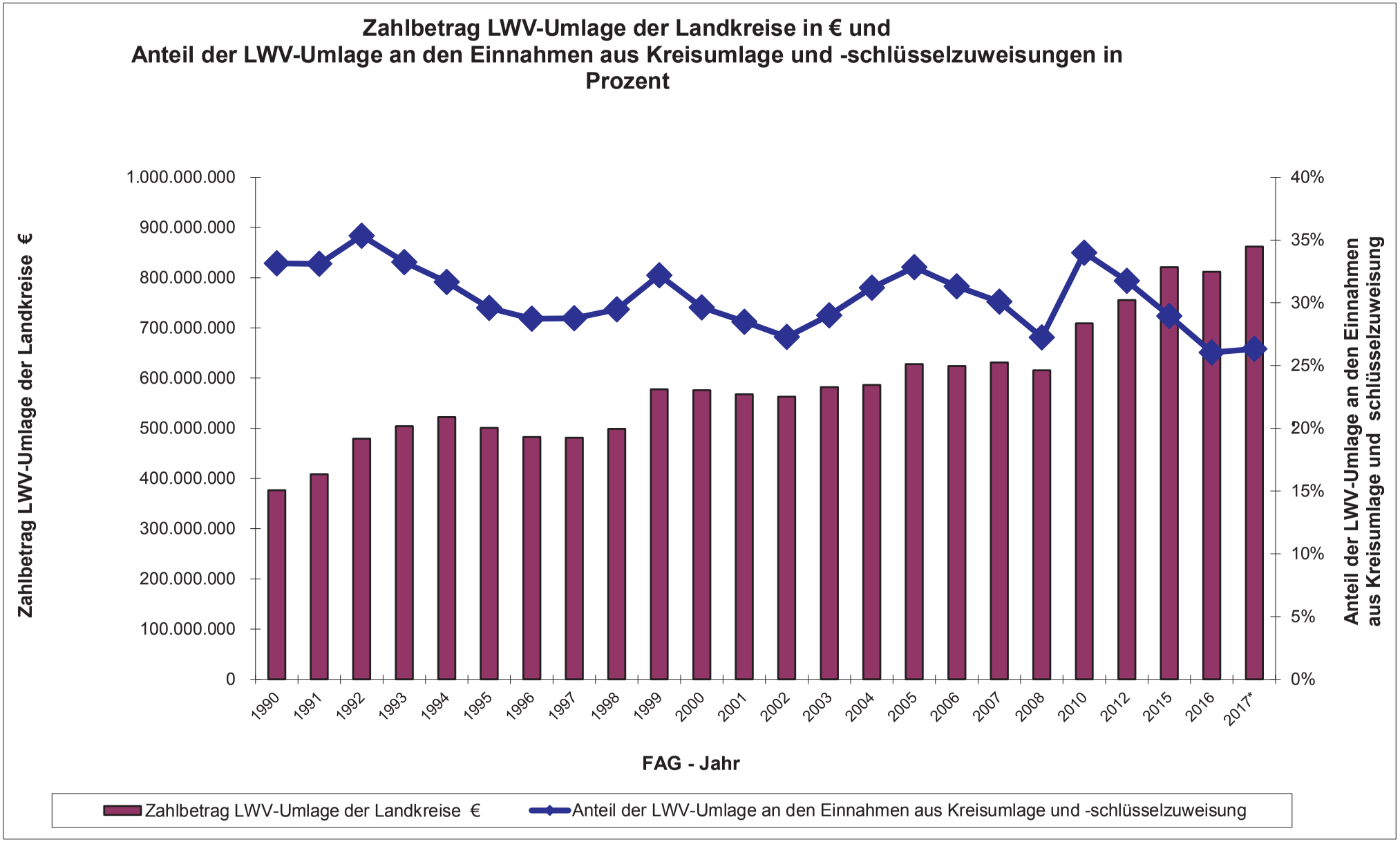
Zahlbetrag LWV-Umlage der Landkreise in € und
Anteil der LWV-Umlage an den Einnahmen aus Kreisumlage und -schlüsselzuweisungen in Prozent
Zahlbetrag LWV-Umlage der Landkreise €
1.000.000.000
900.000.000
800.000.000
700.000.000
600.000.000
500.000.000
400.000.000
300.000.000
200.000.000
100.000.000
0
40%
35%
30%
25%
20%
15%
10%
5%
0%
Anteil der LWV-Umlage an den Einnahmen aus Kreisumlage und schlüsselzuweisung
1990
1991
1992
1993
1994
1995
1996
1997
1998
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2010
2012
2015
2016
2017*
FAG - Jahr
Zahlbetrag LWV-Umlage der Landkreise €
Anteil der LWV-Umlage an den Einnahmen aus Kreisumlage und -schlüsselzuweisung

Entwicklung der LWV-Umlagegrundlagen und des Hebesatzes - je Landkreis -

Hebesatz	**13,50**	**16,50**	**15,00**	**14,40**	**16,37**	**13,99**	**14,98**	**13,86**	**13,86**	**13,31**	**13,18**	**11,03**	**11,19**
Landkreise	**1985**	**1990**	**1995**	**2000**	**2005**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017***
Reg.-Bezirk Darmstadt													
Bergstraße	95.127.886	125.993.778	178.852.833	207.927.664	207.150.895	272.179.880	262.589.157	291.119.715	302.680.228	318.345.475	337.316.931	405.398.033	423.134.868
Darmstadt-Dieburg	97.933.909	129.749.453	192.611.120	230.807.292	243.310.935	292.055.938	293.903.119	313.288.316	342.504.459	349.104.792	366.246.234	430.119.542	461.073.470
Groß-Gerau	106.016.906	143.286.376	198.081.377	230.093.507	210.769.444	279.687.620	271.086.206	307.058.973	321.393.870	322.369.488	343.653.112	424.828.815	435.477.634
Hochtaunuskreis	93.130.164	131.251.722	190.716.201	215.085.272	219.892.205	309.184.467	291.513.786	311.809.701	319.517.732	343.319.652	361.487.557	418.480.499	437.466.683
Main-Kinzig-Kreis	155.703.544	200.520.814	290.465.684	352.682.632	338.498.456	434.756.431	433.833.249	480.299.408	509.842.357	518.016.927	553.354.525	656.772.754	682.076.357
Main-Taunus-Kreis	93.612.440	123.264.714	186.774.648	229.380.857	214.975.505	374.050.809	359.807.176	378.506.294	413.450.328	388.885.513	416.700.596	459.492.543	481.670.993
Odenwaldkreis	32.653.752	43.472.866	63.309.844	79.089.951	73.289.241	91.062.599	91.554.622	101.819.782	108.228.269	112.433.768	116.649.577	140.091.877	145.667.136
Offenbach	137.971.527	183.028.009	274.079.180	299.111.138	298.412.306	385.800.107	366.824.322	392.788.736	423.541.369	442.166.568	461.024.617	565.698.953	596.389.863
Rheingau-Taunus-Kreis	65.506.130	83.854.696	127.738.141	146.406.498	143.198.282	186.664.144	185.125.536	198.458.161	211.542.532	218.401.976	227.441.828	274.943.111	289.218.922
Wetteraukreis	99.739.761	131.668.887	195.501.718	236.322.648	242.020.264	293.989.580	289.263.828	326.943.650	338.931.397	348.297.860	364.166.506	444.402.141	467.889.000
zusammen	**977.396.019**	**1.296.091.316**	**1.898.130.746**	**2.226.907.459**	**2.191.517.533**	**2.919.431.575**	**2.845.501.001**	**3.102.092.736**	**3.291.632.541**	**3.361.342.019**	**3.548.041.483**	**4.220.228.268**	**4.420.064.926**
Reg.-Bezirk Gießen													
Gießen	98.101.258	126.672.722	180.351.451	219.437.414	210.805.021	269.941.562	268.845.252	301.834.286	325.313.217	328.428.256	344.017.976	410.532.643	433.461.714
Lahn-Dill-Kreis	95.168.200	125.327.027	180.588.085	223.019.606	208.745.103	276.542.203	261.931.850	292.353.077	311.288.803	325.775.795	350.376.561	395.731.460	411.753.440
Limburg-Weilburg	56.817.080	75.075.426	111.803.105	138.428.408	129.640.936	167.447.572	164.492.828	181.780.723	192.849.221	199.817.958	208.555.270	248.744.251	260.822.334
Marburg-Biedenkopf	96.947.704	122.732.850	184.245.064	225.870.291	213.402.726	282.823.140	273.828.298	308.712.990	329.937.539	331.942.090	351.545.239	416.463.044	427.063.585
Vogelsbergkreis	39.167.432	50.750.866	75.984.716	91.007.479	84.317.490	103.989.181	102.130.960	113.288.403	119.151.331	126.124.680	131.246.920	156.512.341	163.772.749
zusammen	**386.201.673**	**500.558.891**	**732.972.421**	**897.763.199**	**846.911.276**	**1.100.743.658**	**1.071.229.188**	**1.197.969.479**	**1.278.540.111**	**1.312.088.779**	**1.385.741.966**	**1.627.983.739**	**1.696.873.822**
Reg.-Bezirk Kassel													
Fulda	77.219.624	100.724.257	150.933.039	189.195.367	177.570.347	235.544.571	228.205.732	254.422.290	270.500.792	278.666.419	291.818.585	342.259.699	364.028.972
Hersfeld-Rotenburg	47.622.467	63.834.402	84.509.159	101.462.075	93.119.820	139.312.043	115.209.987	138.386.644	148.534.417	153.036.389	150.066.057	183.343.133	193.256.498
Kassel	81.793.975	107.647.540	155.092.304	208.159.035	178.878.120	246.598.733	233.879.086	286.705.568	280.422.437	296.614.993	309.173.252	338.520.193	358.861.887
Schwalm-Eder-Kreis	66.167.461	83.625.392	121.061.468	150.488.809	138.798.554	172.979.199	172.506.126	191.717.620	202.924.886	212.500.515	221.768.769	259.474.387	270.098.235
Waldeck-Frankenberg	57.982.073	74.266.765	118.857.717	138.136.393	128.571.380	156.710.656	155.055.873	174.151.250	182.127.649	189.691.964	198.012.965	238.873.008	247.314.890
Werra-Meißner-Kreis	45.396.613	55.881.834	77.059.359	88.641.464	80.031.684	97.592.990	96.823.842	107.801.127	113.541.501	119.945.895	124.648.079	149.963.338	155.566.761
zusammen	**376.182.214**	**950.494.635**	**707.513.046**	**876.083.143**	**796.969.905**	**1.048.738.192**	**1.001.680.646**	**1.153.184.499**	**1.198.051.682**	**1.250.456.175**	**1.295.487.707**	**1.512.433.758**	**1.589.127.243**
Summe Landkreise	**1.739.779.906**	**2.747.144.841**	**3.338.616.213**	**4.000.753.801**	**3.835.398.714**	**5.068.913.425**	**4.918.410.835**	**5.453.246.714**	**5.768.224.334**	**5.923.886.973**	**6.229.271.156**	**7.360.645.765**	**7.706.065.991**

*LWV-Umlagegrundlagen: vorläufige Daten KFA 2017

Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag, Hochtaunuskreis

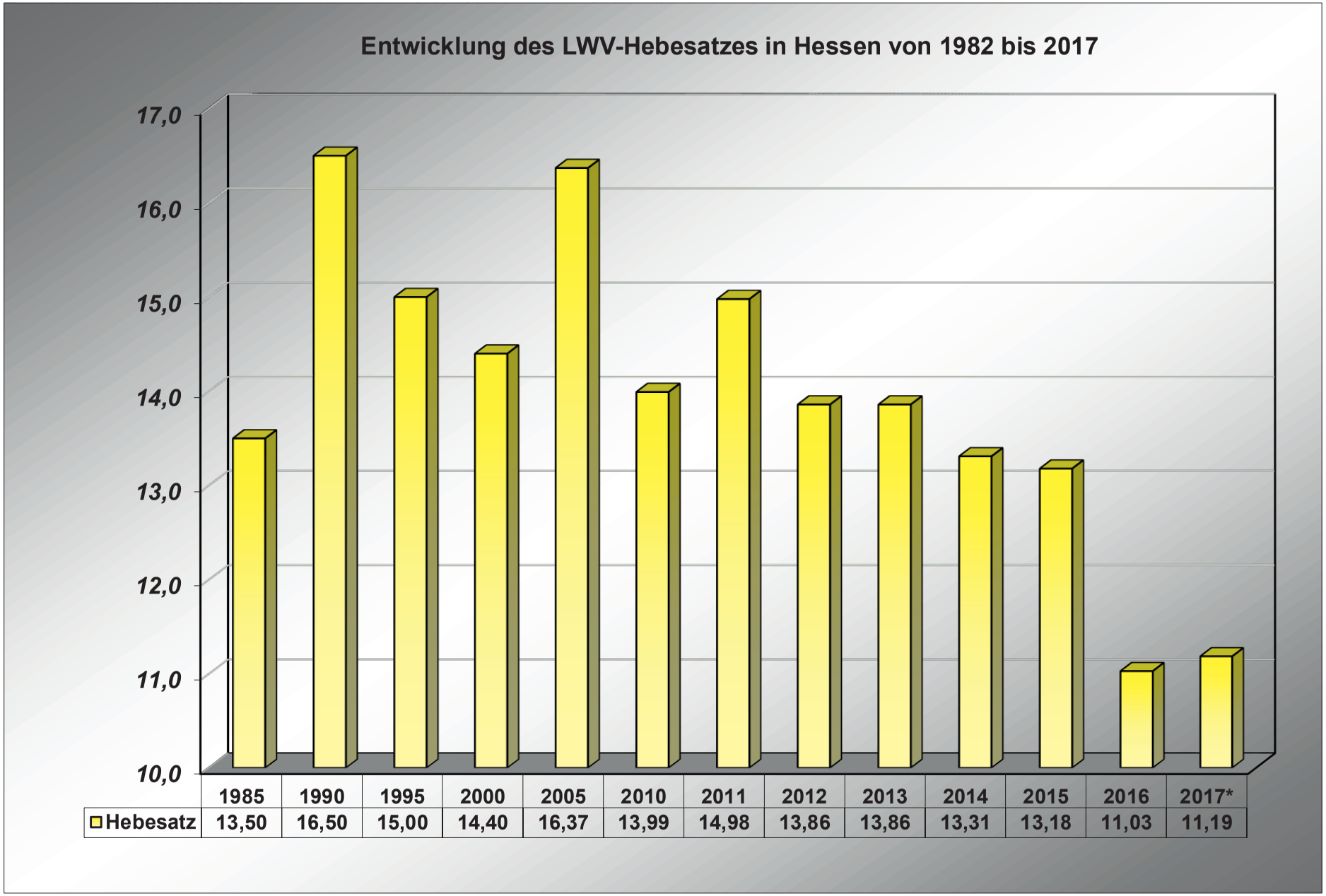

	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017*
Hebesatz	13,50	16,50	15,00	14,40	16,37	13,99	14,98	13,86	13,86	13,31	13,18	11,03	11,19

Entwicklung LWV-Umlage - je Landkreis - in €

Landkreise	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017*
Reg.-Bezirk Darmstadt													
Bergstraße	12.842.264	20.785.326	26.827.925	29.941.584	33.910.602	38.086.131	39.333.230	40.343.370	41.954.506	42.355.865	44.458.372	44.715.403	47.336.098
Darmstadt-Dieburg	13.205.987	21.408.660	28.891.668	33.236.250	39.830.000	40.867.387	44.023.748	43.415.495	47.474.543	46.448.393	48.271.254	47.442.185	51.580.289
Groß-Gerau	14.312.282	23.642.252	29.712.207	33.133.465	34.502.958	39.136.689	40.606.003	42.552.232	42.891.260	42.891.260	45.293.480	46.858.618	48.716.883
Hochtaunus	12.572.572	21.656.534	28.607.430	30.972.279	35.996.354	43.264.182	43.665.850	43.210.588	45.678.680	45.678.680	47.644.060	46.158.399	48.939.398
Main-Kinzig	21.019.979	33.085.934	43.569.853	50.786.299	55.412.197	60.835.467	64.983.882	66.559.892	68.922.152	68.922.152	72.932.126	72.442.035	76.303.882
Main-Taunus	12.637.679	20.338.678	28.016.197	33.030.843	35.191.490	52.340.930	53.895.517	52.453.402	51.741.218	51.741.218	54.921.139	50.682.027	53.884.534
Odenwald	4.408.256	7.173.023	9.496.477	11.388.953	11.997.449	12.742.389	13.713.967	14.110.185	14.959.313	14.959.313	15.374.414	15.452.134	16.295.783
Offenbach	18.626.156	30.199.622	41.111.877	43.072.004	48.850.094	53.985.009	54.946.615	54.432.663	58.830.262	58.830.262	60.763.045	62.396.595	66.718.134
Rheingau-Taunus	8.843.327	13.836.025	19.160.721	21.082.536	23.441.559	26.119.914	27.729.954	27.502.332	29.058.383	29.058.383	29.976.833	30.326.225	32.354.921
Wetterau	13.464.710	21.725.070	29.325.258	34.030.461	39.618.717	41.137.962	43.328.829	45.307.851	46.341.030	46.341.030	47.997.145	49.017.556	52.342.742
zusammen	**131.933.214**	**213.851.124**	**284.719.612**	**320.674.674**	**358.751.420**	**408.516.060**	**426.227.595**	**429.888.011**	**447.851.347**	**447.226.556**	**467.631.867**	**465.491.178**	**494.472.663**
Reg.-Bezirk Gießen													
Gießen	13.243.670	20.900.999	27.052.718	31.598.988	34.508.782	37.772.923	40.270.330	41.828.195	43.697.379	43.697.379	45.341.569	45.281.751	48.491.362
Lahn-Dill	12.847.707	20.678.959	27.088.213	32.114.823	34.171.573	38.696.550	39.234.772	40.514.289	43.344.470	43.344.470	46.179.631	43.649.180	46.062.857
Limburg-Weilburg	7.670.306	12.387.445	16.770.466	19.933.691	21.222.221	23.430.939	24.639.381	25.191.173	26.585.779	26.585.779	27.487.585	27.436.491	29.178.195
Marburg-Biedenkopf	13.087.972	20.250.920	27.636.760	32.525.322	34.934.026	39.575.442	41.016.741	42.781.446	44.164.895	44.164.895	46.333.663	45.935.874	47.775.603
Vogelsberg	5.287.603	8.373.893	11.397.707	13.105.077	13.802.773	14.551.206	15.298.196	15.699.507	16.780.889	16.780.889	17.298.344	17.263.311	18.321.257
zusammen	**52.137.258**	**82.592.217**	**109.945.863**	**129.277.901**	**138.639.376**	**154.027.060**	**160.459.420**	**166.014.610**	**174.573.412**	**174.573.412**	**182.640.791**	**179.566.606**	**189.829.274**
Reg.-Bezirk Kassel													
Fulda	10.427.667	16.619.502	22.639.956	27.244.133	29.068.266	32.959.752	34.182.937	35.257.841	37.076.567	37.076.567	38.461.690	37.751.245	40.723.921
Hersfeld-Rotenburg	6.428.388	10.532.676	12.676.374	14.610.539	15.243.715	19.493.934	17.257.304	19.177.621	20.361.492	20.361.492	19.778.706	20.222.748	21.619.604
Kassel	11.042.187	17.761.844	23.263.846	29.974.901	29.282.348	34.506.561	35.032.748	39.731.658	39.464.625	39.464.625	40.749.035	37.338.777	40.145.879
Schwalm-Eder	8.932.607	13.798.190	18.159.220	21.670.388	22.721.323	24.204.979	25.839.693	26.568.228	28.273.194	28.273.194	29.229.124	28.620.025	30.215.890
Waldeck-Frankenberg	7.828.234	12.254.016	17.828.657	19.891.641	21.047.135	21.928.522	23.225.819	24.133.880	25.238.516	25.238.516	26.098.109	26.347.693	27.667.117
Werra-Meißner	6.128.543	9.220.503	11.558.904	12.764.371	13.101.187	13.656.187	14.503.243	14.939.080	15.958.801	15.958.801	16.428.617	16.540.956	17.403.254
zusammen	**50.787.625**	**80.186.731**	**106.126.957**	**126.155.973**	**130.463.973**	**146.749.935**	**150.041.744**	**159.808.308**	**166.373.194**	**166.373.194**	**170.745.280**	**166.821.444**	**177.775.665**
Summe Landkreise	**234.858.097**	**376.630.072**	**500.792.432**	**576.108.547**	**627.854.769**	**709.293.056**	**736.728.759**	**755.710.930**	**788.797.953**	**788.173.162**	**821.017.938**	**811.879.228**	**862.077.602**

*Vorläufige Daten

Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag, Hochtaunuskreis

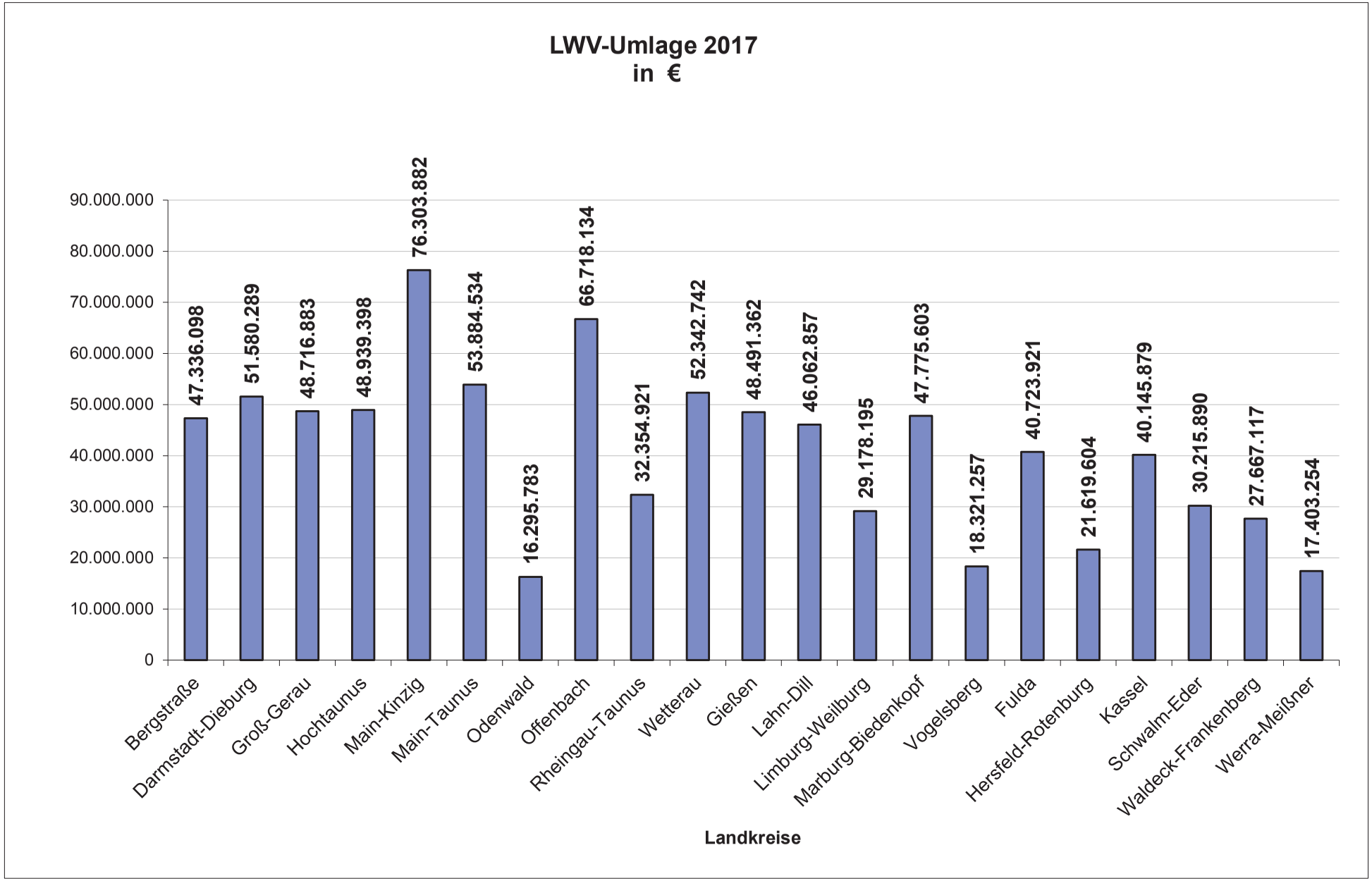
LWV-Umlage 2017
in €
90.000.000
80.000.000
70.000.000
60.000.000
50.000.000
40.000.000
30.000.000
20.000.000
10.000.000
0
47.336.098
51.580.289
48.716.883
48.939.398
76.303.882
53.884.534
16.295.783
66.718.134
32.354.921
52.342.742
48.491.362
46.062.857
29.178.195
47.775.603
18.321.257
40.723.921
21.619.604
40.145.879
30.215.890
27.667.117
17.403.254
Bergstraße
Darmstadt-Dieburg
Groß-Gerau
Hochtaunus
Main-Kinzig
Main-Taunus
Odenwald
Offenbach
Rheingau-Taunus
Wetterau
Gießen
Lahn-Dill
Limburg-Weilburg
Marburg-Biedenkopf
Vogelsberg
Fulda
Hersfeld-Rotenburg
Kassel
Schwalm-Eder
Waldeck-Frankenberg
Werra-Meißner
Landkreise

Entwicklung des Brutto-Sozialhilfeaufwandes für Hilfeleistungen an Berechtigte - je Landkreis -

Landkreise	1985 T €	1990 T €	1995 T €	2000 T €	2005 T €	2010 T €	2011 T €	2012 T €	2013 T €	2014 T €	2015 T€
Reg.-Bezirk Darmstadt											
Bergstraße	13.577	23.708	43.164	29.981	25.039	24.632	26.847	28.834	29.216	30.763	34.017
Darmstadt-Dieburg	14.828	26.785	45.274	34.871	20.629	25.792	29.005	30.772	30.812	33.279	34.008
Groß-Gerau	15.033	23.875	48.090	38.808	24.299	26.416	27.758	29.547	31.343	33.058	36.156
Hochtaunuskreis	11.290	20.515	39.551	28.791	19.877	22.363	23.380	24.389	25.088	26.276	26.750
Main-Kinzig	24.289	39.128	86.104	66.385	50.166	55.247	58.381	58.408	58.335	64.891	64.556
Main-Taunus	8.807	15.489	34.563	27.520	17.749	21.927	22.320	24.563	25.996	28.329	30.012
Odenwaldkreis	4.226	5.718	15.002	9.889	6.347	7.743	8.454	9.083	10.231	10.906	10.610
Offenbach	14.980	32.711	57.987	45.884	32.095	34.887	36.437	37.637	39.307	42.472	48.038
Rheingau-Taunus	9.382	21.810	32.835	25.936	14.039	15.402	16.926	17.003	17.023	17.821	18.909
Wetteraukreis	15.676	29.954	63.278	49.500	23.647	27.038	29.177	31.009	33.362	34.398	38.509
zusammen	**132.089**	**239.693**	**465.847**	**357.566**	**233.887**	**261.447**	**278.685**	**291.245**	**300.713**	**322.193**	**341.565**
Reg.-Bez.Gießen											
Gießen	17.929	28.904	59.844	55.058	23.979	32.133	34.702	36.894	40.605	43.196	41.861
Lahn-Dill-Kreis	10.563	19.823	46.534	39.064	26.924	29.395	33.669	34.492	34.634	37.784	40.538
Limburg-Weilburg	9.418	13.930	35.684	27.245	15.362	19.091	19.507	19.872	21.699	21.763	24.324
Marburg-Biedenkopf	17.678	29.267	50.714	44.244	30.134	32.351	33.558	34.097	35.815	36.680	39.682
Vogelsbergkreis	5.112	10.722	19.615	15.734	8.460	9.892	10.704	11.389	11.577	12.740	14.329
zusammen	**60.700**	**102.646**	**212.390**	**181.345**	**104.859**	**122.862**	**132.140**	**136.744**	**144.330**	**152.163**	**160.734**
Reg.-Bezirk Kassel											
Fulda	10.678	21.178	39.332	35.423	22.192	22.769	23.889	24.798	25.213	26.071	27.920
Hersfeld-Rotenburg	7.557	14.398	26.638	20.433	11.055	12.317	13.248	14.081	14.406	15.349	15.868
Kassel	15.759	27.268	50.208	39.783	21.387	25.186	27.438	29.820	31.370	32.974	33.402
Schwalm-Eder-Kreis	10.679	18.173	34.476	29.153	13.730	16.823	17.160	17.892	18.880	19.406	20.285
Waldeck-Frankenberg	9.613	17.276	32.237	24.075	16.386	14.215	14.745	15.110	17.039	17.093	18.933
Werra-Meißner	6.805	13.238	24.507	18.134	10.682	13.039	13.918	14.579	15.420	16.154	17.520
zusammen	**61.092**	**111.532**	**207.398**	**167.002**	**95.432**	**104.349**	**110.398**	**116.280**	**122.328**	**127.047**	**133.928**
Summe Landkreise	**253.881**	**453.870**	**885.635**	**705.913**	**434.178**	**488.658**	**521.223**	**544.269**	**567.371**	**601.403**	**636.227**

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt: Die Sozialhilfe in Hessen sowie Ergebnisse der Asylbewerberstatistik.
Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag, Hochtaunuskreis

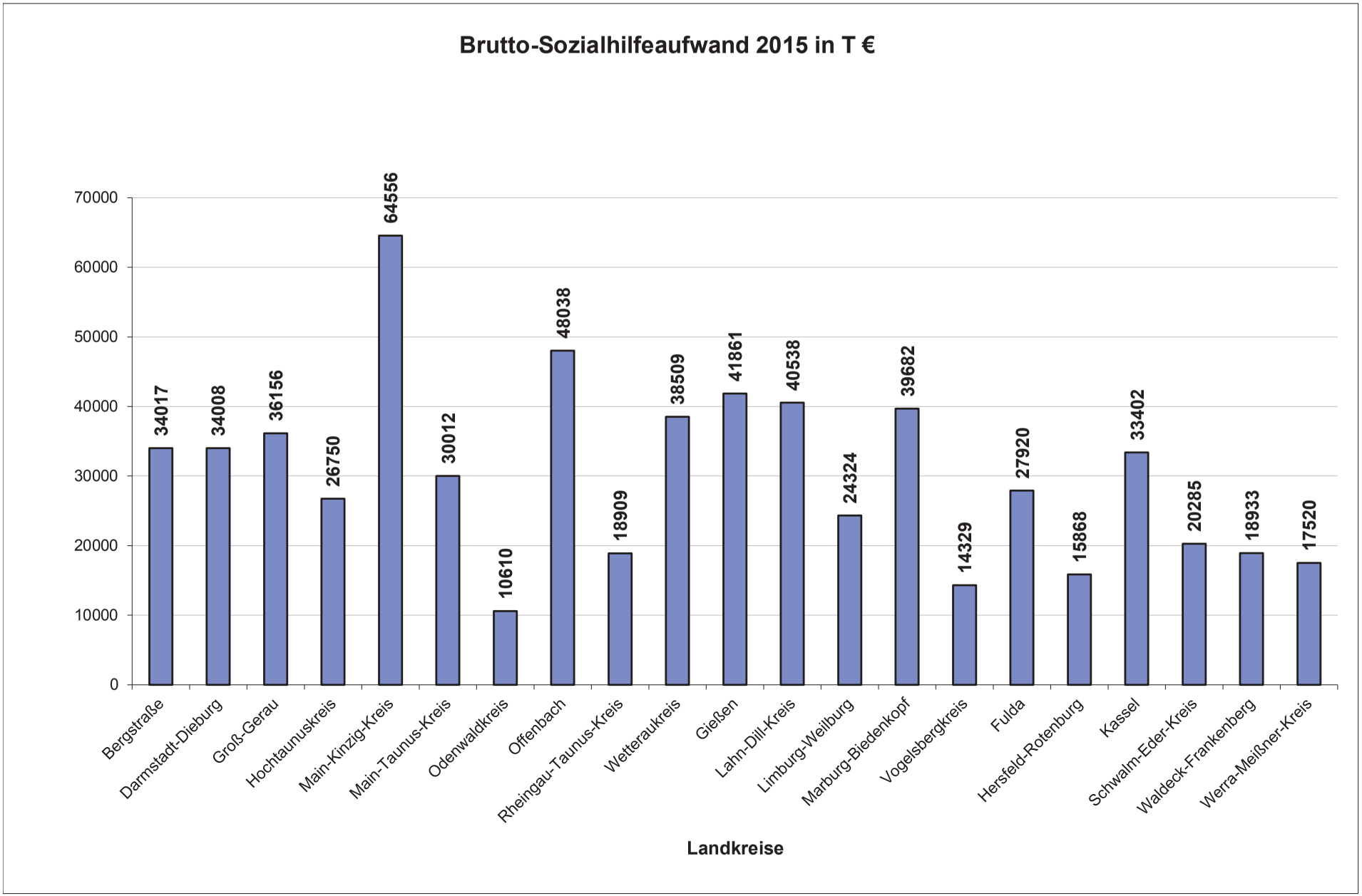
Brutto-Sozialhilfeaufwand 2015 in T €
70000
60000
50000
40000
30000
20000
10000
0
34017
34008
36156
26750
64556
30012
10610
48038
18909
38509
41861
40538
24324
39682
14329
27920
15868
33402
20285
18933
17520
Bergstraße
Darmstadt-Dieburg
Groß-Gerau
Hochtaunuskreis
Main-Kinzig-Kreis
Main-Taunus-Kreis
Odenwaldkreis
Offenbach
Rheingau-Taunus-Kreis
Wetteraukreis
Gießen
Lahn-Dill-Kreis
Limburg-Weilburg
Marburg-Biedenkopf
Vogelsbergkreis
Fulda
Hersfeld-Rotenburg
Kassel
Schwalm-Eder-Kreis
Waldeck-Frankenberg
Werra-Meißner-Kreis
Landkreise

Anteil Aufwendungen soziale Sicherung an Ausgaben Verwaltungshaushalt

Haus-halts-jahr	Ausgaben für Soziales	LWV-Umlage	Aufwendungen soziale Sicherung	Ausgaben Verwaltungs-haushalt ohne Abdeckung Altfehlbeträge	Anteil Aufwendungen soziale Sicherung an Ausgaben Verwaltungshaus halt
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	%
1	2	3	4	5	6
1990	771,2	376,6	1.147,8	2.031,2	56,51
1991	841,9	408,5	1.250,4	2.227,3	56,14
1992	923,6	479,3	1.402,9	2.501,2	56,09
1993	1.352,1	504,3	1.856,4	2.946,2	63,01
1994	1.569,1	522,4	2.091,4	3.136,3	66,69
1995	1.624,8	500,8	2.125,6	3.199,3	66,44
1996	1.566,5	482,6	2.049,1	3.207,7	63,88
1997	1.475,7	481,5	1.957,3	3.178,0	61,59
1998	1.422,7	499,1	1.921,8	3.173,4	60,56
1999	1.390,4	577,6	1.968,0	3.326,0	59,17
2000	1.403,9	576,1	1.980,0	3.468,0	57,09
2001	1.410,6	567,7	1.978,3	3.369,5	58,71
2002	1.447,9	562,7	2.010,6	3.550,1	56,64
2003	1.522,8	582,2	2.105,0	3.527,7	59,67
2004	1.554,4	586,5	2.140,9	3.173,4	67,46
2005	2.071,6	627,9	2.699,5	4.396,8	61,40
2006	2.241,0	624,2	2.865,2	4.871,0	58,82
2007	2.241,0	631,3	2.872,3	4.435,0	64,76
2008	2.233,0	615,5	2.848,5	4.549,0	62,62
2009	2.378,0	647,9	3.025,9	4.711,0	64,23
2010	2.439,0	709,3	3.148,3	4.897,0	64,29
2011	2.439,0	736,7	3.175,7	4.973,0	63,86
2012	2.420,0	755,7	3.175,7	5.154,0	61,62
2013	2.562,0	788,8	3.350,8	5.432,0	61,69
2014	2.686,0	788,2	3.474,2	5.561,0	62,47
2015	2.837,0	821,0	3.658,0	5.838,0	62,66
Zuwachs 1990-2015	2.065,8	444,4	2.510,2	3.806,8	

Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag, Hochtaunuskreis

Anteil Aufwendungen soziale Sicherung an Ausgaben Verwaltungshaushalt ohne Abdeckung Altfehlbeträge

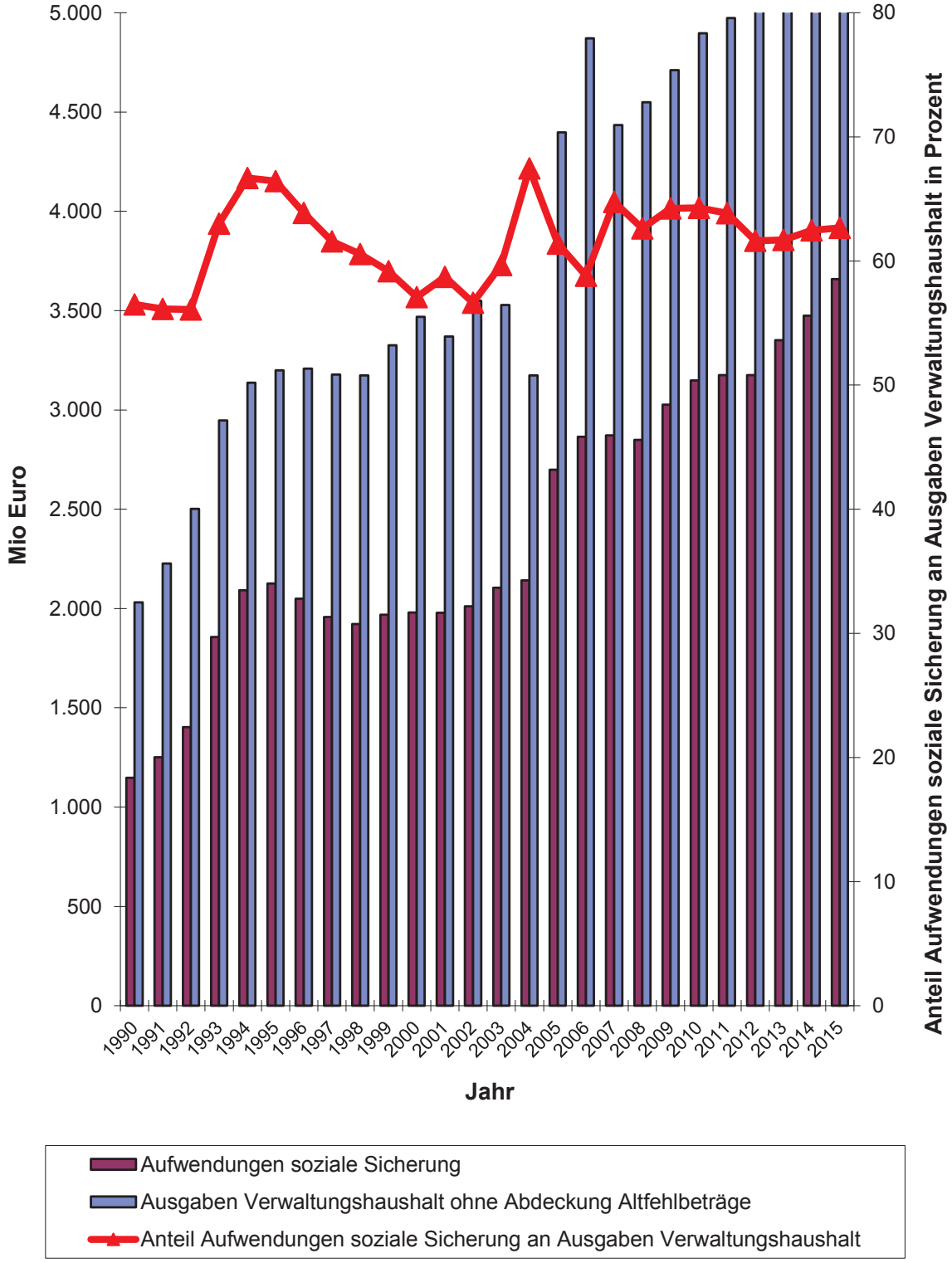

Zuschussbedarf des Einzelplanes 4 "Soziale Sicherung" bzw. der Produktbereiche 05 - Soziale Leistungen- und 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe- sowie LWV-Umlage der Landkreise in Hessen

FAG-Jahr:	Zuschußbedarf Epl. 4 bzw. PB 05 und 06 bis 2003 ohne Personalkosten ab 2004 incl. Personalkosten	LWV-Umlage	Zuschußbedarf Epl. 4 bzw. PB 05 und 06 einschl. LWV-Umlage	Zur Deckung des Zuschußbedarfs **fehlen** (-) aus	
				Kreisschlüssel-zuweisungen	Kreisumlage
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	%	%
1990	353,688	376,630	730,319	-56,86	-8,91
1995	787,441	500,792	1.288,234	-127,71	-14,32
1996	804,696	482,576	1.287,272	-130,40	-14,88
1997	799,847	481,515	1.281,362	-128,43	-15,19
1998	792,238	499,089	1.291,327	-158,89	-11,97
1999	838,707	577,608	1.416,315	-172,54	-12,21
2000	877,279	576,109	1.453,387	-181,78	-1,78
2001	732,755	567,724	1.300,479	-145,67	16,14
2002	733,318	562,758	1.296,076	-141,34	15,23
2003	814,378	582,219	1.396,597	-167,14	6,16
2004	1.020,711	586,498	1.607,209	-276,24	-11,15
2005	1.036,090	627,855	1.663,945	-276,73	-13,18
2006	1.063,745	624,198	1.687,943	-264,13	-10,32
2007	1.175,198	631,301	1.806,499	-191,17	-22,28
2008	1.179,251	615,459	1.794,710	-188,09	-9,72
2009	1.270,059	647,874	1.917,933	-217,22	-8,44
2010	1.307,772	709,293	2.017,065	-319,18	-25,67
2011	1.418,319	736,729	2.155,048	-272,20	-46,70
2012	1.365,147	755,711	2.120,858	-195,21	-27,66
2013	1.418,319	788,798	2.207,117	-189,53	-23,00
2014	1.374,650	788,173	2.162,823	-171,685	-16,01
2015	1.415,283	817,252	2.232,535	-170,957	-10,96
2016	1.427,155	857,558	2.284,713	-119,693	-8,87

Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag, Hochtaunuskreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Entwicklung der Schulden der Landkreise und kreisfreien Städte Hessens jeweils zum 31.12.

Landkreis/ kreisfr. Stadt	1990		1995		2000		2005		2010		2011		2012		2013		2014		2015		2016	
	Schulden TD €	je Einw. €	Schulden TD€	je Einw. €	Schulden TD€	je Einw. €	Schulden TD€	je Einw. €	Schulden TD€	je Einw. €	Schulden TD€	je Einw. €	Schulden TD€	je Einw. €	Schulden TD€	je Einw. €	Schulden TD€	je Einw. €	Schulden TD€	je Einw. €	Schulden TD€	je Einw.* €
Reg.-Bezirk Darmstadt																						
Bergstraße	90.129	365	93.624	361	98.952	376	123.648	464	73.261	278	70.501	268	69.524	264	64.610	247	60.157	229	44.632	168	42.371	159
Darmstadt-Dieburg	115.924	447	134.603	485	153.948	537	160.247	552	155.371	537	149.362	515	141.314	486	131.497	462	125.427	438	118.515	410	112.915	386
Groß-Gerau	72.553	311	86.013	352	119.912	482	217.903	864	258.911	1.016	259.337	1.009	265.230	1.027	263.772	1.031	251.171	970	228.973	871	213.673	803
Hochtaunus	120.280	569	133.746	609	125.765	560	342.585	1.506	527.638	2.327	602.773	2.640	617.198	2.696	600.499	2.628	591.565	2.574	577.290	2.491	581.165	2.490
Main-Kinzig	235.701	633	236.008	591	242.506	599	275.652	673	335.794	825	333.141	816	346.139	847	251.743	624	229.553	565	210.228	514	211.960	515
Main-Taunus	139.719	678	167.008	785	176.736	806	257.125	1.147	265.864	1.170	295.674	1.294	316.654	1.383	322.282	1.422	334.124	1.548	369.184	1.599	376.845	1.618
Odenwald	37.535	414	57.026	582	66.963	674	75.243	750	12.901	132	19.871	205	18.652	193	17.985	187	18.096	188	20.691	215	20.199	208
Offenbach	120.949	384	150.462	459	185.986	557	291.552	863	424.532	1.257	432.227	1.271	415.217	1.217	382.234	1.208	383.955	1.130	363.708	1.059	360.784	1.039
Rheingau-Taunus	87.952	516	112.197	617	98.607	535	125.582	678	131.088	715	131.329	717	148.557	811	109.686	606	102.420	564	93.840	514	86.504	470
Wetterau	162.359	619	175.809	622	183.019	625	206.579	692	252.607	847	236.662	793	219.470	735	206.630	702	193.425	653	192.985	647	184.921	612
Summe	**1.183.101**	**500**	**1.346.497**	**538**	**1.452.394**	**568**	**2.076.116**	**801**	**2.437.967**	**943**	**2.530.877**	**979**	**2.557.955**	**985**	**2.350.938**	**912**	**2.289.893**	**885**	**2.220.046**	**849**	**2.191.337**	**830**
Reg.-Bezirk Gießen																						
Gießen	126.470	533	170.769	680	168.640	667	139.306	545	113.251	442	108.956	423	104.595	407	97.540	386	87.749	343	82.066	315	87.579	334
Lahn-Dill	104.720	426	146.933	561	157.702	601	122.857	471	150.989	593	151.346	599	183.227	727	215.557	857	243.701	970	256.647	1.020	287.190	1.134
Limburg-Weilburg	60.708	386	89.032	524	69.750	398	73.471	417	40.584	236	39.973	235	42.020	247	39.960	235	39.287	231	38.701	227	39.598	230
Marburg-Biedenk.	53.139	222	79.878	319	79.807	316	72.466	286	81.255	324	80.919	323	80.238	321	72.190	300	80.786	335	81.594	338	93.823	383
Vogelsberg	34.354	304	39.087	330	47.593	402	47.260	406	60.795	551	57.469	529	57.280	530	56.676	532	55.898	527	52.259	495	50.869	474
Summe	**379.390**	**382**	**525.700**	**500**	**523.492**	**493**	**455.360**	**429**	**446.874**	**428**	**438.663**	**421**	**467.360**	**450**	**481.923**	**471**	**507.421**	**495**	**511.267**	**479**	**559.059**	**511**
Reg.-Bezirk Kassel																						
Fulda	17.283	88	15.820	75	18.862	87	19.330	88	45.594	209	70.596	326	79.453	367	91.649	425	101.800	470	100.242	461	93.701	426
Hersfeld-Rotenburg	34.219	266	57.467	432	51.181	391	45.246	355	65.047	531	64.986	532	66.720	548	65.277	545	62.908	527	63.789	535	84.944	701
Kassel	73.936	322	75.204	312	76.007	309	98.904	405	115.603	486	113.422	480	120.997	512	105.982	453	105.360	451	100.461	430	99.974	424
Schwalm-Eder	51.743	284	46.167	241	46.750	242	53.359	280	75.832	413	74.741	412	71.588	396	69.996	389	66.340	370	66.708	371	69.871	388
Waldeck-Frankenb.	45.970	294	52.417	310	64.009	375	34.612	205	54.690	336	59.878	373	62.918	393	63.622	405	66.874	427	71.318	456	75.787	481
Werra-Meißner	31.518	271	57.719	490	18.600	162	11.384	103	25.333	242	26.361	256	25.331	247	24.303	242	74.994	748	70.085	700	65.913	654
Summe	**254.669**	**253**	**304.794**	**287**	**275.410**	**217**	**262.835**	**248**	**382.099**	**371**	**409.984**	**400**	**427.007**	**419**	**420.829**	**418**	**478.276**	**476**	**472.603**	**492**	**490.190**	**512**
Su. Landkreise	**1.817.161**	**416**	**2.176.991**	**471**	**2.251.297**	**461**	**2.794.311**	**592**	**3.266.940**	**702**	**3.379.524**	**726**	**3.452.322**	**742**	**3.253.690**	**706**	**3.275.590**	**709**	**3.203.916**	**607**	**3.240.586**	**618**
kreisfr. Städte																						
Darmstadt	245.344	1.775	240.875	1.732	287.649	2.084	307.654	2.196	255.415	1.783	267.243	1.816	279.234	1.865	280.114	1.920	269.032	1.790	252.380	1.657	259.709	1.672
Frankfurt	2.361.675	3.683	3.210.794	4.930	2.012.314	3.119	1.485.107	2.291	1.083.642	1.602	1.032.482	1.509	1.366.934	1.960	1.478.100	2.132	1.539.578	2.170	1.488.848	2.054	1.474.665	2.013
Offenbach	219.838	1.921	220.161	1.889	209.653	1.791	205.711	1.720	241.314	2.020	269.096	2.215	367.405	2.971	382.234	1.208	545.225	4.560	564.913	4.635	543.853	4.395
Wiesbaden	401.095	1.552	587.373	2.205	372.173	1.380	367.819	1.341	378.678	1.367	369.405	1.332	357.172	1.278	347.788	1.273	386.315	1.409	373.047	1.351	357.464	1.294
Kassel	370.495	1.916	446.655	2.217	266.158	1.363	298.380	1.537	312.716	1.608	288.969	1.478	286.507	1.457	349.681	1.811	324.680	1.675	350.482	1.795	341.812	1.726
Su. kreisfr. Städte	**3.598.447**	**2.674**	**4.705.859**	**3.423**	**3.147.948**	**2.306**	**2.664.671**	**1.936**	**2.271.765**	**1.611**	**2.227.195**	**1.572**	**2.657.252**	**1.836**	**2.837.917**	**1.973**	**3.064.830**	**2.118**	**3.029.670**	**2.298**	**2.977.503**	**2.220**
Insgesamt	**5.415.608**	**948**	**6.882.851**	**1.153**	**5.399.245**	**891**	**5.458.982**	**896**	**5.538.705**	**913**	**5.606.719**	**924**	**6.109.574**	**1.001**	**6.091.607**	**1.008**	**6.340.420**	**1.507**	**6.233.586**	**1.453**	**6.218.089**	**1.419**

* zum 31.12.2015

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt
Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag, Hochtaunuskreis

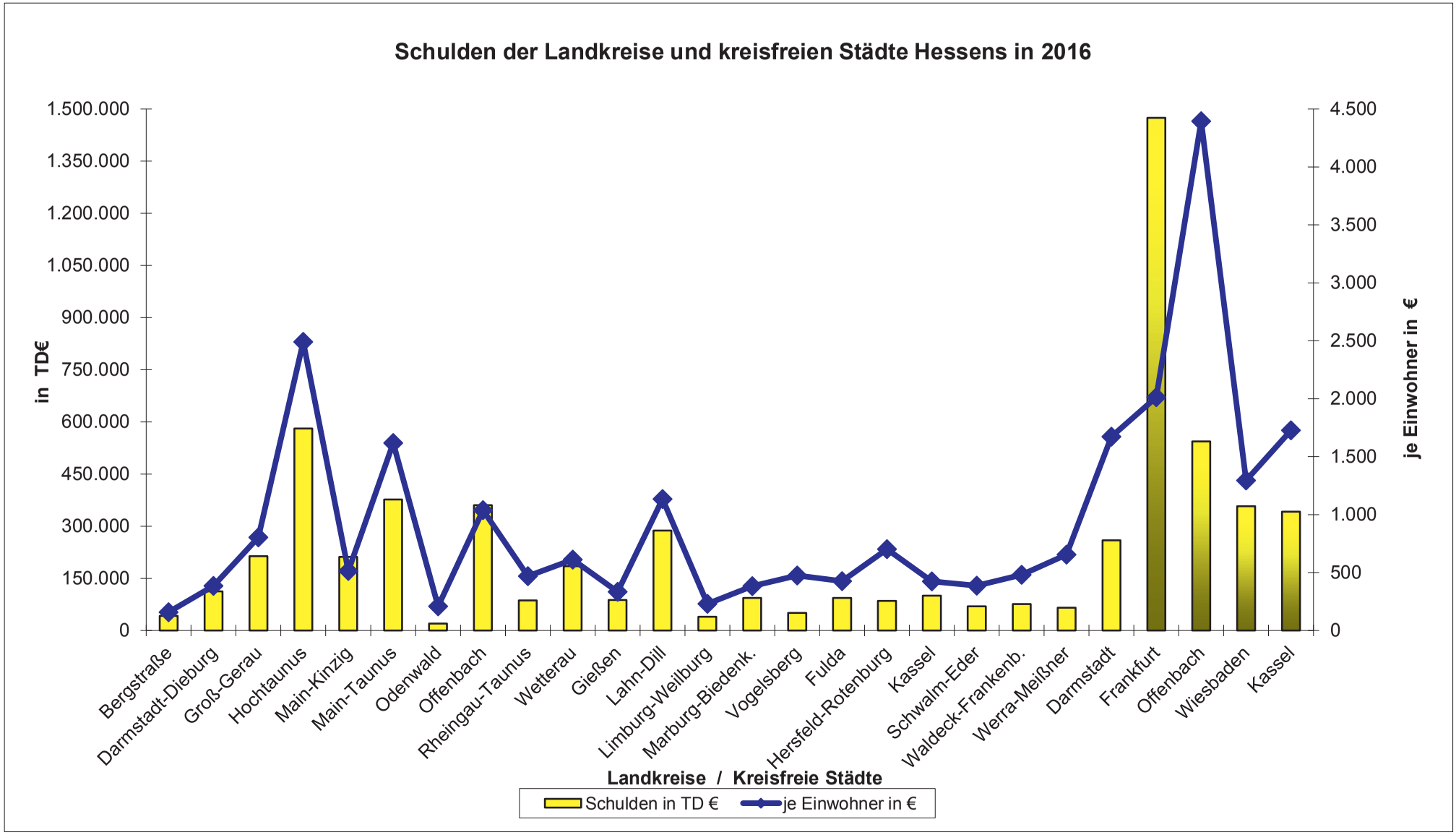
Schulden der Landkreise und kreisfreien Städte Hessens in 2016
in TD€
1.500.000
1.350.000
1.200.000
1.050.000
900.000
750.000
600.000
450.000
300.000
150.000
0
je Einwohner in €
4.500
4.000
3.500
3.000
2.500
2.000
1.500
1.000
500
0
Bergstraße
Darmstadt-Dieburg
Groß-Gerau
Hochtaunus
Main-Kinzig
Main-Taunus
Odenwald
Offenbach
Rheingau-Taunus
Wetterau
Gießen
Lahn-Dill
Limburg-Weilburg
Marburg-Biedenk.
Vogelsberg
Fulda
Hersfeld-Rotenburg
Kassel
Schwalm-Eder
Waldeck-Frankenb.
Werra-Meißner
Darmstadt
Frankfurt
Offenbach
Wiesbaden
Kassel
Landkreise / Kreisfreie Städte
Schulden in TD €
je Einwohner in €

Auswertung zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise in den Haushaltsjahren 2016 und 2017

	1.1	1.2	1.3	2.1	2.2	2.3
Landkreis	Gesamtergebnis-rechnung **Gesamtergebnis** zum 31.12.2016	Gesamtfinanzrechnung **Saldo / Innenfinanzierungs- kraft** zum 31.12.2016	Verbindlichkeiten aus Kassenverstärkungs-krediten zum 31.12.2016	Gesamtergebnis haushalt **Gesamtergebnis** zum 31.12.2017	Gesamtfinanzhaushalt **Saldo / Innenfinanzierungs- kraft** zum 31.12.2017	Erwartete Verbindlichkeiten aus Kassenverstärkungskre diten zum 31.12.2017
	EUR	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**
Bergstraße	-7.954.615	20.287.944	213.150.000	-9.818.972	2.919.316	250.000.000
Darmstadt-Dieburg	17.909.559	-3.920.260	155.811.816	5.098.171	-2.368.618	157.300.000
Groß-Gerau	673.549	-17.231.208	271.854.433	148.400	-8.546.800	300.000.000
Hochtaunus	6.575.780	-4.932.833	138.500.000	392.820	-5.705.017	141.129.868
Main-Kinzig	19.119.743	35.488.952	240.000.000	1.006.320	1.864.708	320.000.000
Main-Taunus	13.410.066	7.468.560	25.126.154	-44.076	-3.488.809	0
Odenwaldkreis	-4.503.595	-4.289.377	144.800.000	-5.527.831	-5.127.386	152.100.000
Offenbach	-14.363.921	-31.530.206	512.348.000	-9.110.923	-18.971.301	529.858.000
Rheingau-Taunus	9.919.510	-1.896.165	354.000.000	541.180	-1.381.120	390.000.000
Wetterau	27.595.420	41.119.347	120.793.651	249.338	-2.937.335	123.737.000
Reg.Bez.Darmstadt	**68.381.496**	**40.564.755**	**2.176.384.055**	**-17.065.573**	**-43.742.362**	**2.364.124.868**
Gießen	9.810.900	-4.223.726	184.000.000	2.443.975	-866.600	184.000.000
Lahn-Dill	2.978.622	-2.433.053	110.000.000	218.010	-6.672.639	123.555.000
Limburg-Weilburg	8.789.506	4.104.992	63.521.954	5.226.741	5.223.123	58.298.831
Marburg-Biedenkopf	23.633.831	18.457.139	29.000.000	2.247.289	562.549	65.000.000
Vogelsberg	8.002.149	2.075.856	94.700.000	59.380	-1.311.400	95.488.400
Reg.Bez. Gießen	**53.215.008**	**17.981.208**	**481.221.954**	**10.195.395**	**-3.064.967**	**526.342.231**
Fulda	22.811.592	18.392.441	0	1.584.000	-5.395.400	0
Hersfeld-Rotenburg	6.385.831	15.659.530	56.745.000	1.966.828	-1.141.180	64.000.000
Kassel	2.087.043	-15.092.711	203.110.166	353.167	-8.075.811	222.000.000
Schwalm-Eder	21.927.524	14.534.298	41.200.000	5.967.727	2.441.984	37.232.000
Waldeck-Frankenberg*	1.490.199	1.677.973	38.000.002	1.490.199	654.398	37.345.604
Werra-Meißner	7.198.094	754.192	54.500.000	2.280.287	-2.858.813	50.000.000
Reg.Bez. Kassel	**61.900.283**	**35.925.724**	**393.555.168**	**13.642.208**	**-14.374.822**	**410.577.604**
Land Hessen	**183.496.787**	**94.471.686**	**3.051.161.176**	**6.772.030**	**-61.182.151**	**3.301.044.703**

*Gesamtergebnis zum 31.12.2016: vorläufiger Wert vor Verwaltungsentwurf

nachrichtlich	2015	3.083.953.345
nachrichtlich	2014	3.025.798.333
nachrichtlich	2013	3.010.354.492
nachrichtlich	2012	3.272.007.036
nachrichtlich	2011	2.984.500.256
nachrichtlich	2010	2.256.179.175
nachrichtlich	2009	1.779.684.523
nachrichtlich	2008	1.803.776.071
nachrichtlich	2007	1.611.844.753
nachrichtlich	2006	1.560.533.464
nachrichtlich	2005	1.228.339.516

Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag

Auswertung zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise in den Haushaltsjahren 2016 und 2017

	3.1	3.2	3.3	3.4	3.5	3.6	3.7	3.8
Landkreis	**Hebesatz**				**Hebesatz**			
	Kreisumlage 2016 in %	Schulumlage 2016 in %	Gesamt 2016 in %	Kreisumlage Sonderstatusstädte mit Schulträgerschaft 2016 in %	Kreisumlage 2017 in %	Schulumlage 2017 in %	Gesamt 2017 in %	Kreisumlage Sonderstatusstädte mit Schulträgerschaft 2017 in %
Bergstraße	33,44	19,59	53,03		33,45	19,57	53,02	
Darmstadt-Dieburg	35,87	17,59	53,46		35,87	17,59	53,46	
Groß-Gerau	36,64	17,80	54,44	41,41	34,43	20,80	55,23	39,20
Hochtaunus *1	41,76	13,34	55,10		41,77	13,34	55,11	
Main-Kinzig	36,47	17,41	53,88		36,97	17,10	54,07	
Main-Taunus	37,50	14,70	52,20		36,30	14,30	50,60	
Odenwaldkreis	32,12	21,03	53,15		32,12	21,03	53,15	
Offenbach	31,55	20,67	52,22		31,55	19,79	51,34	
Rheingau-Taunus	29,10	23,61	52,71		29,10	23,61	52,71	
Wetterau	37,26	15,47	52,73		35,76	15,47	51,23	
Reg.Bez.Darmstadt	**35,17**	**18,12**	**53,29**	**41,41**	**34,73**	**18,26**	**52,99**	**50,00**
Gießen	40,59	14,00	54,59	42,26	39,59	16,00	55,59	41,26
Lahn-Dill	38,88	13,97	52,85		38,88	14,49	53,37	
Limburg-Weilburg	34,60	19,94	54,54		34,60	19,94	54,54	
Marburg-Biedenkopf	33,26	19,75	53,01	39,83	32,26	20,25	52,51	38,83
Vogelsberg	35,79	17,63	53,42		33,79	19,63	53,42	
Reg.Bez. Gießen	**36,62**	**17,06**	**53,68**	**41,05**	**35,82**	**18,06**	**53,89**	**40,05**
Fulda	31,57	18,50	50,07	36,55	31,57	16,50	48,07	36,55
Hersfeld-Rotenburg	35,08	15,77	50,85		35,08	16,25	51,33	
Kassel	34,26	19,82	54,08		34,34	19,74	54,08	
Schwalm-Eder	31,60	18,00	49,60		31,60	18,00	49,60	
Waldeck-Frankenberg	29,41	20,11	49,52		29,41	19,58	48,99	
Werra-Meißner	34,86	16,59	51,45		34,86	16,56	51,42	
Reg.Bez. Kassel	**32,80**	**18,13**	**50,93**	**36,55**	**32,81**	**17,77**	**50,58**	**36,55**
Land Hessen	**34,84**	**17,87**	**52,71**	**40,01**	**34,44**	**18,07**	**52,52**	**38,96**

*1 Hebesatz Kreisumlage für Sonderstatusstadt ohne Schulträgerschaft: 40,05 % (2016) bzw. 40,06 % (2017)

nachrichtlich	2015	57,09
nachrichtlich	2014	57,03
nachrichtlich	2013	56,99
nachrichtlich	2012	56,71
nachrichtlich	2011	56,45
nachrichtlich	2010	55,84
nachrichtlich	2009	54,87
nachrichtlich	2008	54,57
nachrichtlich	2007	54,59
nachrichtlich	2006	54,34
nachrichtlich	2005	53,60

Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag

Auswertung zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise in den Haushaltsjahren 2016 und 2017

	4.1	4.2	4.3	4.4	4.5	4.6	4.7	4.8	5.1	5.2
					davon					
Landkreis	Ergebnis Produktbereich **05** Soziale Leistungen incl. LWV-Umlage Saldo nach ILV		Zuschussbedarf für SGB II		LWV-Umlage		Ergebnis Produktbereich **06** - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Saldo nach ILV		05 und 06 an allg. Deckungsmitteln	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016 in %	2017 in %
	EUR	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**		
Bergstraße	89.120.448	106.935.236	22.026.477	23.408.000	45.011.344	47.400.000	30.463.546	28.614.200	68,98	75,43
Darmstadt-Dieburg	109.110.036	116.936.053	29.428.817	33.503.841	47.756.173	51.589.310	45.592.476	48.682.305	78,91	78,94
Groß-Gerau	117.875.317	115.370.800	35.729.402	34.752.000	47.168.743	47.168.743	28.524.150	26.628.200	80,09	75,30
Hochtaunus * 1	85.240.022	95.516.563	18.237.690	19.866.331	46.463.890	48.946.330	20.922.621	22.995.850	62,18	65,80
Main-Kinzig	158.922.289	184.583.963	69.687.332	50.674.865	72.921.479	74.824.056	41.955.131	46.820.478	72,47	82,55
Main-Taunus	98.332.714	117.182.924	20.581.973	24.947.367	51.017.457	53.907.100	31.080.838	29.264.954	74,11	81,95
Odenwaldkreis	32.314.133	32.541.009	8.105.224	9.151.571	15.554.400	16.299.021	15.076.527	15.124.828	76,63	72,76
Offenbach	142.760.342	145.629.871	45.179.513	38.682.913	62.809.555	66.532.406	49.595.318	53.413.915	88,19	85,35
Rheingau-Taunus	53.898.841	65.212.011	14.273.108	15.635.310	30.526.932	32.176.020	25.852.903	28.960.423	75,00	83,17
Wetterau	99.326.770	114.676.940	26.013.220	30.596.152	49.341.972	52.352.875	46.384.049	53.449.812	72,71	81,16
Reg.Bez.Darmstadt	**986.900.912**	**1.094.585.370**	**289.262.756**	**281.218.350**	**468.571.945**	**491.195.861**	**335.447.560**	**353.954.964**	**74,93**	**78,24**
Gießen	120.101.839	125.844.672	33.357.800	32.254.381	45.581.439	48.170.600	30.131.200	35.151.501	81,51	84,20
Lahn-Dill	103.660.676	109.158.482	28.013.622	28.066.954	43.938.064	45.973.392	22.037.350	22.491.183	70,18	71,13
Limburg-Weilburg	64.791.187	69.701.798	16.322.569	17.157.676	27.618.072	28.861.818	18.510.677	19.368.531	72,71	75,46
Marburg-Biedenkopf	86.887.075	102.579.897	18.945.122	20.878.610	46.239.892	47.740.000	19.862.904	21.453.670	65,66	77,59
Vogelsberg	31.008.289	37.240.050	6.029.870	6.347.920	17.377.565	18.324.900	19.101.382	19.636.620	65,84	75,89
Reg.Bez. Gießen	**406.449.066**	**444.524.899**	**102.668.983**	**104.705.541**	**180.755.032**	**189.070.710**	**109.643.513**	**118.101.505**	**71,18**	**76,85**
Fulda	60.919.673	79.693.976	11.553.102	15.063.253	38.001.094	40.731.600	20.855.047	29.245.001	61,57	77,41
Hersfeld-Rotenburg	38.847.006	45.466.764	7.193.916	9.258.717	20.356.584	21.623.880	21.024.597	22.486.553	73,95	79,65
Kassel	87.083.332	89.567.311	16.884.841	18.639.765	37.585.897	40.037.571	29.631.194	31.695.302	76,37	75,15
Schwalm-Eder	51.160.206	57.941.947	11.382.955	11.036.960	28.809.441	30.016.100	20.212.852	22.281.990	64,33	69,07
Waldeck-Frankenberg	50.021.509	55.161.420	10.045.425	9.736.564	26.522.070	27.594.000	15.414.831	17.961.940	66,11	70,51
Werra-Meißner	39.288.145	40.085.317	9.773.001	9.227.460	16.650.429	17.288.089	11.813.544	12.712.899	73,29	74,73
Reg.Bez. Kassel	**327.319.871**	**367.916.735**	**66.833.242**	**72.962.719**	**167.925.515**	**177.291.240**	**118.952.065**	**136.383.685**	**69,27**	**74,42**
Land Hessen	**1.720.669.848**	**1.907.027.004**	**458.764.981**	**458.886.611**	**817.252.492**	**857.557.811**	**564.043.138**	**608.440.154**	**72,42**	**76,82**

Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag

Auswertung zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise in den Haushaltsjahren 2015 und 2016

	6	7.1	7.2	7.3	7.4	7.5	7.6	7.7	7.8
Landkreis	Einwohnerzahl 31.12.2015 gem. HSL	Verbindlichkeiten aus **Kreditaufnahmen für Investitionen** gem. Schuldenstatistik des HSL zum Ende 2016 insgesamt	je Einw.	Verbindlichkeiten aus **Kassenverstärkungskrediten** gem. Schuldenstatistik des HSL zum Ende 2016 insgesamt	je Einw.*	Verbindlichkeiten der Sondervermögen mit Sonderrechnung, der ant. Schulden im Rahmen von Mitgliedschaften in Zweckverbänden sowie ant. Schulden im Rahmen der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen zum Ende 2016 insgesamt	je Einw.*	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (Leasing, Restkaufpreise, Sonstige) gem. Meldung an HSL zum Ende 2016 insgesamt	je Einw.*
		EUR	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**
Bergstraße	266.928	42.371.066	158,74	213.150.000	798,53	354.240.071	1.327,10	0	0,00
Darmstadt-Dieburg	292.773	112.914.523	385,67	155.811.816	532,19	282.690.282	965,56	279.627	0,96
Groß-Gerau	266.042	213.672.933	803,15	271.854.433	1.021,85	9.791.000	36,80	0	0,00
Hochtaunus	233.427	581.165.164	2.489,71	138.500.000	593,33	263.252.000	1.127,77	0	0,00
Main-Kinzig	411.956	211.960.297	514,52	240.000.000	582,59	95.565.812	231,98	0	0,00
Main-Taunus	232.848	376.844.755	1.618,42	25.126.154	107,91	139.250.000	598,03	0	0,00
Odenwaldkreis	97.000	20.198.502	208,23	144.800.000	1.492,78	93.438.000	963,28	0	0,00
Offenbach	347.357	360.783.808	1.038,65	512.348.000	1.474,99	30.430.649	87,61	0	0,00
Rheingau-Taunus	184.114	86.504.116	469,84	354.000.000	1.922,72	52.873.000	287,18	57.322.155	311,34
Wetterau	301.931	184.920.969	612,46	120.793.651	400,07	18.832.580	62,37	162.000	0,54
Reg.Bez.Darmstadt	**2.634.376**	**2.191.336.134**	**831,82**	**2.176.384.055**	**0,00**	**1.340.363.394**	**508,80**	**57.763.782**	**21,93**
Gießen	262.505	87.578.788	333,63	184.000.000	700,94	19.893.279	75,78	0	0,00
Lahn-Dill	253.167	287.189.755	1.134,39	110.000.000	434,50	1.278.629	5,05	554.723	2,19
Limburg-Weilburg	171.922	39.598.367	230,33	63.521.954	369,48	150.163.000	873,44	0	0,00
Marburg-Biedenkopf	245.241	93.822.872	382,57	29.000.000	118,25	5.107.574	20,83	0	0,00
Vogelsberg	107.256	50.868.605	474,27	94.700.000	882,93	N/A	#WERT!	0	0,00
Reg.Bez. Gießen	**1.040.091**	**559.058.387**	**537,51**	**481.221.954**	**462,67**	**176.442.482**	**169,64**	**554.723**	**0,53**
Fulda	220.132	93.701.408	425,66	0	0,00	2.085.442	9,47	0	0,00
Hersfeld-Rotenburg	121.166	83.518.803	689,29	56.745.000	468,32	1.880.426	15,52	43.051	0,36
Kassel	235.813	99.973.596	423,95	203.110.166	861,32	19.846.729	84,16	450.614	1,91
Schwalm-Eder	180.310	69.871.299	387,51	41.200.000	228,50	119.582	0,66	0	0,00
Waldeck-Frankenberg	157.592	75.591.482	479,67	38.000.002	241,13	8.750.865	55,53	2.665.465	16,91
Werra-Meißner	100.715	65.912.876	654,45	54.500.000	541,13	583.197	5,79	0	0,00
Reg.Bez. Kassel	**1.015.728**	**488.569.464**	**481,00**	**393.555.168**	**387,46**	**33.266.241**	**32,75**	**3.159.130**	**3,11**
Land Hessen	**4.690.195**	**3.238.963.985**	**690,58**	**3.051.161.176**	**650,54**	**1.550.072.117**	**330,49**	**61.477.635**	**13,11**

nachrichtlich	2015	3.228.319.193	1.448.484.894	75.954.159
nachrichtlich	2014	3.302.720.683	1.580.344.136	82.492.853
nachrichtlich	2013	3.278.710.895	1.423.985.989	88.759.919
nachrichtlich	2012	3.427.081.432	1.172.586.025	103.031.073
nachrichtlich	2011	3.350.735.607	1.157.550.677	108.458.113
nachrichtlich	2010	3.266.951.866	1.269.041.412	326.285.461
nachrichtlich	2009	2.955.290.000	1.151.527.950	147.349.627
nachrichtlich	2008	2.735.696.000	1.055.870.892	134.301.021
nachrichtlich	2007	2.801.056.000	976.057.566	145.489.661
nachrichtlich	2006	2.792.640.000	753.531.651	152.504.197
nachrichtlich	2005	2.794.310.744	462.952.841	167.314.661

Zusammengestellt: Hessischer Landkreistag

Stichwortverzeichnis

A

Abbau von Altfehlbeträgen bzw. Altdefiziten 14
Ablösung aller kommunalen Kassenkredite 15
Abschlagszahlungen 39
Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) 57
Amokprävention 64
Amtshaftungsansprüche 43
Anhörungspflicht im Falle von Umlageerhöhungen 8
Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der Ämter für den ländlichen Raum 64
Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen (AGNH) 60
Arbeitskreise Jugendhilfe 46
Arbeitskreis Informationstechnik und eGovernment der kommunalen Spitzenverbände in Hessen (AK IT) 64
Arbeitszeitverordnung 22
Ärztliche Versorgung 48
Aufgabenreform 21
Ausbaustand 43
Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget 30
Ausländerbehörden 26
Ausschreibungspflicht 59
Außenstände 39
Ausstattung der Schulen mit aktueller IT-Technik 61

B

Beamtenbesoldung 22
Beitragsfreistellung 20, 42
Beitragskostenübernahme 42
Beitragsübernahme 42
Beschulung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen 62
Besondere Finanzzuweisungen zu den laufenden Ausgaben für Straßen 10
Bildung 60
Brand- und Katastrophenschutz 27
Brandschutz 27
Breitband 55
Bundesteilhabegesetz (BTHG) 32

C

Chefgespräch 10
Cybersicherheit 55

D

Dienstrecht 22
Digitalpakt#D 64
Digitalpakt#Hessen 64
Direktwahl 20

E

ELER/EPLR-Entwicklungsplan 54
Elternbeiträge 42
Entlassungsbeschluss 13
Erkennungsdienstliche Behandlung 40
European Public Sector Accounting Standards (EPSAS) 18

F

Familiennachzug 25
Familienverbund 41
Finanzplanungserlass 2017 14
Flüchtlinge 23
Flüchtlingswelle 55
Förderprogramme 29
Frauenhaus 36
Freistellung der Eltern von den Kindergartengebühren 20
Frühförderung 33

G

Gebührenbefreiung des Landes 58
Gebührensatzung 24, 25
Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main 27
Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung 41
Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen 56
Gesetzes über den Hessischen Rundfunk 28
Gesetzlich fixierte Kostenbeteiligung des Landes IT / Inklusion 61
GewerbeabfallVO 57
Gewerberecht 56
Grundsteuer 19
GVFG-Förderung 60

H

Haushaltsumfrage 7
Hessenkasse 15
Hessenweites Schülerticket 61
Hessische Bauordnung (HBO) 58
Hessischen Brand- und Katastrophenschutzes (HBKG) 27
Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) 64
Hessisches Gaststättengesetz 56
Hessisches Kommunalinvestitionsprogramm I (KIP I) 12
Hilfeplanung 40
Hinweis zu § 53 Abs. 2 HKO 18
Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) 8
HKJGB 38
Hochschule für Polizei und Verwaltung 23
Höchstbezugsdauer 46

I

Inklusion 62
Inklusive Beschulung 61
Institut für Medienpädagogik und Kommunikation Landesfilmdienst Hessen e.V. 64
InteA 62
Integration 23
Integrationsgesetz 25
Integrationskursbegleitende Kinderbetreuung 43
interkommunale Kooperation 22, 27
Internationale Migration 55

J

Jahresgespräch der kommunalen Spitzenverbände mit dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes 9
Jobticket 22
Junge Volljährige 40

K

Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KV Hessen) 47
Kinder- und Jugendarbeit 44
Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, KJSG 45
Kinderbetreuung 41
Kindergartenbeiträge 20
Kindertagespflege 41
KIP II (KIP macht Schule) 12
Klärschlammverordnung 57
Kommunale Jobcenter (KJC) 31
Kommunaler Schutzschirm 13
Kommunalinvestitionsförderungsgesetz I des Bundes (KInvFG I) 12
Kommunalinvestitionsförderungsgesetz II (KInvFG II) 11
Kommunalisierung 26
Kommunalisierungsgesetz 21
Kommunalrecht 22
Konferenz der Kreistagsvorsitzenden 22
Konnexitätsfälle 19
Konnexitätsprinzip 20
Konnexitätsrelevanz der Änderungen des Hessischen Schulgesetzes 61
Kosten der bautechnischen Prüfungen 58
Kosten der Unterkunft 26
Kostenerlass 39
Kostenerstattung - Personalkosten 39
Kostenerstattung Sachkosten 39
Krankenhaus 53
Kreisausländerbehörden 27
Kreisbrandinspektoren 27
Kreisstraßenvertrag 59

L

Ländermilliarde 11
Landesaufnahmegesetz 24, 25
Landesentwicklungsplan Hessen 2000 55
Landesrahmenvereinbarung Prävention 49
LEADER 54

M

Maßnahmepauschale 44
Medieninitiative Schule @ Zukunft 63
Mehrbelastungen der Landkreise im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes 58
Mehrkosten des landesweiten Schülertickets 61
Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main 27

N

Nahmobilitätsstrategie 60
Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2 UStG 19
Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020 11
Novelle des Hessischen Schulgesetzes 61

O

Obergrenze für Kreis- und Schulumlage 8
Öffentlicher Gesundheitsdienst (ÖGD) 49

P

Pakt für den Nachmittag 63
Pflegeeinrichtungen 36
Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) 34
Pflegestützpunkte 35
Projekt Virtuelles Bauamt 58
Prostituiertenschutzgesetz 50
Prostitutionsschutzgesetzes 29
Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz, PsychKHG 50

Q

Quotenermittlung 38

R

Rahmenvereinbarung Integration 44
Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit 28
Recht und Verfassung 20
Rechtsanspruch 43
Reform des SGB VIII 45
Reform Unterhaltsvorschuss 46
Reichsbürger 28
Rettungsdienst 51
Rückgriff 47
Rückkehrberatung 26
Runder Tisch Finanzstatistik 19

S

Satzungsermächtigung 24
Schlüsselzuweisungen 10
Schnelle Internetanbindungen 55
Schulbaupauschaldarlehen 10
Schule @ Zukunft 63
Schule und Kultur 60
Schulen für Erziehungshilfe 60
Schulgesetz 61
Schulumlage 62
Schwalbacher Erklärung 63
Sicherheit an Schulen 64
Sonstige Gesetzgebungsverfahren 27
Sperrklausel 21
Sport und Ehrenamt 29
Stabilitätsansatz 10
Stärkung und Erhaltung des ländlichen Raums 54
Stellenbesetzung 23
Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ 63
Studiengang BASS 30

T

Tourismus 56
Tourismuspolitischer Handlungsrahmen 56

U

UmA-Strategiegruppe 40
Unbegleitete minderjährige Ausländer 38

UN-Behindertenrechts-konvention 61
Unterarbeitsgruppe (UAG) „Pflichtaufgabenkatalog“ 9
Unterhaltsvorschussgesetz 46
Unterkunftskosten 24
UVG-Rückholquoten 47

V

Verdienstausfall 43
Verfassungskonvent 20
Verkehr / ÖPNV 59
Verordnung zur Änderung der GemHVO und der GemKVO 18
Verpackungsgesetz 56
Veterinärwesen 58
Videoüberwachung 64

W

Wirtschaftliche Entwicklung 54
Wohnsitzauflage 25

Z

Zertifikatslehrgang SGB XII 32
Zukunft der Tierkörperbeseitigung 59
Zuweisungsverfahren 38